

Berent Schwineköper

# Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits

Die Politik der Ottonen und Salier  
gegenüber den werdenden Städten im östlichen  
Sachsen und in Nordthüringen

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN  
Sonderband 11 · Herausgegeben vom  
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN



BERENT SCHWINEKÖPER

# Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits

Die Politik der Ottonen und Salier  
gegenüber den werdenden Städten im östlichen  
Sachsen und in Nordthüringen

## VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 11 · Herausgegeben vom  
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1977

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Schwineköper, Berent*

Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits: d. Politik d. Ottonen u. Salier gegenüber d. werdenden Städten im östl. Sachsen u. in Nordthüringen. 1. Aufl. – Sigmaringen: Thorbecke, 1977.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte: Sonderbd.; 11)

ISBN 3-7995-6671-6

© 1977 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehnens Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen

Printed in Germany – ISBN 3-7995-6671-6

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	5
Einleitung . . . . .	7
I. Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der Märkte und werdenden Städte im östlichen Sachsen und in Nordthüringen vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert . . . . .	11
II. Entwicklung und Verfassung der wichtigeren werdenden Städte des östlichen Sachsen und Nordthüringen und ihr Verhältnis zu den deutschen Königen bis in die Zeit des Investiturstreits . . . . .	21
1. Hildesheim . . . . .	21
2. Halberstadt . . . . .	29
3. Erfurt . . . . .	43
4. Magdeburg . . . . .	55
5. Halle/Saale . . . . .	72
6. Merseburg . . . . .	76
7. Naumburg . . . . .	83
8. Meißen . . . . .	87
9. Quedlinburg . . . . .	92
10. Goslar . . . . .	105
11. Nordhausen . . . . .	122
12. Mühlhausen . . . . .	126
13. Braunschweig . . . . .	130
III. Zusammenfassung: Königtum und Städte im östlichen Sachsen und in Nordthüringen . . . . .	138
Register . . . . .	160

WALTER SCHLESINGER  
in Dankbarkeit gewidmet

Die Schlesinger-Gesellschaft ist eine Organisation, die sich der Förderung und Pflege der Schlesinger-Bücher widmet. Sie besteht aus einer Gruppe von Freunden und Verwandten des Schriftstellers, die sich zusammengefunden haben, um seine Werke zu erhalten und weiterzugeben. Die Gesellschaft hat eine Reihe von Aktivitäten, darunter Lesungen, Konferenzen und Ausstellungen, die dazu dienen, die Bedeutung und Qualität seiner Schriften zu betonen. Sie fördert auch die Erforschung und Dokumentation seines Lebens und Werkens. Die Schlesinger-Gesellschaft ist eine wichtige Institution für die Erhaltung und Wertschätzung des kulturellen Erbes des Schriftstellers.

## VORWORT

Die hier vorgelegte Untersuchung ist aus einem Vortrag erwachsen, den ich auf Wunsch Joseph Fleckensteins, des damaligen Vorsitzenden, auf einer dem Investiturstreit gewidmeten Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte am 10. Oktober 1969 auf der Reichenau wegen des Ausfalls anderer Referenten nahezu aus dem Stegreif gehalten habe<sup>1</sup>. Damals konnte es sich unter den gegebenen Verhältnissen nur um einen Versuch handeln. Von ihm weicht die hier gedruckte Fassung nicht nur durch ihren Umfang, durch die ihr nunmehr beigegebenen Belege, sondern teilweise auch durch ihre Ergebnisse ab. Hatte ursprünglich Magdeburg weitgehend im Mittelpunkt meiner Überlegungen gestanden, so zeigte es sich, daß es erforderlich sein würde, die gesamten ostsächsischen und nordthüringischen Städte zu berücksichtigen, da erst so die Politik der Salier gegenüber den werdenden Städten in diesem Gebiet deutlicher gemacht werden kann. Bei der damaligen Diskussion erhielt ich mehrfach wertvolle Hinweise vor allem von den Herren W. Schlesinger und J. Sydow. Es versteht sich, daß ich diesen weiter nachgehen mußte. Außerdem sind inzwischen mehrere neue Veröffentlichungen erschienen, in denen auch Fragen der Geschichte der frühen Städte zwischen Leine, Werra und mittlerer Elbe, oft grundlegend, berührt werden. Ihre Ergebnisse mußten infolgedessen nachträglich eingearbeitet werden. Dies erforderte nicht nur viel Zeit. Auch wuchs dadurch der Umfang dieser Arbeit so stark, daß die Aufnahme in den von J. Fleckenstein betreuten Band 17 der »Vorträge und Forschungen« der »Investiturstreit und Reichsverfassung« gewidmet ist, ausschied. Dafür bot sich die Gelegenheit, das Erarbeitete in der Sonderreihe der Vorträge und Forschungen ohne Kürzungen abzudrucken. Ich habe dieses Angebot bereits vor längerer Zeit gern ergriffen, ohne dabei genügend zu bedenken, daß schon lange vorher abgeschlossene Verträge über andere Aufgaben mich nicht so schnell zum Abschluß dieses Bandes kommen lassen würden. Inzwischen konnte ich wenigstens meinen Verpflichtungen gegenüber dem Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen durch die Fertigstellung der beiden von G. Wentz übernommenen Bände der Germania Sacra Erzstift Magdeburg nachkommen, die mich nahezu 15 Jahre beschäftigt haben. Auch der vom Verlag A. Kröner-Stuttgart angeregte Band 11 des Handbuchs der Historischen Stätten Deutschlands, der mein Heimatland Sach-

<sup>1</sup> Vgl. Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises Nr. 156, S. 106 ff. – Wenn hier bereits im Titel der Begriff Städte verwendet wird, so ist es selbstverständlich, daß damit noch nicht die Stadt im vollen Rechtssinne gemeint sein kann. Man müßte eigentlich dauernd mit so umständlichen Formulierungen wie »werdende Städte« oder »städtische Frühformen«, »Frühstadt« und ähnlich operieren. Ich glaube aber, dies vermeiden zu sollen. Der Fachmann weiß ohnedies, um was es sich handelt.

sen-Anhalt betrifft, konnte nach zehnjähriger Arbeit vorgelegt werden. Hatte ich allerdings gehofft, danach bald das hier Geplante abschließen zu können, so wurden neue, meist an die festen Termine von Geburtstagen gebundene Arbeiten für mich noch dringlicher. Um so mehr gereicht es mir zur Freude, daß ich jetzt nicht nur meine Versprechungen erfüllen kann, sondern daß ich auch Herrn Verleger G. Bensch in Sigmaringen endlich zufriedenzustellen vermag. Trotz seiner in den letzten Jahren nach einstweiliger Langmut nun dringlicher werdenden Briefe und mündlicher Mahnungen, hat er meiner Lage doch recht großes Verständnis entgegengebracht. Dafür habe ich ihm ebenso wie für die Drucklegung dieses Bandes ganz besonders zu danken.

Ebenso gilt mein Dank Herrn Verleger Arno Klemm vom Verlag Alfred Kröner, Stuttgart. Er hat die für das von seinem Verlag herausgegebene Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands angefertigten Stadtpläne hier kostenlos zur Verfügung gestellt. Dadurch wird es dem Leser hoffentlich ermöglicht, den nicht zu umgehenden topographischen Erörterungen leichter folgen zu können.

Eine erste ausführliche Fassung dieser Arbeit hat bereits vor Jahren Walter Schlesinger auf Wunsch vorgelegen<sup>1a</sup>. Wegen seines bekannten Interesses an diesem Thema und wegen der von ihm dazu beigesteuerten grundlegenden Arbeiten, sollte ihm dieser Band bereits zu seinem 65. Geburtstag gewidmet werden. Diese Widmung halte ich auch nach längerer Zeit aufrecht. Es soll damit ausgedrückt werden, was er nicht nur für mich persönlich, sondern auch für meine wissenschaftlichen Bemühungen bedeutet.

B. Schwincköper

<sup>1a</sup> W. SCHLESINGER, Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen. Die Stadt in der europäischen Geschichte, Festschrift Edith Ennen, 1972, S. 252, Anm. 94.

## EINLEITUNG

Während das Verhältnis der rheinischen Städte zu den salischen Herrschern sowohl von der allgemeinen deutschen Geschichtswissenschaft wie von der in den letzten hundert Jahren lebhaft vorangetriebenen Stadtgeschichtsforschung mehrfach behandelt wurde, ist die Frage nach der Stellung der ostsächsisch-nordthüringischen Städte im Investiturstreit, soweit ich sehe, bisher überhaupt nicht aufgeworfen, geschweige denn beantwortet worden<sup>2</sup>. Nur von der lokalen und gelegentlich regionalen Geschichtsforschung wurde natürlich dieser Zeitraum mehr oder weniger ausführlich berührt, ohne daß aber dabei allgemeinere Erwägungen angestellt worden wären. Bezeichnenderweise war auch bei der Tagung des Konstanzer Arbeitskreises, die 1969 dem Investiturstreit gewidmet war, das hier zu behandelnde Thema ursprünglich nicht in Betracht gezogen worden. Die ist um so erstaunlicher, als sich bekanntlich der Kreis der Gegner Heinrichs IV. vor allem im Raum zwischen oberer Weser, Werra und mittlerer Elbe, und dort ganz besonders in dem Bereich um den Harz herum, konzentrierte. Hier hatte der Versuch des Königs, das um das Gebirge ehemals vorhandene, inzwischen aber entfremdete Reichsgut zurückzugewinnen, es durch ein System mit Reichsministerialen besetzter Burgen zu sichern und vielleicht sogar zu erweitern, den Anlaß zu den schweren und lang dauernden Streitigkeiten gegeben<sup>3</sup>. Dabei dürften natürlich auch die Rechte des Herrschers gegenüber den Städten und insbesondere den Bischofsstädten, die ihm von den sich gerade damals zu Stadtherren aufschwingenden Kirchenfürsten entzogen zu werden drohten, eine besondere Rolle gespielt haben. Außerdem sollte auch das Verhalten der salischen Herrscher zu den Städten Ost-sachsens schon deshalb von besonderem Interesse sein, weil die Städtepolitik dieser Kaiser seit langer Zeit als besonders wichtiger Teil ihrer allgemeinen Politik angesehen wird<sup>3a</sup>.

Allerdings gibt es gute Gründe dafür, daß dieses Thema bisher von der Forschung nicht aufgenommen worden ist. Denn einmal fehlt es trotz mancher inzwischen erschienenen Einzeluntersuchungen noch immer an einer

<sup>2</sup> J. FLECKENSTEIN (Hrsg.), *Investiturstreit und Reichsverfassung*, VortrForsch 17, 1973, darin insbes. die Aufsätze von U. LEWALD, S. 373 ff., H. BüTTNER, S. 351 ff., H. MAURER, S. 363 ff. – Abkürzungen im flgd. nach Dahlmann-Waitz, 10. Aufl.

<sup>3</sup> Dazu zuletzt S. WILKE, *Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargebieten*, VeröffMaxPlanckInstG 32, 1970, ferner W. BERGES, *Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirkes vom 9. bis zum 11. Jahrhundert*, in: *Deutsche Königspfalzen*, Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 1, VeröffMaxPlanckInstG 11,1, 1963, S. 113–157.

<sup>3a</sup> W. SCHLESINGER, *Der Markt als Frühform der deutschen Stadt*, in: *Vor- und Frühformen der deutschen Stadt* T. 1, AbhhAkadGött 83, 1974, S. 262 ff.

eingehenden zusammenfassenden Behandlung der Städte dieses Bereiches, in der das 11. und 12. Jahrhundert ausführlicher berücksichtigt worden wären<sup>4</sup>. Dies beruht wiederum weitgehend – und damit kommen wir auf den wichtigsten Grund für die bisherige Nichtbeachtung des uns hier interessierenden Themas – auf der schlechten Quellenlage. Nachrichten, wie sie für Worms, Speyer und Köln vorliegen, kennt der ostsächsische Raum kaum. Aber er ist, wie sich zeigen wird, für unser Thema auch nicht völlig quellenleer. Allerdings kommt man wohl kaum weiter, wenn man nur einzelne Städte behandelt. Vielmehr sind wir der Meinung, daß nur die Betrachtung aller damals bereits hervortretenden werdenden Städte dieses Raumes ein halbwegs erkennbares Bild ergeben wird.

Das Fehlen von Quellen kann der Historiker bekanntlich in verschiedener Weise auslegen. Einmal wäre einfach eine wirkliche Überlieferungslücke anzunehmen. Dann müßte man also im vorliegenden Falle die Frage nach dem Verhältnis der ostsächsischen Städte zu dem unglücklichen Kaiser und seinem Sohn mit einem *non liquet* beantworten. Andererseits wäre es aber auch durchaus denkbar, daß die verfassungsmäßige und vielleicht auch die sonstige Entwicklung der werdenden Städte des hier ins Auge gefaßten Raumes anders verlaufen wäre als etwa die der rheinischen<sup>5</sup>. Ihre Stellung gegenüber dem Kaiser oder zu den sich zu Stadtherren entwickelnden Bischöfen und Fürsten wäre also, aus welchen Gründen auch immer, noch zu anders geartet gewesen, als daß sie eine eigene Politik mit mehr oder weniger Erfolg hätten versuchen können. Sie hätte also auch in der schriftlichen Überlieferung noch keinen bedeutenden Niederschlag finden können. Der damit berührte Fragenkomplex der andersgearteten Stellung der nord- und mitteldeutschen Städte im Vergleich zu den westdeutschen Städten ist besonders in den letzten Jahren von einigen Stadtgeschichtsforschern betont worden, ohne daß sich hier ein allgemeiner Konsens abzeichnete<sup>6</sup>. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Probleme hier noch einmal in voller Breite

<sup>4</sup> Vgl. C. HAASE, Grundfragen der nordwestdeutschen Städtegeschichte, in: W. RAUSCH, Die Städte Mitteleuropas, 1963, S. 117. – Überwiegend unter kunstgeschichtlichen und topographischen Gesichtspunkten behandelt sieben der von uns ebenfalls untersuchten zentralen Orte E. HERZOG, Die ottonische Stadt, FrankfForsch-ArchitekturG 2, 1964. Vgl. ferner die Arbeiten Schlesingers, insbes. Anm. 1a, 3a. Noch immer wichtig S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897; W. STEIN, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, AbhhVerkehrsSeeG 10, 1922; E. KEYSER, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter, ForschDtLdKde 11, 1958, geht nur auf Braunschweig und Goslar ein.

<sup>5</sup> Zu diesem Problem hat sich mehrfach geäußert W. SCHLESINGER z. B. in: Mittel-europäische Städtelandschaften der Frühzeit, jetzt in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters Bd. 2, 1963, S. 42–67; vgl. ferner DERS., Vorformen, wie Anm. 1a, S. 234–258.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. W. SCHLESINGER, Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt, in: DERS., wie Anm. 5, S. 68–91; DERS., West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: DERS., wie Anm. 5, S. 249 ff.

zu behandeln, da uns dies vom eigentlichen Thema zu weit abführen müßte. Nur mag schon jetzt die Feststellung erlaubt sein, daß in unserem Raum der Begriff der *conjuratio* in dem Verhältnis dieser werdenden Städte zu ihren Herren überhaupt keine Rolle spielt. Bezeichnenderweise erscheint er in dem eingehenden Register zu den von R. Kötzschke und M. Hellmann vorgelegten, von W. Schlesinger bearbeiteten, sehr nützlichen »Quellen zur älteren Geschichte des Städtes in Mitteldeutschland« nicht einmal 7.

Nur die Bündnisse der sächsischen Fürsten und Bischöfe untereinander wurden wie z. B. 1073 in Hötensleben einzeln beschworen, *ut totis viribus ecclesiarum suarum necnon et totius Saxonie libertatem contra omnes homines defenderent*<sup>8</sup>. Ohne auf die Streitfrage über die Bedeutung der *conjuratio* für die Stadtentstehung hier näher einzugehen, können wir nicht unterlassen, den Tatbestand des Fehlens städtischer Eidverbände mindestens östlich der Weser erneut nachdrücklich zu unterstreichen<sup>8a</sup>.

Wenn wir die Rolle der ostsächsischen Städte im Investiturstreit zu klären versuchen wollen, müssen wir zuvor ganz kurz auf die Frage eingehen, was hier im 11. und frühen 12. Jahrhundert unter einer Stadt verstanden werden soll. Wir sind in dieser Hinsicht in der günstigen Lage, daß dieses Problem die Stadtgeschichtsforschung der letzten Zeit bereits öfter beschäftigt hat. Dabei wurde wenigstens insofern Einigkeit erzielt, als eine allgemeine für alle Entwicklungszeiten und Räume zutreffende Definition des Begriffs Stadt wohl kaum für möglich gehalten wurde<sup>9</sup>. Dafür hat sich ergeben, daß eine ganze Reihe von Einzelmerkmalen erkennbar werden, die aber nicht alle zur gleichen Zeit oder im gleichen Raum vorhanden gewesen sein müssen. Von diesen hat W. Schlesinger die im folgenden behandelten als für das norddeutsche Städteszenen der Frühzeit charakteristisch heraus-

7 Quellen zur älteren Geschichte des Städtes in Mitteldeutschland, 2 Bde., 1949. – Wenn K. JORDAN, Goslar und das Reich im 12. Jh., NdSächsJbLdG 35, 1963, S. 57, annimmt, es habe dort eine »bürgerliche Eidgenossenschaft« bestanden, so gibt es dafür nicht die geringste Quellennachricht. Vgl. W. SCHLESINGER, wie Anm. 10, S. 14. Übrigens verbietet das zwar spätere, aber frühere Teile enthaltende Goslarer Stadtrecht von 1219 Juli 13 ausdrücklich *conjurationes*, die im deutschen Text des 14. Jahrhunderts als *tohopesweringe* bezeichnet werden. Vgl. UBStadtGoslar Bd. 1, Nr. 401, § 38, S. 411: *Preterea datum est regali precepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, que theotonice dicitur eninge vel gelde, nisi solum monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis.*

8 Bruno, De bello Saxonico, MGH Dt. Ma. Bd. 2, S. 17, S. 18: [Thüringer]: *rege fugato . . . secum pro terra sua contra regem iurare compellebant*, 128 ff.; – vgl. Lampert von Hersfeld, MGH SSinusschol S. 151: *roborata coniuratione, legatos mittunt ad regem*. Zur Lokalisierung vgl. Anm. 135.

8a SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 244.

9 C. HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, VeröffProvInstWestfLd Volkskde Reihe 1, 11, 1960, S. 3 ff., 35; DERS., Zur Entstehungszeit der westfälischen Städte, WestfForsch 16, 1963, S. 125–160.

gestellt<sup>10</sup>. Zunächst unterscheidet sich nach ihm damals die städtische von der ländlichen Siedlung durch ihre relative Größe, durch die andere Art ihrer Anlage, durch die Form ihrer Häuser und Zweckbauten, wie Marktanlagen, Lagerhäuser, Gildehäuser oder später Rathäuser, Werkstätten und auch Kirchen. Ein weiteres Merkmal dieser Art kann das Vorhandensein einer Befestigung sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind diese Siedlungen ferner überwiegend vom Handel und Handwerk bestimmt, wenn auch Ackerbürgertum ebensowenig ausgeschlossen werden kann, wie es in jener Zeit auch dörfliches Handwerkswesen oder sogar ausnahmsweise bürgerliche Händler gab. Vor allem in den Bischofsstädten, aber sicher auch in den anderen Marktsiedlungen, lebte neben den Kaufleuten und Handwerkern noch eine mehr oder weniger umfangreiche Gruppe unfreier Hofhöriger des Stadtherrn. Andererseits werden in manchen Städten, wie z. B. Goslar oder den Bischofsstädten, die Ministerialität und sogar freie Adelige eine nicht geringe Rolle gespielt haben. Bergbau oder Salzgewinnung konnten als besondere Produktionsformen für die Herausbildung frühstädtischer Formen schon damals ebenso Bedeutung gewinnen, wie das Vorhandensein eines mehr oder weniger kaufkräftigen Verbraucherkreises. Der dauernde oder regelmäßig sich wiederholende Aufenthalt eines weltlichen Herrschers oder anderer Fürsten und hoher Geistlicher hat in dieser Hinsicht wohl die größte Wirkung gehabt. Ferner hat das Zusammenströmen größerer Volksmengen zu weltlichen oder kirchlichen Versammlungen und Festen das Entstehen von Märkten und Handelsplätzen verursacht oder gefördert. Durch ihre wirtschaftliche Vorzugsstellung wurde nun einem Teil der Bewohner städtischer Siedlungen der Erwerb von vermehrtem Besitz möglich, was wiederum zu stärkerer sozialer Gliederung und selbständigerer Stellung der Einwohnerschaft beitrug. Diese im Vergleich zum Dorf andersartigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt führten zur Absonderung von den übrigen Landbewohnern, insbesondere im Gerichtswesen und in der Verwaltung. Es begann sich eine durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Stadtbewohner charakterisierte zunehmende Autonomie mit eigener Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung auszubilden, die freilich durchaus nicht immer nur im Gegensatz zum König und anderen Stadtherren formiert worden sein muß. Voraussetzung für längeren oder dauernden Fortbestand so gearteter frühstädtischer Siedlungs-, Wirtschafts- und Verfassungsformen war es aber, daß der betreffende Platz eine zentrale Bedeutung für einen größeren Bereich einnahm. Sei es, daß er Sitz bedeutender weltlicher oder geistlicher Verwaltungen und Gerichte war, sei es, daß er wegen seiner Verkehrslage oder als Schwerpunkt wirtschaftlicher Sonderentwicklungen seine Bedeutung erhielt.

<sup>10</sup> W. SCHLESINGER, Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtes, Lünebll 17, 1966, S. 5.

# I. Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der Märkte und werdenden Städte im östlichen Sachsen und in Nordthüringen vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert

Unter den angedeuteten Gesichtspunkten werden wir zunächst zu untersuchen haben, für welche Orte in dem Raum zwischen der mittleren Elbe im Osten, der Aller-Ohre-Linie im Norden, der Leine und Werra im Westen für das 11. und frühe 12. Jahrhundert Frühformen städtischen Charakters mit einiger Sicherheit in Anspruch genommen werden können. Der so abgegrenzte Bereich umfaßt den größten Teil des alten Ostsachsen mit dem daran anschließenden ostsaalischen Neusiedelland. Er läßt ebenso wie das zunächst noch weiter unter slawischer Herrschaft stehende ostelbische Gebiet die damals wohl erst sehr locker in den Reichsverband einbezogene Altmark außerhalb, über deren stadtähnliche Siedlungen im übrigen aus dieser Zeit überhaupt noch keine näheren Nachrichten vorliegen. Auch Bardowick und das schon damals in Anfängen stehende Lüneburg müssen ausgeschlossen werden, da sie dem Küstenraum einzuordnen sind. Ferner müssen westlich der Leine Höxter und Corvey sowie Minden wegbleiben, da sie eher den nach Westen tendierenden Teilen des Weserraumes zugehören dürften. Thüringen nördlich der unteren Unstrut bis zur Goldenen Aue gehörte damals ohnedies zum sächsisch bestimmten Machtgebiet. Deshalb dürfte es berechtigt sein, über das in den südlichen Vorharzbereich hineingehörende Nordhausen hinaus auch das königliche Mühlhausen einzubeziehen und schließlich das eigentlich voll zum thüringischen Raum zu rechnende mainzische Erfurt nicht unberücksichtigt zu lassen. Arnstadt, dessen Charakter als Handelsplatz nur durch einige Königsmünzen aus der Zeit Heinrichs III. deutlich wird, und Saalfeld bleiben dagegen außer Betracht<sup>10a</sup>.

Ein guter Überblick über Verbreitung und Zahl der städtischen Frühformen in dem so umgrenzten Raum wird durch die Kartierung aller urkundlich erwähnten oder durch das Vorkommen der Bezeichnung Wiek charakterisierten Märkte ermöglicht (s. Karte). Freilich müssen wir in Kauf nehmen, daß dieses Bild infolge der Einhaltung der zugrunde gelegten Kriterien unvollständig bleibt<sup>11</sup>. Durch Lückenhaftigkeit der schriftlichen Über-

<sup>10a</sup> HST, wie Anm. 14, Bd. 9, S. 21 (E. WIEMANN, H. PATZE), S. 372 (H. PATZE); KAHL, wie Anm. 522, S. 64 f.

<sup>11</sup> Eine Zusammenstellung bei STEIN, wie Anm. 4, S. 9. Ebd., S. 13, wird die Problematik einer solchen Zusammenstellung hervorgehoben, ebenso W. SCHLESINGER, wie Anm. 3a, S. 247. Trotzdem fällt es auf, daß unsere Karte durch die Ergebnisse numismatischer Forschungen weitgehend bestätigt wird. Vgl. V. JAMMER, Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen, NumismatStud 34, 1952, Karte 1; A. SUHLE, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zu 15. Jahrhundert, 1964, Karte 2, Text S. 209 ff.: Münzstätten der sächs.-fränk. Kaiserzeit 919-1140.

lieferung fällt z. B. Zeitz aus, das ganz sicher schon früh eine gewisse zentrale Bedeutung und einen Markt besessen haben dürfte<sup>12</sup>. Auch neben dem Werdener Tochterkloster St. Ludgeri in Helmstedt wird sich sicher schon früh regerer Handelsverkehr abgespielt haben, was durch das Vorkommen von Münzen bewiesen wird<sup>13</sup>. Weitere Sitze von Stiften und Klöstern, an denen früher Handelsverkehr zu erwarten ist, wären etwa Gernrode, Schöningen, Königslutter, Einbeck und Northeim<sup>14</sup>. Auch in Kissenbrück am Übergang der wichtigsten West-Ost-Straße über die Oker und in Elze dürfte dies mindestens zeitweilig der Fall gewesen sein<sup>15</sup>. Schließlich werden auch die bedeutenden Königspfalzen Pöhlde, Tilleda und Grona sowie vor allem Werla mindestens vorübergehenden Handelsverkehr oder auch Märkte besessen haben<sup>16</sup>. Im letzteren Fall ist das benachbarte Burgdorf mit guten Gründen als der zugehörige Markttort angesprochen worden<sup>17</sup>. An manchen anderen Plätzen wie etwa Calbe/Saale, Egeln oder jenseits der Saale in Wurzen, Oschatz und vielleicht auch schon in Leipzig dürfen ferner Märkte bereits für das 11. Jahrhundert vermutet werden, ohne daß

<sup>12</sup> W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens, MitteldtForsch 27, 1962, Bd. 1, S. 96; GRIMM, wie Anm. 18, S. 231: *negotiares nostri regionis*.

<sup>13</sup> JAMMER, wie Anm. 11, S. 87 f.

<sup>14</sup> Wenigstens für Northeim wird frühe Münzprägung bezeugt. Vgl. JAMMER, wie Anm. 5, S. 87. Die Urkunde Markgraf Geros von 964 für Kloster Gernrode, welche bereits eine *ecclesia forensis* erwähnt, ist eine Fälschung, vgl. CDAh Bd. 1, Nr. 38. Schöningen: K. BRÜNING, H. SCHMIDT, Handbuch der Historischen Stätten (= HST) Bd. 2<sup>2</sup>: Niedersachsen und Bremen, 1969, S. 419; Königslutter, ebd., S. 275, Einbeck: ebd., S. 128.

<sup>15</sup> HST, wie Anm. 14, Bd. 2<sup>2</sup>, S. 269.

<sup>16</sup> Während dieses Problem für Pöhlde und Grona noch offen ist, lässt sich Tilleda, freilich erst spät, als Markttort nachweisen. Vgl. O. AUGUST, Landesnatur, Entwicklung von Ort und Flur Tilleda, Geschichte der Pfalz, in: P. GRIMM, Tilleda, eine Königspfalz am Kyffhäuser, DtAkadBerlin, SchrrSektionVorFrühG 24, 1968, S. 20 ff. Er hält, ebd. S. 25, die Marktsiedlung für eine Gründung aus wilder Wurzel, die später steckengeblieben sei. 1530 und 1534 lässt sich ein Markt belegen. Auch führt der Ort später eine als Roland (?) gedeutete Figur im Siegel. Ort des frühesten Marktverkehrs dürften die kreisförmig um die Kirche angeordneten Häuser gewesen sein, die analog zu anderen Orten ehemalige Marktbuden gewesen sein könnten. Handwerker in T. weist nach GRIMM, wie Anm. 18, S. 227. – Die dicht bei der Pfalz gelegene Siedlung Burggrone halten Grimm und Gauert für eine wahrscheinliche Marktsiedlung. Vgl. A. GAUERT, Zur Geschichte der Pfalz Grone nach der schriftlichen Überlieferung, in: Deutsche Königspfalzen, wie Anm. 3, Bd. 2, S. 133; zu Grona vgl. auch P. GRIMM, Der Beitrag der Archäologie für die Erforschung des Mittelalters, in H. A. KNORR, Probleme des Mittelalters in archäologischer und historischer Sicht, 1966, S. 59; nur unregelmäßigen Marktverkehr nimmt an H. J. RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, AUF 17, 1942, S. 37.

<sup>17</sup> S. KRÜGER, Einige Bemerkungen zur Werla-Forschung, in: Deutsche Königspfalzen, wie Anm. 3, Bd. 2, S. 247 ff.

■ Central Handelsplatz im Besitz eines Königs

■ Wichtiger Marktort im Besitz eines Bischofs

■ Wichtiger Marktort im Besitz einer Abtei

■ Marktort im Besitz des Königs oder von Fürsten

■ Marktort im Besitz eines Bischofs

■ Marktort im Besitz eines Klosters

■ Marktort im Besitz eines hohen Adligen

■ Vermuteter Marktort

(aufgrund von Münzen und anderen Indizien)

■ Bergbau oder Salinen

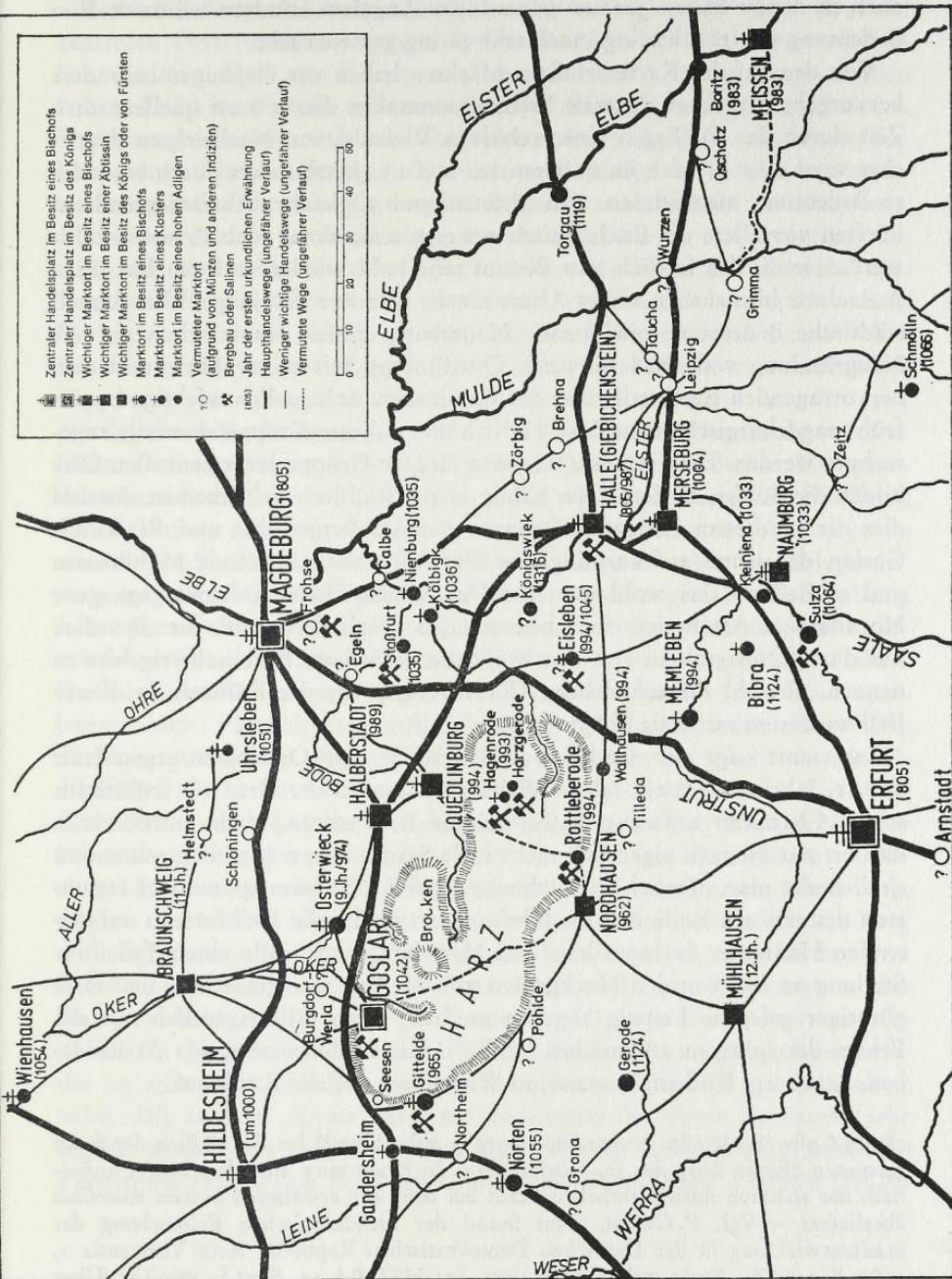
(rest) Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung

— Hauptlandeswege (ungefährer Verlauf)

— weniger wichtige Landeswege (ungefährer Verlauf)

— vermeilte Wege (ungefährer Verlauf)

0 10 20 30 40 50



Städtische Frühformen (Märkte) in Ostsachsen und Nordthüringen  
zur Zeit der Ottonen und Salier

auch in diesen Fällen genaue urkundliche Angaben erhalten wären<sup>18</sup>. Ihre Bedeutung dürfte allerdings noch sehr gering gewesen sein.

Von den auf der Karte erfaßten Märkten haben wir diejenigen besonders hervorgehoben, deren zentrale Stellung einmal in dieser sonst quellenarmen Zeit durch das Vorliegen einer relativen Vielzahl von Nachrichten deutlicher wird oder die sich im späteren 12. und 13. Jahrhundert durch besondere Bedeutung auszeichnen. Am ältesten und zugleich auch bedeutendsten dürften vor allem die Bischofssitze gewesen sein, wozu auch Erfurt gezählt werden muß, das freilich sein Bistum sehr bald wieder verloren hat. Eine Ausnahme hinsichtlich seines Alters macht hier nur das junge, aber schnell städtische Bedeutung gewinnende Naumburg, dessen Name schon auf die Neugründung von 1028 hinweist. Quedlinburg mit seiner Pfalz und dem hervorragenden Reichsstift und das durch seine Salzquellen wichtige bereits früh magdeburgisch gewordene Halle können dieser Gruppe ebenfalls zugerechnet werden. Eine weitere, teilweise jüngere Gruppe jener zentralen Orte bilden die Städte, in denen der König allein Stadtherr geblieben ist. Es sind dies die in diesem Zeitraum überaus wichtige Bergwerks- und Pfalzstadt Goslar, das schon auf karolingische Vorstufen zurückgehende Mühlhausen und schließlich das wohl aus liudolfingischem Hausgut hervorgegangene Nordhausen. Als Besitz einer bedeutenden Hochadelsfamilie ist eigentlich nur das offenbar allein von den Brunonen geförderte Braunschweig hier zu nennen, obwohl die schriftliche Überlieferung für die Frühzeit in diesem Fall wiederum mehr als knapp ist.

Insgesamt zeigt also der Blick auf die Karte, daß Ost Sachsen gegen Ende des 11. Jahrhunderts ein relativ dichtes Netz zentraler Orte mit frühstädtischem Charakter aufweist. Dabei sei die Beobachtung nicht unterdrückt, daß bis zur Neuzeit eigentlich nicht viele Städte dieser Art hinzugekommen sind. Stellt man nämlich in Rechnung, daß Hildesheim später viel zugunsten des erst am Ende des 12. Jahrhunderts städtische Frühformen aufweisenden Hannover verloren hat, und Merseburg und Halle einen Teil ihrer Stellung an das von den Markgrafen von Meißen sehr geförderte und auch günstiger gelegene Leipzig abgeben mußten, dann fällt eigentlich nur das Fehlen der späteren askanischen Städte mittlerer Bedeutung, wie Aschersleben, Bernburg, Köthen, Dessau und Wittenberg auf der Karte auf.

<sup>18</sup> In Calbe/Saale gibt es eine Sudenburg (= suburbium?) bei der südlich der Stadt gelegenen älteren Burg des 10. Jahrhunderts. In Egeln wird ein Alter Markt außerhalb der späteren mittelalterlichen Stadt bei dem 941 erwähnten *novum castellum* überliefert – Vgl. P. GRIMM, Zum Stand der archäologischen Erforschung der Stadtentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, *Acta Visbyensia* 1, 1965, S. 236. Zu Egeln vgl. F. SCHRADER, in: HST Bd. 11, S. 97 f., mit Lit. Über Wurzen: vgl. W. SCHLESINGER, HST Bd. 8: Sachsen, 1965, S. 365; Oschatz, ebd., S. 266, Leipzig, ebd., S. 180; P. GRIMM, wie oben, S. 239 ff.; H. KÜAS, Archäologische Beiträge zur Leipziger Stadt kernforschung, in: H. A. KNORR, wie Anm. 16, S. 101 ff.; K. BLASCHKE, Studien zur Frühgeschichte des Städtes in Sachsen, *Festschrift für W. Schlesinger*, Bd. 1, 1973, S. 333–381.

Besonders hervorhebenswert scheint es mir zu sein, daß sich neben die zentralen Orte bereits eine ganze Reihe von kleineren Märkten geschoben hat, die diese Stellung offenbar aus verschiedenen Gründen eingenommen haben. Es ist im übrigen selbstverständlich, daß aufgrund der überlieferten Verleihungsurkunden nur ein Teil dieser Handelsplätze erfaßt werden kann, worauf bereits hingewiesen wurde<sup>19</sup>. Da einige der in diesem Zusammenhang aufzuführenden Orte später keinerlei stadtähnliche Stellung mehr einnahmen, könnte der Verdacht auftauchen, daß es sich bei ihnen allen um nur mehr oder weniger vorübergehend für den Marktverkehr benutzte Plätze gehandelt habe. Nun sind in der Tat oft schon kurz nach der Gründung Verlegungen solcher Märkte erfolgt, die den Verlust der wirtschaftlichen Bedeutung voraussetzen. So wurde der klösterliche Markt von Altstäfffurt 1035 nach dem Klosterort Nienburg/Saale selbst verlegt<sup>20</sup>. Aus dem 993 privilegierten Markt des gleichen Klosters Nienburg in Hagenrode auf dem Harz scheint später (1035) das benachbarte Bergwerksstädtchen Harzgerode entstanden zu sein<sup>21</sup>. Schließlich wäre die Umsiedlung der Kaufleute von Kleinjena nach Naumburg durch den Markgrafen im Jahre 1035 zu nennen<sup>22</sup>. Mit Ausnahme von Stäfffurt, bei dem offenbar die Salzgewinnung trotz der Marktverlegung günstige Voraussetzungen für die Erhaltung seines überdörflichen Charakters geboten hat, scheinen also einige Orte ihren frühstädtischen Charakter tatsächlich bald wieder eingebüßt zu haben. Doch sollte man hier vorsichtig mit Verallgemeinerungen sein. Ein Gegenbeispiel bietet nämlich das westlich Magdeburg gelegene, heute einen völlig dörflichen Charakter zeigende Uhrsleben. Dort erlaubte 1051 Heinrich III. dem Bischof von Brandenburg die Abhaltung eines Marktes und überließ ihm Münz- und Zollrechte<sup>23</sup>. Mehr als die Lage an einem sonst nicht näher bekannten Zweig der erst damals stärker in Aufnahme kommenden nördlichen Handelsstraße von Braunschweig über Helmstedt nach Magdeburg, scheint das Vorhandensein einer nur indirekt erkennbar werdenden Burg wirksam gewesen zu sein. Diese diente offenbar damals dem Bischof von Brandenburg längere Zeit als Aufenthaltsort, weil sein Kathedralsitz den Slawen anheimgefallen war und er nunmehr als *episcopus in partibus infidelium* im Altsiedelland residierte. Da der Bischof im 12. Jahrhundert wieder an seinen Kathedralsitz zurückkehren konnte, läge also die Annahme nahe, daß auch in diesem Falle die Bedeutung des Ortes als Markt sehr schnell wieder verschwunden wäre. Doch wurden hier die entsprechenden Privilegien 1161 durch Friedrich I. und 1188 durch Papst Clemens III. er-

<sup>19</sup> S. o. S. 11.

<sup>20</sup> MGH D K II Nr. 223.

<sup>21</sup> MGH DD O III Nr. 135, 350; CDAholt Bd. 1 Nr. 83; Bd. 6, S. 110; MGH D K II Nr. 223.

<sup>22</sup> S. u. S. 83.

<sup>23</sup> MGH D H III Nr. 267.

neuert<sup>24</sup>. Noch 1270 wird Uhrsleben als *oppidum* bezeichnet. Der Name Markt für eine Straße des späteren Dorfes hat sich bis in die Neuzeit erhalten<sup>25</sup>.

Die Ursachen für die Entstehung dieser sich zwischen die zentralen Orte im 10. bis zum 12. Jahrhundert schiebenden kleineren Marktstätten sind sehr verschieden. Außer dem gelegentlich einmal als *vicus* bezeichneten Quedlinburg werden in drei weiteren Fällen alte Handelsplätze oder Kaufmannsniederlassungen unseres Raumes durch das Erscheinen der Bezeichnung Wiek erkennbar<sup>25a</sup>. An erster Stelle muß hier das sicher sehr alte Osterwieck genannt werden. Es wird wohl mit Recht mit Seligenstadt gleichgesetzt, in dem unter Ludwig dem Frommen eine Missionsstation gegründet wurde, die aber bald als Bistum nach Halberstadt verlegt wurde. Der Ort muß also schon damals erhebliche zentrale Bedeutung gehabt haben, ohne daß man den Grund dafür genauer zu erkennen vermöchte<sup>26</sup>. Die spätere städtische Entwicklung vollzog sich hier offenbar in direkter Anknüpfung an die Frühzeit. Sie hat aber nur zu relativ bescheidenen Ergebnissen geführt, wobei die Lage an der älteren Handelsstraße von Braunschweig nach Halberstadt wirksam geblieben zu sein scheint. Ein zweiter Wiek ist durch H. Goetting aufgrund eines Flurnamens und eines vielleicht als Kaufmannskirche anzusprechenden Gotteshauses St. Georg in Gandersheim nachgewiesen worden<sup>27</sup>. Er hat an diesem Ort nichts Überraschendes, denn hier kreuzten sich die bedeutende Nord-Süd-Straße von Hamburg, Bardowick und Lüneburg nach Frankfurt mit dem damals wichtigsten von Magdeburg über Goslar nach dem Westen führenden Zweig der Ost-West-Straßen. Da dieser Platz auch für die Anlage des ottonischen Damenstifts gewählt wurde, steigerte sich seine handelspolitische Bedeutung noch. Freilich ist hier die spätere Entwicklung offenbar nur wenig über diese Vorformen hinausgekommen, denn die Stadt Gandersheim konnte in der Folgezeit keine wichtige Rolle mehr übernehmen. Ein dritter und letzter Wiekort wird mit dem im Mansfeldischen nicht allzuweit von der Saale gelegenen

<sup>24</sup> BÖHMER, Reg. Imp., Friedrich I Nr. 2445 = St 3907; RIEDEL, CDBrand Bd. A VIII, S. 102 f., 119 f. K. HEFELE, Studien zum hochmittelalterlichen Stadtypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland, Diss. phil. München 1970.

<sup>25</sup> SCHWINEKÖPER in: M. L. HARKSEN, Die Kunstdenkmale des Kreises Haldensleben, Die Kunstdenkmale im Bezirk Magdeburg, 1961, S. 550.

<sup>25a</sup> Vgl. Anm. 398a. Von dem freilich erst Ende des 12. Jhs. schreibenden Annalista Saxo wird übrigens zum Jahre 922 Goslar als *vicus* bezeichnet. Vgl. Anm. 440. Da dieser Chronist im allgemeinen recht gut unterrichtet war und da er ältere Überlieferungen heranzog, könnte in dieser Angabe ein wahrer Kern stecken.

<sup>26</sup> MGH DD O III. Nr. 104, 155. Vgl. GRIMM, wie Anm. 18, S. 226; DERS., Archäol. Beiträge zur Lage ottonischer Marktsiedlungen, JschrMitteldtVorG, Bd. 41/42, 1958, S. 537.

<sup>27</sup> H. GOETTING, Die Anfänge der Stadt Gandersheim, BlDtLdG 89, 1952, S. 39 ff.; K. KRONENBERG, Die Gestalt der Stadt Gandersheim, Braunschweig 43, 1962, S. 77 ff.; vgl. MGH D O III 66.

Königsweik deutlich, das freilich erst 1316 nachweisbar ist<sup>28</sup>. Doch muß dieser Platz wie der bezeichnende Name ausweist, offenbar ebenfalls schon früh Bedeutung besessen haben. Noch im 14. Jahrhundert soll es hier einen Markt gegeben haben. Sonst ist er aber von vielerlei Rätseln umgeben, deren Lösung – wenn nicht Ausgrabungen weiterführen – wohl kaum möglich sein wird.

Während einige an zentralen Plätzen gelegene königliche Pfalzen sich über Märkte schnell zu wirklichen Städten entwickeln konnten, blieb dies anderen versagt. So scheinen Wallhausen und Memleben, die beide 994 Marktprivilegien erhielten, diese Stellung nicht lange gehalten zu haben<sup>29</sup>. Wohl mit einem Königshof hing der unter Otto III. im Jahre 994 hervortretende Markt von Rottleberode im Harz zusammen<sup>30</sup>. Vielleicht spielte hier auch der Bergbau eine für uns heute schwer erkennbare Rolle.

Stand in Memleben allerdings auch schon die Errichtung eines Klosters bei der Pfalz in engem Zusammenhang mit der genannten Marktrechtsverleihung durch Otto III., so war in anderen Fällen ein Kloster alleiniger Grund für die Anlage von Handelsplätzen. Das zunächst bei Hagenrode auf dem Harz geplante, später nach Nienburg/Saale verlegte Kloster erhielt 993 ein Marktprivileg für den ersten Ort, der vielleicht schon damals Bergwerke aufwies<sup>31</sup>. Und in Staßfurt, wo die Salzgewinnung sicher in dieser Zeit schon eingesetzt hatte, besaß das gleiche Kloster vor 1035 ebenfalls das Recht zur Abhaltung von Märkten<sup>32</sup>. Doch wurde in dem erstgenannten Ort später Harzgerode Nutznießer, und beim zweitgenannten trat Nienburg selbst 1035 an die bisherige Stelle. Späte Nachzügler dieses Typs sind noch Bibra auf der Finne und Gerode auf dem Eichsfeld, beide erst 1124 mit Privilegien ausgestattet, das hildesheimische Wienhausen an der Aller sowie schließlich das 1066 gegründete Schmölln bei Altenburg<sup>33</sup>. Wahrscheinlich mit der durch Wundertätigkeit hervorgerufenen Verehrung eines Heiligen ist wohl die Marktrechtsverleihung in dem sonst völlig rätselhaften Kölbigk von 1036 zu erklären<sup>34</sup>. Zeitweilige Inhaberin war

<sup>28</sup> GRIMM, Archäol. Beiträge, wie Anm. 26, S. 534; UB Stadt Halle, Bd. 2, S. 62; GRIMM, wie Anm. 18, S. 226.

<sup>29</sup> MGH DD O III 155, 142. Von Wallhausen ist eine Münze des 10. Jhs. mit der Inschrift »Wallhuze« nachgewiesen. Vgl. SUHLE, wie Anm. 11, S. 284.

<sup>30</sup> MGH D O III 155.

<sup>31</sup> MGH DD O III 135, 350.

<sup>32</sup> S. o. Anm. 20.

<sup>33</sup> UBERzbMagd Bd. 1, S. 267 Nr. 210; MainzerUB Bd. 1 Nr. 527; MGH D H IV 182.

<sup>34</sup> MGH D K II 234, vgl. SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, S. 69; HST Bd. 11, S. 246 f. In Kölbigk wurden Reliquien des hl. Magnus verehrt. Damit steht offenbar die Erzählung von dem Tanzwunder von K. im Zusammenhang. Darüber zuletzt G. BESECKE, Der Kölbigker Tanz, ZDtAltDtLit 78, 1941, S. 1–36.

merkwürdigerweise die Kaiserin Gisela, was doch wohl auf hier erwartete große Einkünfte schließen läßt.

Mehrere der an Kirchen verliehenen Marktrecthe dürften sich aus dem Bergbau oder aus der Salzgewinnung an dem betreffenden Ort erklären. Denn beides versprach sowohl die Deckung des Eigenbedarfs wie die Erlangung bedeutender Einkünfte für die geistlichen Institutionen. Hierher gehören u. a. der 965 errichtete Markt in Gittelde am westlichen Harz<sup>35</sup>. Er wurde von Otto I. an das Erzstift Magdeburg gegeben. An dieser Stelle bestimmte die Eisengewinnung noch bis in die frühe Neuzeit den Wirtschaftscharakter. Der Giebichenstein mit Halle und seinen Salzquellen, die 987 an das Erzstift Magdeburg kamen, sowie Hagenrode und Staßfurt, die 988 bzw. vor 1033 dem Kloster Nienburg überlassen wurden, gehören zu der gleichen Gruppe<sup>36</sup>. Ihr ist schließlich auch Sulza zwischen Naumburg und Weimar zuzuordnen, wo allerdings ein weltlicher Ortsherr, in diesem Falle der Pfalzgraf Friedrich II. von Sachsen, 1064 einen Markt anlegen durfte<sup>37</sup>. Auch hier ließen, wie bereits der Name sagt, die vorhandenen Salzquellen ein solches Unternehmen aussichtsreich erscheinen.

Damit wären wir bei Marktanlagen der werdenden weltlichen Landesherren angelangt. Bei diesen fällt auf, daß sie verhältnismäßig spät und auch in nur geringer Zahl nachweisbar sind. Meissen, an das man hier beispielsweise denken könnte, gilt heute als ursprünglich königlicher Markt, der freilich später in die Hand der dortigen lokalen Gewalten, wie des Burggrafen und des Markgrafen, als Vertreter des Königs, beziehungsweise des Bischofs gekommen sein dürfte<sup>38</sup>. Das ebenfalls später den zentralen Orten zuzuordnende Braunschweig muß auch hier als früher Markt eines weltlichen Hochadeligen noch einmal genannt werden<sup>39</sup>. Ferner hatten die dann nach Naumburg umgesiedelten Kaufleute ursprünglich ihren Wohnsitz wohl mit Marktcharakter bei der Burg des Markgrafen in Kleinjena gehabt<sup>40</sup>. In Eisleben wurde dem Bischof Brun von Minden und seiner Mutter Ota 1045 ein Marktprivileg zuteil, das von den Pfalzgrafen von Sachsen vom Kaiser erbeten worden war<sup>41</sup>. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß dieses Privileg von Anfang an der Mindener Kirche zugedacht war. Ferner sei auf den pfalzgräflichen Salinen- und Marktort Sulza von

35 MGH D O I 312.

36 MGH D O I 34, vgl. o. Anm. 20, 21.

37 MGH D H IV 139.

38 S. u. S. 87–92.

39 S. u. S. 130–137.

40 MGH D K II 194.

41 MGH D H III 147. Hier könnte man freilich auch an Bergbau als Ursache für die Marktentstehung denken. E. wird bereits 994 als Markt erkennbar. Vgl. S. 97 f. m. Anm. 401.

1064 auch in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen<sup>42</sup>. Schließlich konnte 1119 der Markgraf von Meißen von sich aus noch eine Marktverleihungsurkunde für Torgau erlassen, das sich bald zu einer bedeutenderen Siedlung entwickeln sollte<sup>43</sup>. Hier waren vielleicht schon Vorformen von Handelsverkehr vorhanden, denn der ursprünglich slawische Ortsname hat die Bedeutung »Markt«. Insgesamt zeigt sich also, daß die Zahl und die Bedeutung der Märkte des hohen Adels im ostsächsischen Gebiet noch nicht sehr groß gewesen sein kann. Wenn man von Braunschweig und dem als Reichslehen eine Sonderstellung einnehmenden Meißen sowie Torgau absieht, dann handelt es sich außerdem teilweise um Orte, die ihre Stellung später nur mühsam hielten oder wieder verloren haben. Im übrigen ist damit zu rechnen, daß auch manche Adelige Märkte ohne königliches Privileg errichteten<sup>43a</sup>.

Hinzu kommt, daß sich die Nachrichten über die kleineren Markttore Ostsachsens für den hier zu behandelnden Zeitraum meist nur auf einzelnes oder einige wenige Privilegien beschränken, aus denen neben der Verleihung von Marktrecht, Münzrecht oder Zoll höchstens einiges über die hoheitlichen Verhältnisse deutlich wird. Über die wirtschaftliche und politische Lage und vor allem über die innere Verfassung dieser kleineren Marktsiedlungen erfahren wir dagegen so gut wie nichts. Im Zusammenhang mit dem Investiturstreit können diese Plätze daher übergangen werden, denn auch für die hier auftretenden Fragen läßt sich über sie kaum etwas aussagen. Es verdient dennoch am Schluß dieses allgemeinen Überblicks nochmals festgehalten zu werden, daß das östliche Sachsen im 11. und 12. Jahrhundert neben den großen zentralen Markttoren, die auf dem Wege zur städtischen Verfassung schon weiter vorangeschritten waren, bereits ein ziemlich dichtes Netz von lokalen Markttoren gekannt hat, da dies für die Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Gesamtsituation nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

In einer seiner jüngst erschienenen Arbeiten hat im übrigen Walter Schlesinger geglaubt, in den Marktrechtsverleihungen der Ottonenzeit bereits eine systematische Städtepolitik erkennen zu können<sup>43b</sup>. In der Tat läßt das noch näher zu erörternde D O III 155 von 994 für Quedlinburg planende Maßnahmen deutlich hervortreten<sup>43c</sup>. Doch dürfte die dort nach Schlesinger angeblich ausgesprochene *ditio* der Herrscher über alle Städte, wie

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 37.

<sup>43</sup> MGH D O I 446 von 965 gefälscht!; D O II 30: 973; CDSaxReg Bd. 1,2, S. 58. GRIMM, wie Anm. 18, S. 237; R. TRAUTMANN, Die elb- und ostslavischen Ortsnamen Bd. 2, 1949, S. 72.

<sup>43a</sup> KAHL, wie Anm. 522, S. 61 f.

<sup>43b</sup> SCHLESINGER, Vorstufen, wie Anm. 1a, S. 244.

<sup>43c</sup> S. u. S. 98.

noch zu zeigen sein wird, anders aufzufassen sein<sup>43d</sup>. Trotzdem möchte ich mich grundsätzlich der Meinung Schlesingers anschließen. König und Stadtherr haben nach meiner Ansicht schon in dieser Zeit sogar bereits bei der Anlage der einzelnen Märkte Plananlagen – natürlich noch im Sinne des Mittelalters – veranlaßt<sup>43e</sup>. In den hier zu behandelnden Zusammenhängen kann allerdings diesen Problemen nur insoweit nachgegangen werden, wie sie für unsere spezielle Fragestellung ergiebig erscheinen.

43d S. u. S. 145 ff.

43e Ich werde auf diese Probleme in einem Vortrage über »Die Begriffe Stauferstädte, Zähringerstädte usw. und ihre Problematik« auf der 16. Tagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung in Stuttgart einzugehen haben. Hoffentlich kann dieser Vortrag in der vom Verlag J. Thorbecke in Sigmaringen herauszugebenden Reihe »Stadt in der Geschichte« bald im Druck erscheinen.

## II. Entwicklung und Verfassung der wichtigeren werdenden Städte des östlichen Sachsen und Nordthüringens und ihr Verhältnis zu den deutschen Königen bis in die Zeit des Investiturstreits

Entscheidende Erkenntnisse für unser Thema sind aber erst von der Beobachtung der einzelnen zentraleren Orte zu erwarten. Ihr müssen wir uns jetzt zuerst zuwenden<sup>44</sup>. Da nach den Bestimmungen des Kirchenrechts jener Zeit Bistümer möglichst in bedeutenden Orten errichtet werden sollten, dürfen wir annehmen, daß die teilweise bis in karolingische Zeit zurückgehende Neugründungen sich weitgehend mit den ältesten zentralen Orten decken. Wir beginnen daher mit der Einzeluntersuchung dieser Gruppe.

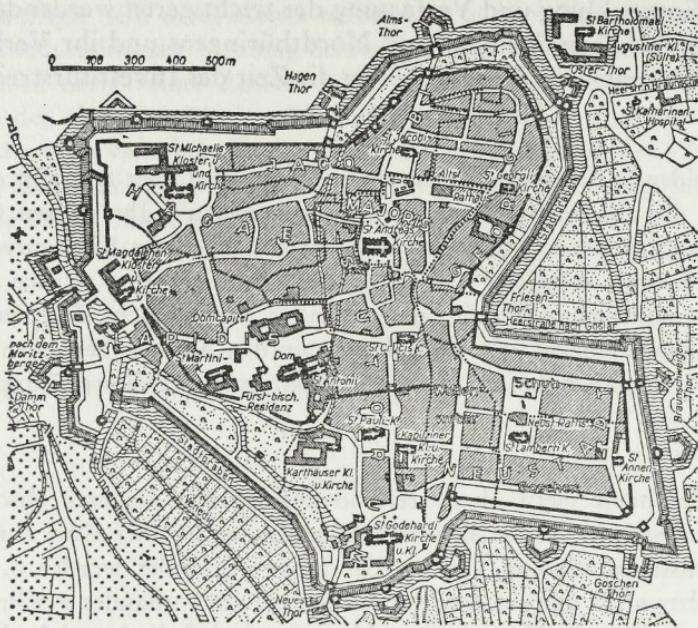
### 1. Hildesheim

Nach der heute meist als zutreffend angesehenen jüngeren chronikalischen Überlieferung ist das Bistum Hildesheim noch unter Karl dem Großen als Missionsstation in Elze an der Leine gegründet worden<sup>45</sup>. Dafür war offenbar nicht nur ein dort vermutlich bereits vorhandener Königshof, sondern vor allem die Tatsache ausschlaggebend, daß die Handelsschiffahrt der Friesen auf der Leine hier ihren Endpunkt erreichte. Der so undeutlich erkennbar werdende friesische Handelsplatz scheint aber noch eine sehr fluktuierende Bedeutung gehabt zu haben, denn unter Ludwig dem Frommen wurde das Bistum um 815 nach dem heutigen Ort verlegt, wo damals angeblich nur Wälder und Sumpfe waren<sup>46</sup>. Doch hat sich jetzt die Ansicht durchgesetzt, daß diese relativ späte Angabe nicht zutreffen kann. Denn schon längere Zeit muß hier in der Nähe eines Dorfes namens Hildesheim, in dem ein sächsischer Herrenhof vermutet wird, aus rein geographischen Gründen der Übergang eines Zuges der großen West-Ost-Straßen über die Innerste gewesen sein, auf dem ein Teil des Handelsverkehrs von Köln nach Magdeburg verlief. Unmittelbar östlich der späteren Domburg

44 F. MERZBACHER, Die Bischofsstadt, Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 93, 1961, S. 10 ff.

45 J. GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim, 1922, 1924; P. J. MEIER, Siedlungsgeschichte der Stadt Hildesheim, NdSächsJbLdG 8, 1931, S. 116 ff.; Deutsches Städtebuch hg. v. E. KEYSER (= DStB), Bd. III: Nordwestdeutschland, 1952, S. 195 ff.; W. SCHLESINGER, Stadt und Vorstadt, in: Stadtterweiterung und Vorstadt, hg. E. MASCHKE und J. SYDOW, VeröffKommGLdKdeBaden-Württemberg Reihe B, Bd. 51, 1969, S. 3 ff. Zu knapp ZODER in: HST, Bd. 2<sup>2</sup>, S. 228 ff.

46 K. ALGERMISSSEN, Weshalb wurde Hildesheim und nicht Elze Bischofssitz, Unsere Diözese 20, 1951, S. 49 ff., E. MÜLLER, Die Entstehungsgeschichte der sächs. Bistümer unter Karl d. Gr., QDarlGNdSachs Bd. 47, 1938. Im Dombezirk wurde 1948 eine Kirche nachgewiesen, die man noch in das 8. Jh. setzen möchte. W. ERBE, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ost Sachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, VeröffMaxPlanckInstG Bd. 26, 1969, S. 37 mit Anm. 126, 127. W. BERGES, E. Kommentar z. »Gründung d. Hildesheimer Kirche«, Hist. Forsch. f. W. Schlesinger, 1974, S. 86–110.



HILDESHEIM UM DAS JAHR 1719  
 (aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2, S. 196)

wurde diese Verbindung durch eine ebenfalls sehr wichtige Straße von Frankfurt nach den Hafenplätzen an der Elbmündung und damals vor allem Lüneburg geschnitten. Endlich nahm noch eine seit dem Aufblühen des Rammelsberger Silberbergbaus zunehmend Bedeutung gewinnende Straße von Bremen nach Goslar ihren Verlauf über die junge Bischofsniederlassung. Es kann sich also gewiß um keinen völlig bedeutungslosen Platz gehandelt haben. Zwischen dem Schnittpunkt der Handelsstraßen und dem Flußübergang bot ein sich nur wenig erhebender Hügel eine geeignete Stelle für die Anlage der Kathedralkirche mit der sie schützenden Domburg. Diese war anfänglich wahrscheinlich mit Wällen und Gräben gesichert und wurde um 1000 von dem tatkräftigen Bischof Bernward mit einer Mauer umgeben<sup>47</sup>. Während wir nicht viel über die Zeit des 9. und früheren

<sup>47</sup> H. MEIER, Zur Befestigungsgeschichte der Stadt Hildesheim, ZHistVNDSachs 78, 1913, S. 242 ff. Vita S. Bernwardi, MGH SS Bd. 4, S. 761 f., 771. – Das Flüßchen mit dem bezeichnenden Namen Treibe, das ursprünglich nördlich der Domburg in die Innerste mündete, scheint zum Schutz um diese herumgeführt worden zu sein. Außerdem hatte es eine südlich der Burg gelegene Mühle zu treiben. Ausgrabungen in der kriegszerstörten Kreuzkirche förderten die Fundamente eines älteren Bauwerks zu Tage. (J. BOHLAND, Die Kirche zum Hl. Kreuz in Hildesheim, NDSächs DenkmPflege 5, 1965, S. 1-33, worauf mich Herr Dr. Dieter Mertens, Freiburg, freundlicherweise hinwies). Der Ausgräber möchte darin eine Toranlage aus karolingischer (?) Zeit erkennen, die in eine zu beiden Seiten zurückspringende Stadt(?)mauer eingebunden war. Damit würde die Angabe des Chronicon Hildesheimense

10. Jahrhunderts erfahren, war die Regierungszeit dieses Bischofs offenbar die erste Blütezeit der Siedlung. Dazu dürfte wahrscheinlich auch die Ausstrahlung des nur 30 km entfernt gelegenen Goslar mit seinem aufblühenden Bergbau und seiner im Entstehen begriffenen Pfalz Anlaß gegeben haben.

Die werdende Stadt Goslar gehörte nämlich zur Hildesheimer Diözese, während die südlich der als Grenze dienenden Gose gelegene Kaiserpfalz der Diözese Mainz unterstand<sup>48</sup>. So ergaben sich mancherlei Verbindungen zwischen beiden benachbarten Siedlungen sowie zwischen Bischofssitz und Pfalzort. Vielleicht spielte auch die Innerste in diesem Zusammenhang insofern eine Rolle, als auf ihr der Warenverkehr von Goslar von Hildesheim an in Richtung Bremen weiter mit dem Schiff vor sich gegangen sein könnte. Noch unter Bernward wurde nach 996 das bekannte Kloster St. Michaelis auf einem weiter nördlich vom Dom über der Innerste gelegenen Hügel gegründet, wozu dann unter Bischof Godehard mit Abstand von mehr als einem Kilometer im Westen noch das St. Moritzstift und etwa in der gleichen Entfernung im Nordosten das Bartholomäusstift sowie 1079 in unmittelbarer Nähe der Hauptstraßenkreuzung östlich der Domburg das Kreuzstift kamen<sup>49</sup>. Alle diese Neugründungen besaßen vermutlich eigene Wirtschaftshöfe mit mehr oder weniger umfangreichen Hörigensiedlungen.

Es ist in jener Zeit zu erwarten, daß sich an diesem durch die Vielzahl geistlicher Institutionen ausgezeichneten Platz bald auch eine Handelsniederlassung bildete. Im Anschluß an den Innerste-Übergang entstand also wohl schon im 10. Jahrhundert östlich des Flusses in der Niederung zwischen der Domburg und der Stiftsburg von St. Michaelis ein Markt, für den allerdings eine Gründungs- oder Verleihungsurkunde nicht vorliegt. Der Name Alter Markt kommt gar erst 1148 vor und setzt somit bereits das Bestehen eines weiteren Marktes voraus<sup>50</sup>. Aber die Tatsache, daß unter Bischof Bernward die ersten Hildesheimer Münzen erscheinen, spricht eindeutig dafür, daß Marktverkehr sich bereits gegen Ende des 10. Jahrhunderts abspielte<sup>51</sup>. Um 1030 erhielten die Marktbewohner in der etwas weiter östlich angelegten Andreaskirche eine eigene, bald als *ecclesia forensis* bezeich-

(MGH SS Bd. 7 S. 854) über eine *domus belli*, aus der das Kreuzstift entstanden sein soll, zwar bestätigt. »Ohne auf historische Quellen Rücksicht zu nehmen«, setzt B. (S. 25) das Tor »mit einem Recht« allein aufgrund des angeblich völlig identischen Mörtelbefundes zeitlich mit dem ältesten Dombau Bischofs Altfrieds (851–874) gleich. Wenn das wirklich zutreffen sollte, dann würden die durch Scherben als karolingisch erwiesenen Befestigungsanlagen von Magdeburg, Halberstadt und auch noch die ottonischen Anlagen von Werla einen völlig veralteten Typus darstellen.

<sup>48</sup> Dazu jetzt W. HEINEMANN, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, QDarstGNDsachs 72, 1958, z. B. S. 38 ff.

<sup>49</sup> GEBAUER, wie Anm. 45, Bd. 1, S. 24, 31, 38.

<sup>50</sup> Ebd., S. 34.

<sup>51</sup> JAMMER, wie Anm. 11, S. 83 f.

nete Pfarrkirche. Bei dieser Gelegenheit wird die Kaufleutesiedlung als *suburbium* charakterisiert<sup>52</sup>. Etwa gleichzeitig in der Mitte des 11. Jahrhunderts wird Hildesheim dann auch als *civitas* oder *oppidum* bezeichnet<sup>53</sup>. Zeitweilig begegnet ferner der Ausdruck *urbs*, der sich aber vornehmlich auf die Domburg bezogen haben dürfte<sup>54</sup>. Eine gemeinsame Ummauerung eines Teiles der bisher genannten und der noch im 11. und 12. Jahrhundert hinzugekommenen, hier nicht näher zu behandelnden Ansatzpunkte der Stadtbildung fand erst 1167 statt<sup>55</sup>. Doch wird vielleicht der Bereich zwischen Dom, St. Michael und St. Andreas schon vorher, ähnlich wie die Stadt Goslar, durch eine wie auch immer gearteten Befestigung geschützt gewesen sein, worauf der spätere Straßename Langer Hagen und dort gefundene Befestigungsspuren hinzuweisen scheinen<sup>56</sup>. Deshalb ist also möglicherweise auch die Bezeichnung *civitas* und vielleicht sogar *urbs* auf diese Gesamtanlage von Bischofsburg und kaufmännischem *suburbium* zu beziehen. Die Bewohner der *urbs* werden bereits Mitte des 11. Jahrhunderts als *cives* bezeichnet<sup>57</sup>. Verhältnismäßig bald nach dem Ende der Herrschaft der Salier wird 1139 *totum commune civitatis* urkundlich erwähnt, so daß deren Anfänge sicher in spätsalischer Zeit vorhanden gewesen sein dürften<sup>58</sup>.

Wer die Herrschaft über diese früheste Stadtgemeinde innehatte, erfährt man allerdings aus den Quellen nicht. Die bischöfliche Münzprägung läßt jedoch ebenso wie alle übrigen Umstände den Schluß zu, daß sie in der Hand des Kirchenfürsten lag. Erst im 12. Jahrhundert wird deutlich, daß ein bischöflicher Vogt dieser werdenden Stadtgemeinde übergeordnet war<sup>59</sup>. Bezeichnenderweise trägt seine Familie den Namen *de veteri foro*<sup>60</sup>. Das setzt nicht nur das bereits berührte Bestehen eines älteren Marktes neben dem neu angelegten voraus, sondern es beweist m. E. auch die Identität der Begriffe *mercatus* und *forum* mindestens der Sache nach. Neben der Gerichtsbarkeit wird dieser Vogt wahrscheinlich auch schon in salischer Zeit die Beaufsichtigung der Kaufmannsgemeinde innegehabt haben, ohne daß es zu Spannungen oder selbständigen Regungen der Gemeindemitglieder gekommen wäre. Jedenfalls hören wir davon nichts. Königlich-

<sup>52</sup> GEBAUER, wie Anm. 45, Bd. 1, S. 35. – Die Pfarrverhältnisse in der Kaufmannssiedlung werden anfangs nicht ganz deutlich. Ursprünglich besaß auch die von Bischof Bernward 996 gegründete Hl. Kreuzkapelle, aus der dann das Michaeliskloster hervorging, Pfarrechte im Nordteil des Gebiets um den Alten Markt. Ob auch die westlich der Domburg gelegene Martinskapelle Pfarrechte besaß, ist nicht erkennbar.

<sup>53</sup> DtStB Bd. 3, S. 195.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> MEIER, wie Anm. 45, S. 124.

<sup>56</sup> GEBAUER, wie Anm. 45, Bd. 1, S. 36.

<sup>57</sup> Wolferi Vita St. Godehardi, MGH SS Bd. 11, S. 204 zu 1054.

<sup>58</sup> UBStadtHild Bd. 1 Nr. 43; GEBAUER, wie Anm. 45, Bd. 1, S. 53.

<sup>59</sup> GEBAUER, wie Anm. 45, Bd. 1, S. 51. UBHochstHild Bd. 1 Nr. 217, 227.

<sup>60</sup> UBStadtHild Bd. 1, Nr. 71, S. 37: *Lippoldus de veteri foro advocatus* 1213.

che Privilegien für die Kaufleute sind allerdings ebensowenig überliefert wie eine Marktrechtsverleihung für den Bischof. Dies hat zur Folge, daß über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser werdenden Stadt ebensowenig bekannt ist wie über ihre Verfassung. Es wird nur erkennbar, daß es neben der entstehenden Kaufmannsgemeinde noch die umfangreichen *familiae* des Bischofs und der großen Stifte und Klöster gegeben haben muß<sup>60a</sup>. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die Gemeinde offenbar in Form einer *commune* vorhanden, an deren Spitze noch 1217 der bischöfliche *advocatus* stand<sup>60b</sup>. Die Stadtbewohner zahlten in der allgemein üblichen Weise einen Wortzins, also eine Arealabgabe, die stellenweise auch an die Klöster ging<sup>60c</sup>. Her vorhebenswert scheint es, daß die weiter östlich erkennbare Verwandtschaft der werdenden Stadtgemeinde mit der ländlichen Gemeinde in Hildesheim nicht deutlicher hervortritt. Es werden nämlich weder Bauermeister noch die als *burding* bezeichnete Gemeindeversammlung erwähnt<sup>60d</sup>. Allerdings heißen die Stadtviertel im späteren Mittelalter noch Bäuerschaften<sup>60e</sup>.

Ziemlich undurchsichtig ist das Verhältnis dieses Bischofssitzes zum deutschen Königtum<sup>61</sup>. Hier gab es nach den vorliegenden Quellen weder umfangreicheren königlichen Besitz, etwa in Form eines Königshofes, noch eine Pfalz. Auch die Verehrung eines besonderen Heiligen oder Reliquien, die den königlichen Hof zum Verweilen hätten veranlassen können, sind nicht bekannt, denn die Verehrung Marias, der das Bistum geweiht war, wäre auch anderenorts durchaus in ähnlicher Weise möglich gewesen. Aus diesen Gründen gehört der südniedersächsische Bischofssitz trotz seiner guten Verkehrslage nicht zu den Orten, an denen die deutschen Könige üblicherweise Aufenthalt zu nehmen pflegten. Ein weiterer Grund für diesen Tatbestand ist mit ziemlicher Sicherheit auch darin zu suchen, daß im Bereich dieser Diözese etwa 30 km von der Stadt entfernt das als zeitweiliger Stammesvorort der Sachsen außerordentlich wichtige Werla und das als Königspfalz später an seine Stelle tretende Goslar lagen. So weisen die Itinerare der deutschen Herrscher nur wenig Aufenthalte in Hildesheim auf. Erst Heinrich II. scheint sich im Streben nach stärkerer Heranziehung der deutschen Bischofskirchen zum Königsdienst auch mehrmals nach Hildesheim begeben zu haben<sup>62</sup>. Deshalb sagt Thangmar von ihm *Hildesheim adire magnifice desiderabat. Sed quia nullus regum ante illum religione loci id aggredi temptabat*<sup>63</sup>. Zur Leistung von Servitien wird allerdings auch dieses Glied

<sup>60a</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 45, S. 18.

<sup>60b</sup> UBStadtHild Bd. 1, Nr. 74, S. 39: 1217 Juli 21.

<sup>60c</sup> J. GEBAUER, Wortzins und Fronzins in der Stadt Hildesheim, ZSRG Germ Bd. 61, 1941, S. 162 ff.

<sup>60d</sup> RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 87.

<sup>60e</sup> HST Bd. 2<sup>2</sup>, S. 228 (Plan).

<sup>61</sup> H. J. RIECKENBERG, wie Anm. 16, S. 71 f.

<sup>62</sup> Ebd. – Mehr Bedeutung weist der Verehrung von Reliquien in H. zu BERGES, wie Anm. 46, S. 102 f.

<sup>63</sup> Thangmar, Vita St. Bernwardi, MGH SS Bd. 4, S. 775.

der »Reichskirche« verpflichtet gewesen sein. Die große Privilegienerteilung Heinrichs II. nach dem vorläufigen Ende des Streits mit Mainz vom Jahre 1013 enthält den Hinweis, daß der Hildesheimer Bischof herangezogen werden könne *in expeditionem aut palatum vel in aliud servitium nostrum*<sup>64</sup>. Im gleichen Jahre heißt es von Bischof Bernward, daß er dem König Heinrich II. *aqua gratia parique devotione nobis postea servibit*<sup>65</sup>. Von Konrad II. weiß die Vita S. Godehardi prior zu berichten *Hildenesheim adiit, ubi eum noster praesul debita veneratione suscepit, debitumque servimen prout regalem potentiam et etiam episcopalem decebat reverentiam exhibuit*<sup>65a</sup>. Es ist daher neuerdings die angesichts der anderen Orts in ähnlicher Form stattfindenden Überbringung der Servitien an andere Plätze nicht unberechtigte Ansicht vertreten worden, daß die Hildesheimer Abgaben an den königlichen Hof wahrscheinlich nach Werla und später nach Goslar geliefert werden mußten, so daß schon aus diesem Grunde ein Verweilen der Herrscher in der Innerstadt selbst nicht nötig war<sup>66</sup>. Die zu vermutende Heranziehung des Bistums Hildesheim zu königlichen Servitien mußte sich steigern, als Heinrich III. daran ging, den schon von Heinrich II. begonnenen Ausbau der neuen Pfalz Goslar in verstärktem Maße fortzusetzen<sup>67</sup>. Er suchte den Bischofssitz darum zwar nicht häufiger auf, als es seine Vorgänger getan hatten<sup>68</sup>. Aber es erfolgte unter ihm die Verleihung von weiteren wertvollen Gütern, darunter sogar Grafschaftsrechten, an dieses Hochstift. In den darüber ausgestellten Privilegien wird mehrfach gesagt, diese Schenkungen geschähen *ob servitio* der Bischöfe. Nun darf man gewiß diese formelhafte auch in anderen Schenkungsurkunden gern gebrauchte Wendung nicht in jedem Falle auf die Leistung des eigentlichen königlichen Servitiums deuten<sup>69</sup>. Es könnte sich neben rein formelhaften Wendungen natürlich durchaus auch um sonstige Tätigkeiten im Dienst des Herrschers, um Kriegsdienste und anderes handeln. Trotzdem muß die plötzliche Häufung von Schenkungen an das bis dahin nur mäßig bedachte Bistum am besten doch wohl als Gegenleistung für die starke Beanspruchung bei den Aufenthalten des königlichen Hofes in Goslar und beim Bau der großartigen Pfalzanlage erklärt werden.

64 MGH DD H II 256 a und b. Beide beruhen auf Vorurkunden Ludwigs des Deutschen und Arnolfs. Vgl. ebd., S. 297.

65 MGH D H II 259.

65a Wolferi Vita St. Godehardi, MGH SS Bd. 11, S. 186; Vgl. RIECKENBERG, wie Anm. 16, S. 32. – MGH D K II 16: 1025 Januar 18.

66 HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 40 m. Anm. 199; WILKE, wie Anm. 3, S. 67; C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis, KölnerHAbhh Bd. 14, 1 und 2, 1968, Bd. 1, S. 70, 192, 207, 209, 214, Anm. 413.

67 WILKE, wie Anm. 3, S. 20.

68 MGH DD H III 236 a und b: 1049 Juni 4, in Hildesheim ausgestellt.

69 Ebd., ferner MGH DD H III 279: 1051; 282: 1052 März 2; 310: 1053 November 3; 311: desgl.; 326: 1054 Oktober 15, vgl. BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 98 f.

Auch nach dem Tode Heinrichs III. ging die Überlassung von Königsgut an die Hildesheimer Kirche unter der Regentschaft weiter<sup>70</sup>. Dabei dürfte es sich wohl wiederum kaum allein um eine Beteiligung der Bischöfe an dem sonst konstatierten »Ausverkauf der königlichen Güter« gehandelt haben. Die auch hier in den entsprechenden Privilegien mehrfach vorkommende Hervorhebung der besonderen Dienste der Hildesheimer Bischöfe scheint vielmehr in diesen Fällen auf direkten Anlässen zu beruhen<sup>71</sup>. Außerdem nahm aber Heinrich IV. den Bischofssitz selbst auch zweimal für den Aufenthalt des königlichen Hofes in Anspruch<sup>72</sup>. Im Jahre 1070 feierte er hier sogar das Osterfest, was dem bisherigen Brauch widersprach. Bei dieser Gelegenheit kam es zu einem blutigen Streit zwischen den königlichen und bischöflichen *milites*, bei dem die Ministerialen des Königs die Oberhand behielten<sup>73</sup>. Es wäre nun durchaus denkbar, daß es sich dabei um einen zwischen dem Gefolge des Herrschers und dem des Bischofs ausgebrochenen Streit gehandelt haben könnte, wie sie in jener Zeit häufiger aus oft nichtigem Anlaß vorkamen<sup>74</sup>. Andererseits gibt es aber auch Nachrichten von anderen Orten, aus denen deutlich wird, daß die beim Erscheinen des Königs beanspruchten Leistungen als recht drückend empfunden wurden<sup>75</sup>. Die mit der Einziehung beauftragten königlichen Ministerialen und anderen Beauftragten gaben durch ihr schroffes Auftreten mehrfach Anlaß zu Konflikten. Man könnte also auch in Hildesheim einen ähnlichen Anlaß für die Streitigkeiten vermuten, zumal da sich die Forderungen des Hofes nicht allein auf Sachlieferungen sondern auch auf die vorübergehende Ausübung der Gerichtsbarkeit, Einziehung der Gerichtsfälle, Prägung von Münzen, Beitreibung der Marktzölle und anderes erstreckt haben wird<sup>76</sup>.

Der damalige Hildesheimer Bischof Hezilo (1054–1079) war zuvor Goslarer Dompropst gewesen. Außerdem hatte er zeitweilig als Kanzler unter Heinrich III. an der Spitze der königlichen Verwaltung gestanden<sup>77</sup>. Er besaß also das besondere Vertrauen dieses Herrschers und darf daher auch weiterhin als Anhänger der königlichen Partei angesehen werden. Aus mehreren Gründen mußte er aber versuchen, im Sinne eines Ausgleichs zwi-

<sup>70</sup> MGH D H IV 22.

<sup>71</sup> MGH DD H IV 83: 1062 März 9; 84: 1062 März 13; 157: 1065; 206: 1068 August 5; 218: 1069 August 15; 219: dsgl.

<sup>72</sup> Lampert von Hersfeld MGH SSinusschol, S. 112. – BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 2. Itinerarkarte V gibt keinen Aufenthalt an, wohl aber zeichnet W. GÖRICH zu der Itinerarkarte bei TH. MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa, 1941, (jetzt auch: DERS., Mittelalterliche Studien, 1959, S. 28–44) einen Aufenthalt ein.

<sup>73</sup> Lampert, wie Anm. 72, ebd.

<sup>74</sup> BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 165 m. Anm. 204.

<sup>75</sup> Ebd., S. 70 ff.; vgl. z. B. S. 70 (Magdeburg).

<sup>76</sup> S. u. S. 152.

<sup>77</sup> HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 43 ff. Vgl. auch NDB, Bd. 9, 1972, S. 102 ff. (W. BERGES und W. DEICH).

schen den streitenden Parteien zu wirken. Einmal mußte gerade seine Kirche durch einen Krieg in Sachsen besonderen Belastungen ausgesetzt werden. Andererseits mußte er einen Konflikt mit der sächsischen Opposition zu vermeiden suchen, da eine Auseinandersetzung mit dem benachbarten Hochadel, der der antiköniglichen Partei anhing, das Bistum ebenfalls in eine sehr schwierige Lage gebracht hätte. Hezilos Politik mußte also darauf gerichtet sein, sich möglichst aus dem Aufstand herauszuhalten, ohne einer der beiden Parteien Anlaß zum Vorgehen gegen das Bistum zu geben. Erst als Heinrich IV. nach dem Sieg an der Unstrut 1075 mit seinem Heer als Sieger in Sachsen erschien, ließ der Hildesheimer Bischof ihm die gewünschte Unterstützung voll zuteil werden. Wie es scheint, ging es wieder um die Leistung der königlichen Servitien, ohne die das Heer Heinrichs nicht längere Zeit zu unterhalten war. Der Chronist sah die Sache so, daß sich der Bischof und seine Untertanen durch Zahlung einer *infinita pecunia* von der drohenden Plünderung losgekauft habe<sup>78</sup>. Hezilo selbst beteiligte sich an dem feierlichen Empfang des Königs in Goslar, was nicht nur unter den gegebenen Verhältnissen als ein Akt der erneuten offiziellen Anerkennung des Herrschers verstanden werden muß<sup>79</sup>. Doch gab es für ihn bald Anlässe zur Klage. Man nimmt an, daß der Vogt als Vertreter des Königs in Goslar Anstoß genommen hatte, weil Hezilo einen Archidiakon in dieser Stadt eingesetzt hatte. So wie die Verhältnisse lagen, hat vermutlich auch der erhöhte königliche Dienst erneut Grund für Beschwerden abgegeben. Ausdrücklich gesagt wird dies allerdings nicht.

Hezilos Nachfolger Udo (1079–1114) aus dem Hause der sogenannten Grafen von Reinhausen-Winzenburg kam aus dem Hildesheimer Domkapitel<sup>80</sup>. Er war sicher nicht ohne Zustimmung des damals sich in Goslar aufhaltenden Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden auf den Bischofsstuhl gelangt<sup>81</sup>. Doch war auch er ein geschickter politischer Taktiker, der in erster Linie das Wohl seiner Kirche im Auge hatte. Als die salische Partei um 1085 wieder erstarkte, wandte er sich eindeutig dieser zu. Seit 1085 erscheint er daher im Kreis um Heinrich IV. Hier wurde ihm die Schenkung des Restbestandes des Werlaer Reichsgutes ohne Goslar und ohne die Forstrechte im Goslarer Anteil des Harzes zuteil<sup>82</sup>. Ob dies ein Preis für seine Schwenkung oder wiederum eine Gegengabe für die Belastung der Hildesheimer Kirche durch den erneuten Aufenthalt des Hofes in deren Diözese war, wird nicht deutlich. Immerhin mußte Udo nun die Feindschaft des benachbarten Hochadels, vor allem des wankelmütigen Ekbert II. von Braunschweig.

<sup>78</sup> Chronicon Hildesheimense, MGH SS Bd. 7, S. 854; JbbDtG Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 2, S. 508, Anm. 75.

<sup>79</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 2, S. 511; vgl. HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 50.

<sup>80</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 3, S. 232, Anm. 94; HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 49 ff.

<sup>81</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 3, S. 232; HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 50.

<sup>82</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 4, S. 111; MGH D H IV 378: 1086 Januar 1.

schweig, auf sich nehmen. Dieser fiel 1089 mit Raub und Brand in das Bistum ein und belagerte die Bischofsstadt *muris urbis gravissima obsidione coartante*<sup>83</sup>. Udo wurde außerhalb der Stadt gefangen genommen und mußte unter Stellung von Geiseln die Übergabe seines Bischofssitzes versprechen. Doch hielten die Belagerten trotzdem dem Angriff stand. Gern würden wir bei dieser Gelegenheit erfahren, ob unter der erwähnten *urbs* auch die Marktsiedlung mit verstanden werden muß und ob neben den Ministerialen auch die Kaufleute und übrigen Einwohner an der Verteidigung beteiligt waren. Doch schweigen sich die Quellen darüber aus. Der ganze Vorgang hatte noch insofern Folgen, als der Bischof nunmehr den Ministerialen besondere rechtliche und finanzielle Zugeständnisse machen mußte<sup>84</sup>. Udos Treue in den letzten Jahren Heinrichs IV. wurde aber dadurch nicht beeinflußt. Deshalb wurde der Bischof auch von dem aufständischen Heinrich V. am Karfreitag 1105 in Quedlinburg seines Amtes entthoben. Schon zu Ostern des gleichen Jahres konnte der junge König in Hildesheim einziehen, das der Bischof fluchtartig verlassen hatte<sup>85</sup>. Doch war der größte Teil der Domherren offenbar zurückgeblieben. Sie wurden vom Banne gelöst und vermittelten nun den Ausgleich zwischen Heinrich V. und Udo. Bereits im Januar 1108 erhielt der Bischof *pro devoto...servicio* das von Konrad II. gestiftete Stift St. Georgenberg in Goslar für sein Bistum geschenkt<sup>86</sup>. In der Folgezeit traten die Hildesheimer Bischöfe dann kaum noch besonders hervor. Damit können wir die Betrachtung dieser Bischofsstadt abbrechen. Es hat sich gezeigt, daß von eigenständigen Bestrebungen der Hildesheimer Marktbewohner noch keine Rede sein kann. Dazu war wohl auch ihre Zahl und die Bedeutung dieses Handelsplatzes noch zu gering, wie das offensichtlich wenig vorhandene Interesse der Herrscher an dieser Stadt zu beweisen scheint.

## 2. Halberstadt

In mancher Beziehung ähnlich wie in Hildesheim lagen die Verhältnisse in Halberstadt, dessen Gründung als Bistum ebenfalls noch in karolingische Zeit zurückreicht. Wie dem ersten Bischofssitz in Elze, war hier in dem mit Osterwieck zu identifizierenden Seligenstadt eine Missionsstation vorausgegangen<sup>87</sup>. Noch unter dem ersten im Jahre 827 verstorbenen Bischof

<sup>83</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 4, S. 258, Chronicon Hildesheimense MGH SS, Bd. 7, S. 854; HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 53 f.

<sup>84</sup> JbbDtG, wie Anm. 83, ebd.; HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 54.

<sup>85</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 5, S. 223; HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 55, Anm. 304.

<sup>86</sup> HEINEMANN, wie Anm. 48, S. 56, UBHochstHild Bd. 1 Nr. 164.

<sup>87</sup> MÜLLER, wie Anm. 46, S. 84 ff. Vorwiegend über Halberstadt vgl. SCHLESINGER, Vorformen, wie Anm. 1a, S. 234, Anm. 1, mit der älteren Lit.; HST Bd. 11, S. 169 ff. – W. VARGES, Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt, ZHarzV Bd. 28, 1896, S. 81 ff.; HERZOG, wie Anm. 4, S. 27–36; HST Bd. 11, S. 169–174 (H. K. Schulze).

Hildegrim wurde der Bischofssitz nach dem später namengebenden Ort verlegt<sup>88</sup>. Die Gründe dafür sind nicht genau erkennbar. Sie dürften vielleicht ebenfalls in der günstigeren Verkehrslage gesucht werden. Denn in Halberstadt kreuzte die von Bremen und Braunschweig über Osterwieck kommende Handelsstraße nach Halle-Merseburg und später Leipzig den von Gandersheim heranziehenden damals wohl wichtigsten Zweig der West-Ost-Straßen von Köln und Dortmund nach Magdeburg. Nordwestlich der Kreuzung dieser beiden Straßen bot ein nur mäßig über die etwa 10 Meter nach der Holtemme abfallende Hochterrasse sich erhebender nierenförmiger Hügel den geeigneten Platz für die Anlage einer Befestigung, welche den Bischofssitz aufnehmen konnte. Eine ältere Burg scheint es an dieser Stelle nicht gegeben zu haben, da Scherben aus vorkarolingischer Zeit hier bisher kaum aufgefunden werden konnten<sup>89</sup>. Dafür wurde ein um die Anlage herumführender Spitzgraben aufgedeckt, der in die Gründungszeit des neuen Bistums hineingehören dürfte<sup>90</sup>. Er muß bereits in ottonischer Zeit teilweise verfallen gewesen sein, denn er wurde damals durch einen Sohlgraben ersetzt, an dessen Stelle vor 1018 wiederum eine Mauer trat. Die so entstandene *civitas* weihte Bischof Arnulf im genannten Jahre feierlich ein und bestätigte dabei kraft seines Bannes ihren Frieden und ihre Immunität<sup>91</sup>.

Dieser Immunitätsbereich wurde noch weit ins Mittelalter als Burg bezeichnet. Eine solche besondere Rechtsstellung war Halberstadt bereits durch Ludwig das Kind im Jahre 902 verliehen worden<sup>92</sup>. Dadurch wurden auch die nunmehr bischöflichen *liti* und *coloni* sowie andere Dienstleute der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogen. Es zeigt sich also, daß schon damals eine bäuerliche, mit Hofhörigen und Ministerialen durchsetzte Bevölkerung vorhanden gewesen sein muß<sup>93</sup>. Abgesehen von Zeiten der Verpfändung, blieb diese auch später dem Kirchenvogt unterstellt und war noch sehr lange Zeit von der jüngeren städtischen Gemeinde getrennt. Sie besaß eine eigene Allmende und vor allem eine eigene Pfarrkirche, deren Parochie auch die weltlichen Einwohner der eigentlichen *civitas* mit einschloß<sup>94</sup>. Diese Pfarrkirche war bereits von Liudger, dem 809 verstorbenen Bruder Bischof Hildegirms, erbaut und den hll. Märtyrern Johannes und

88 MÜLLER, wie Anm. 87.

89 P. GRIMM, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg, Handbuch der vor- und frühgeschichtlichen Wall- und Wehranlagen, hg. W. Unverzagt, Teil 1, DtAkadBerlin SchrrSektionVorFrühG Bd. 6, 1958, S. 49 f., 335.

90 E. NICKEL, Die Südbefestigung der Domburg Halberstadt, JschrMitteldtVorG, Bd. 38, 1954, S. 244-256.

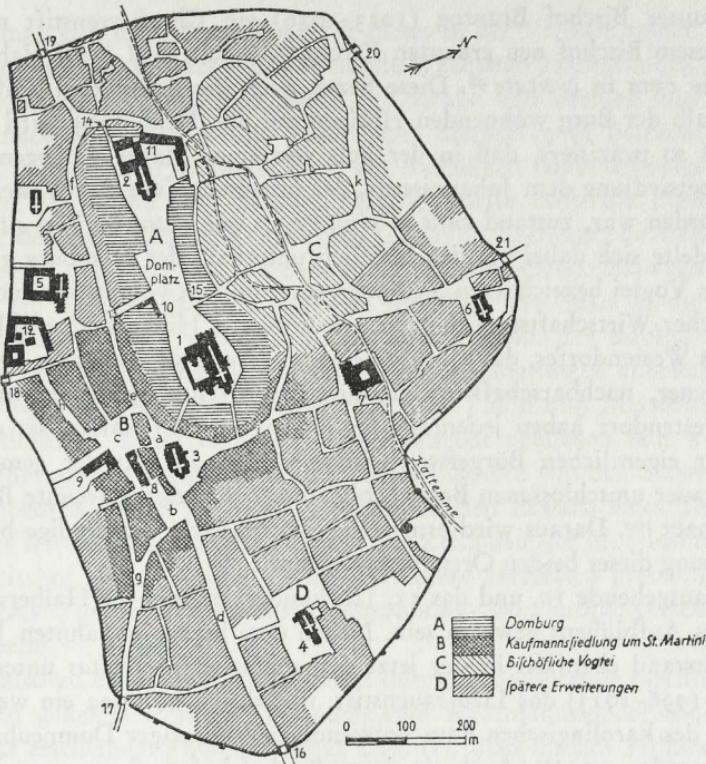
91 UBHochstHalb Bd. 1, 1883, Nr. 167, S. 136; Annalista Saxo, MGH SS Bd. 6, S. 641.

92 MGH D LK 15: 902 August 7.

93 Ebd.

94 UBHochstHalb Bd. 1, Nr. 191, S. 162: 1138.

# HALBERSTADT



STADTPLAN VON HALBERSTADT (16. Jh.)  
(aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. II, S. 171)

- |                       |                         |                    |
|-----------------------|-------------------------|--------------------|
| 1 Dom St. Stephan     | 10 Dompropstei          | a Martinikirchhof  |
| 2 Stiftskirche        | 11 Petershof (Bischöfl. | b Fischmarkt       |
| Liebfrauen            | Residenz)               | c Holzmarkt        |
| 3 Pfarrkirche         | 12 Hl. Geist-Spital     | d Breiter Weg      |
| St. Martini           | 13 Düsteres Tor         | e Schmiedestraße   |
| 4 Stift St. Pauli     | 14 Drachenloch          | f Westendorf       |
| 5 Franziskanerkloster | 15 Tränketor            | g Kühlinger Straße |
| St. Andreas           | 16 Breites Tor          | h Harsleber Straße |
| 6 Stift St. Bonifaz   | 17 Kühlinger Tor        | i Hoher Weg        |
| und St. Moritz        | 18 Harsleber Tor        | k Vogtei           |
| 7 Dominikanerkloster  | 19 Johannestor          |                    |
| St. Katharinen        | 20 Burcharditor         |                    |
| 8 Rathaus             | 21 Gröpertor            |                    |
| 9 Kommissie           |                         |                    |

Paul geweiht worden<sup>95</sup>. Sie lag ursprünglich nördlich des Domes innerhalb der Domburg<sup>96</sup>. Aus ihr entstand im 11. Jahrhundert an der bisherigen Stelle unter Bischof Brantog (1023–1036) ein Chorherrenstift mit einer von diesem Bischof neu erbauten Kirche<sup>97</sup>. Noch 1138 besaß daher dieses Stift die *cura in civitate*<sup>98</sup>. Diese bezog auch die sicher zum größten Teil außerhalb der Burg wohnenden Hörigen mit ein. Denn 1225 wird der Tatbestand so präzisiert, daß in der nun von einer Mauer umzogenen Stadt und Vogtsiedlung dem Johannistift, das inzwischen vor das Westentor verlegt worden war, zustand *cura in civitate, et que extra ius fori site sunt*<sup>99</sup>. Es handelte sich dabei um den nördlich unterhalb der Domburg gelegenen, stets als Vogtei bezeichneten Siedlungsraum, in dem vermutlich auch ein bischöflicher Wirtschaftshof zu suchen sein dürfte. Hinzu kam wohl das Gebiet des Westendorfes, das offenbar eine jüngere Entstehungszeit besitzt und ein eigener, nachbarschaftlich organisierter Ortsteil geblieben ist. Vogtei und Westendorf haben jedenfalls bis ins spätere Mittelalter, als sie längst mit der eigentlichen Bürgerstadt zusammen einen von der gemeinsamen Stadtmauer umschlossenen Bereich bildeten, von dieser getrennte Bauermeister gehabt<sup>100</sup>. Daraus wird erneut die ursprünglich selbständige bäuerliche Verfassung dieser beiden Ortsteile erkennbar.

Das ausgehende 10. und das 11. Jahrhundert müssen für Halberstadt eine Zeit des Aufblühens gewesen sein. Neben dem bereits erwähnten Johannistift entstand ebenfalls in der jetzt neu ummauerten *civitas* unter Bischof Arnulf (996–1023) das Liebfrauenstift, nachdem schon 992 ein wegen Einsturzes des karolingischen Baus notwendiger großartiger Domneubau eingeweiht worden war<sup>101</sup>. Auch ein neuer Bischofshof muß um 1050 im Westteil der Domburg errichtet worden sein<sup>102</sup>. Zur gleichen Zeit gründete Bischof Burchard I. weit nördlich außerhalb des späteren Stadtbereichs das nach ihm benannte Kloster<sup>103</sup>. An der Fernhandelsstraße nach Magdeburg erbaute Bischof Burchard II. 1083 oder 1085 das St. Paulsstift<sup>104</sup>. Ebenfalls weit vor der damaligen Stadt war im Norden schon 1034 das Bonifatiustift entstanden<sup>105</sup>. Endlich sind auch die in der Vogtei gelegenen Spitäler St. Alexii, das als eigentliches Domhospital später in die Domburg

95 Gesta episcoporum Halberstadensium, MGH SS Bd. 23, S. 80.

96 HERZOG, wie Anm. 4, S. 28.

97 Ebd. S. 31; Gesta, wie Anm. 95, MGH SS Bd. 23, S. 93.

98 Wie Anm. 94.

99 UBHochstHalb Bd. 1 Nr. 574, S. 511: 1225 September 8.

100 UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 335, S. 261: 1311 Juli 19.

101 Wie Anm. 94; Gesta, wie Anm. 95, MGH SS Bd. 23, S. 85, 92.

102 Gesta, wie Anm. 95, MGH SS Bd. 23, S. 95.

103 HERZOG, wie Anm. 4, S. 337.

104 Gesta, wie Anm. 95, MGH SS Bd. 23, S. 101.

105 Gesta, wie Anm. 95, MGH SS Bd. 23, S. 93.

selbst verlegt wurde, und St. Liudgeri noch ins 11. Jahrhundert zu setzen<sup>106</sup>.

Frage man sich nach dem Grund für dieses in der Vielzahl seiner kirchlichen Einrichtungen so stark hervortretende Wachstum Halberstadts, so wird man einmal die steigende Bedeutung der Straße von Bremen und Braunschweig nach Aschersleben und Halle bzw. Merseburg in Betracht ziehen müssen. Das wird beispielsweise auch am Aufblühen Braunschweigs im beginnenden 11. Jahrhundert deutlich. Weiter dürfte auch die rasche Entwicklung des nicht allzuweit entfernten Goslar in Rechnung zu stellen sein. Endlich muß aber vermutet werden, daß nach dem großen Slawenaufstand von 983 ein Teil des Handels sich von der Elbe und Saale in die sichere Etappenlinie am Harz verlagert haben dürfte. Denn der direkte Handel nach dem Osten dürfte mindestens zeitweilig Behinderungen anheimgefallen sein, während der Weg von Halberstadt über Halle und Merseburg nach dem meißnischen Raum damals dauernd gangbar geblieben sein wird. Im übrigen fühlten sich sogar die Halberstädter Bischöfe von den Slawen nicht völlig unbedroht, denn sie bemühten sich um den Erwerb eines Teiles des Blutes des Kirchenheiligen Stephan und der Reliquien der hl. Glosinde beim Metzer Bischof, damit diese *nos etiam eorundem precibus a prevalidis Sclavorum, quibus undique premimur, infestationibus omnibusque periculis liberare dignetur*<sup>107</sup>.

Es ist also zu erwarten, daß an einem durch so bedeutende kirchliche Institutionen gekennzeichneten Ort auch eine Kaufmannsniederlassung und ein Markt erscheinen. Tatsächlich hat Otto III. dem Bischof Hildeward im Jahre 989 und in einer Bestätigung von 992 die Einrichtung von Markt, Münze und Zoll, die Ausübung des Königbanus und den Nießbrauch der aus diesen Institutionen kommenden Einkünfte im *locus* Halberstadt übertragen<sup>108</sup>. In einer weiteren Bestätigung dieser Urkunden durch Heinrich II. im Jahre 1002 wird Halberstadt sogar als *principalis locus* bezeichnet<sup>109</sup>. Als Vorbild für die Markterrichtung sollten laut der Urkunde von 989 die *reliquae civitates*, wie Magdeburg und andere, dienen. Auch Halberstadt wird demnach damals als *civitas* angesehen. Nichts wird dagegen in der Urkunde über die Form und Art des Marktes sowie über dessen Besucher oder seine eventuellen Bewohner ausgesagt. Auffällig ist es auch ferner, daß die in Magdeburg und Merseburg bei solcher Gelegenheit erwähnten Juden, die auch für den Handelsverkehr der rheinischen Bischofsstädte charakteristisch waren, hier ebensowenig genannt werden, wie sich etwa Frie-

<sup>106</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 34 f.

<sup>107</sup> UBHochstHalb Bd. 1 Nr. 56, S. 43: 994/996.

<sup>108</sup> MGH D O III 55: 989 Juli 4; 104: 992 September 18. Nach dem zuletzt genannten Diplom wurde die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten von Seligenstadt/Osterwieck nach Halberstadt verlegt. Vgl. MGH D O II 70: 974 April.

<sup>109</sup> MGH DH II 13: 1002 August 27.

sen nachweisen lassen. Die später als östliche Seitenstraße des Hohen Weges hervortretende Gödden(= Juden)straße dürfte also erst später von Juden besiedelt worden sein.

In Halberstadt hat nun die Gunst der Überlieferung, die in diesem Fall übrigens bezeichnenderweise auf dem städtischen Archiv beruht, eine Reihe von weiteren königlichen und bischöflichen Urkunden für die Kaufleute dieser werdenden Stadtsiedlung erhalten, die diese zu einem der Paradebeispiele der neuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung hat werden lassen, über dessen Deutung freilich nicht in jeder Beziehung Einigkeit unter den Forschern herrscht<sup>110</sup>. Obwohl es allerseits anerkannt ist, daß die Kaufleutesiedlung weder in der *civitas* noch in der Vogtei oder dem Westendorf gesucht werden muß, sondern ihren Platz im Osten bzw. Südosten unmittelbar neben der Domburg hatte, beginnen schon hier Schwierigkeiten. Denn die neuere Forschung möchte teilweise einen Unterschied zwischen der Fernkaufleutesiedlung der königlichen *mercatores* oder *negotiantes* und dem bischöflichen Nahmarkt oder *forum* machen<sup>111</sup>. Da aber die Betrachtung der späteren königlichen Marktkunden ergeben wird, daß diese auf Veranlassung des Bischofs zustande kamen, dürfte eine solche Unterscheidung hinfällig sein.

Für die Bestimmung der Lage der Kaufmannssiedlung ist m. E. von der Martinskirche auszugehen. Diese wird allerdings erst 1186 zum ersten Male urkundlich genannt, und zwar in der eigentümlichen Formulierung *ecclesia s. Martini, que est forensis in civitate*. Ursprüngliche Pfarrkirche der bäuerlichen Ortsgemeinde war sie zweifellos nicht<sup>112</sup>. Doch wird sie mit größter Wahrscheinlichkeit schon früh für die Personalgemeinde der Kaufleute gedient haben, die bekanntlich der bereits erwähnten Johanniskirche nicht untergeordnet war. Dafür spricht das Martinspatrozinium, das wir nicht nur in Braunschweig, sondern in mehreren bedeutenden und alten Orten des Hochstifts Halberstadt wie Aschersleben, Gröningen, Kroppenstedt oder Altenweddingen aus sicher recht früher Zeit wiederfinden<sup>113</sup>. Außerdem ist auch anderen Orts einer schon früher vorhandenen Kirche anscheinend erst nachträglich die Bezeichnung einer *ecclesia forensis* zugelegt worden<sup>114</sup>. So lange die ursprüngliche Bedeutung dieses Begriffs im übrigen noch nicht endgültig geklärt worden ist, kann damit nicht zuviel bewiesen werden. Bei der Nachbarschaft der in Frage kommenden Plätze, an denen

<sup>110</sup> Zuletzt W. SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 234 ff.

<sup>111</sup> W. SCHLESINGER, Forum, Villa fori, Jus fori, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschr. Franz Steinbach 1960, auch in: DERS., Mitteldt. Beitr. z. dt. Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 425.

<sup>112</sup> UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 7, S. 9: 1136 April 9.

<sup>113</sup> HST Bd. 11, S. 25, 150, 258.

<sup>114</sup> Die heutige Marktkirche St. Cosmas und Damiani in Goslar gehört sicher zur ältesten Marktanlage. Der Name *ecclesia forensis* dürfte ihr allerdings erst später zuteil geworden sein. Vgl. o. S. 108 f. Anm. 442.

die früheste Niederlassung von Kaufleuten gesucht wird, ist es sowieso nicht so erheblich, ob man diese nun am Hohen Weg, der Einmündung der Braunschweiger Straße in den Markt, um die Martinskirche oder am Marktplatz bzw. dessen westlicher oder östlicher Verlängerung selbst suchen will. Mir scheint übrigens wegen der sicher aus ehemaligen Marktbuden hervorgegangenen Häusergruppen um St. Martini diese Stelle am ehesten wahrscheinlich.

Wichtiger ist es, daß die wirtschaftliche und rechtliche Lage dieser Ansiedlung durch eine Urkunde Bischof Burchards I. (1036–1059) für seine Kaufleute, welcher wiederum Urkunden seiner Vorgänger Arnulf (996–1023) und Brantog (1023–1036) zu bestätigen vorgibt, deutlicher erkennbar wird<sup>115</sup>. Aus ihr geht hervor, daß die Kaufleute nicht nur, wie schon vermutet, in kirchlicher Hinsicht eine eigene Personalgemeinde bildeten, sondern daß sie offenbar auch in rechtlicher Hinsicht als Verband juristisch handlungsfähig waren; denn es wurde ihnen der Besitz von Viehweiden nördlich ihrer anscheinend wegen des Fehlens einer Befestigung als *villa* bezeichneten Siedlung bestätigt. Außerdem wird von den *mercatoribus Halverestadensis in ibi sedentibus* gesagt, daß sie den Bischöfen Abgaben pro *mercatorio usu* zahlen müßten<sup>116</sup>. Darunter darf man höchstwahrscheinlich mit Keutgen und Rietschel einen Arealzins um so eher vermuten, als ein *wurthtins* später in der Stadt mehrfach nachzuweisen ist<sup>117</sup>. Eine weitere bischöfliche Rechtsverleihung für die Halberstädter Kaufleute liegt in einer leider sehr unvollständig erhaltenen Urkunde vor, die wohl mit Recht Bischof Burchard II. (1059–1088) zugeschrieben wird<sup>118</sup>. Darin wurde die *jura mercatorum* insofern erweitert, als diesen Befreiung vom Fleischzehnten sowie wahrscheinlich von der Teilnahme am bischöflichen Sendgericht und ein besseres Erbrecht ihrer weiblichen Nachkommen zugelangt wurden. Markt, Münze und Zoll werden 1063 besonders als Pertinenzen genannt, als nun auch Heinrich IV. auf Bitten Bischof Burchards II. und mit Fürsprache der Erzbischöfe Anno von Köln und Adalbert von Hamburg-Bremen die Privilegien des Bistums erneut bestätigte<sup>119</sup>. In ähnlicher Weise gehörten die Erzbischöfe Anno von Köln, Werner von Magdeburg, die Bischöfe Hezelin von Hildesheim, Friedrich von Münster, Heinrich von Speyer sowie Herzog Ordolf von Sachsen zu den Intervenienten, als Bischof Burchard II. 1068 nicht nur um die abermalige Bestätigung der bereits vorliegenden Privilegien für seine *negotiatores* bei Heinrich IV. ansuchte. Darüber hinaus wurde diesen im gleichen Diplom die Erlaubnis zum freien Be-

<sup>115</sup> UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 1, S. 1.

<sup>116</sup> Ebd. Z. 6.

<sup>117</sup> Vgl. UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 24, S. 33: 1226; SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 244, läßt es offen, ob man in dieser Abgabe mit RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 69, einen Grundzins oder eine Schutzabgabe zu sehen habe.

<sup>118</sup> UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 2, S. 17: 1059–88.

<sup>119</sup> MGH D H IV 108: 1063 August 7.

such aller königlichen Märkte erteilt und sie dort von der Zollzahlung für ihren Handel befreit. Nicht nur der Halberstädter Großvogt (*advocatus*) Johann, sondern auch der *tribunus plebis* Berwardus waren zur Erlangung dieser Urkunde anscheinend an den königlichen Hof nach Dortmund geeilt, so daß sie als Zeugen ausdrücklich in der Datumszeile des Stükess genannt werden konnten<sup>120</sup>. Der letztere war offenbar ein Unterrichter des Vogtes. Er erscheint im allgemeinen in den Urkunden als *praefectus civitatis*. Nur 1180 wird noch einmal ein *tribunus plebis* aufgeführt<sup>121</sup>. Analog zu Magdeburg und Halle dürfte er mit dem Schultheißen gleichzusetzen sein<sup>122</sup>. Die Urkunde von 1068 ist im übrigen in Halberstadt die erste, welche dort vom deutschen König nicht dem Bischof, sondern den *negotiares* selbst ausgestellt wurde. Sie gibt an, daß auch von den Vorfahren Heinrichs IV. schon den Halberstädter Kaufleuten solche *iura et privilegia* verliehen worden seien. Da bereits Konrad II. den Kaufleuten von Magdeburg, Naumburg und Quedlinburg ähnliche Diplome ausgestellt hat, hält es der Herausgeber der Urkunden Heinrichs IV., von Gladiß, für durchaus nicht ausgeschlossen, daß man auch in Halberstadt ein älteres Privileg des ersten salischen Kaisers besessen haben könnte, das heute als verloren gelten muß. Bekanntlich waren die Verleihung oder Bestätigung der Markt-, Münz-, Zoll- und Bannrechte sowie die Gewährung von Zollfreiheit damals Sache des Königs, während die innere Marktorganisation offenbar im allgemeinen als Aufgabe des vom Herrscher beauftragten bischöflichen Marktherren angesehen wurde. Deshalb ordnete im Jahre 1105 der Bischof Friedrich I., wie schon zwischen 1059 und 1088 sein Vorgänger Burchard II., auf ausdrücklichen Wunsch der *incolae loci nostri, cives videlicet forenses* die *jura et statuta civilia* ihrer Ansiedlung<sup>123</sup>. Es liegt sehr nahe, daraus das Bestehen einer einheitlichen Ortsgemeinde in diesem Zeitpunkt zu folgern<sup>124</sup>. Doch wurde bereits dargelegt, daß die bischöflichen Leute der *civitas* und die Höriegen in Halberstadt rechtlich noch lange außerhalb der werdenden Stadt blieben. Es kann sich also in der Urkunde Bischof Friedrichs I. von 1105 nur darum gehandelt haben, daß Kaufleute und Gewerbetreibende, ohne Rücksicht darauf, ob sie am Fernhandel beteiligt waren oder nicht, nun nicht mehr als überwiegend personaler Verband, sondern als Einwohner eines besonderen Rechtsbezirkes, eben des *forum*, eine Einheit bilden sollten. Den Marktbewohnern wurde im übrigen zuteil: die Aufsicht über Maß und Gewicht des Marktes, insbesondere über den Verkauf der Fleischwaren und

<sup>120</sup> MGH D H IV 203: 1068 Mai 14.

<sup>121</sup> UBHochstHalb Bd. 1 Nr. 295, S. 263: 1180; vgl. ebd., S. 604, unter *prefecti in civitate*. SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 251, möchte in dem *tribunus* einen Bauemeister sehen. Vgl. aber KEUTGEN, wie Anm. 616, S. 6 = MGH D H IV 466: 1101 April 10, wo in Speyer neben dem *prefectus* ebenfalls ein *tribunus* steht.

<sup>122</sup> S. u. S. 66 f., 75.

<sup>123</sup> UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 4, S. 3 f.: 1105.

<sup>124</sup> RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 162 f.

wohl auch der übrigen Lebensmittel sowie ferner die Gerichtsbarkeit über Streitfragen in Kauf- und Verkaufsangelegenheiten, wobei übrigens Nah- oder Fernhandel nicht unterschieden werden. Für die Beschußfassung in diesen Angelegenheiten hatten sie eine eigene Versammlung, die *burmal* (= *burding*) heißt, wodurch die Verwandtschaft dieser Rechtsgemeinschaft mit der ländlichen Gemeinde Ostsachsens mindestens sprachlich ausgedrückt wird<sup>125</sup>. G. v. Below und S. Rietschel haben bereits auf die Übereinstimmung dieser zuletzt erwähnten Anordnungen mit denen des Sachsenpiegels hingewiesen, die bekanntlich besagen, das Gericht des dörflichen Bauermeisters *gat over unrechte mate unde unrechte wage, over valschen kop*<sup>126</sup>.

Es ist hier nicht der Platz, alle Fragen der Halberstädter Verfassungs- und Rechtsgeschichte endgültig entscheiden zu wollen. Nur sei ihr Zusammenhang mit der dörflichen Verfassung Ostsachsens, die schon von Rietschel hervorgehoben worden ist, nochmals unterstrichen. Werden doch beispielsweise das *ius civile* von Halberstadt 1290 als *burrecht* bezeichnet und die dortige Gemeindeversammlung der voll ausgebildeten Stadt auch in späterer Zeit stets *burding* genannt<sup>127</sup>. Daß nicht nur die Vogtei und das Westendorf, sondern auch die gesamte Stadt Halberstadt später in nachbarschaftlich aufzufassende Bauerschaften eingeteilt waren, sei hier nur kurz erwähnt<sup>127a</sup>. Zum Schluß dieses Abschnitts sei aber noch darauf eingegangen, daß Heinrich V. im Jahre 1108 in Goslar auf ausdrückliches Biten Bischofs Reinhardts und nach Intervention der Erzbischöfe Friedrich von Köln, Adelgot von Magdeburg sowie der Bischöfe Burchard von Münster, Gotschalk von Minden, des Herzogs Lothar, des sächsischen Pfalzgrafen Friedrich, des Grafen Hermann und des Markgrafen Rudolf den *negatiatores* der *civitas* Halberstadt ihre Privilegien und den zollfreien Ein- und Verkauf auf allen bestehenden oder künftig einzurichtenden königlichen Märkten fast wörtlich in der gleichen Form erneuerte wie sie von seinem Vater bereits im Jahre 1068 erteilt worden war<sup>128</sup>. Damit wird m. E. für den Beginn des 12. Jahrhunderts bewiesen, daß damals die Erteilung allgemeiner Privilegierungen im Fernhandel für die der königlichen Hoheit unterstehenden Kaufleute noch immer Sache des Herrschers war. Die Ordnung des eigentlichen Marktes an Ort und Stelle wurde aber von dem aufgrund königlicher Beauftragung als Marktherr tätig werdenden Bischof durchgeführt. Die bischöflichen Anordnungen betrafen dabei sicher ebenso die Verhältnisse der am lokalen Handel und Gewerbe Beteiligten wie die der Fernhändler, welche sicher nicht verschmäht haben werden, die von ihnen von

<sup>125</sup> Ebd., S. 71.

<sup>126</sup> Ebd. nach G. v. BELOW, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889, S. 32 f.

<sup>127</sup> UBStadtHalb Bd. I Nr. 242, S. 184: 1290 August 27.

<sup>127a</sup> G. SCHMIDT, Anm. in UBStadtHalb Bd. I Nr. 4, S. 4; RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 71 f.

<sup>128</sup> UBStadtHalb Bd. I Nr. 5, S. 4: 1108 Mai 17.

weither herantransportierten Waren auch an ihrem Wohnsitz in den lokalen Handel zu bringen. Insgesamt wirkten also König und Bischof in dieser Hinsicht zusammen, vorausgesetzt allerdings, daß die politischen Verhältnisse dies nicht unmöglich machten.

Damit wären wir nun auch für Halberstadt bei der uns hier vorrangig interessierenden Frage, wie sich das Verhältnis der werdenden Stadt zu König und Bischof in der Zeit des Investiturstreits gestaltet hat. Dazu muß zunächst erneut festgestellt werden, daß hier die allgemeinen Verhältnisse mit denen in Hildesheim offensichtlich eine gewisse Verwandtschaft aufgewiesen zu haben scheinen. In beiden Fällen lag in nicht allzuweiter Entfernung eine Königspfalz, im Falle Halberstadt Quedlinburg, welche von den Herrschern in besonders auffälliger Weise dem benachbarten Bischofssitz gegenüber vorgezogen wurde. Auch in Halberstadt fehlte es in der Zeit, in der die Quellen aussagekräftiger werden, an umfangreichem königlichem Besitz. Weder ein Königshof, geschweige denn eine Pfalz ist hier erkennbar. Ob vielleicht ehemals vorhandenes Königsgut schon in karolingischer Zeit dem Bistum in einer solchen Form übergeben worden ist, daß es deshalb nicht mehr zu besonderen Besitzansprüchen des Königs kommen konnte, wissen wir nicht. Tatsache ist es jedenfalls, daß die Ottonen oft in dem nicht weit entfernten Quedlinburg weilten und dort vor allem hohe Kirchenfeste, wie Ostern, beginnen. Den Sitz des für diese Pfalz zuständigen Diözesanbischofs dagegen suchten sie kaum auf. Infolgedessen sind die beiden ersten Ottonen hier nie anzutreffen. Nur aus besonderem Anlaß, nämlich der Weihe des neuen Domes im Jahre 992, läßt sich Otto III. ausnahmsweise einmal in Halberstadt nachweisen<sup>129</sup>. Erst unter Heinrich II. vollzog sich der anderen Orts mehrfach beobachtete Wandel zur stärkeren Heranziehung der Bistümer zum Königsdienst auch hier, denn dieser Kaiser hat sich als erster in Halberstadt viermal aufgehalten<sup>130</sup>. Heinrich III. weilte dagegen nicht ein einziges Mal dort, während Heinrich IV. dreimal, darunter jedoch einmal als Feind, nach Halberstadt gekommen ist<sup>130a</sup>. Heinrich V. war wiederum wahrscheinlich nur einmal in friedlicher Absicht in diesem Bischofssitz. Als er zum zweitenmal hierher kam, geschah es, um die Bischofsstadt aus Rache an Bischof Reinhard zu zerstören.

Es liegt nun die Vermutung nahe, daß auch im Falle Halberstadts die Heranziehung der »Reichskirche« zum Königsdienst dieses Bistum nicht ausgelassen haben wird. Man muß deshalb trotz des Fehlens direkter Nach-

<sup>129</sup> *Gesta episcoporum Halberstadensium*, MGH SS Bd. 23, S. 87 f.

<sup>130</sup> Nach RIECKENBERG, wie Anm. 16, S. 47, weilte Heinrich II. fünfmal in H. - W. GÖRICH bei TH. MAYER, wie Anm. 72, verzeichnet 4 Aufenthalte, BRÜHL, wie Anm. 66, gibt auf Itinerarkarte V 3 Aufenthalte Heinrichs II. an. Nach GÖRICH, wie oben, hielt sich auch Konrad II. bei seinem Königsumritt 1025 in Halberstadt auf.

<sup>130a</sup> RIECKENBERG, wie Anm. 16, S. 97; BRÜHL, wie Anm. 66, Itinerarkarte 5; GÖRICH, wie Anm. 72: 3 Aufenthalte Heinrichs IV.

weise annehmen, daß hier, ebenso wie vermutlich schon in Hildesheim, die Servitien an einen anderen Ort, in diesem Falle also wohl in Quedlinburg oder in dem nicht allzuweit entfernt gelegenen Goslar, geleistet worden sein könnten. An Nachweisen für eine solche Annahme fehlt es allerdings. Die Leistungen können jedoch hier kaum so drückend gewesen sein wie in Hildesheim. Das dürfte damit zusammenhängen, daß dieser Bereich mitsamt Quedlinburg von den Saliern nicht mehr so häufig aufgesucht wurde wie das Gebiet am nordwestlichen Harz und insbesondere um Goslar. Wir glauben, dies daran ablesen zu können, daß die Güterschenkungen der Salier an Halberstadt weder an Umfang noch an Wert mit den Verleihungen an die Hildesheimer Bischöfe verglichen werden können; denn wenn Heinrich III. dem Halberstädter Bischof Burchard I. sogar Grafschaftsrechte in den benachbarten Gauen seiner Diözese überlassen hat, so bleibt die Realisierung solcher Schenkungen doch fraglich<sup>131</sup>. Wie die bereits behandelten zwischen 989 und 1108 von den deutschen Königen für den unter der Aufsicht des Halberstädter Bischofs stehenden Markt und seine Bewohner ausgestellten insgesamt sechs Diplome beweisen, behielten sich die Herrscher hier auch stets die oberste Hoheit über den Marktverkehr und über die daran Beteiligten vor. Das setzte allerdings die politische Zusammenarbeit zwischen König und Bischof voraus. Trotz Zeiten schwerster Spannungen ist es aber tatsächlich immer wieder zu einem solchen Zusammenwirken gekommen, wie die in diesem Falle ausnahmsweise günstige Überlieferung beweist.

Was nun die politischen Verhältnisse während des Investiturstreits betrifft, so war Halberstadt bekanntlich zeitweilig dasjenige der sächsischen Bistümer, das sich mehrfach am entschiedensten auf die Seite der Gegner des Königstums stellte. Dies ist um so merkwürdiger, als der bedeutendste und in diesem Zeitraum am längsten regierende der dortigen Bischöfe, nämlich Burchard II. (1059–1088), seiner Laufbahn nach nicht unbedingt zum schärfsten Gegenspieler des Herrschers vorherbestimmt war<sup>132</sup>. Wie viele der in jener Zeit wohl unter den Saliern nach Sachsen gekommenen Adeligen, stammte auch er aus einer schwäbischen Hochadelsfamilie, nämlich derjenigen der Herren von Steußlingen, aus der die späteren Grafen von Arnstein hervorgegangen sind. Er war Neffe des Kölner Erzbischofs Anno und des Magdeburger Erzbischofs Werner. Schon unter Heinrich III. hatte er als Propst des Goslarer Domstiftes St. Simon und Juda eine wichtige Stellung im Umkreis des Herrschers inne. Er muß also ursprünglich das besondere Vertrauen des Kaisers besessen haben, wenn er auch zu dieser Goslarer Stellung durch die Fürsprache seines Onkels und in dieser Hinsicht zweiten Vorgängers Anno von Köln gekommen zu sein scheint. Man nimmt an, daß Anno aber auch wesentlich dazu beigetragen habe, daß sein Neffe bald den Halberstädter Stuhl einnehmen konnte. Es ist hier nicht der Ort,

<sup>131</sup> MGH D H III 281: 1052 Januar 17.

<sup>132</sup> NDB Bd. 3, 1957, S. 25 (H. BEUMANN).

eine erneute Darstellung der Politik der wohl bedeutendsten Erscheinung auf diesem Bischofsstuhl zu versuchen. Es muß nur noch einmal daran erinnert werden, daß sich Burchard II. nicht nur in der Zeit der Reichsregentschaft Annos von Köln, sondern auch später noch längere Zeit in voller Übereinstimmung mit der königlichen Politik befunden hat. Ganz offensichtlich wurde er erst zum erbitterten Gegner Heinrichs IV., als dieser zu seiner überstürzten Politik der Rückgewinnung des verlorenen Königsgutes und des weiteren Ausbaus der königlichen Machtpositionen in Sachsen überging. Dies ist um so verständlicher, als dadurch und durch den damit verbundenen Burgenbau Halberstadts Rechte und Ansprüche am meisten berührt werden mußten, lagen doch einige dieser Burgen, wie die Heimburg oder die Harzburg, im unmittelbaren Interessenbereich des Bistums. In ganz besonderem Maße scheint es aber um Ilsenburg zu Differenzen gekommen zu sein. Schon Otto III. hatte diese Burganlage mit einem Teil ihres Zubehörs 998 dem Hochstift übergeben, was Heinrich II. 1003 nochmals bestätigte<sup>132a</sup>. Hier war offenbar nicht nur von vornherein an die Gründung eines Halberstädter Eigenklosters gedacht, sondern die Bischöfe waren bestrebt, vor allem durch Rodung einen eigenen Machtkomplex im Harzvorland und vielleicht sogar im Gebirge selbst zusammenzubringen. Doch war nicht das gesamte, zu Ilsenburg gehörende Reichsgut an Halberstadt gelangt. So konnte Heinrich IV. einen in seinem Besitz gebliebenen, schroff über der Ilse gelegenen Felsen zu einer Burg Ilsenstein ausbauen lassen, um von hier aus das Reichsgut durch seine Beauftragten zurückgewinnen und vielleicht sogar erweitern zu lassen. Eine Brandschicht in der nach 1057 ausgegrabenen Anlage legt die Vermutung nahe, daß diese in den Sachsenkriegen Heinrichs IV. zum ersten Mal zerstört worden sei<sup>133</sup>. Doch muß sie bald wieder aufgebaut worden sein, denn 1087 beklagte sich Bischof Burchard II. über erneute Übergriffe der dortigen Besatzung. 1105 bestand die Burg wieder. Sie soll erst 1107 durch Erzbischof Adelgot von Magdeburg und Landgraf Ludwig von Thüringen endgültig zerstört worden sein, wobei die Besatzung mit dem Kirchenbann bestraft wurde<sup>134</sup>. Die Politik Heinrichs IV. führte also dazu, daß Burchard II. 1173 bei der Zusammenkunft der sächsischen Fürsten in Hötensleben wegen Wegnahme von Gütern seiner Kirche durch den König bewegte Klage führen konnte<sup>135</sup>. Er war

<sup>132a</sup> HST Bd. 11, S. 225 ff. mit Lit. – MGH DH II 46: 1003 April 15, vgl. ebd., S. 54.

<sup>133</sup> P. GRIMM, Der Ilsenstein bei Ilsenburg im Harz, eine Burg des 11. Jhs., Alt-Thüringen, Bd. 6, 1962/63, S. 555–564; vgl. auch DERS., HarzZ Bd. 16, 1964, S. 13–25; F. STOLBERG, Befestigungsanlagen in und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit, ForschQGHarzgebiet IX, 1968, S. 193 f.

<sup>134</sup> GRIMM, wie Anm. 89, S. 414, Bd. 2, S. 244; STOLBERG, wie Anm. 133, S. 193 f.

<sup>135</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 2, S. 244. Der früher mit Wormsleben (Kr. Eisleben) identifizierte Treffpunkt ist Hötensleben (Kr. Oschersleben). Vgl. J. F. SCHMALE, Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., 1963, S. 223, Anm. 12; CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 328, Anm. 33.

infolgedessen seither einer der entschiedensten Führer des Aufstands gegen den König, weshalb dieser nach seinem Sieg an der Unstrut im Jahre 1075 sengend und plündernd bis nach Halberstadt selbst vordrang<sup>136</sup>. Die Gegner Heinrichs IV. scheinen sich daraufhin in den vom König wohl aus politischen Gründen verschonten Magdeburger Raum zurückgezogen zu haben<sup>137</sup>. Gern würden wir bei dieser Gelegenheit hören, wie sich Heinrich IV. in Halberstadt gegenüber den erst acht Jahre zuvor von ihm mit besonderen Privilegien ausgestatteten Kaufleuten verhalten hat. Doch darüber verlautet nichts. Wie 1180 in Erfurt oder 1113 abermals in Halberstadt, richtete sich der Rachezug der Könige wohl immer gegen die gegnerischen Machtpositionen, die vor allem in den Burgen und Städten bestanden<sup>138</sup>. Diese sollten möglichst zerstört werden. Versuche, bei dieser Gelegenheit sich auf die werdende Stadtgemeinde gegen den bischöflichen Stadtherren zu stützen, wurden dagegen offenbar gar nicht erst unternommen.

Burchard II. blieb bis zu seiner Ermordung in Goslar im Jahre 1088 der erbittertste Gegner Heinrichs IV. Ein von diesem eingesetzter Gegenbischof Hamezo konnte sich ihm gegenüber nur ganz vorübergehend in Halberstadt durchsetzen<sup>139</sup>. Nach Burchards Tode kam es dann zu einer Spaltung im Domkapitel, wobei von den Parteien drei Bischöfe gewählt wurden. Von diesen konnte sich nur der königliche Parteigänger Friedrich I. bis 1105 am Ort selbst halten<sup>140</sup>. Es war also ein auf der Seite des Königs stehender Bischof, der das oben erörterte wichtige Privileg für die Kaufleute der Bischofsstadt ausstellte. Vielleicht sind in dieser Zeit die Münzen in Halberstadt geprägt worden, welche als von königlicher Herkunft angeprochen werden. Als Heinrich V. an die Macht gelangte, ließ er Friedrich absetzen und den aus dem Blankenburger Hause stammenden Reinhard zum Bischof wählen<sup>141</sup>. Dieser war zunächst Anhänger des jungen Königs, der auf Wunsch des Bischofs das Diplom für die Halberstädter Kaufleute 1107 abermals erneuerte<sup>142</sup>. Als Heinrich V. jedoch seine politisch unkluge Entscheidung in der Sache des Erbes der ausgestorbenen Grafen von Weimar-Orlamünde traf, ging auch Bischof Reinhard auf die Seite der erneut aufständischen sächsischen Fürsten über und spielte in ihrem Kreise eine ebenso

<sup>136</sup> Lampert von Hersfeld, MGH SSinusschol S. 225.

<sup>137</sup> Ebd., S. 224.

<sup>138</sup> S. u. S. 42.

<sup>139</sup> JbbDtG, wie Anm. 78, Bd. 4, S. 52, Anm. 94.

<sup>140</sup> Ebd., Bd. 4, S. 262, Anm. 28; O. BOGUMIL, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert, MitteldtForsch Bd. 69, 1972, S. 7, 12.

<sup>141</sup> BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 17 ff.

<sup>142</sup> BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 29. B. hält dies für eine geschickte Geste gegenüber Bischof Reinhard von Halberstadt, weil sich eine negative Entscheidung des Kaisers in Sachen Zehntstreit mit Hersfeld bereits angedeutet habe. Daraus sei bereits eine erste Verstimmung Reinhards hervorgegangen.

entscheidende Rolle wie sein Vorgänger Burchard II.<sup>143</sup> 1113 kam Heinrich V. daher als Feind nach Sachsen und suchte vor allem Halberstadt abermals heim<sup>144</sup>. Dabei zerstörte er die halberstädtische Grenzburg Hornburg<sup>145</sup>. Dann wandte er sich dem Bischofssitz selbst zu, der verteidigt wurde. Nach einer anderen Quelle soll der König befürchtet haben, Bischof Reinhard könne hier einen dauernden militärischen Stützpunkt aufrecht erhalten<sup>146</sup>. Es heißt dann in beiden über den Vorfall berichtenden Quellen übereinstimmend *fractis muris ac domibus, ipsam (scl. civitatem Halverstad) et adiacentes villas predis et incendiis vastavit*<sup>147</sup>. Das dürfte wohl so auszulegen sein, daß die Mauern und turmartigen Befestigungen, denn solche werden wir wohl unter *domus* hier zu verstehen haben, der Domburg zerstört wurden, während die als *villae* bezeichneten Siedlungen der Kaufleute und Handwerker bzw. der Bischofsleute und Hörigen vor der Domburg mit den üblichen als Plünderungen aufgefaßten zwangsweisen Fouragierungen des kaiserlichen Heeres schwer belästigt wurden. Bischof Reinhard unterwarf sich daraufhin dem Kaiser für kurze Zeit<sup>148</sup>. Als aber die sächsischen Fürsten ganz allgemein zum erneuten Widerstand rüsteten, schloß er sich ihnen wieder an und war nun in der siegreichen Schlacht am Welfesholz im Jahre 1115 die Seele des Kampfes<sup>149</sup>. Kurz vor der Schlacht soll auch Halberstadt wieder von kaiserlichen Truppen besetzt worden sein, was aber möglicherweise auf einer Verwechslung mit den Vorgängen des Jahres 1113 beruht<sup>150</sup>. Nach seiner Niederlage in der genannten Schlacht hat Heinrich V. nicht mehr in den Ablauf der Dinge nördlich des Harzes stärker eingreifen können. Reinhard, der im Jahre 1123 starb, fand sich seinerseits auch nicht mehr zum Nachgeben bereit<sup>151</sup>. Ihm folgte der als *pacificus* bezeichnete Otto, unter dem der Investiturstreit auch in Sachsen abebbte<sup>152</sup>.

Insgesamt gesehen bietet Halberstadt einmal ein überraschend frühes und vielseitiges Bild der Ausbildung einer Kaufmanns- und Gewerbegemeinde, die sich neben der Siedlung der bischöflichen Ministerialen und Hörigen zur Selbständigkeit zu entwickeln begann. Soweit hier ausnahmsweise deutli-

<sup>143</sup> BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 33 ff.

<sup>144</sup> Ebd., S. 37.

<sup>145</sup> Die schwer zu beantwortende Frage, ob dies vor oder nach der Besetzung Halberstadts geschah, spielt hier keine entscheidende Rolle. Vgl. dazu BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 40.

<sup>146</sup> Annalista Saxo, MGH SS Bd. 6, S. 750.

<sup>147</sup> Gesta, wie Anm. 129, MGH SS Bd. 23, S. 104; Annalista Saxo, wie Anm. 146.

<sup>148</sup> BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 38. Daß die Stadt Halberstadt abermals zerstört wurde (ebd., S. 41), geht aus der Quelle nicht unbedingt hervor.

<sup>149</sup> BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 41 f.

<sup>150</sup> Vgl. Anm. 148.

<sup>151</sup> Zum flgd. BOGUMIL, wie Anm. 140, S. 42 ff. Die Einzelheiten sind in unserem Zusammenhang nicht entscheidend.

<sup>152</sup> Gesta, wie Anm. 129, MGH SS Bd. 23, S. 105.

cher erkennbar, mischen sich in ihrer Verfassung aus der Dorfgemeinde herkommende Elemente, wie die wohl auf nachbarlichen Verhältnissen beruhende Bauermeisterverfassung und das *burmal*, mit solchen der freien Kaufmannsniederlassungen und dem Gewerberecht, das aber daneben auch dörfliche Wurzeln gehabt haben könnte. Auch eine eigene Kirchengemeinde der Marktbewohner dürfte Grundlagen für die Neubildung geliefert haben. In dem *advocatus* und dem Schultheiß haben wir es dagegen wohl mehr mit Beamten der stadtherrlichen Aufsicht zu tun. Diesen war die Gemeinde offenbar noch so sehr untergeordnet, daß selbständige Regungen auch in Halberstadt nicht zu beobachten waren. Auch der König machte offenbar keine Anstalten, um die Städter für seine Sache zu gewinnen. Wenn er den Kaufleuten Privilegien erteilte, so geschah dies auf Veranlassung der bischöflichen Stadtherren.

### 3. Erfurt

Ebenfalls als Bischofssitz der karolingischen Zeit ist das schon außerhalb unseres eigentlichen Untersuchungsbereichs gelegene Erfurt anzusehen. Wenn auch sehr bald eine Vereinigung dieses Bistums mit Mainz stattgefunden haben muß. Dadurch wurden die dauernde kirchliche Zuständigkeit von Mainz für fast ganz Thüringen und die politische Festsetzung dieses Bistums in der späteren Stadt selbst begründet, ohne daß darüber nähere Nachrichten vorlägen<sup>153</sup>. Mit ziemlicher Sicherheit scheinen hier die kontinuierlichen Anfänge einer Siedlung sogar noch bis in die fränkische Zeit zurückzureichen. Über die Frühgeschichte dieser Stadt sind wir durch Untersuchungen aus jüngerer Zeit verhältnismäßig gut unterrichtet. Eine moderne Darstellung der städtischen Verfassung fehlt jedoch bisher<sup>154</sup>. Aus diesem Grund kann ich mich in diesem Falle kürzer fassen. Da sich die Opposition gegen Heinrich IV. und seinen Sohn in gleicher Stärke auf den thüringischen wie den ostsächsischen Raum erstreckte, kann man diese Stadt in vorliegendem Zusammenhang allerdings nicht übergehen.

Selten lässt sich die zentrale Stellung eines Ortes so gut darlegen wie am Beispiel Erfurts. Fast im Mittelpunkt Thüringens kreuzt sich hier die wichtige Hohe Straße, die von Frankfurt nach Halle, Merseburg und später Leipzig und von dort nach der Lausitz und Schlesien führt, mit der eben-

<sup>153</sup> Zum flgd. grundlegend W. SCHLESINGER, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, VortrFForsch Bd. 4, 1958, S. 313, ebd. Anm. 100 die ältere Literatur.

<sup>154</sup> Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. O. SCHLÜTER u. O. AUGUST, 1959–1961, Karte 31, Erläut.-Bd. 2, S. 119–128 (E. KÖNIG) mit vorzügl. Stadtplan und Lit.-Angaben; HST Bd. 9, S. 100–121 mit Plan und Lit.-Angaben (H. PATZE); M. WERNER, Die Gründungstradition des Erfurter Petersklosters, VortrFForsch Sonderbd. 12 1973. W. HESS, Hersfeld, Fulda und Erfurt als frühe Handelsniederlassungen, Festschrift für Harald Keller, 1963, S. 23–43 mit Plan.

- 1 Peterskloster
- 2 St. Marien (»Dom«)
- 3 St. Severi
- 4 Kaufmannskirche
- 5 Mainzer Hof
- 6 Allerheiligen
- 7 Reglerkirche
- 8 Aegidienkirche
- 9 Schottenkloster
- 10 Neuwerkskloster
- 11 Augustinereremitenkloster
- 12 St. Moritz
- 13 St. Albani
- 14 St. Bartholomäi
- 15 Barfüßerkloster
- 16 Predigerkloster
- 17 Synagoge
- 18 Lehmannsbrücke
- 19 Furt
- 20 Krämerbrücke und Furt
- 21 Schlösserbrücke und Furt
- 22 Lange Brücke



- 23 Hof der Grafen von Gleichen
  - 24 Rathaus am Fischmarkt
  - 25 Alte Universität
  - 26 Lauentor
  - 27 Krämpfertor
  - 28 Augustttor
  - 29 Löbertor
  - 30 Johannistor
- a Marktstraße (strata publica)  
b Eimergasse  
c Viehgasse  
d Pergamentergasse, Drachengasse, Schildgasse – »Hohe Straße«  
e Futterstraße

STADTPLAN VON ERFURT (17. Jh.)  
(aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9, S. 104)

falls bedeutenden Straße von Magdeburg über den Thüringer Wald nach Nürnberg oder Würzburg. Von Mühlhausen her kommt ferner eine über Saalfeld nach Südosten führende Straße, deren Name »Böhmisches Straße« bereits ihre politische Bedeutung für das 10. und 11. Jahrhundert vermuten lässt. Eine Reihe von weniger bekannten Straßenzügen stellen die Verbindungen zwischen Erfurt und den ostsaalischen Gebieten her<sup>155</sup>. Zwei von der westlich der Stadt an das Geratal herantretenden Hochfläche abgesonderte Berge decken den Übergang über den hier in viele Arme zerteilten, wegen seiner gefürchteten Hochwässer auch als Wilde Gera bezeichneten Fluß. Es handelt sich um einen höheren Berg, auf dem das spätere Peterskloster wohl die Stelle eines Königshofes mit einer bereits 802 erwähnten Pfalz einnimmt<sup>156</sup>. Unmittelbar südlich davon erhebt sich ein weniger hoher Vorberg, auf dem das vermutlich noch auf Bonifatius zurückgehende Marienstift seinen Platz hat, dem sich das Severistift und ein Nonnenkloster St. Paul mindestens seit dem 11. Jahrhundert angeschlossen haben<sup>157</sup>. Hier lag spätestens seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts nördlich vom St. Severi auch der sogenannte Krummhof, welcher als Sitz der Vertreter des Mainzer Erzbischofs in der Stadt diente<sup>158</sup>. Während also wahrscheinlich der Petersberg ursprünglich als Ort der königlichen Macht angesprochen werden kann, war der etwas niedriger davor gelegene Domberg von St. Marien der Stützpunkt von Mainz.

Die Hohe Straße stieg nun von der westlichen Hochfläche schon vor dem Domberg herab, an dessen westlichem Fuß eine durch das Vorhandensein eines großen Mainzer Hofes charakterisierte Dienstleute- und Hörigensiedlung mit einer Martinskirche im Bereich des sogenannten Brühl entstand<sup>159</sup>. Vom Brühl aus erreichte die Ost-West-Straße durch einen Einschnitt zwischen Peters- und Domberg das eigentliche Stadtgebiet, bei des-

<sup>155</sup> Atlas, wie Anm. 154, Erläut.-Bd. 2, S. 121; SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 313 f. mit der älteren Literatur.

<sup>156</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 317, nach UBKI Hersfeld Bd. 1 Nr. 21, S. 38. Die Lage der Pfalz an der Stelle des Petersklosters ist nicht völlig gesichert. Sie könnte ihren Platz auch auf dem Domhügel gehabt haben. Vgl. WERNER, wie Anm. 154, S. 78 f. mit Anm. 252. Für die Lokalisierung der Bistumskirche auf dem Petersberg tritt ohne Beweise neuerdings ein R. SCHIEFFER, Über Bischofssitz und Fiskalgut im 8. Jahrhundert, HJb 95, 1975, S. 23 ff.

<sup>157</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 317. Die Frage, ob St. Severi mit St. Paul identisch ist oder ob ein selbständiges St. Paulskloster daneben bestanden habe, lässt sich nur schwer entscheiden. Vgl. WERNER, wie Anm. 154, S. 93 ff.; anders HST Bd. 9, S. 102 (H. PATZE).

<sup>158</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 332; WERNER, wie Anm. 154, S. 111, Anm. 386.

<sup>159</sup> Atlas, wie Anm. 154, Erläut.-Bd. 2, S. 121. Über die Frage, ob nicht überhaupt diese Siedlung die älteste in Erfurt sein könne, sind merkwürdigerweise noch keine Erörterungen angestellt worden. Vgl. H. PATZE, wie Anm. 199, S. 407; SCHNELLENKAMP, wie Anm. 171, S. 34. Die Bezeichnung Brühl kommt für frühe Märkte auch in Zeitz und Altenburg vor. HST Bd. 11, S. 520 (W. SCHLESINGER), Bd. 9, S. 7 (H. PATZE). Auch auf den Leipziger Brühl sei verwiesen.

sen Beginn sie sich gabelte, um in zwei Zügen auf die beiden wichtigsten Furten durch den Fluß zuzusteuern. Die nördliche Wegführung trifft auf die bereits 1108 genannte »Lipwisnesbrucca«, später Lehmannsbrücke genannt<sup>160</sup>. Ob sie sich von hier nach Norden oder ebenfalls nach Osten wandte, bleibt Vermutungen überlassen. Trotz der sehr frühen Erwähnung der Lehmannsbrücke scheint es an diesem Zweig der Handelsstraße wohl Siedlungen, aber in keinem nennenswerten Umfang Stätten des Marktverkehrs gegeben zu haben<sup>161</sup>. Anders liegen die Verhältnisse bei dem südlicheren Zweig der Hohen Straße innerhalb des eigentlichen Stadtbereichs. Hier wird schon im Osten unmittelbar unterhalb der beiden erwähnten Berge von St. Peter und St. Marien ein altes Suburbium mit einem Markt für den Nahhandel angenommen<sup>162</sup>. Das wird in den freilich erst spät dort nachweisbaren Fleischbänken (1359), Schusterbänken, Lederhaus, Brothaus und vielen anderen mehr deutlich<sup>163</sup>. In ihrem weiteren Verlauf führt die nunmehr als Marktstraße bezeichnete Fortsetzung der Hohen Straße am Fischmarkt, der als jüngere Anlage gelten muß, und dem Rathaus vorbei<sup>163a</sup>. Sie erreicht dann die am Eingang und Ausgang von zwei Kapellen, später Pfarrkirchen (St. Benedicti und St. Aegidien), flankierte, mit zahlreichen bis heute in abgewandelter Form erhaltenen Marktbuden besetzten Krämerbrücke<sup>164</sup>. Auf ihr, die an die Stelle der erwähnten zweiten Furt durch den Hauptarm der Gera getreten sein muß, gelangte die Hohe Straße auf das Ostufer des Flusses, wo sich eine unregelmäßig gestaltete platzartige Erweiterung befindet. Diese trägt den Namen Wenigemarkt, was meist zu Unrecht als Wendenmarkt verstanden wird, während sich der Name aus »forum parvum« erklärt<sup>165</sup>. Offenbar war die Ost-West-Straße von hier ursprünglich auf die ost-südöstlich in etwa 200 m Entfernung von der Krämerbrücke gelegene Kaufmannskirche gerichtet. Östlich dieser Kirche verläßt sie dann in späterer Zeit das innere Stadtgebiet mit dem Ziel Buttelstedt. Bei dieser Aufeinanderfolge der für einen früheren Marktverkehr denkbaren Straßen und Plätze muß eine Streitfrage darüber entstehen, welchen von diesen man das höhere Alter zubilligen soll<sup>166</sup>.

<sup>160</sup> UBStadtErfurt Bd. 1 Nr. 9, S. 3; SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 326 f.

<sup>161</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 160, ebd.

<sup>162</sup> Ebd., S. 327 f.; HESS, wie Anm. 154, S. 29 ff.

<sup>163</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 328 f.

<sup>163a</sup> Hier lag auch das 1117 von einem Presbyter Erkinbertus und dem Mainzer Vicedominus Adalbert gestiftete Allerheiligenhospital. Vgl. ACHT, wie Anm. 167, S. 108. Bald nach 1200 kam das *novum hospitale St. Martini* beim Rathaus hinzu. Vgl. UBStadt Erfurt Bd. 1 Nr. 70, S. 34.

<sup>164</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 315, 330.

<sup>165</sup> Ebd., S. 329; UBStadt Erfurt Bd. 1 Nr. 77, S. 39; Nr. 82, S. 43 u. öfter. Vgl. SCHLESINGER, wie Anm. 153, wie oben, Anm. 195: »Mit den Wenden hat der Name nichts zu tun.« Abzulehnen ist daher Atlas, wie Anm. 154, Erläut.-Bd. 2, S. 121.

<sup>166</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 318. Wo dieser Marktverkehr zuerst stattfand, mag vorerst dahingestellt bleiben. Vgl. dazu SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 327.

Erhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Kaufmannskirche zu, die zwar dem Patronat des Marienstifts unterstand, sonst aber, wie etwa in Magdeburg, als Kirche der Personalgemeinde der Kaufleute aufgefaßt werden muß, obwohl ihre Pfarrangehörigen offenbar bereits früh in einem relativ abgeschlossenen Gebiet zusammenwohnten<sup>167</sup>. Denn der Kaufmannskirche, die erst vermutlich Ende des 12. Jahrhunderts und dann wieder eindeutig im Jahre 1248 in den Urkunden hervortritt, wird man mit Schlesinger ein erheblich höheres Alter zubilligen. Dies wäre dann zugleich der älteste Beleg für einen Marktverkehr in der Siedlung an der Gera. Eine Marktverleihungsurkunde gibt es nämlich für Erfurt nicht. Das ist nichts auffälliges, da Erfurt bereits im Diedenhofener Kapitular Karls des Großen als Grenzhandelsplatz mit den Slawen östlich der Saale festgelegt wurde<sup>167a</sup>. Gemünzt wurde seitens der Erzbischöfe von Mainz in Erfurt allerdings erst seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts<sup>167b</sup>. Und vom Zoll liegen freilich aus noch späterer Zeit die frühesten Belege vor<sup>168</sup>. Da nun die Juden in der Zeit, in der sie in Erfurt faßbar werden, westlich der Gera zu beiden Seiten des Eingangs der Krämerbrücke ihren Platz hatten, wo sich später auch die Synagoge befand, wird man dem Gebiet zwischen Fischmarkt und Wenigemarkt bis etwa zur Kaufmannskirche das höchste Alter wahrscheinlich schon deshalb zugestehen, weil hier auch die wichtigste und daher namengebende Furt angenommen werden kann. Um den Wenigemarkt herum befand sich offenbar der Markt für Fernhandelswaren. Die Kaufbuden auf der Krämerbrücke dienten dem Handel mit Luxusartikeln<sup>169</sup>. Doch auch der Markt unterhalb von St. Peter und St. Marien dürfte recht alt sein. Bei der großen Bedeutung der Stadt in der früheren Zeit und ihrem schon damals erheblichen Umfange kann man sicher von vornherein mit mehreren etwa gleichzeitigen Ansätzen des Handelsverkehrs rechnen. Diese scheinen sich, wie in dem als Flußübergang über einen kleineren Fluß in dieser Hinsicht ähnlichen Braunschweig, in mehreren Ausgangspunkten entlang der wichtigsten Verkehrsachse entwickelt zu haben.

<sup>167</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 324 f. Vgl. UBStadt Erfurt Bd. 1 Nr. 147, S. 84; SCHNELLENKAMP, wie Anm. 171, S. 43 m. Anm. 270; P. ACHT, Ein unbekanntes Kopialbuch des Allerheiligenspitals zu Erfurt, SachsAnh Bd. 13, 1937, S. 109, wo ein Zinsverzeichnis des Allerheiligenhospitals vielleicht noch aus dem 12. Jahrhundert die *ecclesia mercatorum* erwähnt. Die Datierung ergibt sich daraus, daß in einer weiteren Urkunde von 1177 *Saxo longus* und *Manegoldus* ebenfalls vorkommen. Vgl. Acht, ebd., S. 116.

<sup>167a</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 318; MGH Cap. Bd. 2 Nr. 44.

<sup>167b</sup> Ebd. S. 320; W. HÄVERNICK, Die mittelalterlichen Münzfunde in Thüringen, VeröffThürHistKomm Bd. 4, 1955, S. 143; KAHL, wie Anm. 522, S. 53, 56, 64; HESS, wie Anm. 154, S. 33.

<sup>168</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 329 mit Anm. 200.

<sup>169</sup> Ebd., S. 320. HESS, wie Anm. 154, S. 32, will die Erfurter Juden erst ins 12. Jh. setzen. Dieser Meinung vermag ich mich nicht anzuschließen, da in Magdeburg und Merseburg Juden schon früher nachweisbar sind. Vgl. auch Halle/Saale.

Kompliziert wird die Situation nun allerdings dadurch, daß sich südlich an die Kaufmannskirche zunächst eine Art von weiterem Dreiecksmarkt heranschiebt, der sich nach Westen in einer ebenfalls recht breiten Marktstraße fortsetzt. Beide Plätze werden zusammen als Anger, später als Waidanger, bezeichnet, wobei letztere Benennung auf den für Erfurt charakteristischen Anbau der als Färbemittel verwendeten Waidpflanze hinweist<sup>170</sup>. Da schon in einer altsächsischen Glosse das Wort *angar* mit *forum, mercatum* übersetzt wird, hat vor allem W. Schlesinger in dieser noch heute sehr eindrucksvollen Platzfolge den Ort frühen Fernhandelsverkehrs sehen wollen, der vielleicht zusammen mit der Kaufmannskirche auf Grund einer gewissen Planmäßigkeit angelegt worden sei. Schon vorher hat es noch weitergehende Thesen gegeben, die im Anger den Ort des königlichen Marktes erkennen wollten, während man in den westlich der Gera erscheinenden Handelsplätzen Anlagen der sich zu Stadtherren entwickelnden Mainzer Erzbischöfe sah<sup>171</sup>.

Wir lassen diese Probleme, die letzten Endes nicht aufgrund der dürftigen schriftlichen Überlieferung, sondern wohl nur durch glückliche Bodenfunde einigermaßen geklärt werden könnten, auf sich beruhen. Festgehalten für die hier interessierenden Zusammenhänge sei nur, daß die offenbar sehr komplizierte älteste Erfurter Topographie einen recht ausgedehnten Siedlungs-komplex mit verschiedenartigen Ansätzen zur städtischen Weiterbildung erkennen läßt.

Dies wird durch die relativ wenigen schriftlichen Nachrichten bestätigt. Die oft zitierte Angabe aus einem Brief des Bonifaz, nach der hier bei der Gründung des Bistums bereits eine *urbs paganorum rusticorem* vorhanden gewesen sei, belegt das Vorhandensein einer wohl auf dem Petersberg gelegenen Burg<sup>172</sup>. 802 wird ein *palatium publicum* erwähnt<sup>173</sup>. Das Diedenhofener Kapitular von 805 bestimmt Erfurt neben Bardowick, Schetzla und Magdeburg zu den Grenzhandelsplätzen der karolingischen Kaufleute mit den Slawen<sup>174</sup>. Ein als missus anzusehender Beauftragter des Kaisers hatte demnach diesen Umschlagsverkehr zu überwachen. Da für diesen Marktverkehr keinerlei Einschränkungen zeitlicher Art festgelegt werden, nimmt W. Schlesinger mit Recht an, daß es sich nicht nur um vorübergehenden Handelsverkehr gehandelt haben könne, sondern daß auch in Erfurt bereits mit ansässigen Kaufleuten gerechnet werden müsse. Die Zeit des 9. und 10. Jahrhunderts bleibt für diesen Ort weitgehend leer an Nachrichten. Es

<sup>170</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 322 f.

<sup>171</sup> Diese Theorie vertrat vor allem H. SCHNELLENKAMP, Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Thüringer Waidstädte, Diss. phil. Jena 1929. Vgl. ferner HESS, wie Anm. 154, S. 33. Im Beginn der Münzprägung vermag ich allerdings keinen Grund für den zeitlichen Ansatz des Angermarktes zu erkennen.

<sup>172</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 313.

<sup>173</sup> UBKI Hersfeld Bd. I Nr. 21.

<sup>174</sup> S. o. Anm. 167a.

ist auch charakteristisch, daß für diese Stadt keine späte Marktverleihungsurkunde vorliegt, obwohl die Kaufmannskirche in Analogie zu ähnlichen Anlagen doch wohl noch am Ende des 10. Jahrhunderts entstanden sein muß, womit entweder die Entstehungszeit des Wenigemarkts oder des Angers einigermaßen festgelegt sein dürfte<sup>175</sup>. Angesichts dieser Quellenlage ist auch für die Zusammensetzung der Bewohner dieser verschiedenen Siedlungsansätze keine verbindliche Aussage möglich. Die Tatsache, daß Erfurt später eine bedeutende Judengemeinde besaß, lässt vermuten, daß deren Anfänge schon in die Frühzeit des Ortes zurückreichen<sup>176</sup>. Auch Spuren friesischen Handels hat W. Schlesinger hier nachgewiesen<sup>177</sup>. Daß Slawen als Kaufleute hier anzutreffen waren, wird bereits aus dem Diedenhofener Kapitular erkennbar<sup>178</sup>.

Zu 1066 liegt nun eine zwar späte, aber wohl doch glaubhafte Nachricht vor, wonach die Stadt mit einer Mauer umgeben worden sei<sup>179</sup>. Während die wenigen Angaben über Mauerbauten sich in den meisten Städten des hier zu behandelnden Raumes sicher auf die Domburgen bezogen haben, wie z. B. in Hildesheim, Halberstadt und Magdeburg, nimmt man an, daß in diesem Fall tatsächlich die vorhandene kaufmännische Siedlung gemeint war<sup>180</sup>. Es würde sich also dann hier um einen der frühesten Belege für die Ummauerung einer bürgerlichen Siedlung überhaupt handeln. Das setzt wiederum das Bestehen einer bereits fester organisierten Einwohnerschaft voraus. Leider fehlt es an einer modernen Untersuchung der Stadtverfassung Erfurts, so daß die Einzelheiten in dem hier in Frage kommenden Zeitraum noch höchst unklar sind<sup>181</sup>.

Zweifellos bestand wenigstens für einen Teil der Bewohner, nämlich für die Kaufleute, eine eigene Pfarrei in Gestalt der bereits mehrfach erwähnten Kaufmannskirche<sup>182</sup>. Ihr Patronat befand sich allerdings in Besitz der als Mutterkirche aller übrigen Erfurter Kirchen anzusehenden Marienkirche. Die weitere kirchliche Entwicklung ist offenbar sehr kompliziert verlaufen, denn Erfurt hatte im 13. Jahrhundert bereits 26 Pfarrkirchen<sup>183</sup>.

<sup>175</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 322 f.

<sup>176</sup> Ebd., S. 331; ARONIUS, wie Anm. 265, Nr. 227, S. 105.

<sup>177</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 325.

<sup>178</sup> Vgl. o. Anm. 167a.

<sup>179</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, mit Anm. 112, 116. SCHNELLENKAMP, wie Anm. 171, S. 67, hält die Angaben für unzutreffend.

<sup>180</sup> Vgl. o. S. 22, 30, 59, 79. Der Stadtplan von 1869 mit Grundstücksgrenzen (Atlas, wie Anm. 154) Erläut.-Bd. 2, S. 122 f., bietet allerdings m. E. keine Anhaltspunkte für den Verlauf einer älteren Mauer. Andererseits scheint es doch unwahrscheinlich, daß diese sich bereits mit dem Lauf der späteren Mauer von ca. 1168 gedeckt habe.

<sup>181</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 318.

<sup>182</sup> Ebd., S. 322.

<sup>183</sup> A. OVERMANN, Die Entstehung der Erfurter Pfarreien, SachsAnh. Bd. 3, 1927, S. 145.

Es gehört damit zu den in dieser Hinsicht am besten versehnen Städten ganz Deutschlands.

Während über die Anfänge einer Eigenverwaltung der kaufmännischen und gewerblichen Bewohner der Stadt im 11. Jahrhundert noch nichts erkennbar wird, lassen sich wenigstens ihre Besitz- und Gerichtsverhältnisse durch die Nachrichten über die sogenannten Freizinse etwas deutlicher machen. Danach besaßen bereits im Jahre 1108 die schon 12 Jahre später als *cives* bezeichneten Bewohner, die *liberi viri* genannt werden, ihren Grundbesitz in der Stadt in freier Erbleihe und zahlten dafür den sogenannten Freizins<sup>184</sup>. Wie W. Schlesinger bereits hervorgehoben hat, handelt es sich dabei um lokales und nicht um personal gebundenes Recht<sup>185</sup>. Zu leisten waren die Freizinse in der relativ frühen Zeit, in der sie erwähnt werden, zunächst an den *villicus illius villa*e, also den erzbischöflichen Untervogt, der seinen Sitz in der stadt herrlichen Hörigensiedlung im Brühl hatte. 1120 wird er *scultetus de brulario* genannt<sup>186</sup>. In der gleichen Urkunde wird aber bereits auch ein zweiter Einnehmer der Freizinsen deutlich, der ebenfalls als *scultetus* bezeichnet wird und der mit dem Marktmeister (*magister fori*) der bei der Kaufmannskirche gelegenen Kaufleutesiedlung identisch ist<sup>187</sup>. Daraus schließt Schlesinger, daß die bis dahin einheitliche Gruppe der zu Freizins Sitzenden nun geteilt worden sei. Und zwar sei der Anlaß zu dieser Teilung darin zu suchen, daß in der genannten Urkunde von 1120 auch den übrigen *cives*, wie den Ministerialen und anderen bisher zu erzbischöflichem Hofrecht Sitzenden, die gleichen Rechte eingeräumt worden seien, wie den bisher allein zu Freizins hier ansässigen Kaufleuten. Seither wurden jedenfalls die Freizinsen von den beiden genannten Einnehmern an zwei verschiedenen Stellen erhoben, nämlich in der Kaufmannskirche vom Schultheiß des rechts der Gera gelegenen Gebietes der Stadt und in St. Sevari vom Schultheiß des Brühls. Beide Einnehmer waren im übrigen erzbischöfliche Beamte. Schlesinger nimmt weiter mit Rietschel an, daß das Freizinsrecht bei der systematischen Gründung der Siedlung um die Kaufmannskirche seitens der Mainzer Erzbischöfe festgesetzt worden sei und sich dann erst auf die übrige Stadt ausgedehnt habe<sup>188</sup>. Wichtig für unsere Zusammenhänge ist, daß für die verschiedenen Marktbereiche der Stadt demnach keine verschiedenen Marktherren zu vermuten sind, sondern daß diese allein dem Erzbischof von Mainz untergeordnet waren. Der König scheidet demnach als mittelbarer Marktherr aus, was freilich nicht besagt, daß er

<sup>184</sup> UBStadt Erfurt Bd. 1 Nr. 9, S. 3; Nr. 13, S. 5: 1120. – S. RIETSCHEL, Die Entstehung der freien Erbleihe, ZSRG Germ Bd. 22, 1901, S. 230 ff.; SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 319 ff.

<sup>185</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 319.

<sup>186</sup> UBStadtErfurt Bd. 1 Nr. 13, S. 6.

<sup>187</sup> Ebd., vgl. SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 321.

<sup>188</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 153, S. 319 ff.

nicht auch hier gewisse Rechte einer Art Oberhoheit über den Markt beansprucht haben könnte. Von diesen erfahren wir allerdings nichts.

Erfurt ist also offensichtlich schon früh weitgehend der alleinigen Stadtherrschaft des Mainzer Erzbischofs allein unterworfen, die höchstens von Seiten der Obervögte über deren erzstiftische Güter in Thüringen eingeengt wurde<sup>189</sup>. Die Münzprägung wurde im allgemeinen von Beauftragten des Erzbischofs ausgeübt. Das aus späteren Nachrichten erkennbar werdende Burggrafenamt von Erfurt bleibt seinem Wesen nach dunkel<sup>190</sup>. Dagegen dürfte zur Zurückdrängung des zu selbständig gewordenen Vogtes vom Erzbischof im 12. Jahrhundert ein Vicedominus bestellt worden sein<sup>191</sup>. In der Stadt selbst blieben aber die niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung weitgehend bei den beiden genannten stadtherrlichen Schultheißen, bis sie von den Bürgern teilweise durch eigene Organe übernommen wurden.

Die deutschen Könige haben diesen durch seine zentrale Lage im thüringischen Raum und durch seine frühe wirtschaftliche Bedeutung ausgezeichneten Platz ihren Zwecken offenbar nur in geringem Maße zu Nutzen machen können. So fehlt es völlig an Nachweisen oder Andeutungen über die Leistung von Servitien an den königlichen Hof<sup>192</sup>. Auch die Vermutung, daß diese etwa an eine benachbarte wichtige Pfalz geliefert worden sein könnten, läßt sich für diesen Ort kaum anstellen. Vielleicht waren dem König hier durch den frühen Ausbau einer beherrschenden Stellung des Mainzer Erzbischofs derartige Möglichkeiten verbaut. Zwar erfahren wir schon von einem Aufenthalt Ludwigs des Deutschen in Erfurt, und auch Heinrich I. ist hier zweimal nachzuweisen<sup>193</sup>. Aber unter Otto I. fällt es auf, daß er nur ein einziges Mal an der Gera weilte<sup>194</sup>. Allerdings weist das Itinerar Ottos II. erneut drei Aufenthalte in Erfurt auf<sup>195</sup>. Über Beziehungen der folgenden Herrscher von Otto III. bis zu Heinrich III. zu dieser Stadt erfährt man jedoch nichts<sup>196</sup>. Dagegen ist es bemerkenswert, wie im 11. Jahrhundert, für das die Quellen etwas mehr erkennen lassen, die Mainzer Erzbischöfe etwa durch Abhaltung von Synoden die für ihre Diözese zentrale Stellung Erfurts auszubauen beginnen<sup>196a</sup>. Dabei spielten die Ansprüche auf den Zehnten aus Thüringen längere Zeit eine besonders aktuelle

<sup>189</sup> Ebd., S. 331; A. OVERMANN, Probleme der ältesten Erfurter Geschichte, Sachs Anh Bd. 6, 1930, S. 37.

<sup>190</sup> UBStadtErfurt Bd. 1 Nr. 49, S. 21: 1185; SCHNELLENKAMP, wie Anm. 171, S. 53, 65; HST Bd. 9, S. 106 (H. PATZE).

<sup>191</sup> A. KIRCHHOFF, Erfurts Verfassungszustände im Mittelalter, NMittHistAnt Forsch Bd. 12, 1869, S. 66 ff.

<sup>192</sup> Jedenfalls liegen keine Nachrichten darüber vor.

<sup>193</sup> BRÜHL, wie Anm. 66, Karte 1; Bd. 1, S. 119 Anm. 13.

<sup>194</sup> Ebd., Karte 3.

<sup>195</sup> Ebd., Karte 3.

<sup>196</sup> W. GÖRICH bei TH. MAYER, wie Anm. 72, Karte 1: Heinrich II., Konrad II.

<sup>196a</sup> W. HESS, in: Geschichte Thüringens, hg. H. PATZE, W. SCHLESINGER, Bd. 2, 1, 1974, S. 314.

Rolle<sup>197</sup>. Auch als Aufenthaltsort ist die Stadt besonders dann von den Kirchenfürsten benutzt worden, wenn sie – meist aus politischen Gründen – ihren Kathedralsitz Mainz zeitweise verlassen mußten<sup>198</sup>.

Da sich die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Opposition und den salischen Herrschern zu einem großen Teil auch in Thüringen abspielten, mußte die Stadt nun am Ende des 10. Jahrhunderts an strategischer Bedeutung gewinnen, ebenso wie übrigens später unter Friedrich Barbarossa im Kampfe mit Heinrich dem Löwen<sup>199</sup>. Heinrich IV. finden wir daher schon 1073 in Erfurt, als Erzbischof Siegfried von Mainz hier eine Synode abhielt, auf der die erwähnten Mainzer Zehntforderungen eine bedeutende Rolle spielten<sup>200</sup>. Der König brachte einen Kompromiß zustande, der jedoch nicht zum Tragen kam, da nun der Aufstand in Sachsen in voller Stärke ausbrach. Schließlich schloß sich aber auch der Mainzer Erzbischof dem Gegenkönig Rudolf von Rheinfeld an, dem es sogar 1077 ermöglicht wurde, in Erfurt das Pfingstfest zu feiern<sup>201</sup>. Heinrich IV. wandte sich daher gegen den nunmehrigen Hauptstützpunkt seines Gegners<sup>202</sup>. Die Stadt wurde erobert und angezündet. Selbst die Kirche des Petersklosters und die Severikirche, in die sich die Einwohner geflüchtet hatten, wurden nicht verschont. Bald war aber Erfurt wieder in mainzischer Hand. Wilhelm von Hirsau konnte damals das Peterskloster, das entgegen seiner Benennung bisher die Verfassung eines Stiftes gehabt hatte, in ein Reformkloster im Sinne der Benediktiner von Hirsau umwandeln. 1104 und 1105 ließ der nunmehrige Mainzer Erzbischof Ruothard hier abermals Synoden für seine Diözese abhalten, die sich auch gegen den Kaiser richteten<sup>203</sup>. Bei der zweiten Synode im Jahre 1105 fand sich nun auch der inzwischen in Opposition zu seinem Vater getretene Heinrich V. ein, um hier die Verbindung mit den Thüringern und Sachsen aufzunehmen<sup>204</sup>. Der gleiche Herrscher suchte die Stadt auch 1109 auf, als er einen Zug gegen den polnischen Herzog Boleslaw vorbereitete<sup>205</sup>. Geschah dies im Einvernehmen mit Mainz, so wandelte sich das Verhältnis des Kaisers zur Stadt, als es zum Bruch zwischen ihm und Erzbischof Adalbert I. gekommen war, in dessen Folge der Kirchenfürst in kaiserliche Haft geriet. Es scheint, als ob Heinrich V. jetzt Erfurt wie seine eigene Stadt behandelte. Im Jahre 1112 feierte er sogar hier das Weihnachtsfest, was bis dahin kein Herrscher getan hat-

<sup>197</sup> RegGMainzEbb Bd. 1, S. 386; HST Bd. 9, S. 103 (H. PATZE).

<sup>198</sup> Ebd., Vgl. H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, MitteldtForsch 22, 1962, S. 180, 187.

<sup>199</sup> PATZE, Landesherrschaft, wie Anm. 198, S. 234 f.

<sup>200</sup> JbbDtG Heinrich IV. Bd. 2, S. 187.

<sup>201</sup> Ebd. Bd. 2, S. 45.

<sup>202</sup> Ebd. Bd. 3, S. 334 f. mit Anm. 170.

<sup>203</sup> Ebd. Bd. 5, S. 220 f.

<sup>204</sup> Ebd. Bd. 6, S. 96.

<sup>205</sup> Ebd. Bd. 6, S. 96.

te<sup>206</sup>. Auch Anfang des Jahres 1113 finden wir ihn noch dort, wo er auch die Fürsten um sich versammeln wollte, ebenso 1114<sup>207</sup>. Unter solchen Umständen ist es verständlich, daß in dieser Zeit gelegentliche Münzprägungen auf Heinrich IV. und Heinrich V. in Erfurt vorgenommen wurden<sup>207a</sup>. Nach der Freilassung Adalberts, scheint sich allerdings dieser hauptsächlich in Erfurt aufgehalten zu haben. Der Kaiser wagte ihn nach der Schlacht am Welfesholz 1115 dort nicht mehr zu behelligen. Der Erzbischof war damals darum bemüht, die Güter und die Stellung seiner Kirche in Thüringen auszubauen, wozu nicht nur die wiederholten Ansprüche auf den thüringischen Kirchenzehnten sondern auch die Besitzungen des reichen Erfurter Petersklosters herangezogen werden sollten<sup>208</sup>. Der dadurch erneut aufflammende Streit um den Kirchenzehnten führte jedoch zum abermali- gen Widerstand der Thüringer gegen Adalbert, der seinen Aufenthalt in Erfurt deshalb beenden mußte. Als Heinrich V. sich diese Gegensätze zunutze machen wollte, kam es zu Verhandlungen und zu einer Aussöhnung mit dem nun nachgiebigeren Erzbischof. Von einer Rolle der Stadt in den spä- teren Beziehungen zwischen Kaiser und Adalbert erfahren wir jedoch aus den Quellen in diesem Zeitraum nichts mehr.

Nach allem was die relativ dürftigen Quellen über den hier zu behan- delnden Zeitraum erkennen lassen, haben wir es auch in Erfurt mit einer bereits damals bedeutenden Frühform städtischer Entwicklung zu tun, de- ren komplizierte verfassungsrechtliche Stellung allerdings nur an wenigen Stellen deutlicher erkennbar wird. Klar wird nur, daß hier offenbar bereits die gesamte Einwohnerschaft auf dem Wege war, die zunächst nur den Kaufleuten eingeräumten Vorrechte ebenfalls zu erringen. Aus den verschie- denen Gruppen von Bewohnern mit unterschiedlichem Recht begann sich hier in jener Zeit eine einheitliche Ortsgemeinde von Bürgern auszubilden, die frei waren und nur zur Zahlung eines Arealzinses verpflichtet wurden. Allerdings war auch in Erfurt damals die Gerichtsbarkeit und damit sicher auch die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten noch weitgehend Sa- che des Stadtherrn. So erscheinen die »cives« an keiner Stelle als selbständig Handelnde. Gering waren in diesem Falle die Rechte, die der deutsche Kö- nig hier geltend machen konnte. Im wesentlichen scheint er in Erfurt die Stellung des geistlichen Stadtherrn berücksichtigt zu haben. Nur in Zeiten der Feindschaft ging er entweder mit kriegerischem Mittel gegen seinen Gegner vor und suchte ihn hier in einem Zentrum seiner Macht zu treffen. Die Bewohner der Stadt waren dann nur Objekt der jeweiligen politischen Situation. Oder aber der König nutzte, wie es unter Heinrich V. erkennbar

<sup>206</sup> Ebd. Bd. 6, S. 265, vgl. S. 263, Anm. 81.

<sup>207</sup> Ebd. Bd. 6, S. 270, 276, 304.

<sup>207a</sup> HESS, wie Anm. 196a, S. 314.

<sup>208</sup> JbbDtG Heinrich V. Bd. 7, S. 253 mit Anm. 39; WERNER, wie Anm. 153, S. 82 ff.

wird, die gegnerische Position für sich aus, solange es die strategische Lage zuließ. Über das Verhalten der Einwohner in dieser Lage liegt aber keine Quellenaussage vor.

#### 4. Magdeburg

Als Grenzhandelsplatz mit den damals östlich der Elbe wohnenden Slawen tritt im Diedenhofener Kapitular von 805 auch Magdeburg hervor. Es ist also ebenfalls zu den in karolingische Zeit zurückreichenden Frühformen städtischer Entwicklung in dem hier zu untersuchenden Raum zu rechnen, wenn es auch ursprünglich kein Bischofssitz war, sondern erst 968 zum Erzbistum erhoben wurde<sup>209</sup>. Der allgemeinen verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung dieser Stadt in ihrer Frühzeit sind in den letzten Jahren eingehende Untersuchungen gewidmet worden<sup>210</sup>. Ausgrabungen haben ebenfalls sehr weiterführende Ergebnisse gehabt<sup>211</sup>. Deshalb brauchen wir an dieser Stelle nur eine Zusammenfassung zu geben, damit wir daraus Folgerungen für das Verhältnis dieser Stadt zu den Saliern ziehen können.

Auszugehen ist natürlich auch hier von der sehr günstigen, absolut hochwasserfreien Lage der Siedlung auf einer nach Süden sich verflachenden Niederterrasse über der Elbe. Der Strom ist hier nicht nur in mehrere Arme geteilt, sondern Felsbarrieren bilden einen festen Untergrund bei der Durchquerung. Ferner liegt gegenüber der Stadt teilweise etwas höheres Gelände, wodurch das Durchschreiten des Wassers und der Niederung ebenfalls erleichtert wird. Infolgedessen sammeln sich hier am westlichsten Punkt des Mittellaufes der Elbe die von Nordwesten, Westen und Süden kommenden Straßen. Nach Überschreiten des Flusses setzen sie sich auf dessen Ostufer nach Norden auf Havelberg, nach Nordosten in Richtung auf Brandenburg, nach Osten zur Lausitz und Schlesien und nach Südosten in Richtung auf Zerbst und Wittenberg und von dort weiter nach Schlesien oder Sachsen fort.

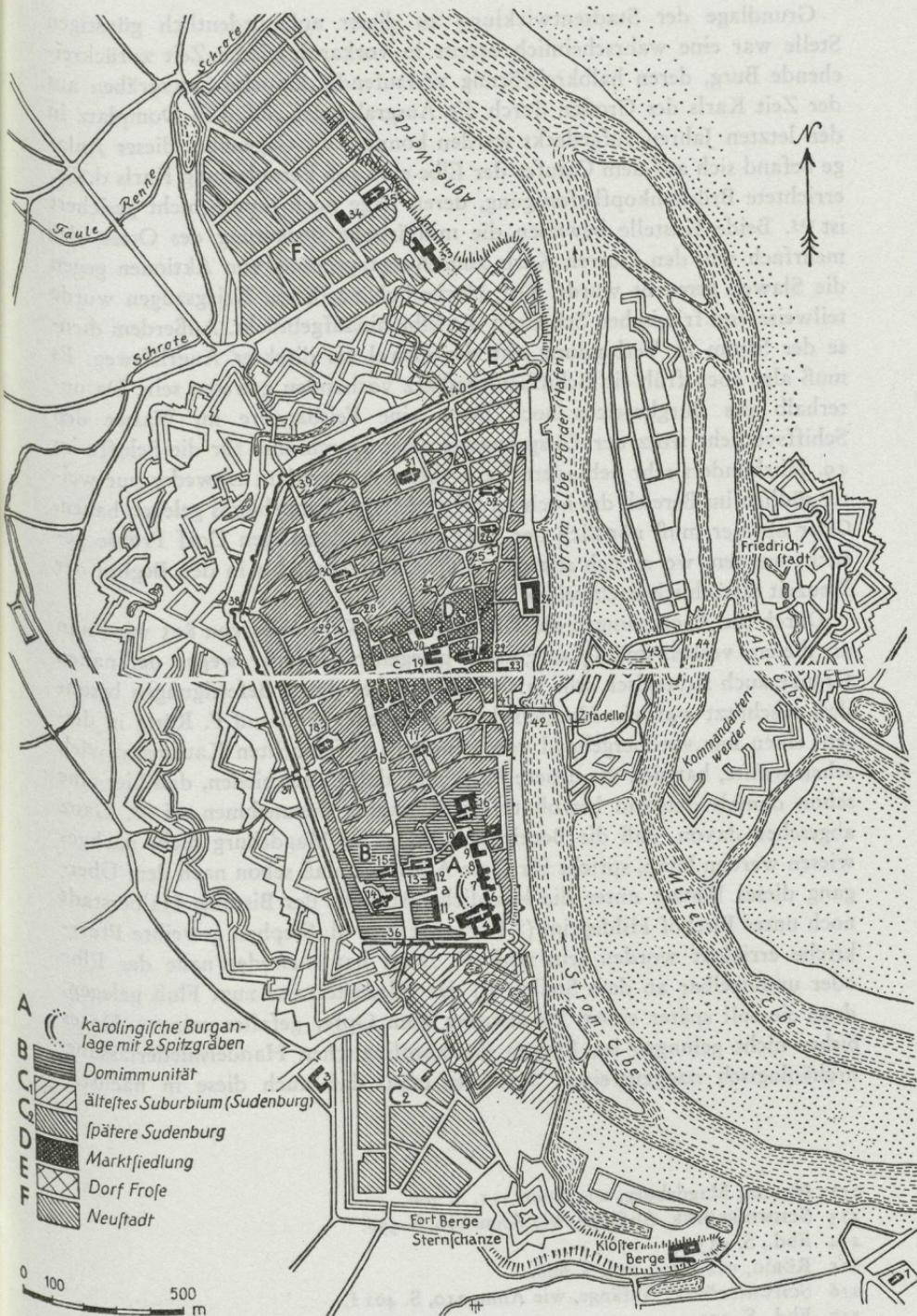
<sup>209</sup> D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, MitteldtForsch Bd. 67, 1972, Bd. 1, S. 63 ff.

<sup>210</sup> B. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, VortrFForsch Bd. 4, 1958, S. 389–450, von W. SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 235, Anm. 5, als grundlegend bezeichnet; W. SCHLESINGER, wie Anm. 1a; DERS., Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, BII DtLdG Bd. 104, 1968, S. 1–31; HST Bd. 11, S. 288–316 (B. SCHWINEKÖPER); F. RÖRIG, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte, mehrfach, zuletzt in: DERS., Wirtschaftskräfte im Mittelalter, hg. P. KÄGBEIN, 1971<sup>2</sup>, S. 604–637.

<sup>211</sup> E. NICKEL, Magdeburg in karolingisch-ottonischer Zeit, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt, AbhAkadGött T. 1, 1973, S. 294–331; DERS., Der »Alte Markt« in Magdeburg, DtAkadBerl SchrrSektVorFrühG Bd. 18, 1964. N. neigt dazu, allein die doch oft sehr zufälligen Funde als Quelle anzuerkennen. Überlegungen aufgrund historischer Quellen schiebt er dagegen oft zur Seite oder übergeht sie.

STADTPLAN VON MAGDEBURG (Mitte 18. Jh.)  
 (aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, S. 290 f.)

- |   |   |
|---|---|
| 1 Pfarrkirche St. Gertraud Buckau   | 23 Hospital St. Gertraud  |
| 2 Neue Pfarrkirche St. Ambrosii<br>Sudenburg  | 24 Packhof  |
| 3 Siechenhaus   | 25 St. Magdalenenkapelle<br>mit Hospital                                |
| 4 Domkreuzgang (Domkapitel<br>und Domgymnasium)                                       | 26 Pfarrkirche St. Peter  |
| 5 Dom   | 27 Franz. Reform. Kirche  |
| 6 Möllenvogtei  | 28 Ratswaage  |
| 7 »Kgl. Palais« (Kriegs- und<br>Domänenkammer) mit ehem.<br>Stiftskirche St. Gangolph | 29 Ehem. Franziskanerkloster<br>(Altstädter Gymnasium)                  |
| 8 Domherrenkurie v. dem Bussche<br>(sp. Sitz des Reg.-Präsidenten)                    | 30 Pfarrkirche St. Katharinen   |
| 9 Domdechanei   | 31 Pfarrkirche St. Jakobi   |
| 10 Ständehaus (Magdeburgische<br>Regierung)   | 32 Wallonisch-Reform. Kirche<br>(ehem. Augustiner-Eremiten-<br>Kloster) |
| 11 Zeughaus   | 33 Kloster St. Agnes (kath.)  |
| 12 Dompropstei  | 34 Rathaus der Neustadt   |
| 13 Ehem. Stift St. Nikolai<br>(Zeughaus)  | 35 Pfarrkirche St. Nikolai<br>Neustadt                                  |
| 14 Stift St. Sebastian  | 36 Sudenburger Tor  |
| 15 Dominikanerkloster<br>(Reform. Gemeinde)   | 37 Ulrichstor   |
| 16 Kloster Unser Lieben Frauen<br>(Gymnasium)   | 38 Schrotdorfer Tor (seit dem<br>17. Jh. geschlossen)                   |
| 17 Pfarrkirche z. Hl. Geist m. Annen-<br>kapelle u. Hl. Geist-Hospital                | 39 Krökentor  |
| 18 Pfarrkirche St. Ulrich   | 40 Hohe Pforte  |
| 19 Rathaus  | 41 Brücktor   |
| 20 Hauptwache (ehem. »Neuer Bau«)   | 42 Strombrücke  |
| 21 Hauptpfarrkirche St. Johannes  | 43 Zollbrücke   |
| 22 Platz der ehem. Stephanskapelle  | 44 Lange Brücke   |
|   | a Neuer Markt   |
|   | b Breiter Weg   |
|   | c Alter Markt   |



Grundlage der Stadtentwicklung an dieser außerordentlich günstigen Stelle war eine wahrscheinlich bereits in vorkarolingische Zeit zurückreichende Burg, deren halbkreisförmig verlaufende doppelte Spitzgräben aus der Zeit Karls des Großen durch die Ausgrabungen auf dem Domplatz in den letzten Jahren aufgedeckt werden konnten<sup>212</sup>. Gegenüber dieser Anlage befand sich auf dem Ostufer der Elbe eine auf Veranlassung Karls d. Gr. errichtete Brückenkopfbefestigung, deren Lage noch immer nicht gesichert ist<sup>213</sup>. Beide Kastelle beweisen die militärische Bedeutung des Ortes, der mehrfach von den Heeren Karls zum Ausgangspunkt von Aktionen gegen die Slawen gemacht wurde. Der Nachschub zu diesen Kriegszügen wurde teilweise von friesischen Schiffern die Elbe hinaufgebracht. Außerdem diente der Strom in Verbindung mit der Havel als direkter Angriffsweg. Es muß also auch früh ein Schiffsanlegeplatz vorhanden gewesen sein. Da unterhalb des Burgbereichs noch heute eine Felsbarriere im Wasser den Schiffsverkehr trotz der Einsprengung einer Durchfahrt für die Schiffe im 19. Jahrhundert sehr behindert, kann dieser Anlegeplatz entweder nur weiter südlich im Bereich des noch zu behandelnden Suburbiums gelegen haben. Oder aber er muß nördlich der Burg bei dem damaligen Dorf Frohse gesucht werden, wo er sich seit dem hohen Mittelalter bis in den Beginn der Neuzeit tatsächlich nachweisen läßt<sup>214</sup>.

Durch die Anordnungen des Diedenhofener Kapitulars von 805 wird nun an diesem verkehrsmäßig so günstig gelegenen Ort, der wegen der nahen Grenze auch strategisch sehr wichtig und daher durch Befestigungen besonders geschützt war, ein Handelsplatz erkennbar. Während F. Rörig in diesem einen nur vorübergehend von Händlern aufgesuchten Kaufmannswiek sehen wollte, hat sich die neuere Forschung dafür entschieden, daß hier eine schon damals dauernd bewohnte Niederlassung anzunehmen sei<sup>215</sup>. Ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung Wiek in Magdeburg nicht nachgewiesen werden kann, spricht für diese Annahme, daß schon nach dem Übergang dieses Platzes unter die kirchliche Aufsicht des Bistums Halberstadt noch unter Bischof Hildegrim († 827) eine dem hl. Stephan geweihte Pfarrkirche errichtet worden sein muß<sup>216</sup>. Diese hat entweder nahe der Elbe oder unmittelbar an dem Steilabfall der Niederterrasse zum Fluß gelegen, denn sie soll später einem Hochwasser zum Opfer gefallen sein<sup>217</sup>. Da es bisher nicht gelungen ist, Spuren der karolingischen Handelsniederlassung archäologisch nachzuweisen, vermutet man, daß auch diese in nächster

<sup>212</sup> NICKEL, Magdeburg, wie Anm. 211, S. 306.

<sup>213</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 396.

<sup>214</sup> Ebd., S. 433.

<sup>215</sup> RÖRIG, wie Anm. 210, S. 606.

<sup>216</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 401 f.

<sup>217</sup> Ebd., S. 402.

Nähe des Stromes gelegen haben muß, so daß ihre Reste durch die zahlreichen Hochwässer ebenfalls beseitigt sein dürften<sup>218</sup>.

Während für die dazwischen liegende Zeit keinerlei Nachrichten vorliegen, erscheint die als *civitas* bezeichnete Burg in den Quellen erst wieder seit dem Regierungsantritt Ottos I. Sie befand sich damals offenbar in der Hand der Herrscherfamilie, denn sie hatte als *dos* der Königin Editha gedient<sup>219</sup>. Auch muß sie erheblich vergrößert worden sein, denn die karolingischen Spitzgräben waren in dieser Zeit bereits aufgegeben<sup>220</sup>. Außerdem begann Otto I. sie zu ummauern. Diese Mauer dürfte höchstwahrscheinlich nur die Domburg allein umschlossen haben. Man sieht daher in dem Mauerwerk, das bei den Ausgrabungen an der Grenze zwischen der Domimmunität und der späteren Altstadt gefunden wurde, Reste dieser Anlage, die im übrigen erst unter Erzbischof Gero (1012–1023) vollendet wurde. In militärischer, verfassungsrechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht ist es sehr wichtig, daß diese Burg Zentrum eines Burgwardes war. Die meist hörigen Bewohner der dazu gehörigen Dörfer durften sich also im Falle der Gefahr in die Burg zurückziehen. Dafür waren sie allerdings verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung der Befestigungsanlagen mitzuwirken. Daß sie ihre übrigen Abgaben und Dienste nach hier leisten mußten, ist ebenso selbstverständlich, wie ihre anfängliche Abhängigkeit von der Magdeburger Pfarrkirche.

In der Burg befand sich nun aber mindestens seit dem 10. Jahrhundert auch ein Königshof, so daß Burgward und Fiskalgut wohl eine Einheit gebildet haben dürften. Wir übergehen hier zunächst die Tatsache, daß es wohl außerhalb der Burg auch einen zweiten Königshof gegeben hat<sup>221</sup>. Dafür müssen wir jetzt als entscheidend für die weitere Entwicklung hervorheben, daß zu dem ersten Königshof auch ein Palatium für den Aufenthalt des königlichen Hofes gehörte<sup>222</sup>. Es wird bereits 942 erstmalig erwähnt und muß dann von Otto I. in großartiger Weise ausgebaut worden sein, wie durch die überraschenden Ergebnisse der jüngsten Ausgrabungen erwiesen wird<sup>223a</sup>. Trotz der gegenteiligen Ansicht von W. Schlesinger möchten wir auch daran festhalten, daß zu dieser Anlage bereits von Anfang an eine der Jungfrau Maria geweihte Pfalzkapelle gerechnet werden muß. Neu kam dagegen 937 auf Veranlassung des gleichen Herrschers ein Benediktinerkloster hinzu. Es wurde dem Reichsheiligen Mauritius geweiht und erhielt über seine Aufgaben an Ort und Stelle hinaus offenbar auch

<sup>218</sup> Ebd., S. 403. Archäologische Untersuchungen werden durch die damaligen Festungsanlagen des 18. Jahrhunderts sehr erschwert.

<sup>219</sup> Ebd., S. 405 f.

<sup>220</sup> NICKEL, Magdeburg, wie Anm. 211, S. 309.

<sup>221</sup> MGH D O I 16: 937 Oktober 11; SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 406 f.

<sup>222</sup> MGH D O I 74: 946; SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 406 mit Anm. 65.

<sup>223a</sup> NICKEL, Magdeburg, wie Anm. 211, S. 321 ff.

wichtige Aufträge missionarischer und politischer Art zugewiesen <sup>223</sup>. Vielleicht handelt es sich sogar um eines der damals häufig vorkommenden Doppelklöster, denn ein dem hl. Lorenz geweihter Nonnenkonvent wird durch das Zeugnis Thietmars von Merseburg undeutlich erkennbar. Nach langen und schwierigen Unterhandlungen gelang es Otto I. Magdeburg 968 zum Sitz eines für die kirchliche und politische Durchdringung des ostelbischen Gebietes gedachten Erzbistums erheben zu lassen <sup>224</sup>. Die bisherigen Klosteranlagen mitsamt der Moritzkirche wurden damals dem Erzbistum überlassen, während die beim Benediktinerorden verbleibenden Mönche vermutlich in dem zweiten Königshofe auf dem Rikdagsberge das neu eingerichtete und Johannes dem Täufer geweihte Kloster Berge zugewiesen erhielten <sup>225</sup>. Zwischen 1010 und 1020 entstand dann in dem späteren Prämonstratenserkloster St. Marien ein erstes Nebenstift des Domes innerhalb der Domburg <sup>226</sup>. Ihm trat fast zur gleichen Zeit im gleichen Bereich in St. Sebastian ein weiteres Kanonikerstift zur Seite <sup>226a</sup>. Endlich folgte wieder unmittelbar neben dem Dom 1108 das Stift St. Nikolai <sup>227</sup>. Ein Hospital für das Domstift wurde außerhalb der Stadt noch von Otto I. ins Leben gerufen <sup>228</sup>.

Neben der noch zu behandelnden überragenden Stellung der Königspfalz unter den Ottonen, drückt sich die Bedeutung Magdeburgs in dieser Zeit also bereits in der beachtlichen Vielzahl von geistlichen Institutionen aus. Hinzu kommt, daß hier, wie an anderen Orten ähnlicher Wichtigkeit, auch noch im 10. Jahrhundert Höfe sächsischer Kirchenfürsten und Hochadeliger nachzuweisen sind. Neben dem Bischof von Halberstadt besaß beispielsweise Markgraf Gero hier einen eigenen Wohnsitz <sup>229</sup>. Weiter wird eine größere

<sup>223</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 407.

<sup>224</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 2, S. 317 ff.

<sup>225</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 406; Vgl. MGH D O I 16: 937 Oktober 11; SCHLESINGER, Königspfalz, wie Anm. 210, S. 10, vgl. S. 7, Anm. 42; ablehnend CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 2, S. 292, Anm. 12.

<sup>226</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 2, S. 345 f. Mit der Gleichsetzung der jetzigen Marienkirche mit der Pfalzkapelle (CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 2, S. 345, Anm. 1) vermag ich mich nicht zu befreunden. Vgl. SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 406, Anm. 66; Germania Sacra, Erzbistum Magdeburg, hg. G. WENTZ und B. SCHWINEKÖPER, Bd. 2, 1972, S. 794 ff.

<sup>226a</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 2, S. 371; Germania Sacra, wie Anm. 226, Bd. 2, S. 595.

<sup>227</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, S. 374; Germania Sacra, wie Anm. 226, Bd. 2, S. 654 f.

<sup>228</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 417.

<sup>229</sup> Ebd., S. 437; vgl. dazu E. NICKEL, Ein Haus aus der Zeit um 1000 auf dem Johanniskirchhof in Magdeburg, AusgräFunde Bd. 4, 1959, S. 44–48. Weitere »Eigenbefestigungen« mag es ebenso gegeben haben wie unbefestigte Höfe von Adligen und Kaufleuten. Doch kann nicht aus jeder Grundstücksverwerfung das frühere Vorhandensein einer Befestigung gefolgert werden. Daher muß zu größter Vorsicht gegenüber dem an sich materialreichen Buch von H. J. MRUSEK, Gestalt und Entwicklung der feudalen Eigenbefestigung im Mittelalter, AbhhAkadLeipzig PhilHist Bd. 60,3, 1973, geraten werden.

re Zahl von Litern, Colonen und Unfreien als zu den Königshöfen gehörig genannt<sup>230</sup>. Daß sich darunter besonders in den zum Magdeburger Burgward zählenden Dörfern auch ein nicht unbeträchtlicher Anteil an slawischer Bevölkerung befand, sei nur kurz erwähnt<sup>231</sup>.

Es liegt unter diesen Umständen die Annahme nahe, daß der in karolingischer Zeit nachweisbare Handelsverkehr sich in Form eines Marktes auch im 9. und 10. Jahrhundert weiter fortgesetzt habe. Dafür spricht z. B., daß die Bestimmungen des Diedenhofener Kapitulars in den Jahren 827 und 864 nochmals wiederholt wurden<sup>232</sup>. Außerdem gibt es in späterer Zeit keine Urkunde, welche die Neuerrichtung eines Marktes in Magdeburg ausdrücklich bestimmt. Vielmehr überließ Otto I. schon 937 und 942 dem von ihm neu begründeten Moritzkloster den offenbar bereits bestehenden Zoll in der Stadt und den Nießbrauch der Einkünfte aus der Münze<sup>233</sup>. Nun könnte man die zuerst genannten Abgaben noch für Passierzölle oder Zahlungen aus einem außerhalb des Ortes gelegenen Bereich halten, wie sie dem Kloster tatsächlich 965 aus dem Raum zwischen Elbe, Saale, Friedrichsweg und Ohre vom Kaiser geschenkt wurden<sup>234</sup>. Doch spricht die gleichzeitige Vergabung der Münzgefäße sicher für einen direkten Zusammenhang mit dem Marktverkehr. Daß dies tatsächlich so ist, geht ferner aus der bereits erwähnten Urkunde von 965 hervor, in der dem Kloster nicht die Neuerrichtung eines Marktes zugestanden wird, sondern ihm die Einkünfte aus dem bereits vorhandenen *mercatus* mitsamt Zoll und Münze abermals bestätigt werden. Diese Urkunde verdient auch deshalb Beachtung, weil aus ihr hervorgeht, daß der Verkehr zum Markt nicht nur mit Wagen, Karren, zu Pferde oder zu Fuß vor sich ging, sondern daß dabei auch der Schiffsverkehr eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben muß<sup>235</sup>.

Endlich enthält dieses Zeugnis auch sehr wichtige Aussagen über die rechtlichen Verhältnisse des Marktes und über die Zusammensetzung seiner Bewohner. Herr der Anlage war demnach bislang der König gewesen. Er konnte die Bewohner zu Abgaben und Diensten, zur Beteiligung am Bau der Befestigungen, heranziehen. Er überließ nun aber 965 nicht nur diese Rechte dem Moritzkloster, an dessen Stelle dann 968 der Erzbischof trat, sondern auch den ihm hier zustehenden Königsbann und die *districtio* sowie die *sententia sive regula disciplinae* über den Teil der Bewohner, der bei dieser Gelegenheit als *judei vel ceteri ibi manentes negotiatores* erkennbar wird. Die Gruppe der hier als ortsansässig bezeichneten Kaufleute muß demnach zu einem wesentlichen Teil aus Juden bestanden haben, wie dies

<sup>230</sup> MGH DD O I 14, 222 a + b.

<sup>231</sup> MGH DD O I 222 a + b.

<sup>232</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 403 f.; MGH Cap. Bd. 2, S. 321.

<sup>233</sup> MGH DD O I 14, 46.

<sup>234</sup> MGH D O I 299; JAMMER, wie Anm. 11, S. 657.

<sup>235</sup> MGH D O I 301.

auch in Merseburg, Halle oder den rheinischen Bischofsstädten jener Zeit der Fall gewesen sein dürfte<sup>236</sup>. Die Gesamtzahl der Einwohner muß für damalige Zeiten schon beträchtlich gewesen sein, denn bei Gelegenheit der Errichtung des Erzbistums wird von kirchlicher Seite ausdrücklich die in Magdeburg vorhandene *multitudo populi* als Anlaß für diese Maßnahme genannt<sup>237</sup>. Darunter muß, wie von uns an anderer Stelle ausführlicher dargelegt worden ist, auch ein nicht unwesentlicher Anteil friesischer Händler gewesen sein<sup>238</sup>.

Weitere wichtige Nachrichten über die Magdeburger Kaufleuteniederlassung bietet die Bestätigung Ottos II. vom Jahre 979 für die schon von Otto I. vorgenommene erstmalige Verleihung des Königsbannes an das Erzstift<sup>239</sup>. Bei der Aufzählung der dem königlichen Banne Unterworfenen werden in diesem Privileg die Juden erst nach den Kaufleuten aufgeführt. Ob man daraus folgern kann, daß ihre Zahl und Bedeutung geringer geworden sei, steht dahin. Besonders ergiebig ist aber diese Urkunde Ottos II. gerade deshalb, weil sie angibt, wo diese Gruppe der Magdeburger Bevölkerung ihren Wohnsitz hatte. Sie hielt sich demnach nämlich *in civitate vel suburbium* auf. Ähnlich wie in dem noch zu behandelnden Merseburg hatte also auch in Magdeburg ein Teil der Händler in der Domburg mit Unterkunft gefunden. Vielleicht handelt es sich dabei hauptsächlich um Gewerbetreibende. Denn die Ausgrabungen haben in der Nähe des Palatiums Wohngruben zu Tage gefördert, in denen Spinnwirbel und anderes auf gewerbliche Tätigkeit hindeuten. Übrigens liegen auch in Tilleda, Grona und Werla die Verhältnisse ähnlich<sup>240</sup>. Die übrigen Kaufleute und insbesondere die Juden dürften dagegen in Magdeburg hauptsächlich in dem erwähnten *suburbium* gewohnt haben, zumal da ja auch in anderen städtähnlichen Siedlungen dieser Zeit die Suburbien als die Plätze des Handelsverkehrs nachgewiesen werden können<sup>241</sup>. In Magdeburg ist dieser Teil der frühen Siedlung mit Sicherheit in dem Bereich südlich des Domes bis hin zum Kloster Berge festzulegen<sup>242</sup>. Hier befand sich im 10. Jahrhundert auch eine jüngere Pfarrkirche, welche nicht nur im *suburbium*, sondern auch innerhalb der Domburg über die nichtgeistlichen Personen die Pfarrechte ausübte. Diese 941 erstmals erwähnte Anlage ist wahrscheinlich mit der unmittelbar südlich des Domes gelegenen Ambrosiuskirche zu identifizieren<sup>243</sup>. Später kam

<sup>236</sup> MGH D O I 300.

<sup>237</sup> UBERSTMagd Bd. 1 Nr. 61, S. 84.

<sup>238</sup> SCHWINEKÖPER, wie Anm. 210, S. 422 ff.

<sup>239</sup> MGH D O II 198; vgl. D O II 29, D O I 38.

<sup>240</sup> NICKEL, Magdeburg, wie Anm. 211, S. 305, 310.

<sup>241</sup> Vgl. Merseburg u. S. 80.

<sup>242</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 414 f., 420 ff.

<sup>243</sup> Ebd., S. 412 f. Vgl. dazu CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 281 mit Anm. 68, Bd. 2, S. 447 f.

noch eine dem hl. Michael geweihte Kirche in diesem Gebiet hinzu<sup>244</sup>. Auch das Judendorf und die Synagoge hatten hier ihren Platz<sup>245</sup>. Fraglich ist es dagegen, ob die Schiffsanlegestelle hier in dieser Zeit noch ebenfalls zu suchen ist.

Vollends besteht Uneinigkeit in der Forschung darüber, wo die zu 1016 von Thietmar von Merseburg erstmals genannte *ecclesia mercatorum* lokalisiert werden muß<sup>246</sup>. Diese verdient schon deshalb besondere Beachtung, weil sie die am frühesten nachweisbare Anlage ihrer Art ist<sup>247</sup>. Im Rahmen der Magdeburger Geschichte verbinden sich mit ihr ferner die ersten Hinweise auf eine gewisse eigenständige Verfassung der dort ansässigen Kaufleute, worauf noch einzugehen sein wird<sup>248</sup>. Da die spätere Entwicklung in Magdeburg das Suburbium der Frühzeit zur Bedeutungslosigkeit hat herab sinken lassen und da die Ausbildung der Bürger-Stadt in dem Bereich um den ziemlich weit nördlich von der Domburg gelegenen Alten Markt vor sich gegangen sein muß, kommt der örtlichen Festlegung der Kaufmannskirche sehr erhebliche Bedeutung zu. Es geht dabei vor allem um die Frage, ob eine eigene durch die Kaufleutekirche erkennbar werdende Marktsiedlung nicht nur im Suburbium, sondern schon in ottonischer Zeit im späteren Marktbereich nördlich davon angenommen werden muß. Die so aufgeworfenen Probleme konnten auch durch die Ausgrabungen bisher noch nicht vollständig geklärt werden. Ihre endgültige Lösung kann deshalb in diesem Zusammenhang nicht versucht werden. Es sei nur festgestellt, daß die von uns an anderer Stelle vorgeschlagene Erklärung, welche die zwar erst 1152 als *ecclesia forensis* erwähnte Johanniskirche mit der Kaufmannskirche gleichsetzt, m. E. durch die leider in dieser Hinsicht nicht eindeutigen Grabungsergebnisse nicht unmöglich gemacht wird<sup>249</sup>. Wir halten also daran fest, daß der eigentliche Marktverkehr sich spätestens gegen Ende des 10. Jahrhunderts in den absolut hochwasserfreien Raum zwischen St. Johannis und dem Elbufer verlagert haben dürfte, unterhalb dessen auch der Hafen und zwischen ihm und der Domburg auch der Elbübergang anzunehmen sind<sup>250</sup>.

<sup>244</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 414.

<sup>245</sup> Ebd., S. 415.

<sup>246</sup> Ebd., S. 433 f. Anders SCHLESINGER, Königspfalzen, wie Anm. 210, S. 12; CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 2, S. 447 f.; NICKEL, Magdeburg, wie Anm. 211, S. 314 f. Demgegenüber halte ich meine Ansicht aufrecht. Die Funde lassen bisher keine absolut sicheren Aussagen zu. Außerdem gehen Nickel, Schlesinger und Claude auf die von mir beigebrachten Gründe nicht näher ein. Das Patrozinium Johannes Evangelista scheint mir nur aus der Tradition von St. Maximin erklärbar. Über weitere Spuren der Verehrung des Evangelisten im 10. und 11. Jh. vgl. GS Magdeburg, wie Anm. 226, Bd. I, S. 238.

<sup>247</sup> P. JOHANNSEN, Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet VortrFForsch Bd. 4, 1958, S. 499.

<sup>248</sup> Thietmar I, 12: MGH NS Bd. 9, S. 16.

<sup>249</sup> SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 435.

<sup>250</sup> Ebd., S. 433 ff.

Nicht nur aus topographischen Gründen ist die Kaufmannskirche wichtig. Nach Thietmar stand sie unter besonderer Bewachung durch *custodes*, die von den *optimi civitatis* beaufsichtigt wurden. Wird so also neben der weltlichen Bedeutung dieser Kirche eine wie auch immer geartete Spitze der Kaufleute sichtbar, so erscheint ihre Gemeinschaft in anderen Nachrichten ebenfalls als rechtlich handlungsfähige Einheit. Denn einmal wurden in Magdeburg nicht nur dem Erzbischof, sondern auch den Kaufleuten selbst seitens des Königs besondere Vergünstigungen zuteil. Auf Intervention Erzbischofs Adalberts verlieh nämlich Otto II. am 26. Juni 975 den *mercatoribus Magadeburg habitantibus*, wie schon früher sein Vater, Befreiung von allen städtischen Abgaben sowie von den Wege-, Brücken- und Flußzöllen mit Ausnahme der in den Orten Mainz, Köln, Tiel und Bardowick erhobenen<sup>251</sup>. Diese Verleihung wurde von Konrad II. 1025 erneuert, wobei dieser Herrscher ausdrücklich wiederholte, daß die Magdeburger im Reich und in den *barbaricis regionibus* Handel treiben dürften<sup>252</sup>. Der Personalverband der Kaufleute hat aber mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine eigene Almende besessen. Denn es kann deutlich gemacht werden, daß ihm ähnlich wie in Halberstadt, Quedlinburg oder Bremen, Weiden für Pferde bereits unter den Ottonen überlassen worden seien<sup>253</sup>. Demgegenüber braucht nicht besonders betont zu werden, daß die vor allem im Suburbium ansässigen ehemals königlichen, später erzbischöflichen Hörigen mit diesem Verband der Händler und Handwerker noch keine rechtliche Einheit bildeten. Deshalb ist der später den Namen Sudenburg tragende Stadtteil, der neben den anfangs auch hier lebenden Kaufmännern und Juden, vor allem von Leuten des Erzbischofs bewohnt wurde, nicht in die eigentliche städtische Befestigung einbezogen worden und hat die Verfassung der Altstadt nicht erhalten. Vielmehr blieb er bis in die Neuzeit dem erzbischöflichen Untervogt in der Möllenvogtei direkt unterstellt<sup>254</sup>.

Ein besonderes Problem der Magdeburger Geschichte ist es, wie weit die frühstädtische Entwicklung des 11. Jahrhunderts von dem durch den großen Slawenaufstand von 983 bestimmten deutsch-slawischen Verhältnis beeinflußt worden ist<sup>255</sup>. Dazu kann einmal festgestellt werden, daß sich dieses außerordentlich wechselhaft gestaltet hat. Neben Zeiten, in denen, wie in der Schlacht am Tanger im Jahre 983, bei der Zerstörung des Klosters Hilersleben durch Slawen im Jahre 1002 und schließlich noch 1115 in einer Schlacht bei Köthen, der feindliche Angriff auf das Westufer der Elbe vorgetragen werden konnte, hat es unter Heinrich II. sogar einen gemeinsamen

<sup>251</sup> Ebd., S. 421; MGH D O II 112. Vgl. dazu unten S. 156, Anm. 625.

<sup>252</sup> MGH D K II 22: 1025 Februar 2 = UBStadtMagd Bd. 1 Nr. 18, S. 11, hier noch ohne Grund als Fälschung bezeichnet.

<sup>253</sup> SCHWINEKÖPER, wie Anm. 210, S. 448 f.

<sup>254</sup> Ebd., S. 415 f.; F. TILGER, Beiträge zur Geschichte der Sudenburg, GbllMagd Bd. 72/73, 1938, S. 25 ff.

<sup>255</sup> SCHWINEKÖPER, wie Anm. 210, S. 431.

Kampf von Lutizen und Deutschen gegen die Polen gegeben<sup>256</sup>. Durch Tributzahlungen seitens der Wenden entstanden ebenfalls Zeiträume, in denen Ruhe herrschte. Schließlich brachten die Wenden nicht mehr die Kraft zum Angriff auf. – Bei der sicherlich noch weitgehend urwaldartigen Bedeckung weiter Räume des ostelbischen Gebiets dürften die bedeutenderen Siedlungskammern im Havelraum verkehrsmäßig außerdem noch stark vom eigentlichen Magdeburger Vorfeld getrennt gewesen sein, so daß in dem Gebiet zwischen Elbe und Fläming beziehungsweise Fiener Bruch der deutsche Einfluß zwar nicht immer im gleichen Umfang, aber doch fast dauernd aufrecht erhalten werden konnte<sup>257</sup>. Da vor allem Wasserwege für den Verkehr im wendischen Gebiet eine entscheidende Rolle gespielt zu haben scheinen, war dagegen wahrscheinlich der Magdeburger Schiffsverkehr nach Norden mindestens zeitweilig behindert<sup>258</sup>. Der neuralgische Punkt scheint deshalb in dieser Hinsicht vor allem der Raum um die Havelmündung gewesen zu sein, wo das oft umkämpfte Werben eine politisch und strategisch sehr wichtige Rolle spielte. Aber auch der Weg von dort bis nach Barthowick und Hamburg dürfte öfter für längere Zeit gesperrt gewesen sein.

Da Quellen weitgehend fehlen, ist es unter solchen Umständen sehr schwer zu entscheiden, wieweit der Handel Magdeburgs seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert beeinträchtigt wurde. Sicher ist die von Canaparius in seiner Vita des hl. Adalbert mitgeteilte Nachricht, nach der Magdeburg halb zerstört und daher eine *malefida statio nautis* gewesen sei, tendenziös übertrieben<sup>259</sup>. Das beweist die mehrfache Erwähnung der Stadt als Muster bei den neuen Marktgründungen in Orten westlich der Elbe, in denen sie mit Köln, Mainz und Goslar als Beispiel eines bedeutenden Marktes und als Vorbild aufgeführt wird<sup>260</sup>. Ebenso ist es in diesem Zusammenhang nochmals zu beachten, daß Konrad II. 1025 den Magdeburger Kaufleuten ihr altes Zollbefreiungsprivileg erneuerte, wobei er ihnen das Recht des Handels in den barbarischen Gebieten ausdrücklich verlieh<sup>261</sup>. Andererseits zeigt aber das Aufblühen von Orten wie Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Halle und Merseburg, daß Magdeburg allein nicht mehr die Hauptrolle in diesem Raum spielte<sup>262</sup>. Vielmehr scheint sich ein Teil des Handels mehr in die zweite Linie zurückgezogen zu haben. Hinzu kommt, wie die schwindende Zahl der Aufenthalte der Kaiser in der Elbestadt beweisen, eine Verschiebung der politisch-wirtschaftlichen Bedeutung. Merse-

256 HST Bd. 11, S. XXXV, 214, 253.

257 J. WÜTSCHKE, Der »Brückenkopf Magdeburg« nach dem Slavenaufstand von 982, JbBrandenbLdG Bd. 8, 1957, S. 13–18; vgl. dazu CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 238.

258 HST Bd. 11, S. 21, 492.

259 MGH SS Bd. 4, S. 582.

260 S. o., S. 97 Anm. 401.

261 S. o., S. 64 Anm. 252.

262 Vgl. z. B. S. 33.

burg, wo die Nachschublinien zu dem auch nach 983 unter deutscher Hoheit verbliebenen sorbischen Raum ihren Ausgang nahmen, und Goslar, dessen Bergbau für die Herrscher besonders wichtig war, nahmen es jetzt offenbar mit der Elbestadt durchaus auf<sup>263</sup>. Auch war die Initiative der Magdeburger Erzbischöfe im 11. Jahrhundert im Slawenkampf auffallend gering. Hat doch bezeichnenderweise erst Bischof Burchard II. von Halberstadt und kein Magdeburger Erzbischof die Hauptfeste der Wenden in Rethora höchstwahrscheinlich erobert und zerstört<sup>264</sup>. So wird man zu dem Urteil kommen, daß zwar das durch die zentrale Lage sowie durch seine fruchtbare Umgebung geschaffene Eigengewicht Magdeburgs in dieser Zeit umso mehr erhalten geblieben ist, als die Stadt unseres Wissens keinen direkten wendischen Angriffen ausgesetzt war. Dagegen scheint seine Stellung im Osthandel und in der Elbschiffahrt damals noch vorübergehend weniger bedeutend gewesen zu sein. Auffällig ist auch das Zurücktreten der Juden im 11. Jahrhundert, während diese in den rheinischen Städten weiter eine erhebliche Rolle spielten. Es ist schwer zu sagen ob ein Rückgang des Sklavenhandels, der ja im 10. Jahrhundert ein Hauptgeschäft der Juden gewesen war, hier wirksam wurde<sup>264a</sup>. Ganz offenbar hat dann 1096 das im Zusammenhang mit dem ersten Kreuzzug entfachte erste große Pogrom gegen die Juden auch in Magdeburg deren beherrschende Stellung im Handel vernichtet<sup>265</sup>. Die überragende Bedeutung der Stadt, die im 9. und 10. Jahrhundert so deutlich wird, war also in dieser Form im 11. Jahrhundert nicht mehr voll aufrecht erhalten.

Über die damaligen verfassungsrechtlichen Verhältnisse liegen für Magdeburg wenig Nachrichten vor, wenn wir davon absehen, daß der hier bestehende Markt bei Neugründung an anderen Orten mehrfach als Leitbild hingestellt wurde. Es kann im übrigen nicht zweifelhaft sein, daß der Erzbischof in Ausübung der ihm vom König überlassenen Rechte und des Königsbannes die Herrschaft über die Stadt fest in der Hand hatte. Die hohe Gerichtsbarkeit versahen an seiner Stelle die von ihm eingesetzten Stiftsvögte, die zugleich das Burgrafenamt, also die militärische Aufgebots- und Befehlsgewalt, in ihrer Hand vereinigten<sup>266</sup>. Während in Halberstadt bereits 1063 ein *tribunus plebis* neben dem Vogt des Domstifts genannt wird,

263 S. o., S. 82, 109.

264 JbbDtG Heinrich IV. Bd. 1, S. 585 Anm. 7.

264a Sklavenhandel im 11. Jahrhundert in Worms. Vgl. STEIN, wie Anm. 4, S. 254 f.

265 J. ARONIUS, A. DRESDNER, Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, 1887 ff. Nr. 201, S. 93. Vgl. dazu E. FORCHHAMMER, Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg, GBllMagd Bd. 46, 1911, S. 119–178, 328–408; Germania Judaica, Bd. 1, 1934 (Neudr. 1963), S. 163 f., erwähnt die späten und daher ungewissen Angaben nicht, wohl aber (ebd., S. 125, 227) Judenverfolgungen im Jahr 1096 in Halle.

266 R. SCHRANIL, Die Stadtverfassung nach Magdeburger Recht: Magdeburg und Halle, UntersDtStaatsRG Bd. 125, 1915, S. 55 ff.

erscheint in Magdeburg wohl hauptsächlich wegen der dürftigen Überlieferung erst im Jahre 1100 in den Urkunden ein *advocatus secundus eiusdem civitatis* bei dem es sich um den später als Schultheiß bezeichneten Niedervogt des Stadtgerichts handeln dürfte<sup>267</sup>. Neben ihm werden in der erwähnten Urkunde weitere fünf Namen von Zeugen genannt, die man in Analogie zu einem Privileg vom Jahre 1108 als Vorläufer der späteren Schöffen, oder wie sie lateinisch genannt werden *judices scabini*, wird ansehen dürfen<sup>268</sup>. In dem zweiten Stück werden diese fünf Leute ausdrücklich als *cives urbis* bezeichnet, denen im übrigen noch eine *infinita multitudo ci-vium* zur Seite stand. Es zeigt sich also, daß spätestens um 1100, vermutlich aber schon erheblich früher, eine eigene Niedergerichtsbarkeit für die werdende städtische Gemeinde ausgebildet war, die vom erzbischöflichen Herrn abhängig war.

So gut wie nichts wissen wir dagegen in diesem Zeitraum über die Verfassung und Verwaltung dieses Verbandes der Stadtbewohner. Daß die unter dem Schutz und Bann des Königs stehenden Kaufleute als Freie anzusehen sind, wird in Parallele zu anderen Städten gerade auch in Magdeburg anzunehmen sein. Schwierig ist daher die Frage zu beantworten, in welcher rechtlichen Stellung sie am Markort ansässig waren. Die z. B. in Erfurt so klar erkennbare freie Erbleihe der Hofstätten ist für Magdeburg selbst in späterer Zeit nicht so deutlich<sup>269</sup>. Vor allem scheint es schon recht früh eine ganze Reihe von Grundherren gegeben zu haben, welche Hofstätten gegen *worttins* in Erbleihe austaten. Das deutet u. E. wieder auf eine recht weit zurückreichende Entwicklung hin. Es sei ferner auf Nachrichten der späteren Zeit hingewiesen, nach denen es in Magdeburg offenbar keine nachbarschaftlich organisierten Stadtviertel gegeben hat wie in Halberstadt oder Hildesheim. Deshalb fehlt hier auch die Bezeichnung Bauerschaft und Bauermeister für diese Einrichtungen<sup>270</sup>. Nur das *burding* kommt auch in Magdeburg vor und bedeutet die Vollversammlung der städtischen Bürger<sup>271</sup>. Sehen wir aber von dieser ab, so scheint diese Sachlage im allgemeinen doch dahin zu deuten zu sein, daß in Magdeburg ältere verfassungsrechtliche Grundlagen vorhanden gewesen sein müssen, die einen Rückgriff auf Institute der ostsächsischen bäuerlichen Landgemeinde unnötig gemacht hätten<sup>272</sup>.

Was nun das Verhältnis der deutschen Kaiser und Könige zu Erzstift und Stadt Magdeburg anbelangt, so können wir uns hier wiederum auf die eingehenden Forschungen W. Schlesingers beziehen, ohne die Einzelheiten all-

267 UBERZST MAGD Bd. 1 Nr. 175, S. 236: 1100 Februar 5.

268 Ebd. Nr. 192, S. 248: 1108 Januar–September; SCHRANIL, wie Anm. 266, S. 91.

269 SCHRANIL, wie Anm. 266, S. 182.

270 Ebd., S. 196 f., 238 Anm. 1.

271 Ebd., S. 205 ff.

272 B. SCHWINEKÖPER, Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstafalen und den benachbarten Markengebieten, VORTRRFORSCH Bd. 8, 1964, S. 115–148.

zusehr ausbreiten zu müssen<sup>273</sup>. – Während wir von Beziehungen Heinrichs I. zu Magdeburg nichts erfahren, war es bekanntlich bevorzugter Aufenthalt Ottos I., so daß man gelegentlich geglaubt hat, ihm die Stellung einer Art von Residenz zuweisen zu können<sup>274</sup>. Es beweist die große wirtschaftliche Stärke dieser Pfalz, daß sie die häufigen Aufenthalte des Hofes wirtschaftlich offenbar ohne Schwierigkeit zu tragen vermochte. Auch Otto II. ist fast in jedem Jahre seiner Regierung in der Elbestadt zu finden. Die mehrfachen Besuche Ottos III. stehen deutlich im allgemeinen Zusammenhang mit der Politik gegenüber den Slawen, denn die meisten der militärischen Aktionen dieses Herrschers nahmen von hier ihren Ausgang. Mit der neuen Politik Heinrichs II. gegenüber Polen beginnt aber die Pfalz Magdeburg zurückzutreten. Heinrich II. hat sich zu Beginn seiner Regierung etwa zehn- bis elfmal in Magdeburg aufgehalten, wobei seine Fürsorge für die dortige Kathedralkirche besonders hervorzuheben ist. Auch in der Folgezeit ist er hier noch einige Male nachzuweisen. Wichtiger wurde aber für diesen Herrscher, der ganz allgemein die Reichskirche in starkem Maße für die Zwecke seiner Regierung heranzog, nunmehr die Pfalz Merseburg, wo das 981 vorübergehend aufgehobene Bistum von ihm zum Schaden der Magdeburger Kirche wieder hergestellt worden war. Dabei hat der Wandel in der Politik gegenüber den Slawen und den Polen sicher eine wichtige Rolle gespielt, denn die Wenden waren damals längere Zeit Verbündete der Deutschen im Kampf gegen die Polen. Konrad II. kam auf seinem Königsuumritt 1025 erstmalig nach Magdeburg und bestätigte bei dieser Gelegenheit den Kaufleuten das bereits von Otto II. ausgestellte Privileg über ihre Zollfreiheit im Reichsgebiet<sup>275</sup>. Nur noch dreimal ist dieser Herrscher dann später hier nachzuweisen, was also gegenüber den sächsischen Königen einen beachtenswerten Rückgang darstellt. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß Thietmars Chronik für diese Zeit keine Nachrichten mehr bietet, so daß die Überlieferung sehr viel geringer wird. Es ist aber mehr als bezeichnend, daß Heinrich III. nicht ein einziges Mal an diesem Ort zu finden ist, während Heinrich IV. 1064 und 1065 vielleicht auch 1068 hier weilte. 1072 feierte er in Magdeburg ausnahmsweise das Pfingstfest. Er kehrte aber erst 1085 wieder, um den auf der Seite der Opposition stehenden Erzbischof Hartwig abzusetzen. Heinrich V. ist nur 1105 bei der Einsetzung des Erzbischofs Heinrich von Assel und noch einmal 1107 hier anzutreffen. Gewiß wird die neue Pfalz Goslar den alten sächsischen Aufenthaltsort der Könige an der Elbe unter den Saliern zur Seite gedrängt haben. Außerdem muß aber auch aus politischen Gründen diese Pfalz und Bischofsstadt von den Saliern nicht mehr als so wichtig angesehen worden

<sup>273</sup> SCHLESINGER, Königspfalz, wie Anm. 210, S. 16.

<sup>274</sup> Ebd., S. 16; A. BRACKMANN, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens, 1937.

<sup>275</sup> Vgl. S. 62, Anm. 231.

sein. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir weiterhin die bereits gestreifte veränderte Haltung gegenüber den Slawen dafür als Grund annehmen. Abgesehen von dem Wendenfeldzug Bischof Burchards II. von Halberstadt im Jahre 1068/69, herrschte hier jetzt im allgemeinen Ruhe<sup>276</sup>. Selbst die zeitweilige Gefahr, daß die Wenden in die inneren Streitigkeiten von selbst oder von den Parteien hineingezogen werden könnten, scheiterte wohl an deren innerer Schwäche. Dafür wurde der weiter südlich gelegene sorbische Raum und das Verhältnis zu Polen und Böhmen jetzt wichtiger. Und für eine solche Politik lag Merseburg sehr viel günstiger. Deshalb wurde dieser Platz wohl jetzt der Elbestadt gegenüber vorgezogen.

So kam es, daß Könige wie Heinrich III. Magdeburg überhaupt gänzlich fern blieben. Infolgedessen gerieten aber offenbar auch die Verpflichtungen und Leistungen von königlichen Servitien in Vergessenheit. Deshalb gab es Schwierigkeiten, als Heinrich IV. sie anscheinend bei seinen Aufenthalten an der Elbe wieder verlangte. Außerdem haben die Maßnahmen des Königs zur Zurückgewinnung und zum Ausbau des Königsgutes im Raum um den Harz schließlich auch das Erzbistum in seinen Interessen berührt, wenn es auch nicht so unmittelbar betroffen war wie Hildesheim und Halberstadt<sup>277</sup>. Doch konnte sich der König gerade in dieser Stadt offenbar auf seine allgemeinen Rechte gegenüber der Marktgemeinde berufen. Diese Probleme werden wir noch im allgemeineren Zusammenhang zu erörtern haben. Hier sei vorerst nur festgestellt, daß er höchstwahrscheinlich eine Art Oberherrschaft über alle ursprünglich in seinem Besitz gewesenen oder mit seiner Hilfe ins Leben gerufenen Märkte beanspruchen konnte<sup>278</sup>. Im Falle Magdeburgs läßt sich sogar erkennen, daß Heinrich IV. im Verlauf der Kämpfe des Investiturstreits offensichtlich von diesem seinem Recht Gebrauch gemacht hat<sup>279</sup>.

Um dies deutlicher zu machen, gehen wir kurz auf die damaligen Magdeburger Erzbischöfe und ihr Verhältnis zu den Saliern ein. Engelhard, der von 1051 bis 1063 den Erzbischofsitz einnahm, spielte eine wenig bedeutende Rolle im Kreise der Anhänger des minderjährigen Heinrichs IV.<sup>280</sup>. Sein Nachfolger Werner (1063–1078) war dagegen als Bruder Erzbischof Annos von Köln und Onkel Bischof Burchards II. von Halberstadt eine wichtige Figur in den Kämpfen zwischen den Sachsen und dem Kaiser<sup>281</sup>. Bis zum Jahre 1073 verhielt er sich dem Herrscher gegenüber loyal. Er ist häufig am königlichen Hofe anzutreffen und war beispielsweise mitsamt seinen geistlichen Verwandten Interventen, als den Halberstädter Kaufleu-

<sup>276</sup> JbbDtG Heinrich IV. Bd. 1, S. 585.

<sup>277</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 329.

<sup>278</sup> S. u., S. 145 ff.

<sup>279</sup> S. u., S. 71.

<sup>280</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 314 ff.

<sup>281</sup> Ebd., Bd. 1, S. 321 ff.

ten von Heinrich IV. das wichtige Zollbefreiungsprivileg vom Jahre 1068 erteilt wurde<sup>282</sup>. Nachdem sich aber bereits 1072 die Beziehungen dieses Kirchenfürsten zum königlichen Hofe verschlechtert hatten, finden wir ihn 1073 bei der von Bruno ausführlich geschilderten Versammlung der Sachsen in Hötensleben. Hier brachte er auf Aufforderung Ottos von Northeim angeblich die heftige Klage vor, sein Bischofssitz sei durch den König bis . . . caedibus et praedationibus invasam<sup>283</sup>. Hinter dieser starken, in der Schärfe sicher von Bruno zu verantwortenden Formulierung verbirgt sich nach Ansicht der Forschung eine Beschwerde über die in Magdeburg offensichtlich in Vergessenheit geratene Pflicht zur Leistung von königlichen Servitien, die von Heinrich IV. gelegentlich seiner Anwesenheit wieder beansprucht wurden<sup>284</sup>. Daß die Einziehung der Servitien durch Leute des Königs oft in sehr harter Form erfolgen konnte, haben wir schon im Zusammenhang mit Hildesheimer Ereignissen zu erörtern gehabt<sup>285</sup>. Trotz dieser Klagen Werners gingen aber Verhandlungen zwischen ihm und dem König wahrscheinlich insgeheim weiter. Nach seinem Sieg an der Unstrut im Jahre 1075 verschonte Heinrich IV. sogar das Erzstift, obwohl er schon bis Halberstadt vorgedrungen war<sup>286</sup>. Er wird dies wohl weniger, wie man vermutet hat, wegen der für ihn geringeren Bedeutung des Erzbistums getan haben, sondern um die Verhandlungen nicht zu stören. Trotz zeitweiliger Gefangenschaft in der Hand des Königs hat dann Werner anscheinend weiter ausgleichend zu wirken versucht<sup>286a</sup>. Unter Rudolf von Rheinfelden erscheint er jedoch auf antikaiserlicher Seite und wurde schließlich nach der Schlacht von Mellrichstadt auf der Flucht getötet. Sein Nachfolger Hartwig (1079–1102) muß dagegen als überzeugter Anhänger Gregors VII. gelten, mit dessen Hilfe er den Erzbischofsthron eingenommen haben soll<sup>287</sup>. Er war deshalb auch eine wichtige Stütze der Gegenkönige Rudolf und Hermann von Salm. Infolgedessen gehörte er zu denjenigen, die der kaiserliche Gegenpapst Clemens III. 1085 auf der Synode von Mainz für abgesetzt erklärte.

282 MGH D H IV 203: 1068 Mai 14.

283 Bruno, De bello Saxonico, MGH Dt. Ma. Bd. 2, S. 30.

284 CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 329.

285 S. o., S. 27. Obwohl keine Nachrichten vorliegen, vermutet auch CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 329, daß es zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen dem Gefolge des Herrschers und erzbischöflichen Dienstleuten gekommen sei.

286 CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 335 f., vgl. S. 329.

286a G. LÜBKE, Die Stellung der Magdeburger Erzbischöfe während des Investiturstreits, Diss. phil. Halle 1937, S. 28 f., deutet einen Brief, nach dem sich *clerus* und *populus* um die Freilassung des Erzbischofs bei Udo von Trier verwandten, auf ein Eingreifen der Bürgerschaft zugunsten ihres Stadtherrn. Dies hat Claude, wie Anm. 209, S. 337, Anm. 97, mit Recht zurückgewiesen. Unter *populus* sind nämlich im Sinne der Zeit die Lehnslieute der Magdeburger Kirche zu verstehen.

287 Ebd., Bd. 1, S. 349 ff.

Als Heinrich IV. im Mai 1085 erneut mit einem Heere in Sachsen erschien, wandte er sich alsbald gegen Magdeburg<sup>288</sup>. Der Erzbischof floh, aber die Stadt scheint zunächst Widerstand versucht zu haben. Heinrich bezog ein Lager in einem davor gelegenen Wiesengelände und verlangte seine Anerkennung und die Übergabe der Stadt. Leider sind die Schilderungen der Vorgänge sehr dürfsig. Gern würde man hören, von wem und welchem örtlichen Bereich der Stadt – ob nur von der Domburg oder auch von dem damals schon in den Anfängen vorhandenen und vielleicht schon befestigten Marktsiedlung beziehungsweise vom Suburbium – dieser Widerstand geleistet wurde. Doch darüber läßt sich nichts ausmachen. Fest steht nur, daß man in der Stadt nachgab. Die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* schildern den Vorgang so, daß der Kaiser *civitatem minaciter ingrediens, se suscipi regaliter exegit*<sup>289</sup>. Auch die *Annales Magdeburgenses* berichten, Heinrich sei mitsamt seinen *optimates regio more* empfangen worden<sup>290</sup>. Leider spricht sich keine dieser Quellen darüber aus, welcher Personenkreis nach der Flucht des Erzbischofs diesen Empfang vornahm. Auf alle Fälle darf die Beteiligung der Marktbewohner nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei den hier erkennbar werdenden *adventus regis* um eine förmliche Wiederholung der Anerkennungshandlung seitens aller Bewohner der Stadt handelte, war damit also eine Unterwerfung unter den Herrscher ausgesprochen<sup>291</sup>. Ob und wieweit dabei die Inanspruchnahme der ihm zustehenden Rechte über die Kaufleute der Handelsniederlassung wirksam wurden, können wir zwar nicht genau sagen, doch dürfen wir dies durchaus vermuten. – Erzbischof Hartwig hat sich später dem Kaiser unterworfen, wofür die Zerstörung und Verwüstung des umgebenden Landes ein Anlaß gewesen sein soll<sup>292</sup>. In der Stadt selbst hat Heinrich IV. daher nicht mehr eingegriffen. Und der Besuch Heinrichs V. im Jahre 1105 diente wohl der Einsetzung des Erzbischofs Heinrich<sup>293</sup>. Ein weiterer Besuch fand 1107 statt<sup>294</sup>. Irgendwelche Beziehungen dieses Herrschers zu der werdenden Stadtgemeinde sind aber nicht erkennbar, so daß wir die Behandlung dieser Stadt im Zusammenhang mit dem Investiturstreit damit abschließen können. Insgesamt gibt es jedenfalls keine Spuren einer stadtfreundlichen Haltung der beiden Salier in Magdeburg. Nur unter Zwang erkannten offenbar die Bürger 1085 deren Herrschaft an.

<sup>288</sup> Ebd., Bd. 1, S. 355.

<sup>289</sup> Ebd., Bd. 1, S. 356; *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, MGH SS Bd. 14, S. 404.

<sup>290</sup> *Annales Magdeburgenses*, MGH SS Bd. 16, S. 178; *Annalista Saxo*, MGH SS Bd. 6, S. 723.

<sup>291</sup> SCHLESINGER, Kaiserpfalz, wie Anm. 210, S. 23.

<sup>292</sup> CLAUDE, wie Anm. 209, Bd. 1, S. 362 ff.

<sup>293</sup> Ebd., Bd. 1, S. 386.

<sup>294</sup> JbbDtG Heinrich V. Bd. 6, S. 39.

### 5. Halle/Saale

Wie das Erzstift Mainz in Erfurt, so besaß auch das Erzbistum Magdeburg in Halle einen zweiten schon in früher Zeit zu städtischen Formen strebenden Ort<sup>295</sup>. Dabei reichen die Anfänge dieser Stadt ebenfalls schon in die karolingische Zeit zurück. An einem allerdings noch nicht genau festgelegten Platz – nach allgemeiner Annahme kommt nur der Bereich zwischen Dom und Residenz an der Saale dafür in Frage – ließ Karl der Große wie Magdeburg in *Halla... super ripam fluminis Salae* ein *castellum* beziehungsweise eine *civitas* erbauen<sup>296</sup>. Der vermutlich noch in sehr frühe Zeit zurückreichende Name zeigt, daß sich die Entstehung dieses Ortes von der hier durch ergiebige Quellen ermöglichten Salzgewinnung her erklärt. Diese hat auch die wirtschaftliche und teilweise verfassungsrechtliche und soziale Entwicklung der Stadt von der Frühzeit an entscheidend bestimmt.

Das karolingische Kastell scheint seine anfängliche Bedeutung bald wieder verloren zu haben, denn als in der Mitte des 10. Jahrhunderts die schriftlichen Nachrichten wieder einsetzen, war die Reichsburg Giebichenstein, die mehr als zwei Kilometer nördlich von den Salzquellen entfernt liegt, im Besitz der Hoheitsrechte über diesen Platz<sup>297</sup>. In dem Bestreben an das an der Stelle des bisherigen Moritzklosters in Magdeburg geplante Erzbistum mit allen für seine Existenz wichtigen Dingen auszustatten, überließ Otto I. diesem im Jahre 961 die Nutzung der *urbs Giuicansten cum salsugine eius* sowie die dazugehörigen deutschen und slawischen Hörigen<sup>298</sup>. In den Jahren 965 und 973 wurde die Schenkung dem Erzstift erneuert<sup>299</sup>. Schließlich fügte Otto III. im Jahre 987 *bannum ad regium ius respiciendum*, Zoll und Münzrecht hinzu. Obwohl die Prägung von Münzen anscheinend noch lange Zeit bei der Burg Giebichenstein vor sich ging, deutet die Forschung dieses Privileg im allgemeinen so, daß es sich auf die Salzsieder- und Handelsniederlassung, eben Halle, bezogen habe<sup>300</sup>. Weil in Halle

<sup>295</sup> HST Bd. 11, S. 177–192 m. Karte u. Lit.-Angaben (E. NEUSS); HERZOG, wie Anm. 4, S. 63–69 mit 2 Karten; DtStB Bd. 2, S. 529–534 (R. HÜNICKE); Atlas, wie Anm. 154, Karte 30, Erläuterungs-Bd. 2 1961, S. 118 f. (O. SCHLÜTER); R. HÜNICKE, Geschichte der Stadt Halle, Teil 1: Halle in der deutschen Kaiserzeit, 1941; H. J. MRUSCK, Kleine Stadtgeschichte von Halle-Saale, 1961.

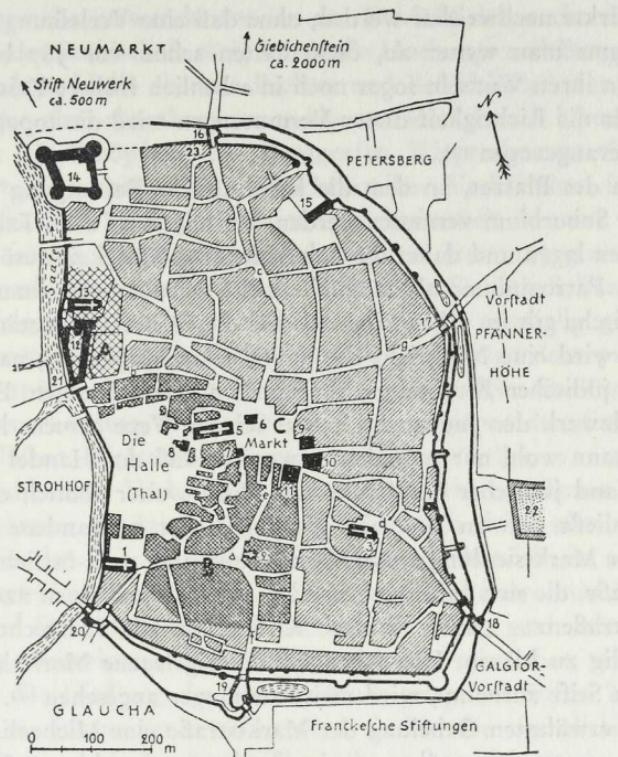
<sup>296</sup> Annalen von Moissac, MGH SS 1, S. 308.

<sup>297</sup> MGH D O I 231: 961 Juli 29: Zehntverleihung in der *civitas Neletici... in qua est civitas, que Giuicansten nuncupatur* an Erzbistum Magdeburg. Vgl. E. NEUSS, Warum 29. Juli 1961, Landesgeschichtliche Betrachtungen zur Königsurkunde vom 29. Juli 961, WissZUnivHalle 1961, S. 699–723.

<sup>298</sup> MGH D O I 232: 961 Juli 19.

<sup>299</sup> MGH D O I 281: 965 April 12; D O II 31: 973 Juni 5.

<sup>300</sup> MGH D O III 34: 987 Mai 20; JAMMER, wie Anm. 11, S. 65 Anm. 204, 73 Anm. 244; HERZOG, wie Anm. 4, S. 66 mit Anm. 12. Sachsenpfennige mit der Umschrift *Halla* kommen nach HÄVERNICK Mitte des 11. Jh. vor, (wie Anm. 167b, S. 23, 166). Anders deutet Schlesinger D O III 34. Er meint, wie Anm. 1a, S. 240, der Markt habe nicht bei den Salzquellen, sondern bei der Burg Giebichenstein stattgefunden.



STADTPLAN VON HALLE/SAALE (16. Jh.)  
 (aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, S. 181)

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 Pfarr- u. Stiftskirche St. Moritz                         | 13 Dom (»Neues Stift« ehem. Dominikanerkloster) | 22 Stadtgotteacker                          |
| 2 Kapelle St. Michael                                       | 14 Moritzburg                                   | 23 Lage der Pfarrkirche St. Ulrich bis 1531 |
| 3 Pfarrkirche St. Ulrich nach 1531 (vorher Servitenkloster) | 15 Barfüßerkloster (heute Universität)          | a Alter Markt                               |
| 4 Kapelle St. Jakob   | 16 Ulrichstor                                   | b Große Klausstraße                         |
| 5 Pfarrkirche St. Gertrud und St. Marien                    | 17 Steintor                                     | c Große Ulrichstraße                        |
| 6 Roter Turm  | 18 Galgtor (Leipziger Turm)                     | d Galgstraße (= Leipziger Straße)           |
| 7 Bergericht  | 19 Rannisches Tor                               | e Schmeerstraße                             |
| 8 Talgericht  | 20 Moritztor                                    | f Rannische Straße                          |
| 9 Ratswaage (Universität)                                   | 21 Klaustor                                     | g Steinstraße                               |
| 10 Rathaus  | A Vermutete Karolingische Burg                  |   |
| 11 Ratskeller   | B Älteste Marktsiedlung                         |   |
| 12 Residenz   | C Jüngerer Markt                                |   |

später Märkte nachweisbar werden, ohne daß eine Verleihungsurkunde vorliegt, nimmt man weiter an, diese hätten schon vor 987 bestanden und reichten in ihren Wurzeln sogar noch in erheblich frühere Zeit zurück. Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutungen wird die topographische Situation herangezogen<sup>301</sup>.

Südlich des Platzes, an dem die karolingische Befestigung und ein dazu gehöriges Suburbium vermutet werden, befindet sich das »Tal«, in dem die Salzquellen lagen und daher die Salzsieder ihre Tätigkeit ausübten. Die wegen ihres Patroziniums als möglicherweise karolingisch anzusehende Gertraudenkirche gilt im allgemeinen als für diesen Bereich zuständig. Auf diese Saline wird eine Nachricht des damals von Magdeburg nach Merseburg reisenden jüdischen Kaufmanns Ibrahim ibn Jacob bezogen. Er spricht von einem Salzwerk der Juden, das er auf seinem Wege besucht habe<sup>302</sup>. Diese Angabe kann wohl nur so gedeutet werden, daß der Handel mit dem Salz in der Hand jüdischer Kaufleute lag. Noch weiter südlich des Salinenbereichs schließt sich an eine hier ehemals sicher vorhandene Saalefurt die eigentliche Marktsiedlung an. Sie besteht aus einer west-östlich verlaufenden Marktstraße, die sich bald in einen nach Norden und einen nach Süden führenden Straßenzug gabelt. Welche Kirche hier die Pfarrechte ausübte, ist nicht völlig zu klären. Die neben der Furt gelegene Moritzkirche, welche später ein Stift aufnahm, wird meist als jünger angesehen<sup>303</sup>. Dagegen gab es an der erwähnten Gabelung der Marktstraße eine Michaeliskapelle, welche zwar erst 1211 erwähnt wird, die aber – obwohl nur Kapelle – von der neueren Forschung als Pfarrkirche dieses Bereichs angesehen wird<sup>304</sup>. Spätestens im 12. Jahrhundert muß die 1144 bzw. 1155 in den Quellen erscheinende *ecclesia forensis* St. Marien für den sich damals herausbildenden jüngeren Marktbezirk entstanden sein<sup>305</sup>. Die Errichtung des Stiftes Neuwerk durch Erzbischof Adelgot im Jahre 1116 zeigt, daß Halle damals einen wirtschaftlichen Aufschwung nahm<sup>306</sup>. Eine zwar erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene Quelle, welche die Fahrt Bischof Ottos von Bamberg im Jahre 1128 zu den Pommern schildert, läßt erkennen, daß der Markt Halles damals alle Lebensmittel und auch Luxuswaren, darunter vor allem Tuche, zu liefern im Stande war<sup>307</sup>.

Bei den engen Beziehungen zum Erzstift darf man im übrigen vermuten, daß die Rechtsprechung und Verwaltung der hallischen Marktsiedlung der

301 HÜNICKE, wie Anm. 295, S. 24 f.

302 HÜNICKE, wie Anm. 295, S. 56. Ibrahim ibn Jacob: G. JACOB, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe des 9. und 10. Jahrhunderts, 1927, S. 13; vgl. HERZOG, wie Anm. 4, S. 66, Anm. 14.

303 HÜNICKE, wie Anm. 295, S. 59.

304 Ebd., S. 571.

305 Ebd., S. 58.

306 Ebd., S. 54.

307 Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, MGH SSinusschol, S. 33 f., 106 f.

von Magdeburg nahe verwandt war. In der Tat läßt sich nachweisen, daß der im Namen des Erzbischofs tätig werdende Hochvogt und Burggraf von Magdeburg auch in Halle oberster Richter und Befehlshaber war<sup>308</sup>. Eine angeblich um den oben charakterisierten ältesten Marktbezirk herumführende Mauer gilt als Schöpfung des Burggrafen Wiprecht von Groitzsch (1118–1124)<sup>309</sup>. Die später die jurisdiktionellen Verhältnisse in dieser Stadt kennzeichnende Teilung der Niedergerichtsbarkeit in zwei Gerichte dürfte auf die frühen Verhältnisse zurückgehen<sup>310</sup>. Der 1145 genannte *comes salis* trat wohl schon früher an die Spitze des für den Salinenbereich zuständigen Talgerichts<sup>311</sup>. Vermutlich ist ein 1108 erstmalig genannter Einwohner namens Rudolf als der fröhteste bekannt gewordene *praefectus* anzusehen, der später als Schultheiß des für die eigentliche Stadt zuständigen Berggerichts erkennbar wird<sup>312</sup>. Noch längere Zeit wurden diese Ämter mit erzbischöflichen Ministerialen besetzt<sup>313</sup>. Alles übrige, was wir über Verwaltung und soziale Verhältnisse dieser Stadt wissen, stammt erst aus Quellen des späteren 12. Jahrhunderts. Wenn es sich dabei also auch um Nachrichten aus der Zeit nach dem Investiturstreit handelt, so mag hier doch nicht unerwähnt bleiben, daß in Halle die Marktbewohner in später Zeit anscheinend fast allgemein zu freier Erbleihe sitzen und daher später als Zahler von Wurtzinsen, also Hofstättzinsen, erkennbar werden<sup>314</sup>. Obwohl in der Dorfsiedlung des vor der Stadt gelegenen Stiftes Neuwerk im Jahre 1212 ein *burmeister* erwähnt wird, sind in der eigentlichen Stadt Spuren dieses Amtes auch in späterer Zeit nicht nachweisbar<sup>315</sup>. Auch nachbarschaftlich organisierte Stadtviertel kommen, jedenfalls unter der Bezeichnung Nachbarschaft oder Bauerschaft, hier nicht vor. Eine Versammlung der Marktbewohner läßt sich aus einer Urkunde des Jahres 1172 erschließen<sup>316</sup>. Die ausdrückliche Bezeichnung *burding* tritt aber anscheinend in Halle dafür nicht auf. Dagegen ist in einer Urkunde von 1310 der Begriff der *bukore* an Stelle der sonst meist üblichen Willkür nachzuweisen, und das Aufnahmegeld für künftige Bürger wird 1235 als *burmal* bezeichnet<sup>317</sup>. Ein Schöfftenkollegium kann erst für 1172 erschlossen werden<sup>318</sup>. Soweit die Dinge überhaupt deutlich werden, zeigt sich also in Halle auch insofern eine Verwandtschaft mit Magdeburg, als die Anknüpfung der Anfänge der städtischen Verfassung an Einrichtungen der Dorfgemeinde hier

308 HÜNICKEN, wie Anm. 295, S. 139 ff.

309 Ebd., S. 43.

310 Ebd., S. 149.

311 Ebd., S. 138, 140 f.

312 Ebd., S. 139 f.

313 Ebd., S. 140.

314 Ebd., S. 61, 129, 187.

315 Ebd., S. 150, 187.

316 Ebd., S. 156 f. mit Anm. 2.

317 Ebd., S. 156.

318 Ebd., S. 157.

weniger hervortritt. Freilich kann auch die überaus dürftige Quellenlage diesen Eindruck hervorrufen. Aber selbst wenn man diese genügend in Rechnung stellt, fällt doch die – abgesehen von den durch die Saline hervorgerufenen Abweichungen – offenbar große Ähnlichkeit mit den Magdeburger Verhältnissen auf.

Nachdem die Burg Giebichenstein dem Erzstift übergeben war, hat der deutsche König in Halle augenscheinlich keine Güter mehr besessen. Es ist auch nichts über die spätere Geltendmachung königlicher Rechte zu erfahren, wie etwa die Leistung von königlichen Servitien oder die Ausübung von Hoheitsrechten über die Marktbewohner durch die Herrscher. So ist es nicht verwunderlich, daß die Könige in diesem Zeitraum Halle so gut wie überhaupt nicht aufgesucht haben. Sicher wird die Tatsache, daß Merseburg nur 15 Kilometer entfernt ist, dafür ausschlaggebend gewesen sein. Es läßt sich deshalb nur ein einziger Aufenthalt eines Königs, nämlich der Heinrichs IV. im Jahre 1064, belegen<sup>319</sup>. Der Anlaß dafür ist nicht mehr erkennbar. Da sich dieser Vorgang aber später nicht mehr wiederholt hat, ist also für Halle unter den salischen Herrschern keine Aussage über das Verhältnis des Königs zur Stadt möglich.

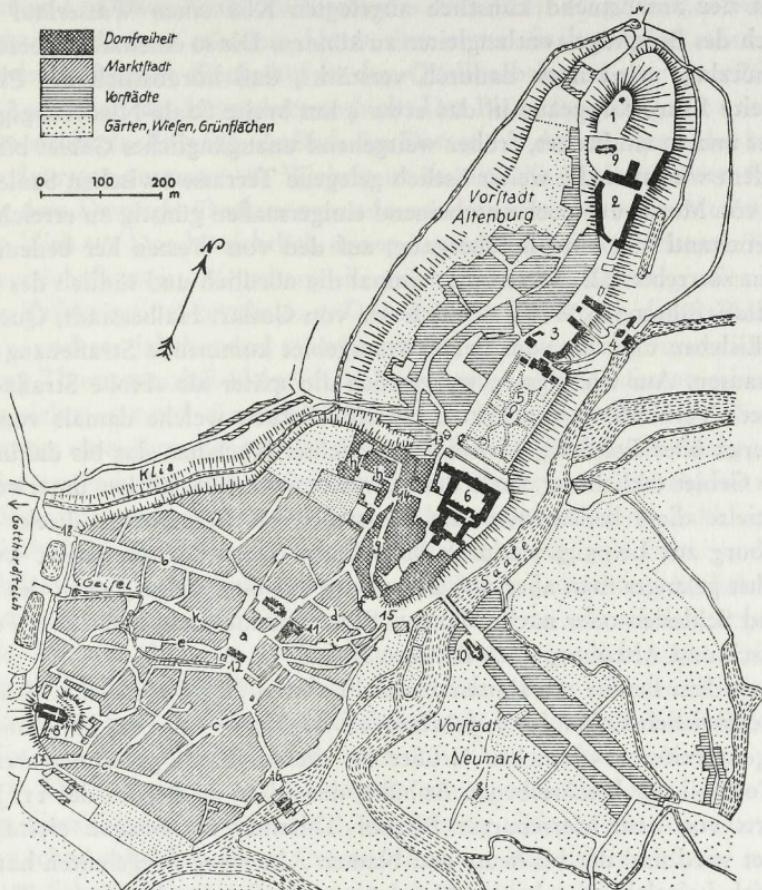
## 6. Merseburg

Merseburg wird in dem Mitte des 9. Jahrhunderts entstandenen Hersfelder Zehntverzeichnis als *civitas* erstmalig genannt. Seine Anfänge reichen also ebenfalls in die karolingische Zeit zurück. Es wird damals eine der Burgen in dem Raum zwischen Saale und Harz gewesen sein, die zu einer augenscheinlich systematisch angelegten Gruppe von Befestigungen gehörte, die sich vermutlich gegen die Sachsen gerichtet haben<sup>320</sup>. Für eine Befestigungsanlage bestanden an dieser Stelle die günstigsten Voraussetzungen<sup>321</sup>. Denn hier erhebt sich unmittelbar über einem Arm der Saale ein etwa in Nordsüdrichtung verlaufender Höhenzug. Er ist etwa 1000 m lang. Seine obere Fläche hat eine Breite von 150 m bis 60 m. Während diese Höhe nach der Saale zu etwa 15 m ziemlich steil abfällt, dacht sie sich nach Westen hin etwas flacher ab. Doch ist sie auch hier durch ein Tal von der im Westen folgenden Niederterrasse abgetrennt. Im Süden bildet das wahrscheinlich ehemals sumpfige Tal der Geisel einen weiteren Schutz. Während der mit Hilfe dieses Flusses angestaute Gotthardtsteich dazu benutzt wurde, um in

<sup>319</sup> MGH D H IV 136: 1064 Oktober 2.

<sup>320</sup> HST Bd. 11, S. 322–327 (W. SCHLESINGER), mit Plan und Lit.-Angaben; DERS., Merseburg, Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen, in: Deutsche Königsfälzen, wie Anm. 3, Bd. 1, S. 158–206, m. Plan u. Lit.-Angaben; DtStB Bd. 2, S. 606–609 (G. PRETZIEN); HERZOG, wie Anm. 4, S. 45–52 mit Plänen u. Lit.-Angaben. – UBHersfeld Bd. 1 Nr. 37, S. 67; W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft Bd. 1, 1941, S. 159, 169 ff.

<sup>321</sup> SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 185 f.; HERZOG, wie Anm. 4, S. 45.



### STADTPLAN VON MERSEBURG (18. Jh.)

(aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, S. 323)

- |  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| 1 Alte Burg                                      | 10 Stifts-, dann Pfarrkirche St. Thomas | a Marktplatz       |
| 2 Ehem. Benediktinerkloster St. Peter (und Paul) | 11 Altes Rathaus                        | b Gotthardstraße   |
| 3 »Bauhof« (Königshof)                           | 12 Gewandhaus<br>(Neues Rathaus)        | c Breite Straße    |
| 4 Königsmühle                                    | 13 Königstor                            | d Tiefer Keller    |
| 5 Schloßgarten mit Salon                         | 14 Krummes Tor                          | e Johannisstraße   |
| 6 Dom mit Schloß                                 | 15 Neumarkttor                          | f Obere Burgstraße |
| 7 Pfarrkirche St. Maximilian                     | 16 Saaletor                             | g Grüne Straße     |
| 8 Pfarr-, sp. Stiftskirche St. Sixti             | 17 Sixtitor                             | h Brauhäusstraße   |
| 9 Pfarrkirche St. Viti                           | 18 Gotthardstor                         | i Ölgrube          |
|  |   | k Preußerstraße    |

Gestalt der anscheinend künstlich angelegten Klia einen Wasserlauf auch westlich des Burghügels entangleiten zu können. Die so entstandene besondere Schuttlage wird noch dadurch verstärkt, daß nordöstlich des Platzes die breite Elster-Luppeaue in das etwa 4 km breite Saale-Niederungsgebiet mündet und so ein breites, früher weitgehend unzugängliches Gebiet bildete. Trotzdem war aber die weiter östlich gelegene Terrasse zwischen Saale und Elster von Merseburg doch anscheinend einigermaßen günstig zu erreichen.

So entstand hier ein Flußübergang, auf den von Westen her bedeutende Straßen zustrebten. Es waren dies einmal die nördlich und südlich des Harzes entlangführenden Wege, nämlich der von Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Eisleben und der vom Leine-Wesergebiet kommende Straßenzug über Nordhausen. Am wichtigsten war jedoch die später als »Hohe Straße« bezeichnete Verbindung von Frankfurt über Erfurt, welche damals von Eckartsberga über Freyburg Merseburg erreichte. Nachdem das bis dahin slawische Gebiet östlich der Saale dem deutschen Einfluß stärker unterworfen war, zielte diese bedeutende Handelsstraße von Eckertberga direkt über Naumburg auf Leipzig, wodurch Merseburgs Bedeutung gemindert wurde. Zunächst gelangte man aber von Merseburg aus über Leipzig nach der Lausitz und Schlesien oder nach Böhmen. Ferner konnte man auch über Pegau, Groitzsch und Altenburg nach Böhmen ziehen.

Neben dem bereits erwähnten Hersfeld waren hier auch andere Klöster, wie nachweislich Fulda, im 9. Jahrhundert begütert <sup>322</sup>. Ferner kann mit Besitzungen weiterer weltlicher Großer an diesem Platz gerechnet werden. Der Nordteil der beschriebenen Anhöhe, der schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts von dem Merseburger Bischof Thietmar als *antiqua civitas* bezeichnet wird und der bis heute den Namen Altenburg festgehalten hat, befand sich beispielsweise in der Hand eines Grafen Erwin, dessen Tochter Hatheburg den späteren König Heinrich I. heiratete. Durch diese Ehe kamen die Liudolfinger in den Besitz von Merseburg, das nun zunehmend eine bedeutende politische Rolle übernehmen sollte. Höchstwahrscheinlich stand schon damals bei der Peterskirche der Altenburg ein Chorherrenstift <sup>323</sup>. Vielleicht gab es dort auch in dieser Zeit bereits eine dem hl. Vitus geweihte Kapelle oder Kirche <sup>324</sup>. Heinrich I. ließ auf dem Südteil des Burghügels außerdem eine dem Täufer Johannes geweihte weitere Kirche anlegen <sup>325</sup>. Diese wurde nach der Lechfeldschlacht auch dem hl. Lorenz ge-

<sup>322</sup> MGH D H I 34: 932 Juni 3; vgl. ERBE, wie Anm. 46, S. 53.

<sup>323</sup> SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 173 f. — HERZOG, wie Anm. 4, S. 47 mit Anm. 10; MGH D H II 250: 1012 Oktober 12.

<sup>324</sup> UBHochstMers Bd. 1 Nr. 367 S. 299: 1270 Dezember 12. Es ist wenig wahrscheinlich, daß das Vituspatrozinium erst in späterer Zeit gegeben worden ist. Vielmehr gehören die Vituskirchen meist dem 10. Jahrhundert an. Vgl. Anm. 343; DtStB Bd. 2, S. 606. Vitusreliquien der Domkirche 1063–1093: UBHochstMers Bd. 1, S. 1079.

<sup>325</sup> SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 170, 204; HERZOG, wie Anm. 4, S. 48.

weiht und 968 zur Kathedralkirche des damals als Magdeburger Suffragan errichteten Bistums erhoben. Unter dem ersten Sachsenkaiser wird der in Merseburg liegende Königshof in den Quellen belegbar, der eine Pfalz für den Aufenthalt des Herrschers enthielt. Der Platz der Anlage ist noch nicht genau ermittelt. Er wird nördlich des Domes auf dem Gelände des heutigen Schloßgartens vermutet<sup>326</sup>. Wichtig ist es, daß die Pfalz von den Königen nicht dem Domstift überlassen wurde, sondern unter der Gewalt der Herrscher blieb<sup>327</sup>. Das hinsichtlich seiner Entstehungszeit umstrittene Tafelgütterverzeichnis weist Merseburg die höchste Servitienleistung aller sächsischen Tafelgüter zu, nämlich 40. Daran ist die Bedeutung dieser Pfalz noch im 11. und 12. Jahrhundert zu erkennen<sup>328</sup>. Die eigenartig formulierte Mitteilung Thietmars, daß Heinrich I. Merseburg *muro lapideo* umgeben habe, kann sicher nur auf die eigentliche *civitas* bezogen werden<sup>329</sup>. Diese war Hauptort eines Burgwardes, der sich auch auf das östlich der Saale gelegene Gebiet erstreckte<sup>330</sup>. So gehörten mehrere Dörfer mit teilweise slawischen Bevölkerungsanteilen zum Burgbezirk. Mit einer größeren Zahl von zum Königshof in Beziehung stehender Hörigen muß gerechnet werden<sup>331</sup>. Nachdem infolge der später wieder rückgängig gemachten Aufhebung des Bistums 981 eine gewisse Stagnation eingetreten zu sein scheint, begann die große Zeit des Ortes im 11. Jahrhundert. Das zeigt sich auch darin, daß 1035 die Gotthardskapelle und um 1045 südwestlich von der Domburg die Sixtuskirche zunächst als Pfarrkirche gegründet worden sein sollen<sup>332</sup>. Es scheint sich hier aber eher um weitere Siedlungsansätze gehandelt zu haben<sup>333</sup>. Die Annahme, daß die zusammenhängende Siedlung damals bereits bis in diese Gegend gereicht habe, wird kaum richtig sein. 1091 wurde das sicher schon erheblich ältere Petersstift in ein Benediktinerkloster verwandelt<sup>334</sup>. Sehr unsicher ist es dagegen, ob die später als *ecclesia forensis* bezeichnete Hauptpfarrkirche St. Maximi schon in diesem Zeitraum vorhanden gewesen ist<sup>335</sup>. Sie wird erst 1247 urkundlich genannt, dürfte jedoch älter sein, da die Verehrung des Maximus noch in die Anfangszeit des Bistums zurückreicht, als Otto I. dem Domstift Reliquien des Heiligen übergeben ließ<sup>336</sup>.

<sup>326</sup> SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 170 f., 172; HERZOG, wie Anm. 4, S. 51.

<sup>327</sup> SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 173.

<sup>328</sup> Ebd., S. 173.

<sup>329</sup> Ebd., S. 172; HERZOG, wie Anm. 4, S. 47 f.

<sup>330</sup> SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 4, S. 167 f.

<sup>331</sup> Ebd., S. 173.

<sup>332</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 50 f., 53.

<sup>333</sup> Ebd.

<sup>334</sup> Ebd., S. 47.

<sup>335</sup> Ebd., S. 50.

<sup>336</sup> UBHochstMers Bd. 1 Nr. 6, S. 7 = MGH SS Bd. 10, S. 166.

Wir wenden uns nun auch hier der Kaufmannssiedlung zu. Sie wird erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts in der schriftlichen Überlieferung deutlicher, muß aber mindestens bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen. Da durch die vorübergehende Aufhebung des Bistums angeblich alle älteren Privilegien verloren gegangen waren, ließ Heinrich II. der Merseburger Kirche im Jahre 1004 den bisherigen Besitzstand erneuern <sup>337</sup>. Dabei führt er unter anderem auf *omnia curtilia infra et extra urbem, que negotiatores possident insuper et mercatum monetam teloneumque*. Wie sich aus einer Nachricht Thietmars ergibt, wurde damit eine bereits von Otto II. um 980 vollzogene Schenkung bestätigt, die neben anderen Übereignungen auch alles betraf, *quicquid Merseburgiensis murus continet urbis, cum judeis et mercatoribus ac moneta* <sup>338</sup>. Es zeigt sich also, daß bereits im 10. Jahrhundert eine aus Juden und anderen Händlern bestehende Bevölkerungsgruppe neben den zum Königshof zählenden Leuten und Hörigen verschiedenster Rechtsstellung vorhanden gewesen sein muß. Diese wohnte, wie in Magdeburg, sowohl innerhalb wie außerhalb der eigentlichen Burgmauern <sup>339</sup>. Fragt man, wo diese außerhalb der Burg gelegene Siedlung ihren Platz gehabt haben könnte, so bieten sich zwei verschiedene Möglichkeiten an. Einmal käme der Bereich am südlichen Fluß des Domhügels in Frage, wo sich auch der Flußübergang befand und wo sich ein Schiffsanlegeplatz vermuten läßt <sup>340</sup>. Vor allem dem als Hauptzugang zur Domburg dienenden Krummen Tor laufen Burgstraße und Grüne Straße parallel in einer geschwungenen Linie um den Hügelfuß herum. Dies könnte u. E. auf einen ehemaligen mit Buden bestandenen Straßenmarkt hindeuten. Zuständige Kirche für einen hier ansässigen Verband der Kaufleute könnte dann die Maximikirche gewesen sein, die kaum 200 m entfernt liegt <sup>341</sup>. Schlesinger vermutet allerdings die Marktsiedlung weiter nördlich auf halber Höhe der Westseite der Domanhöhe <sup>342</sup>. Hier fällt diese, wie bereits erwähnt, nämlich etwas weniger steil ab. Deshalb könnte auch die als Unteraltenburg bezeichnete Straße für diesen Zweck gedient haben. Pfarrkirche könnte hier, was Schlesinger nicht in Rechnung gestellt hat, die bereits erwähnte Vituskirche gewesen sein, die noch heute innerhalb der eigentlichen Altenburg vorhanden ist. Dafür sprechen unter anderem das Patrozinium dieses Gotteshauses und die von ihm spätestens im 12. Jahrhundert ausgeübten Pfarrechte <sup>343</sup>. Die Verehrung des hl. Vitus weist im übrigen auf Corvey. Sie blühte hauptsächlich im 10. Jahrhundert, wo beispielsweise Kloster Gröningen bei Halberstadt dem Heiligen geweiht wurde.

337 MGH D H II 64: 1004 März 4.

338 MGH NS 9, S. 89 f.

339 HERZOG, wie Anm. 4, S. 48.

340 Ebd., S. 50.

341 Ebd., S. 50.

342 SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 171.

343 UBHochstMers Bd. I Nr. 424, S. 348: 1276 Oktober 20; Nr. 966, S. 826: *plebanus ecclesie parochialis sancti Viti prope Mersburg.*

Sollte etwa in Merseburg die Verehrung durch Kaufleute aus Corvey aufgebracht worden sein? Verbindungen mit dem Weserraum über die südlich des Harzes verlaufende Straße könnten vorhanden gewesen sein. Eine Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten ist allerdings ohne archäologische Untersuchung wohl kaum möglich, zumal da wir es nicht für ausgeschlossen halten, daß an beiden erörterten Bereichen solche Händler-Siedlungen zu gleicher Zeit vorhanden gewesen sein könnten.

Entziehen sich also die topographischen Verhältnisse bislang noch der endgültigen Deutung, so enthält die vorliegende schriftliche Überlieferung Angaben, die für die hier zu behandelnden Zusammenhänge umso wichtiger sind, als in späterer Zeit darüber kaum noch etwas in Erfahrung zu bringen ist. Wir halten deshalb zunächst fest, daß hier in unmittelbarer Grenznähe zu den Slawen das Vorhandensein jüdischer Kaufleute besonders beachtenswert ist.

Für die Händler gab es also hier einen Markt, der schon länger bestanden haben muß. In den Privilegien ist nämlich nicht von einer Neuerrichtung eines solchen Handelsplatzes die Rede, sondern es werden nur daraus hervorgehende Einkünfte dem Bistum überlassen oder bestätigt. Dazu gehörte auch das Einkommen aus der Münze. Allerdings sind in Merseburg entstandene Münzen erst aus der Regierungszeit des Bischof Benno (1020–1036) nachweisbar. Sie verdienen unsere Beachtung, weil sie außer dem Namen des Bischofs neben einem Gebäude auch Kopf und Namen des Kaisers aufweisen. Man wird dies nicht anders deuten können, als daß der Kaiser auch weiterhin Einfluß auf die Ausprägung ausüben konnte<sup>344</sup>. Weiter wurde 1004 der königliche Bann über diese Bevölkerungsgruppe dem Bischof erneut überlassen<sup>344a</sup>. Endlich kamen von den Kaufleuten zu entrichtende Abgaben dazu, die folgendermaßen beschrieben wurden: *quicquid ibi quondam ad regalem usum pertinere videbatur in wadiis aut freda solutioneque negotiatoria seu iusticiis legalibus seu ceteris utensilibus, que publici exactores in regum utilitatem poscere solebant*. W. Schlesinger erklärt *wadia* und *freda* hier als Synonyme mit der Bedeutung Friedengabe, was sich wohl auf den Marktfrieden beziehen dürfte. Die *solutio* der Kaufleute faßt er als eine Art Schutzgeld auf. Daß die erwähnten Gerichtsgefälle auch an anderen Orten eine wichtige Einnahmequelle darstellten, ist bekannt. Beachtenswert ist aber darüber hinaus die Nennung von königlichen Beauftragten (*exactores*), welche diese Abgaben einzuziehen hatten. Durch ihre Erwähnung wird die bisherige Unterstellung des Marktes unter dem König deutlich, dessen Einkünfte freilich infolge des Schenkungsaktes nunmehr vom Bischof genutzt wurden.

Lange Zeit setzen dann alle Nachrichten über die werdende Stadt Merse-

344 JAMMER, wie Anm. 11, S. 167 ff.; SCHLESINGER, wie Anm. 320, S. 167; KAHL, wie Anm. 522, S. 56 f.

344a Vgl. Anm. 337; SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 174.

burg aus. Erst im Jahre 1188, also mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Investiturstreits, liegt eine Urkunde Friedrichs I. vor, in der dieser dem Bischof Eberhard gestattet, den bestehenden, nunmehr als *forum* bezeichneten Markt bis an die Saalebrücke auszudehnen und östlich dieser zwischen zwei Flussarmen einen neuen Markt zu errichten<sup>345</sup>. Obwohl damit der hier ins Auge zu fassende Zeitraum weit überschritten wird, darf diese Nachricht in unserem Zusammenhang nicht übergangen werden, weil sie erneut zeigt, daß der deutsche König damals noch Rechte am Merseburger Markt besaß, die er jederzeit geltend machen konnte. Da in der gleichen Urkunde auch von einer *area civilis* die Rede ist, welche der König als Lehen ausgetan hatte, wird außerdem königlicher Grundbesitz noch für das ausgehende 12. Jahrhundert in Merseburg nachgewiesen. Leider fehlen aber sonst alle Angaben über die Rechtssprechung und Verwaltung in der bürgerlichen Siedlung Merseburg vor dem 13. Jahrhundert. Wir können daher nur vermuten, daß auch hier der Bischof alle wichtigen Funktionen durch seine Beauftragten und Vögte ausüben ließ.

Die Merseburger Bischöfe haben nun während des Investiturstreits keine bedeutende Rolle gespielt<sup>346</sup>. Bischof Wernher (1059–1093) wandte sich bald der antikaiserlichen Opposition zu und war eine Stütze des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben<sup>347</sup>. Die beiden folgenden Bischöfe Albuin (1097–1112) und Gerhard (1113–1115/16) waren zwar von Heinrich IV. und Heinrich V. eingesetzt worden, traten aber politisch weniger hervor<sup>348</sup>. Ein Gegenbischof Arnold (1117–1126) war von der antiköniglichen Gegenpartei gewählt worden, blieb aber in dem hier interessierenden Zusammenhang ebenfalls ohne Bedeutung<sup>349</sup>.

Während die Herrscher bis zu Otto II. die Pfalz Merseburg nur verhältnismäßig wenig berücksichtigt hatten, änderte sich dies unter Otto III., dem sie als Ausgangspunkt für Polenzyge wichtig wurde<sup>350</sup>. Besonders oft hat dann Heinrich II. hier geweilt, wofür wiederum die Ostpolitik als einer der Hauptgründe angesehen werden kann. Von Konrad II. sind dann vier und von Heinrich III. sieben Aufenthalte bekannt. Heinrich IV. ist in Merseburg fünfmal, Rudolf von Schwaben einmal und Heinrich V. zwischen 1105 und 1112 viermal nachweisbar. Insgesamt ist also die Zahl der Aufenthalte der salischen Herrscher nicht sehr groß. Sie fallen im übrigen nur

345 UBHochstMers Bd. 1 Nr. 132, S. 111 ff., vgl. ebd. Nr. 138, S. 115.

346 W. SCHLESINGER, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 119; K. BENZ, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreit unter Heinrich IV. und Heinrich V., Diss. Leipzig 1899.

347 SCHLESINGER, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 119 ff.; W. war am Aufstand gegen Heinrich IV. aktiv beteiligt und geriet später in die Hand des Kaisers, der ihn gefangen nahm. Dann konnte er seinen Bischofssitz wieder einnehmen.

348 Ebd., Bd. 1, S. 136 ff.

349 Ebd., Bd. 1, S. 137.

350 Z. flgd. SCHLESINGER, Merseburg, wie Anm. 320, S. 174 ff.

in Zeiten, in denen ein gutes Verhältnis zwischen den Königen und den Bischöfen bestand. Irgendwelche selbständigen Beziehungen der Salier zu der werdenden Stadtgemeinde sind daher nicht bekannt, wie denn die Bürger auch noch keine Regung zu eigenständiger Politik erkennen lassen.

## 7. Naumburg

Anders als die bisher behandelten Bischofssitze und sonstigen Orte ist Naumburg eine Gründung vielleicht des ausgehenden 10. oder sicher des beginnenden 11. Jahrhunderts. Dies geht bereits aus dem Namen hervor, der diesen Platz vermutlich von dem benachbarten Altenburg abhebt, das heute ein Vorort der Stadt ist<sup>351</sup>. Auch Bischofssitz war Naumburg zunächst nicht, denn hierzu war 968 Zeitz bestimmt worden. Obwohl die Quellen nichts darüber verlauten lassen, muß dieser erste Sitz des Bistums neben einer vielleicht bereits in spätkarolingische Zeit gehörenden Königsburg auch eine Kaufleuteansiedlung besessen haben, die im Bereich des dortigen Brühl in der Unterstadt gesucht wird<sup>352</sup>. Allerdings war die allgemeine Lage hier noch sehr unsicher, denn die ganze Gegend war noch weitgehend von slawischer Bevölkerung besiedelt, so daß die kirchliche Institution mitten im heidnischen Land lag.

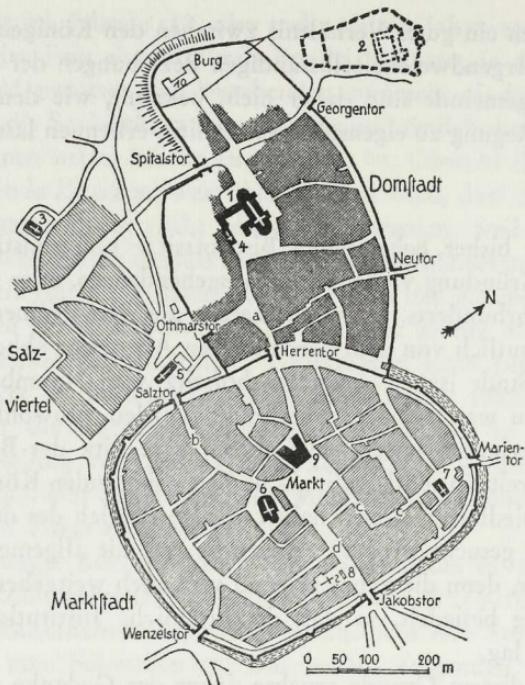
Angeblich aus diesem Grunde tauchte daher der Gedanke auf, den Kathedralsitz von Zeitz nach Naumburg zurückzuverlegen. Man vermutet allerdings, daß dies nicht die alleinige Veranlassung eines sonst in dieser Zeit ungewöhnlichen Vorgangs gewesen sein kann<sup>353</sup>. Vielmehr waren die an der Mündung der Unstrut in die Saale in Kleinjena ansässigen Markgrafen die eifrigsten Förderer dieser Verlegung, die demnach offenbar in ihrem besonderen Interesse gelegen haben muß. In Kleinjena bestand damals eine von dem Markgrafen Ekkehard I. gegründete Abtei, in der ihr mächtiger, aber auch rücksichtsloser und gewalttätiger Stifter nach seiner Ermordung zunächst begraben worden war<sup>354</sup>. Diese Gegend gehörte noch zur fernen Diözese Mainz. Offenbar sollte aber der Ermordete in einer Kathedralkirche seine dauernde Ruhe erhalten. Daher faßten die beiden Söhne des Ermordeten, Hermann und Ekkehard II., den Entschluß, die Übertragung der Abtei Kleinjena nach Naumburg und deren Vereinigung mit einer dort schon bestehenden Propstei zu betreiben, um dann die Verlegung des Bischofssitzes von Zeitz an diese Stelle zu erreichen. Dank der guten Beziehungen der beiden Ekkehardiner zu Konrad II. gelang dies tatsächlich. Auch der Magdeburger Erzbischof erteilte seine Zustimmung.

<sup>351</sup> HST Bd. 11, S. 341–345 (W. SCHLESINGER), mit Plan und Lit.-Angaben. DtStB Bd. 2, S. 617–621 (E. WÖLFER); HERZOG, wie Anm. 4, S. 54–62 mit 2 Plänen u. Lit.-Angaben; Atlas, wie Anm. 154, Erläuterungs-Bd. 2, S. 177–180 (O. AUGUST).

<sup>352</sup> HST Bd. 11, S. 519 f. (W. SCHLESINGER).

<sup>353</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 55 f.; HST Bd. 11, S. 341 (W. SCHLESINGER).

<sup>354</sup> HST Bd. 11, S. 240 f. (H. SCHIECKEL).



STADTPLAN VON NAUMBURG (17. Jh.)  
(aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, S. 343)

- |                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| 1 Dom                     | 8 St. Thomas (vermutl. Lage) |
| 2 St. Georg (abgebrochen) | 9 Rathaus                    |
| 3 St. Moritz              | 10 Ehem. Oberlandesgericht   |
| 4 St. Maria               | a Steinweg                   |
| 5 St. Othmar              | b Salzstraße                 |
| 6 St. Wenzel              | c Große Mergenstraße         |
| 7 St. Marien              | d Breite Straße              |

An dem neuen Ort befand sich auf dem östlichen Ufer der Saale eine wohl noch nicht allzu lange vor diesen Ereignissen von den beiden Ekkehardinern gegründete Burg, welche den westlichen Teil auf einer zur Unstrut-Niederung rund 20 m steil abfallende Terrasse einnahm <sup>355</sup>. Östlich an diese schloß sich eine geräumige Vorburg an, welche die bereits vorhandene Propstei enthielt, die nunmehr in ein Domstift umgewandelt wurde. Die ehemals in Kleinjena bestehende Abtei wurde noch im 11. Jahrhundert ebenfalls nach hier verlegt und fand nördlich der Ekkehardinerburg als nunmehriges Stift St. Georg ihren Platz. Ein südlich des Domes gegründetes Stift St. Moritz muß um die gleiche Zeit zu den geistlichen Institutionen hinzugekommen sein. Bis 1050 war auch der Neubau einer ersten Kathedralkirche beendet. Man sieht also aus diesen Nachrichten, daß die geistlichen Pläne mit Erfolg realisiert werden konnten.

Durch die allgemeine Entwicklung scheint sich auch die verkehrsmäßige  
355 HERZOG, wie Anm. 4, S. 54; HST Bd. 11, S. 341.

Lage der neuen Siedlung sehr verbessert zu haben. Hier befand sich wohl zunächst nur der Übergang einer von Nordwesten aus dem nördlichen Harzvorland und von Magdeburg her kommenden Straße über die Saale. Sie führte dann weiter über Zeitz auf Altenburg und von dort nach Böhmen. Bald zog Naumburg auch die von Erfurt kommende »Hohe Straße«, welche zunächst Merseburg als Endpunkt hatte, immer mehr an sich und lenkte sie direkt auf Leipzig hin. Schließlich scheint die Saletalstraße nach Saalfeld und Bamberg in dieser Zeit ebenfalls wichtig geworden zu sein. So muß der Gedanke aufgetaucht sein, hier neben dem jungen Bischofssitz auch eine Kaufmannssiedlung anzulegen. Aber die in Zeitz bereits zu vermutenden Händler und Gewerbetreibenden scheinen sich zu einer Übersiedlung nicht bereit gefunden zu haben. Es bestand jedoch auch neben der Burg der Ekkehardiner jenseits der Saale in Kleinjena noch ein Handelsplatz. Daher faßte der Bischof Kadeloh den Plan, die dort sich aufhaltenden Kaufleute zur Übersiedlung nach Naumburg zu veranlassen. In der darüber mit Zustimmung Konrads II. im Jahre 1033 ausgestellten Urkunde wurden den Zuziehenden nicht nur umzäumte Hofstätten (*septa cum areis*), sondern für diese auch volle Zins- und Verfügungsgewalt zugesagt<sup>356</sup>. Dafür sollten ihm jedoch alle fälligen Abgaben der Kaufleute, wohl aus deren Handel, weiterhin zufallen. Aus dieser ungewöhnlichen Privilegierung geht hervor, daß die Kaufleute im allgemeinen frei waren und sich frei bewegen durften. Sogar ins benachbarte feindliche Gebiet sollten sie ziehen dürfen, denn der König fügte von sich aus das *jus gentium* hinzu, das wohl mit dem in der Urkunde Konrads für die Magdeburger Kaufleute von 1025 erwähnten Recht, *in barbaricis regionibus* Handel zu treiben, gleichgesetzt werden muß. Sogar von dem allgemein üblichen Hofstättenzins wurden sie befreit, wohl um sie so zum Verlassen ihres bisherigen Wohnsitzes zu bewegen. Es scheint dies eine bald auch im weiteren Neusiedelland üblich gewordene Maßnahme gewesen zu sein, denn noch in der Markterrichtungsurkunde für Großwusterwitz von 1159 sprach Erzbischof Wichmann von Magdeburg die gleiche Befreiung aus<sup>357</sup>.

Nicht gelöst ist das Problem, wo die erwähnte Neuansiedlung von Kaufleuten innerhalb des Naumburger Stadtgebiets zu suchen ist. Nach der einen Ansicht haben die Händler aus Kleinjena in der Gegend des Domes Unterkunft gefunden<sup>358</sup>. Nach anderer Meinung könnte auch bereits die spätere Bürgerstadt mit der Pfarrkirche St. Wenzel besonders in ihrem Nordteil für diese Siedlung in Frage kommen<sup>359</sup>. Hier brauchen wir uns mit dem sehr schwer zu lösenden Problem nicht näher abzugeben. Denn für die folgenden hundert Jahre ist über die Weiterentwicklung dieser Siedlung und ihre Ver-

356 UBHochstNaumb Bd. I Nr. 29, S. 26: 1033 Juli 13.

357 UBERZTMagd. Bd. I Nr. 300, S. 375: 1159 Juni 18 bis September.

358 HST Bd. 11, S. 342; P. GRIMM, wie Anm. 187, S. 230 mit Abb. 5 u. 6; AUGUST, wie Anm. 351, S. 177 f. mit Abb. 90.

359 HERZOG, wie Anm. 4, S. 60 f.

fassung nichts zu erfahren. Erst 1135 wird dem Neuwerkskloster in Halle von Bischof Udo die Zollbefreiung in Zeitz, Naumburg und Teuchern zugeschlagen, wobei es sich also wohl um Marktzölle gehandelt haben dürfte<sup>360</sup>. Das Weiterbestehen des Naumburger Marktes im 12. Jahrhundert wird damit gesichert. Außerdem scheint es hier auch bereits eine Münze in dieser Zeit gegeben zu haben<sup>361</sup>.

Der Bischof wird damit im übrigen auch hier als entscheidende Instanz für die Angelegenheiten der Marktsiedlung erkennbar. Nun war Bischof Eberhard (1035–1079) wohl der treueste Anhänger Heinrichs IV. in Sachsen, der auch in Zeiten des Unglücks zu ihm hielt<sup>362</sup>. Als vertrauter Ratgeber stand er sogar lange Zeit in engster Verbindung zu dem Herrscher. Nach seinem Tode folgte der von Rudolf von Rheinfelden eingesetzte Gregorianer Günther von Brehna (1079–1090), der sich zwar in Naumburg halten konnte, politisch aber nicht sehr stark hervorgetreten ist<sup>363</sup>. Nachdem die Wahl Friedrichs von Goseck keine Anerkennung durch den Kaiser gefunden hatte, setzte dieser den vielleicht aus dem Bamberger Domkapitel stammenden Walram zum Bischof ein<sup>364</sup>. Dieser blieb Anhänger Heinrichs IV., bis Heinrich V. im Jahre 1105 den Vater beiseite drängte. Nunmehr ging auch Walram auf dessen Seite über. Sein Nachfolger Dietrich war wieder Gregorianer, hielt aber bis zur Schlacht am Welfesholz zum Kaiser<sup>365</sup>. Später ist er politisch nicht mehr besonders aktiv geworden, sondern hat sich dem kirchlichen Ausbau seiner Diözese gewidmet.

An dem neuen Kathedralsitz der bisherigen Zeitzer Diözese in Naumburg hatten die deutschen Könige offenbar keinen eigenen Besitz, schon gar nicht zu reden von einem Königshof oder einer Pfalz. Doch ist es bemerkenswert, daß Konrad II. hier nicht nur bei der Verlegung des Bistums zustimmen mußte, sondern daß auch die Umsiedlung der Kaufleute von Kleinjena nach Naumburg nicht ohne seine Genehmigung vor sich gehen konnte. So bietet sich hier erneut ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit der drei im Mittelalter entscheidenden Gewalten für die Städte, nämlich des Königs, des zuständigen Fürsten und des Bischofs<sup>366</sup>.

Im übrigen lag dieser Bischofssitz für die politischen Ziele der Herrscher wenig günstig. So kommt es, daß diese sich hier nicht aufzuhalten pflegten. Keinen der Salier treffen wir hier je an. Zwar haben Heinrich III. und Heinrich IV. den ihm treu ergebenen Bischof Eberhard mehrfach mit bedeutenden Schenkungen *ob fidele servitium* bedacht<sup>367</sup>. Doch sind damit

360 UBHochstNaumb. Bd. 1 Nr. 133, S. 115.

361 JAMMER, wie Anm. 11, S. 60; KAHL, wie Anm. 522, S. 63 f.

362 SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 119 ff.

363 Ebd., Bd. 1, S. 131.

364 Ebd., Bd. 1, S. 132 ff.

365 Ebd., Bd. 1, S. 134 ff.

366 Vgl. Anm. 356.

367 SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 121, vgl. S. 315.

wohl nur die tatsächlich sehr erheblichen Leistungen des Bischofs im königlichen Dienst vergolten worden. Ein Bezug auf die Lieferung königlicher Servitien im engeren Sinne kann damit nicht gemeint gewesen sein. Erst die gegnerische Haltung des von Rudolf von Rheinfelden eingesetzten Nachfolgers Eberhards ließ in Heinrich IV. 1080 die Absicht reifen, dieses Bistum durch Verwüstung zu strafen<sup>368</sup>. Dazu kam es durch den Ausgang der früher fälschlich so genannten Schlacht bei Hohenmölsen allerdings nicht<sup>368a</sup>. So ist also im Falle Naumburg die Möglichkeit einer selbständigen Politik der Herrscher gegenüber der auch hier im Entstehen begriffenen Bürgerstadt offenbar nie gegeben gewesen.

### 8. Meißen

Aus dem Rahmen des bisher behandelten Typs werdender Städte fällt auch Meißen heraus. Es ist nämlich an einer bis dahin mit Wald bedeckten Stelle im Neusiedelland jenseits der Elbe-Saalelinie entstanden<sup>369</sup>. Hier waren ferner die strategische und politische Bedeutung einer neu angelegten Burg ausschlaggebend für die erst relativ späte Herausbildung einer Siedlung mit frühstädtischen Formen. Denn die allgemeine und die wirtschaftliche Situation boten an dieser Stelle von vornherein nicht so günstige Voraussetzungen wie an den bisher behandelten Orten. Wohl kamen auch nach hier Wege von Leipzig über die fruchtbare Hochebene westlich der Stadt. Sie überschritten den Elbfluß und führten nach dem Osten weiter. Aber der eigentliche große Handelsverkehr vollzog sich auf einem mehr nördlich gelegenen Straßenbündel, das zwischen Torgau und Meißen die Elbe an mehreren Orten überquerte. Am wichtigsten als Übergangsort war hier zunächst das südlich Riesa gelegene Boritz, dessen Markt erheblich früher hervortritt als der von Meißen<sup>370</sup>. Wie die Itinerare der deutschen Könige zeigen, spielten aber auch Belgern und Strehla in dieser Hinsicht eine Rolle. Charakteristisch ist es, daß sich der Bischof daher nicht nur den Elbzoll an seinem Kathedralsitz, sondern auch aus dem Gebiet zwischen diesem und Belgern im Jahre 979 von Otto II. schenken ließ<sup>371</sup>.

Die militärische Bedeutung Meißens beruhte auf dem von der Hochfläche weit nach Osten vorgeschobenen Berg, der von seiner 40 m über dem Fluß

<sup>368</sup> Ebd., Bd. 1, S. 120 f.

<sup>368a</sup> Dazu vgl. HST Bd. 11, S. 216 (H. SCHIECKEL), wonach die Schlacht an der Elster stattfand.

<sup>369</sup> HST Bd. 8, S. 223–232 (K. H. BLASCHKE) mit Plan; DtStB Bd. 2, S. 150–159 (H. GRÖGER); GRIMM, wie Anm. 18, S. 242 f.; W. COBLENZ, Zur Frühgeschichte der Meißner Burg, 1961; H. J. MRUSEK, Meißen, 1957, mit Lit.-Verzeichnis; H. GRÖGER, 1000 Jahre Meißen, 1929; SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 35 f. u. ö.

<sup>370</sup> HST Bd. 8, S. 33 (W. SCHLESINGER); MGH D O II 184: 979 (beurk. 983 Februar 27).

<sup>371</sup> Wie Anm. 370.

gelegenen steilen Höhe den Elbübergang beherrscht. Auf seiner nach dem Zeugnis Thietmars damals noch bewaldeten Kuppe und nicht an der Stelle der gerade eroberten Slawenfeste Gana ließ also Heinrich I. 928/29 eine feste Burg neu errichten. Sie sperrte die Elblinie und sicherte außerdem den Zugang zu dem fruchtbaren Elbtalkessel um Dresden von Norden her. Dieser strategisch so günstig gelegene Platz wurde sofort zum Herrschaftsmittelpunkt des noch lange Zeit wenig befriedeten Landes und damit zu dessen wichtigsten zentralen Ort. Unter den gegebenen Verhältnissen war hier auch der einzige für die Aufnahme eines Bistums geeignete Platz. Doch blieb die militärische Bedeutung Meißens noch lange stärker als seine kirchliche und wirtschaftliche Stellung. Die Bewachung der als Reichsgut zu verstehtenden Burg konnte infolgedessen nicht Sache einzelner sein. Vielmehr mußte sie im Auftrage des Königs von den Fürsten und Bischöfen des sächsischen Kernlandes abwechselnd übernommen werden. Als königliche Stellvertreter übten auch Markgraf und Bischof die Aufsicht über das Land und die Feste. Bald kam ein ebenfalls vom König zunächst vorübergehend eingesetzter militärischer »Kommandant« an Ort und Stelle hinzu. Er trug den Namen Burggraf und verwaltete seit der Mitte des 11. Jahrhunderts dauernd dieses Amt. Gleichzeitig entwickelte er sich zum Vogt der Bischofskirche und zum obersten Richter über die hier ansässigen Leute.

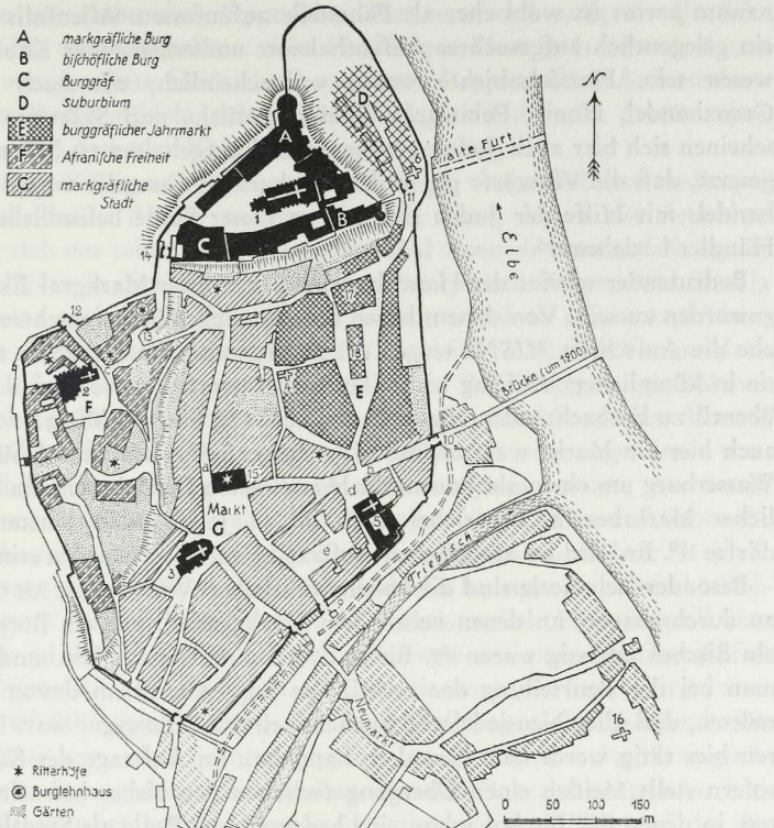
In der üblichen Weise gehörte zu Meissen auch ein eigener Burgbezirk, für dessen kirchliche Versorgung nach der Überlassung der bereits von Heinrich I. errichteten unscheinbaren Burgkirche an den Bischof wohl eine 984 erwähnte *ecclesia extra urbem positam* als Pfarrkirche diente<sup>372</sup>. Diese wird im allgemeinen mit der späteren Stiftskirche St. Afra gleichgesetzt. Weitere Kirchen oder Stifter sind aber auch im 11. und 12. Jahrhundert in Meissen noch nicht entstanden. Auch dies zeigt die verhältnismäßig geringe Bedeutung der bei Burg und Bischofssitz gelegenen Siedlung. Allerdings gab es bereits ein *suburbium*, das unterhalb der Domburg an der Elbe lag und daher als *castrum aquaticum*, oder später Wasserburg, bezeichnet wurde. Es war also befestigt und diente den *vethenici* als Wohnsitz, unter denen wir mit W. Schlesinger »eine herausgehobene Gruppe kriegerischer Männer vielleicht slawischer Herkunft, die auch die Oberburg verteidigen halfen, freilich das in sie gesetzte Vertrauen nicht immer rechtfertigen«, zu verstehen haben<sup>373</sup>.

Unter den charakterisierten allgemeinen Verhältnissen, die noch über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus sehr unsicher und wechselhaft blieben, ist es nicht verwunderlich, daß von einer stadtähnlichen Siedlung oder von einem Markt in den Quellen noch nicht die Rede ist<sup>374</sup>. Der im Jahre 979 ge-

372 Thietmar v. Merseburg, MGH NS 9, S. 136 f.; vgl. BLASCHKE, wie Anm. 369, S. 225, SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 190.

373 SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 36.

374 Ebd.



STADTPLAN VON MEISSEN (16. Jh.)  
aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 8, S. 227)

- 1 Dom
- 2 Afrakloster
- 3 Frauenkirche
- 4 Lorenzkirche mit Hospital
- 5 Franziskanerkloster
- 6 Jakobskapelle
- 7 Görnisches Tor
- 8 Fleischertor
- 9 Judentor
- 10 Elbtor
- 11 Mittleres Wassertor
- 12 Lommatzscher Tor

- 13 Äußeres Burgtor
- 14 Mittleres Burgtor
- 15 Rathaus
- 16 Martinskirche
- 17 Gewandhaus, später Theater
- 18 Tuchmacherhaus
- a Burgstraße
- b Elbstraße
- c Freiheit
- d Holzmarkt
- e Kleinmarkt  
(Salz- oder Frauenmarkt)

nannte *portus* ist wohl eher als Fährstelle aufzufassen. Allenfalls dürfte er ein gelegentlich aufgesuchter Aufenthaltsort umherziehender Kaufleute gewesen sein. Handelsobjekte waren wahrscheinlich, wie auch sonst im Grenzhandel, Honig, Pelzwaren, Kleidungsstücke und Sklaven<sup>375</sup>. Daher scheinen sich hier auch Juden vorübergehend aufgehalten zu haben, vorausgesetzt, daß die Vorwürfe gegen den Markgrafen Gunzelin wegen Sklavenhandels mit Hilfe der Juden sich auf an dieser Stelle befindliche jüdische Händler beziehen<sup>376</sup>.

Bedeutender scheint der Handelsverkehr erst unter Markgraf Ekkehard I. geworden zu sein. Von diesem lassen sich nämlich Münzen nachweisen, welche die Aufschrift *MISNI* tragen<sup>377</sup>. Es liegt also die Annahme nahe, daß sie in königlichem Auftrag in Meißen selbst geprägt worden sind. Bei dem überall zu beobachtenden engen Zusammenhang mit der Münze wird damit auch hier ein Markt wahrscheinlich gemacht. Später findet sich südlich der Wasserburg um einen als Jahrmarkt bezeichneten Platz herum ein burggräflicher Marktbezirk, der sicher noch im 11. Jahrhundert entstanden sein dürfte<sup>378</sup>. Er wird im königlichen Auftrag eingerichtet worden sein<sup>379</sup>.

Besonders schwierig sind die hoheitsrechtlichen Verhältnisse an einem Ort zu durchschauen, an denen neben dem Markgrafen noch ein Burggraf und ein Bischof ansässig waren<sup>380</sup>. Bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts wird man bei der Beurteilung der rechtlichen Lage vor allem davon ausgehen müssen, daß alles Neusiedelland zunächst einmal Königsgut war. Die anderen hier tätig werdenden Gewalten handelten im Auftrage des Königs. Insofern stellt Meißen einen Übergang zwischen den bisher betrachteten Orten, in denen der Bischof schon eine bedeutendere Rolle als Stadtherr spielte, und den abschließend ins Auge zu fassenden dauernd in der Hand des Herrschers verbliebenen Städten dar.

Allerdings besagt diese Situation nicht, daß die politische Haltung der Bischöfe während des Investiturstreits ebenso wie die der Markgrafen für die Salier unwichtig gewesen wäre. Ihr rechtliches Verhältnis zum König hinderte diese nämlich keinesfalls, eine eigene Stellung zu den politischen und religiösen Fragen der Zeit einzunehmen. Wir können hier die Bischöfe Bruno (1046–1064) und Reginher (1064–1066) übergehen, da ihre Politik noch nicht so deutlich erkennbar ist<sup>381</sup>. Entscheidender war dagegen Bischof Benno (1066–1106), der eine schwankende Haltung in den großen Streitfragen der Zeit einnahm. Zunächst war er auf Seiten des Königs, ging

<sup>375</sup> Ebd.

<sup>376</sup> Thietmar v. Merseburg MGH NS 9, S. 340 f.

<sup>377</sup> SUHLE, wie Anm. 11, S. 58.

<sup>378</sup> BLASCHKE, wie Anm. 369, S. 225.

<sup>379</sup> BLASCHKE, wie Anm. 369, S. 224 f.

<sup>380</sup> Ebd.

<sup>381</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 118, 120, 122–127, 129–131, 137. Vgl. oben Anm. 346.

dann aber zur sächsischen Opposition über, um nach 1085 an die Seite Heinrichs IV. zurückzukehren. Sein Nachfolger Herwig (1105–1119) trat ebenfalls von der Seite Heinrichs V. zu dessen Gegnern über. Außerordentlich wechselhaft verhielt sich ferner Markgraf Ekbert II. (1068–1090), dem daher sein Amt vom Kaiser entzogen wurde<sup>381a</sup>.

Obwohl der König an diesem weit nach Osten vorgeschobenen Außenposten entscheidende Rechte zu beanspruchen hatte, haben die deutschen Herrscher sich nur selten hierher begeben. Und wenn sie etwa auf Kriegszügen gegen Polen in diese Gegend kamen, dann spielten Belgern und Strehla ebenfalls eine wichtige Rolle. Von den Saliern ist jedoch schon 1046 Heinrich III. in Meißen selbst anzutreffen<sup>382</sup>. Heinrich IV. hat sich sogar dreimal hier aufgehalten, was natürlich mit seiner Politik gegenüber Böhmen zusammenhangt. Hat er doch von 1076 bis 1081 den böhmischen Herzog Vratislav II., auf dessen Hilfe gegen die Sachsen er sehr angewiesen war, vorübergehend zum Markgrafen in Meißen einsetzen müssen, um dessen Wunsch nach Ausdehnung seines Herrschaftsbereichs erfüllen zu können<sup>383</sup>. Wenn sich auch der Böhme gegenüber dem Brunonen Ekbert II. nicht durchzusetzen vermochte, so zeigt sich doch die bedeutende politische Rolle, die diesem Gebiet östlich der Saale damals zufiel. Heinrich soll nun schon 1074 *omnes circa Misnam habitantes regis auri corrupti* zum Abfall von der Opposition veranlaßt haben<sup>384</sup>. Ob darunter die Stadt mit zu verstehen ist, sei dahingestellt. Einige Zeit nach dem Sieg an der Unstrut lenkte der Herrscher 1075 seine Scharen gegen diesen Bischofssitz, da die ungenügende Unterstützung durch Bischof Benno seinen Zorn hervorgerufen hatte<sup>385</sup>. Außerdem befand sich Herzog Vratislav bei ihm. Während der Bischof dem König in Meißen anscheinend nicht in der üblichen Weise einen feierlichen Empfang bereitete, verhielten sich die Bewohner der Marktsiedlung bezeichnenderweise anders. Denn nach Lampert wurde Heinrich IV. *a civibus pacifice susceptus*<sup>386</sup>. Dies wird man so auszulegen haben, daß dem Oberherrn der städtischen Siedlung hauptsächlich von deren kaufmännischen Bewohnern doch wohl die gewohnte Anerkennungshandlung in Form des *adventus regis* zuteil wurde, womit zugleich sein Rechtsanspruch über die städtische Siedlung geltend gemacht war. Der Bischof hatte wegen seiner quellenmäßig belegten asketischen und weltabgewandten Einstellung eine passive Haltung eingenommen. Deshalb ließ Heinrich ihn gefangen nehmen und seiner weltlichen Güter berauben. Der zuständige Markgraf Ekbert II. gehörte damals der Opposition an und hielt sich nicht in Meißen

<sup>381a</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, S. 117, 123–126, 130, 132; P. ROCKROHR, Ekbert II., Markgraf von Meißen, NASächsG 7, 1886, S. 177 ff.

<sup>382</sup> MGH DD H III 156, 157, 158, 159.

<sup>383</sup> GÖRICH, wie Anm. 72, Karte 8.

<sup>384</sup> Bruno, *De bello Saxonico*, MGH Dt. Ma. 2, S. 40.

<sup>385</sup> SCHLESINGER, Kirchengeschichte, wie Anm. 12, Bd. 1, S. 119.

<sup>386</sup> Lampert, MGH SSinusschol, S. 231.

auf. Nur der Burggraf Burchard, der als militärischer Befehlshaber nicht nur am Ort anwesend war, sondern für die Bewohner eine besonders wichtige Stellung einnahm, war königlich gesinnt. Bei dieser komplizierten Lage wird man allerdings in der Handlungsweise der Meißner *cives* noch keineswegs einen Beleg für ihre besonders königstreue Einstellung sehen können. Man wird sie eher so deuten, daß sie sich angesichts der militärischen Macht einfach den Rechtsansprüchen des Herrschers unterworfen haben, ohne damit eine grundsätzliche Entscheidung für seine Partei auszudrücken. Die vom kaiserlichen Heer vorgenommenen Plünderungen und Brandschatzungen in der Umgebung der Stadt waren sicher auch nicht dazu angetan, die Meißner Bewohner für Heinrich besonders einzunehmen. Schon bald nach dem Abzug des Kaisers trat ein Umschwung ein. Bruno weiß, leider ohne Jahresangabe, von einem sehr charakteristischen Vorfall zu berichten, der wohl in diese Zeit gehören dürfte<sup>386a</sup>. Er erzählt nämlich, daß der Burggraf Burchard *in quadam sua, cui praeerat, urbe ab urbanis invaditur*<sup>386b</sup>. Der Versuch der Flucht zu Pferde mißlang, und der Angegriffene wurde getötet, *quia saepe consensum praebuit periculo saevissimi regis consilio*<sup>386c</sup>. Leider läßt diese knappe und tendenziöse Schilderung des Vorgangs nicht erkennen, welche Stellung die hier genannten *urbani* in der Stadt innehatten. Da sich der Mord nicht in der bürgerlichen Siedlung, sondern offenbar in der Burg abspielte, ist damit zu rechnen, daß entweder Parteidräger oder Ministeriale des Markgrafen beziehungsweise des Bischofs die Täter gewesen sein dürften. Jedenfalls zeigen diese gesamten Vorkommnisse, daß es nicht statthaft ist, ausgerechnet hier an der äußersten Grenze des damaligen Reiches in der friedlichen Aufnahme des Königs durch die Meißner *cives* im Jahre 1075 einen Beleg für deren grundsätzlich königsfreundliche Haltung sehen zu wollen. Eher wird dadurch bewiesen, daß die Bürgerschaft dieses noch wenig bedeutenden Handelsplatzes in den Wirrnissen der damaligen Zeit zu einer eigenständigen Politik noch gar nicht in der Lage war, sondern sich vielmehr demjenigen beugen mußte, der jeweils die Macht in den Händen hatte. – Heinrich V. hat persönlich in Meißen nicht mehr eingegriffen, obwohl die böhmischen Probleme und die Frage der Nachfolge in der Markgrafschaft ihn mehrfach beschäftigt haben. Infolgedessen erfahren wir auch nichts mehr über die Stellung des Herrschers zu dieser frühstädtischen Siedlung.

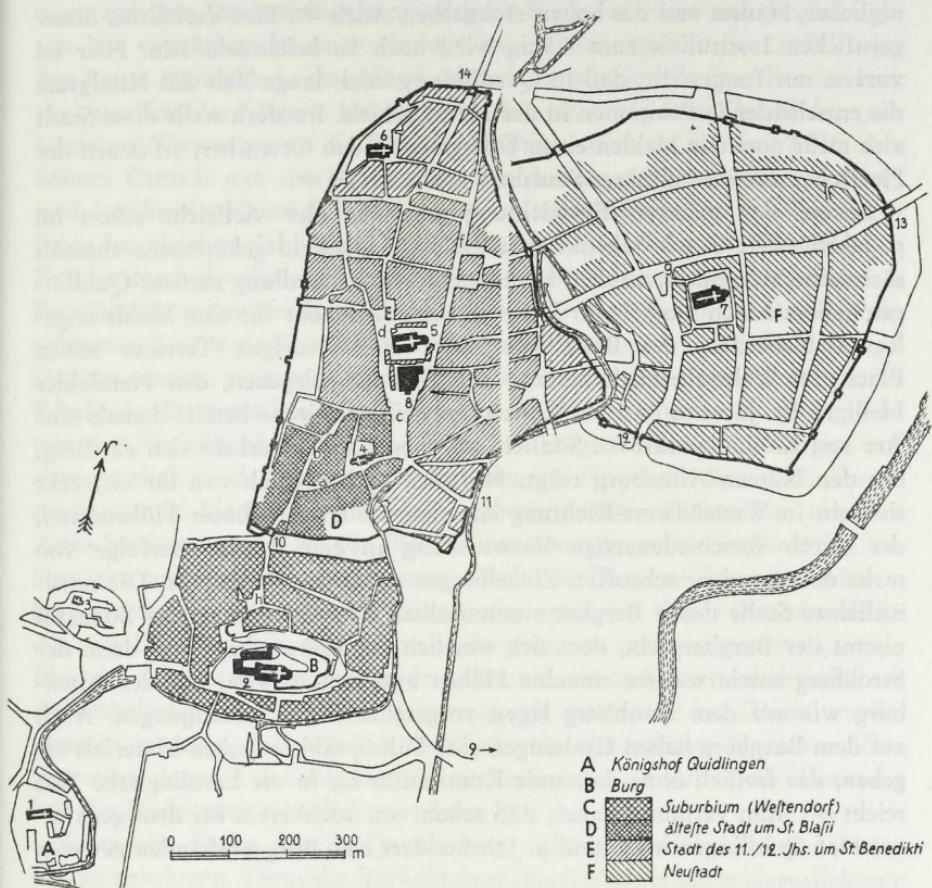
## 9. Quedlinburg

Bei Quedlinburg, dem sicher schon im 10. Jahrhundert zentrale Bedeutung zuzusprechen ist, haben wir es nicht mehr mit einem Bischofssitz zu tun. Wohl aber bestand hier seit 936 das auf Wunsch der Königinwitwe

<sup>386a</sup> JbbDtG Heinrich IV. Bd. 2, S. 719; Bd. 5, S. 383.

<sup>386b</sup> BRUNO, De bello Saxonico, MGH Dt. Ma. Bd. 2, S. 78.

<sup>386c</sup> Ebd.



**A** Königshof Quidlingen  
**B** Burg  
**C** Suburbium (Westendorf)  
**D** älteste Stadt um St. Blasii  
**E** Stadt des 11./12. Jhs. um St. Benedikti  
**F** Neustadt

STADTPLAN VON QUEDLINBURG (17. Jh.)  
 (aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, S. 376 f.)

- |                                      |                            |
|--------------------------------------|----------------------------|
| 1 Stiftskirche St. Jakob und Wiperti | 8 Rathaus                  |
| 2 Stiftskirche St. Servatius         | 9 St. Johannis-Spital      |
| 3 Münzenberg (ehem. Kloster)         | 10 Hohes Tor               |
| 4 Pfarrkirche St. Blasii             | 11 Tor auf der Steinbrücke |
| 5 Pfarrkirche St. Benedikti          | 12 Pölkentor               |
| 6 Pfarrkirche St. Agidien            | 13 Öhringer Tor            |
| 7 Pfarrkirche St. Nikolai            | 14 Gröpertor               |

- |                  |
|------------------|
| a Blasistraße    |
| b Hohenstraße    |
| c Markt          |
| d Marktstraße    |
| e Schmale Straße |
| f Breite Straße  |
| g Steinweg       |
| h Finkenherd     |

Mathilde von Otto I. gegründete Reichsstift für die Angehörigen des königlichen Hauses und des hohen sächsischen Adels<sup>387</sup>. Das Verhältnis dieser geistlichen Institution zum König wird noch zu behandeln sein. Hier sei vorerst nur festgestellt, daß in Quedlinburg noch lange Zeit das Königtum die entscheidende Positionen in der Hand behielt. Insofern stellt diese Stadt also mehr noch als Meißen einen Übergang zu den Orten her, an denen der Herrscher dauernd direkter Stadtherr geblieben ist<sup>388</sup>.

Ansatz der späteren Entwicklung war hier der vielleicht schon im 9. Jahrhundert durch Schenkung an Kloster Hersfeld gekommene ehemals sächsische Herrenhof, zu dem auch eine dörfliche Siedlung namens Quidlingen gehört haben muß<sup>389</sup>. Er hatte an einem offenbar für eine Mühle angelegten Nebenarm des Bodeflusses auf einer niedrigen Terrasse seinen Platz<sup>389a</sup>. Wahrscheinlich bestand bei der hier gelegenen, den Hersfelder Heiligen St. Jacobus und St. Wipertus geweihten Kirche bereits damals eine Art von Kanonikerstift<sup>390</sup>. Südlich von dieser Anlage erhebt sich ein Berg, der den Namen Altenburg trägt. Nördlich und westlich von ihr erstreckt sich ein in Westsüdwest-Richtung streichender langgedehnter Höhensattel, der durch verschiedenartige Verwitterung in eine Aneinanderfolge von mehr oder weniger schroffen Einzelbergen aufgelöst worden ist. Die nordöstlichste Stelle dieser Bergkette unmittelbar über dem genannten Bodearm nimmt der Burgberg ein, dem sich westlich der Münzenberg und dann der Strohberg sowie weitere einzelne Höhen anreihen. Sowohl auf der Altenburg wie auf dem Strohberg lagen vorgeschichtliche Befestigungen. Auch auf dem Burgberg haben Grabungen eine Fülle prähistorischen Materials ergeben, das freilich ohne dauernde Kontinuität bis in die karolingische Zeit reicht<sup>391</sup>. Man vermutet daher, daß schon von vornherein bei dem genannten Hof Quidlingen im 8. und 9. Jahrhundert eine Burg vorhanden gewesen

387 MGH D O I 1: 936 September 13; — HST Bd. 11, S. 374-379 (H. K. SCHULZE) mit Plan u. Lit.-Angaben; HERZOG, wie Anm. 4, S. 37-44; GRIMM, wie Anm. 18, S. 229 f.; Atlas, wie Anm. 154, Karte 36,I; Erläut.-Bd. 2, S. 151-156 (O. AUGUST) mit Plänen u. Lit.-Angaben; SCHLESINGER, Vorstufen, wie Anm. 1a, S. 250 ff.

388 K. HÖRGER, Die rechtsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinen, AUF Bd. 9, 1926, S. 200. — MGH D O I 1: 936 September 13: *Si aliquis generationis nostrae . . . regalem . . . possideat sedem, in illius potestate sint et defensione . . . monasterium et sanctimoniales . . . si autem alter e populo eligeretur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem.*

389 MGH D H I 3: 922 April 22; D O I 228: 961 Juli 15.

389a Es sei hier nur vermerkt, daß Anfang des 13. Jahrhunderts von einem *moldelinum quod dicitur ad naves*, der späteren Schiffsmühle, die Rede ist. UBStadt-Quedl Bd. 1 Nr. 123, S. 31.

390 J. BAUERMANN, Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-Quedlinburg, SachsAnh Bd. 7, 1931, S. 240.

391 H. WÄSCHER, Der Burgberg zu Quedlinburg, 1959; K. SCHIRWITZ, Die Grabungen auf dem Schloßberg zu Quedlinburg, JschrMitteldVorz Bd. 44, 1960, S. 9-50.

sei, zu der auch eine weitere Kirche gehört habe. Fest steht, daß Heinrich I. diese auf dem jetzigen Burgberg gelegene Burg nicht neu anlegen, sondern nur hat verstärken lassen<sup>392</sup>. Inzwischen hatten nämlich die Liudulfinger den Besitz Hersfelds in ihre Hand gebracht, wozu sie offenbar ihre Stellung als Laienäbte des Klosters benutzten<sup>393</sup>. Im Jahre 929 kam Quedlinburg als künftiges Witwengut an die Königin Mathilde, die nun hier mit Hilfe ihres Sohnes Ottos I. 936 die Einrichtung des genannten Damenstiftes vollzog, nachdem bereits Heinrich I. in der vorhandenen Peterskirche auf dem Burgberge im gleichen Jahr seine letzte Ruhe gefunden hatte<sup>394</sup>. Die folgende Zeit ist durch die Gründung weiterer geistlicher Institutionen und eine rege Bautätigkeit gekennzeichnet. So wurde an der im Bereich des Königshofes gelegenen Kirche ein Kanonikerstift eingerichtet oder, wenn Erdmanns Vermutung stimmt, erneuert, dessen Angehörige auch den Gottesdienst an der Kirche des Damenstiftes auf der Burg zu übernehmen hatten<sup>395</sup>. 986 errichtete die Äbtissin Mathilde, eine Enkelin der gleichnamigen Königin, auf dem westlich an den Burgberg anschließenden Hügel das Benediktinernonnenkloster St. Marien auf dem Münzenberg, das für Töchter des niederen Adels bestimmt wurde<sup>396</sup>. Ein Neubau der nunmehr neben St. Peter den hll. Servatius und Dionysius gewidmeten Kirche des Damenstiftes auf dem Burgberg wurde 1021 geweiht<sup>397</sup>. Nehmen wir hinzu, daß dieser Ort, obwohl in den Quellen der Zeit hier niemals ein *palatium* verzeichnet wird, unter Heinrich I. und den folgenden drei Ottonen ein außerordentlich beliebter Aufenthaltsort war und wohl daher 994 als *metropolis* bezeichnet wurde, dann ist es sicher, daß sich hier damals bereits ein größerer Kreis von Verbrauchern dauernd aufhielt, der sich wahrscheinlich in Zeiten der Anwesenheit des Hofes noch erheblich verstärkte<sup>397a</sup>.

Trotzdem dürfen wir in Quedlinburg anfangs noch keinen dauernden Markt annehmen. Denn die Verkehrslage dieses Platzes hatte eigentlich nur sekundäre Bedeutung. Wohl spielte eine von Goslar und Werla kommende, nördlich um den Harz nach Osten herum führende Straße eine Rolle. Auch der Weg von Halberstadt über Stecklenberg oder Gernrode und den Harz nach Nordhausen und Sangerhausen wird nicht bedeutungslos gewesen sein. Schließlich bestand auch eine direkte Verbindung über den Hakel nach Magdeburg. Aber die große West-Ost-Straße führte von Gandersheim und später Goslar nach Halberstadt und von dort direkt nach Magdeburg. In Halberstadt wurde sie von der von Bremen auf Halle und Merseburg zie-

392 C. ERDMANN, Beiträge zur Geschichte Heinrichs I., SachsAnh Bd. 17, 1941-43, S. 17 f.

393 HERZOG, wie Anm. 4, S. 38.

394 MGH D H I 20: 929 September 29; D O I 1: 936 September 13.

395 ERDMANN, wie Anm. 392, S. 18.

396 HERZOG, wie Anm. 4, S. 42.

397 Ebd.

397a WEIRAUCH, wie Anm. 415b, S. 119, Anm. 14.

lenden wichtigen Handelsstraße gekreuzt. Diese berührte aber Quedlinburg nicht, denn sie überschritt als »Fauler Weg« die Bode einige Kilometer nördlich der Stadt in Difturt, das schon durch seinen Namen auf die wichtige Verbindungsstraße hinweist.

So wird also der Sitz von Königshof und mehreren, zum Teil bedeutenden geistlichen Institutionen in Quedlinburg zwar Ziel von reisenden Kaufleuten und in Einzelfällen vielleicht auch deren Wohnsitz gewesen sein. So- gar ein Suburbium wird genannt, denn von dem im Königshof liegenden Stift St. Wiperti wird 964 gesagt, es habe seinen Platz *in suburbio castelli Quidilingoburg*<sup>398</sup>. Von der Forschung wurde bisher übersehen, daß nach einer Urkunde Papst Silvesters II. von 999 April (26) das gleiche Kanoni- kerstift auch *infra Quidlingeburch* als *S. Vuichberti canonicorum in vico* bezeichnet wird<sup>398a</sup>. Die genannte Bulle bestätigt der Äbtissin auf ihre aus- drücklich hervorgehobene Bitte und auf Intervention Kaiser Ottos II. die Unterstellung ihrer Abtei unter die direkte päpstliche Jurisdiktion sowie de- ren Rechte und Güter. Da die Äbtissin damals nicht in Rom weilte, muß die päpstliche Bulle also entweder durch die darin erwähnte Supplik oder, wie H. Zimmermann vermutet, darüber hinaus noch durch eine Quedlinbur- ger Gesandtschaft veranlaßt worden sein<sup>398b</sup>. Es kann daher als gesichert gelten, daß der Text der Urkunde aufgrund einer entsprechenden Vorlage oder mit Hilfe von Kennern der Verhältnisse sachkundig formuliert worden ist. Wenn also das sonst urkundlich im Suburbium lokalisierte Wipertistift an dieser Stelle als *in vico* gelegen bezeichnet wird, so ergibt sich daraus nicht nur für Quedlinburg, sondern auch ganz allgemein für Ostsachsen die Identität beider Begriffe. Mag auch dieses Quedlinburger Zeugnis bisher ein Einzelfall bleiben, so halten wir es doch nicht für unmöglich, daß aufgrund systematischer Nachsuche noch weitere Belege für den hier angedeuteten Tatbestand beigebracht werden könnten. – Dieser Wiek oder Suburbium wird nicht nur das Gebiet zwischen Burg und St. Wiperti eingenommen haben, sondern es dürfte auch das um den eigentlichen Burgberg herum lie- gende Stadtgebiet, also der später als Westendorf bezeichnete Ortsteil, dazu- gehört haben. Außerdem waren auf dem eigentlichen Burgberg offenbar Häuser verschiedener Art zu finden, denn 937 erhält das Damenstift *urbem in Quidilingoburg supra montem constructam cum curtibus et cunctis aedi- ficiis inibi constructis*<sup>399</sup>. In diesem Bereich haben sicher ursprünglich vor

398 HERZOG, wie Anm. 4, S. 41, Anm. 11; vgl. MGH D O I 228: 961 Juli 15.

398a Böhmer RI 5. Abt: Papstregesten 911–1025, hg. H. ZIMMERMANN, 1969, Nr. 879, S. 345 f. Auf das Stück hat zuerst, ohne daß die Forschung dies zur Kenntnis genommen hätte, aufmerksam gemacht: J. BAUERMANN, wie Anm. 390, S. 242 m. Anm. 270, 271.

398b ZIMMERMANN, wie Anm. 398a, wo auch früher gegen diese Urkunde erhobe- ne Einwände als gegenstandslos erwiesen werden.

399 MGH D O I 1.

allem die zu dem Königshof gehörigen Dienstleute verschiedener Rechtsstellung gewohnt, ohne die eine solche Anlage damals nicht hätte bestehen können. Pfarrechte übte hier, wie zwar erst 1179 erkennbar wird, die Wipertikirche im Königshof, der damals zustand *parrochia foris murum forensem*<sup>400</sup>. Darunter ist also im 12. Jahrhundert der Bereich außerhalb der inzwischen entstandenen Altstadt zu verstehen, d. h. auch das Westendorf. Eine Stephanskapelle *unter unserm Schloß*, die ein in sehr frühe Zeiten weisendes Patrozinium aufweist, besaß offenbar keine Pfarrechte. Sie spielte keine besondere Rolle. Da sie erst 1523 urkundlich genannt wird, könnte es sich auch um eine junge Anlage, vielleicht eine Kurienkapelle, handeln<sup>400a</sup>. Ferner scheint hier das ältere Johannispital mit einer dem Täufer geweihten Kapelle seinen Platz gehabt zu haben<sup>400b</sup>. Aber die Ansiedlung oder Tätigkeit von Kaufleuten wird sonst nicht erwähnt.

Ein Markt wurde vielmehr offiziell erst im Jahre 994 eingerichtet. In der darüber ausgestellten Urkunde bestimmte Otto III. auf Vorschlag des Herzogs Heinrich von Bayern und seines Sohnes Heinrich sowie des Erzbischofs Willigis von Mainz und des Bischofs Hildibald von Worms, daß die Äbtissin Mathilde das Recht erhalten solle, in Quedlinburg einen Markt zu gründen und die daraus kommenden Einkünfte zu nutzen<sup>401</sup>. Letztere bestanden demnach aus dem Münzrecht, dem Zoll und dem sonstigen *mercatorio jus*. Rietschel und Keutgen wollen diese zuletzt genannten Abgaben mit jenen gleichsetzen, welche die Halberstädter Kaufleute zur Zeit Bischof Friedrichs I. (1036–1059) *pro mercatorio usu* zahlen mußten, unter denen sie einen Hofstättenzins verstehen möchten<sup>402</sup>. Sie suchen dies damit zu beweisen, daß später in Quedlinburg eine derartige Abgabe tatsächlich nachweisbar wird<sup>403</sup>. Doch wird am Schluß auf dieses *mercatorium jus* noch einzugehen sein<sup>403a</sup>. Die Einkünfte aus dem Markt sollten nach der Urkunde von 994 in der gleichen Weise erhoben werden, wie dies aufgrund königlicher Privilegien in Köln, Mainz und Magdeburg *similibusque nostre dictionis in locis* bereits geschah. Hier werden also nicht nur die damals besonders bedeutenden Städte als Vorbild hervorgehoben, sondern auch anscheinend

<sup>400</sup> Urk. Papst Alexanders III.: JL Nr. 13 479: 1179. Vgl. ERDMANN, wie Anm. 392, S. 18, Anm. 12.

<sup>400a</sup> UBStadtQuedl Bd. 2 Nr. 668, S. 132; eine Michaelskapelle lag auf der Burg; vgl. ebd., Bd. 1 Nr. 232, S. 202: 1399 Januar 28. Ferner wird eine Gertrudenkapelle unterhalb der Burg vermutet. Vgl. ebd. Bd. 2 Anl. 3: Quedlinburg im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Diese lag aber im Königshof bei St. Wiperti. Vgl. UBStadtQuedl Bd. 1 Nr. 17, S. 15.

<sup>400b</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 43. Vgl. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Bd. 33: Kreis Stadt Quedlinburg, hg. A. BRINKMANN, 1922, Bd. 1, S. 92; 2, S. 130; ebd. Anhang: Plan.

<sup>401</sup> MGH D O III 155: 994 November 23.

<sup>402</sup> UBStadtHalb Bd. 1 Nr. 1, S. 1: 1036–1059.

<sup>403</sup> RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 76.

<sup>403a</sup> S. u., S. 149.

die *dicio* des Königs als entscheidend herausgestellt. Auf diesen für den hier darzulegenden Fragenkreis besonders wichtigen Zusatz werden wir zum Schluß noch eingehender zu sprechen kommen. Hier sei es im Zusammenhang mit dem Ort, für den die aufschlußreiche Urkunde ausgestellt ist, vorerst nur vermerkt. Wie sehr der bisher anscheinend noch eines dauernden Marktes entbehrende Ort im übrigen noch gegen eine mögliche Konkurrenz zu schützen war, ergibt sich aus der hier für nötig erachteten singulären Bestimmung gegen die Errichtung weiterer Märkte in einem bestimmten Umkreis. Zwischen der Saale im Osten, der Oker im Westen, der Bode und dem Großen Bruch im Norden, der Unstrut und der Helme im Süden durfte nämlich demnach kein weiterer Markt errichtet werden. Nur die bereits vorhandenen Märkte sollten ungehindert bestehen bleiben. Als solche werden in diesem Bereich Eisleben, Wallhausen, Rottleberode, Harzgerode, Halberstadt und Seligenstadt/Osterwieck aufgeführt<sup>404</sup>. Alle sonstigen Märkte sollten dagegen aufgehoben werden. Endlich wird die der Abtei in der üblichen Weise bereits zustehende Immunität für den Marktbereich insofern erneuert, als jeder Eingriff von Herzog, Graf und anderer richterlicher Personen mit Ausnahme des *advocatus* in die Marktgerichtsbarkeit ausgeschlossen wurde. Bei diesem von der Äbtissin eingesetzten Vogt kann es sich nur um einen Untervogt handeln, denn die eigentliche Vogtei über das Stift befand sich, wie noch auszuführen sein wird, in der Hand des Königs<sup>405</sup>.

Der Ort dieses jetzt stärker beginnenden Handelsverkehrs wird heute meist innerhalb des oben charakterisierten Wiefs oder Suburbiums gesucht. In der Tat läßt die Anordnung der Häuser um den sogenannten Finkenherd, dessen einer Teil übrigens den Namen »Gildschaft« führt, also im Bereich des nördlichen Teiles des unmittelbar unterhalb der Burg gelegenen Westendorfes, ehemalige Marktbuden vermuten<sup>405a</sup>. Dieser Markt scheint sich räumlich bald weiter in Richtung auf die Gegend hin entwickelt zu haben, in der die heute noch im Gefüge der Innenstadt erkennbaren beiden wichtigsten Straßen von Halberstadt und Magdeburg sich vor dem Eintritt in das eigentliche Suburbium vereinigen. Zu dieser zweitältesten Händlersiedlung dürfte vermutlich die aufgrund ihres Patroziniums in diese Zeit zu datierende Blasiuskirche in Beziehung zu setzen sein<sup>406</sup>.

<sup>404</sup> Wie Anm. 401; SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 255; KAHL, wie Anm. 522, S. 58 ff.

<sup>405</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 241; RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 78; HÖRGER, wie Anm. 388, S. 200. Vgl. auch MGH D O I 1.

<sup>405a</sup> BRINKMANN, wie Anm. 400b, Bd. 2 Plan. Im Westendorf lag auch der Neue Markt, vgl. ebd Bd. 1, S. 19.

<sup>406</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 42 mit Anm. 25; Reliquien des Heiligen wurden bei der Weihe der Stiftskirche im Jahre 1021 in einem Altar eingelegt: Annales Quedlinburgenses zu 1021 MGH SS Bd. 3, S. 87. Es sei ferner an das Blasiusstift auf der Burg in Braunschweig erinnert, das etwa um die gleiche Zeit gegründet worden

Auf alle Fälle muß die Zahl der Marktbewohner schnell zugenommen haben. Denn diese selbst haben schon unter Konrad II. einen rechtsfähigen Verband gebildet, dem der Herrscher Privilegien ausstellen konnte. Allerdings ist das vorliegende Diplom dieses Kaisers von 1038 eine Ende des 12. Jahrhunderts geschriebene Fälschung, die aber auf einer echten Vorlage Heinrichs III. beruht und die ein nachweisbar verlorenes älteres Original ersetzen sollte<sup>407</sup>. Die Urkunde des zweiten Saliers vom Jahre 1042 ist leider nur in Abschrift erhalten<sup>408</sup>. Als Intervenient erscheint hier Markgraf Ekbert I. in Meißen, was vielleicht auf ein stärkeres Interesse des südöstlich gelegenen Markengebiets an dem Quedlinburger Markt hindeutet. In dieser Urkunde wird nun ebenfalls nicht mehr der Äbtissin, sondern jetzt den *negotiatores de Quellingburg* selbst die Aufnahme unter Königsschutz erneut zugesichert. Sie sollen ihren Handel auf allen Märkten des Reiches ausüben dürfen und dabei dieselbe Rechtsstellung einnehmen wie die Kaufleute von Goslar und Magdeburg. Ohne den Gesetzen entsprechendes Urteil soll kein Herzog, Graf oder anderer Richter ihnen etwas wegnehmen oder sie belästigen. Als Buße bei Bruch dieser Bestimmungen wird die Summe von 100 Pfund Gold festgelegt, die zur Hälfte an die königliche Kammer, zur anderen Hälfte aber an die Kaufleute selbst gezahlt werden muß<sup>408a</sup>. Diese Bestimmung verdient nicht nur wegen der Höhe der Buße, sondern wegen der Überlassung der einen Hälfte an die Kaufleute besondere Beachtung. Setzt dies doch erneut voraus, daß diese einen wie immer gearteten Verband mit eigener Verwaltung oder Gerichtsverfassung besaßen. Dazu würde dann eine letzte hier zu behandelnde Bestimmung aus dieser Urkunde passen, die man freilich bisher immer als Interpolation in den nur in Abschrift vorliegenden Text angesehen hat<sup>409</sup>. Danach habe den Kaufleuten zugestanden *ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se judicent*. Die Strafen, welche bei Verstößen gegen die in diesem Zusammenhang erlassene Ordnung von den *deliquentibus pro negligentia* erhoben wurden, sollten demnach zu drei Vierteln den *cives* und zu einem Viertel dem *judex* zufallen. Vor allem wegen des frühen Erscheinens des Begriffs *cives* für die Marktbewohner und wegen der Zuweisung von drei Vierteln der Strafe an diese werden allerdings gegen diese Bestimmung Bedenken erhoben. Vielleicht dürfte der Passus daher doch wohl erst dem frühen 12. Jahrhundert angehören und der im folgenden zu behandelnden Urkunde Kaiser Lothars entnommen worden sein.

sein dürfte (s. u. Anm. 547). Das Gründungsdatum der Blasiuskirche in dem gleichfalls liudolfingischen Mühlhausen ist nicht bekannt (s. u. S. 128). Vgl. ferner PATZE, wie Anm. 198, S. 228. Vgl. auch Nordhausen u. S. 124.

<sup>407</sup> MGH D K II 290: 1038 September 28.

<sup>408</sup> MGH D H III 93: 1042 Juli 25.

<sup>408a</sup> Auf vor allem in Italien vorkommende Teilungen von Einkünften verweist H. BÜTTNER, Z. Städteswesen d. Zähringer u. Staufer am Oberrhein im 12. Jh., ZGORH Bd. 105, 1957, S. 86.

<sup>409</sup> Dazu vgl. SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 249 mit Anm. 83; RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 75; Vorbemerkungen von BRESSLAU zu MGH D H III 93, S. 119.

Das ebenfalls für die *negotiatores* und nicht für die Äbtissin von Quedlinburg ausgestellte Diplom Lothars III. vom 25. April 1134 ist als erstes im Original erhalten<sup>410</sup>. Und zwar ist es im Stadtarchiv von Quedlinburg überliefert, womit zugleich die Zusammenhänge zwischen Kaufmannsgenossenschaft und Stadtgemeinde deutlich werden. Nun führt dieses Stück zwar schon über die Zeit des Investiturstreits hinaus. Der hier sichtbar werdende Zustand der Verfassung der im Entstehen begriffenen Stadtgemeinde ist aber sicher nicht in allen Teilen erst 1134 neu festgelegt worden. Wird doch bei einer der getroffenen Bestimmungen direkt auf die schon bestehende *antiqua consuetudo* Bezug genommen. Außerdem ist der Inhalt mit dem der Halberstädter Urkunde des Bischofs Friedrich von 1105 verwandt<sup>411</sup>. So geht man sicher nicht fehl, wenn man auch in dem Quedlinburger Stück mindestens teilweise schon früher bestehende rechtliche Tatbestände zu erkennen glaubt.

In der genannten Urkunde treten die Kaiserin Richenza und die Quedlinburger Äbtissin sowie bezeichnenderweise wieder ein Markgraf, nämlich Albrecht der Bär, als Interventen auf. Zunächst wird die Schutzverleihung für die Quedlinburger Kaufleute wiederholt, die bereits Heinrich III. und sehr wahrscheinlich auch Konrad II. erteilt hatten. Diesen fügt Lothar die Befreiung vom Zoll im ganzen Reichsgebiet diesseits der Alpen hinzu, wobei er in der auch sonst mehrfach vorkommenden Weise Köln, Tiel und Bardowick ausnimmt<sup>411a</sup>. Diese Erwähnung der genannten Orte als Ausnahme spricht dafür, daß hier eine ältere Vorlage benutzt werden konnte. Denn im 12. Jahrhundert hatte Tiel seine überragende Bedeutung als Handelsplatz bereits wieder eingebüßt. Er gestattet den Kaufleuten ferner kraft bestehender Gewohnheit, daß sie vor dem Sendgericht des Bischofs lediglich am Orte selbst zu erscheinen brauchen. Nur wenn sie eine *inobedientia* begangen haben, müssen sie an den Bischofssitz kommen. Sie dürfen weiter die ihnen nach alter Gewohnheit zustehenden Weiden jenseits der Bode benutzen. Dafür sind sie aber verpflichtet an einem Termin um Himmelfahrt ein Talent zu zahlen, das zum Ankauf von Fischen für die Tafel der Äbtissin dienen soll. Diese Zahlung hat also anscheinend eine alte Naturalabgabe ersetzt. Da die *mercatores* nicht mit Fischern gleichzusetzen sind, dürfte es sich vermutlich um ein damals vielfach vorkommendes Handelsobjekt, nämlich um gesalzene Seefische, gehandelt haben<sup>412</sup>. Ferner war dem *villi-*

410 MGH D Lothar III 61.

411 S. o. S. 36, Anm. 123.

411a Die Zollbefreiungs-Ausnahmen für Köln, Tiel und Bardowick waren im 10. Jh. gebräuchlich, nicht aber im 12. Jh. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß den Quedlinburger Kaufleuten schon in spätottonischer Zeit in ähnlicher Form ein Privileg zuteil geworden war, wie D O II 112 für die Magdeburger *mercatores*. Vgl. dazu STEIN, wie Anm. 4, S. 224; SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 249. Vgl. W. HESS, Zoll, Markt u. Münze im 11. Jh., Hist. Forsch. f. W. Schlesinger, 1974, S. 177.

412 SCHWINEKÖPER, Anfänge, wie Anm. 210, S. 422.

*cus* für jede Herdstelle ein *obolus* zu entrichten. Dafür hatte dieser die Brücke zu unterhalten, über die das Vieh auf die jenseits des Flusses gelegene Weide getrieben wurde. Mit Zustimmung der Äbtissin wurde den mit wollenen und leinenen Tüchern handelnden Kaufleuten sowie den Kürschnern die Zahlung für ihre *stationes forenses*, d. h. ihre Marktstände, erlassen. Anschließend folgen die bereits im Zusammenhang mit der Urkunde Heinrichs III. besprochenen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Lebensmittelangelegenheiten und die Ausschließung fremder Richter. Ebenso werden die Strafbestimmungen im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Festsetzungen in der bereits behandelten Form festgesetzt.

Wir halten hier ein und versuchen, begünstigt durch die verhältnismäßig große Zahl von Nachrichten, zunächst ein Bild der Verfassung des Quedlinburger Marktes zu Beginn des 12. Jahrhunderts zu gewinnen. Auch hier sind die *negotiatores* oder *mercatores*, wie sie daneben in der Lotharurkunde genannt werden, die Träger der Anfänge einer Stadtgemeinde. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Königs und können von diesem eigene Privilegien empfangen. Sie sind frei, genießen das Recht freien Handels im ganzen Reich und Zollfreiheit in den meisten Städten. Ihre Häuser besitzen sie in freier Erbleihe. Dienstleute der Äbtissin werden in den behandelten Privilegien dagegen nicht erwähnt. Letztere hatten mit den anderen abhängigen Leuten weiterhin ihren Wohnsitz im nun bald als Westendorf bezeichneten Suburbium. Außerdem gab es dort eine Reihe großer Höfe, die den Zwecken der Dignitäten, der Angehörigen des Stifts oder der Stiftsbeamten dienten. Auch der benachbarte Adel hatte hier eigene Wohnsitze. Dieser Komplex unterstand wohl direkt dem Vogt der Äbtissin, der seine Würde anfangs vom eigentlichen Hochvogt des Stifts herleitet. Spät wird auch ein *burmester* des Westendorfs genannt, was auf eine eigene Gemeinde dieses lange noch selbständigen Stadtteils hinweist<sup>413</sup>. Ob das Westendorf befestigt war, ist dagegen nicht bekannt.

Die werdende Stadtgemeinde war jetzt um den als *forum* bezeichneten erweiterten Markt konzentriert. Seit 1179 hat dieser Bezirk eine eigene Ummauerung<sup>414</sup>. Hier hatte sich um die wohl noch im 11. Jahrhundert entstandene *ecclesia forensis* St. Benedikti bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine planmäßig errichtete Anlage von Marktständen ausgebildet, die in der Urkunde von 1134 zum ersten Mal erwähnt werden. Die Gerichtsbarkeit über die Bewohner dieses Gebiets lag in der Hand des *judex*, also eines Niedervogtes, der später den in Quedlinburg aber nur wenig gebräuchlichen Namen Schultheiß erhielt. Eigenverwaltung und Gerichtsbarkeit besaßen die nun häufiger als *cives* bezeichneten Marktbewohner zunächst nur hinsichtlich der Marktangelegenheiten, vor allem soweit sie den

<sup>413</sup> RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 74.

<sup>414</sup> UBStadtQuedl Bd. 1 Nr. 17, S. 15. Vgl. RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 78. Das folgende nach HERZOG, wie Anm. 4, S. 42 ff.

Lebensmittelhandel betrafen. Da ihnen 1038 die Hälfte und 1134 drei Viertel der eingehenden Ordnungsstrafen zuteil wurden, müssen sie aber bereits eine gewisse Organisation mit eigener Finanzverwaltung gehabt haben. Auch Güterbesitz dieser werdenden Stadtgemeinde in Gestalt einer Viehweide war, wie in Halberstadt, Magdeburg oder Bremen, vorhanden. Fragt man, woher etwa Vorbilder für diese eigene, zunächst personal, später aber auch lokal umgrenzte früheste Gemeindefassung kommen, so wird man auch hier auf das der sächsischen Dorfgemeinde verwiesen. Anscheinend haben diese Muster sich mit gewissen eigenen Zügen der Kaufmannsgenossenschaften vermischt. Immerhin kommt 1240 die Bezeichnung *burmester* auch für eines der Häupter der Stadtgemeinde vor<sup>415</sup>. In den zumeist in lateinischer Sprache geschriebenen Urkunden bleibt lange die Bezeichnung *magister civium* erhalten, die freilich auch Bürgermeister bedeuten konnte. Sie mußte schließlich dem Wort Bürgermeister weichen. Die Versammlung aller Stadtbewohner heißt im übrigen auch in Quedlinburg wie in Halberstadt oder Magdeburg *burding*. Wenn man sich also nicht auf den Standpunkt stellen will, daß hier nur bereits vorhandene Begriffe übernommen seien, die mit anderem Inhalt erfüllt worden wären, dann liegt tatsächlich diese eine Wurzel der städtischen Gemeinde hier zutage. Daß daneben andere, wie z. B. die Gilde der Kaufleute, die kirchliche Personalgemeinde und die Richtergemeinde, wirksam geworden sein könnten, soll nicht bestritten werden. Allerdings bestand noch keine volle Autonomie dieser Gemeinde. Denn der von der Äbtissin eingesetzte Untervogt oder Richter hatte, wie seine Verpflichtung zum Bau der Zugangsbrücke zu der Weide der Stadtbewohner beweist, anscheinend auch noch die entscheidende Position in der Verwaltung und Aufsicht über die Kaufmannsgemeinde inne<sup>415a</sup>.

Infolgedessen ist auch bei der Einschätzung der Stellung dieser Stadt während des Investiturstreits die Haltung der Äbtissin von größter Bedeutung, zumal da es einen eigenen Hochvogt zunächst nicht gab<sup>415b</sup>. Dieses Amt hatte sich nämlich, wie wir gleich sehen werden, der König selbst vorbehalten, der es zunächst nur vorübergehend durch einen Vertreter wahrnehmen ließ. Die politische Haltung der Äbtissinnen war im 11. und frühen 12. Jahrhundert dadurch bestimmt, daß sie ohne Ausnahme dem regierenden Hause angehörten<sup>416</sup>. Als mit der Liudolfingerin Adelheid I. 1044 die letzte Äbtissin aus dieser Familie starb, folgten zwei Töchter und eine En-

415 RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 76; A. U. v. ERATH, Codex diplomaticus Quedlinburgensis, 1764, S. 168 f.; H. LORENZ, Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg, GQProvSachs Bd. 24, 1916, S. XXXVIII, LI, LXIV, LXIX, LXXIV.

415a RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 75 f.

415b Vgl. MGH D O I 1; H. E. WEIRAUCH, Die Güterpolitik des Stifts Quedlinburg im Mittelalter, SachsAnh Bd. 13, 1937, S. 130 f.; HÖRGER, wie Anm. 388, S. 208 f.; JAMMER, wie Anm. 11, S. 69.

416 WEIRAUCH, wie Anm. 415b, S. 133.

kelin Heinrichs III., nämlich Beatrix (1044–1061), Adelheid (1061–1095) und Agnes (1105/10–1126). Dazwischen wird noch eine Äbtissin Eilika erwähnt, von der nichts näheres bekannt ist<sup>417</sup>. Es kann also nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite die Leiterinnen des Reichsstiftes in diesen kriegerischen Zeiten standen. Allerdings hat dann auch der Gegenkönig Hermann von Salm die Herrschaft über die Abtei beansprucht, denn er hielt sich 1084 nicht nur hier auf, sondern er ließ im Jahre 1085 in Quedlinburg eine Synode abhalten, auf der sich alle geistlichen und weltlichen Gegner des Kaisers zusammenfanden<sup>418</sup>. Man erfährt leider nicht, wie sich Heinrichs Schwester Adelheid bei dieser Gelegenheit verhalten hat. Nach der einen Ansicht soll sie sich mit ihrem Bruder damals ebenfalls entzweit und daher auf der Seite der Opposition gestanden haben<sup>419</sup>. Nach anderer Meinung soll sie durch die Abhaltung der Synode am Ort ihres Stiftes absichtlich gedemütigt worden sein<sup>420</sup>. Eine klare Entscheidung lässt sich wegen des Fehlens genauerer Nachrichten nicht fällen. Vielleicht war die Äbtissin damals überhaupt nicht in Quedlinburg. Da der Kaiser nach seiner Rückkehr nach Sachsen im Jahre 1088 gerade hier seinen Hauptgegner Ekbert II. von Meißen durch ein Fürstengericht aburteilen ließ, spricht manches dafür, daß es sich dabei um einen Vergeltungsakt handelte<sup>421</sup>. Der Verurteilte rächte sich seinerseits wieder insofern, als er im folgenden Jahr Quedlinburg, allerdings ohne Erfolg, zu erobern versuchte<sup>422</sup>. Bald danach wurde er von Mördern getötet, die wahrscheinlich Leute der Äbtissin waren<sup>423</sup>. Dies zeigt u. E., daß Adelheid nicht auf der Seite der Sachsen gestanden haben wird.

Wenn wir nun das Verhältnis der Abtei zu den salischen Kaisern aufzuzeigen versuchen, müssen wir zunächst daran erinnern, daß der Quedlinburger Königshof unter den ersten Liudolfingern ein besonders bevorzugter Aufenthalt gewesen ist<sup>424</sup>. Schon von Heinrich I. sind drei Besuche bezeugt, was angesichts der noch sehr dürftigen Nachrichten eine verhältnismäßig große Zahl bedeutet. Otto I. ist sogar siebzehnmal hier nachzuweisen, wobei er besonders das Osterfest hier zu begehen pflegte. Deshalb wurde Quedlinburg geradezu als Osterpfalz des Herrschers bezeichnet. Aber schon unter Otto II. sinkt die Beliebtheit des Platzes merklich, denn dieser Herrscher ist nur dreimal hier anzutreffen. Auch Heinrich II. gab anderen Orten, darunter in Ostsachsen vor allem Merseburg, den Vorzug. Er stellte nur dreimal

<sup>417</sup> Ebd.

<sup>418</sup> Ebd., S. 134.

<sup>419</sup> JbbDtG Heinrich IV., Bd. 4, S. 14 ff.

<sup>420</sup> WEIRAUCH, wie Anm. 415b, S. 134; JbbDtG Heinrich IV., Bd. 4, S. 14 ff.

<sup>421</sup> WEIRAUCH, wie Anm. 415b, S. 134.

<sup>422</sup> Ebd., S. 134 f.

<sup>423</sup> JbbDtG Heinrich IV., Bd. 4, S. 292.

<sup>424</sup> HÖRGER, wie Anm. 388, S. 232, Anm. 4: Tabelle der Aufenthalte. Etwas abweichende Zahlen bei BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 119.

in Quedlinburg Urkunden aus. Zwischen zwei und drei Nachweisen schwankt die Zahl der Aufenthalte unter den Saliern in der Zeit von Konrad II. und Heinrich V. Nur Heinrich IV. ist hier fünfmal gewesen<sup>425</sup>. Tritt also Quedlinburg unter den Saliern wohl wegen der Bevorzugung Goslars zurück, so zeigen doch die Privilegien Konrads II. und Heinrichs III., daß diese Herrscher an der Förderung der dortigen Kaufmannschaft nicht ohne Interesse waren.

Denn die Stellung des Königs war hier nicht nur gegenüber der Abtei, sondern damit offenbar auch gegenüber der Kaufmannschaft des Ortes besonders stark geblieben. Schon bei der Gründung des Stiftes im Jahre 936 hatte Otto I. bestimmt, daß dieses für alle Zukunft unter der *potestas* und *defensio* der Könige aus dem liudolfingischen Hause und, was besonders hervorgehoben wird, aller eventuell aus anderen Familien stammenden weiteren deutschen Könige bleiben solle<sup>426</sup>. Die Aufgaben des Vogtes sollten, falls eine andere Familie des Reiches die Regierung übernahme, bei dem wichtigsten Mitglied des liudolfingischen Hauses bleiben. Deshalb gibt es auch bis in das 12. Jahrhundert hier zunächst keine eigentlichen Vögte, denn die Ausübung dieses Amtes war Sache der Herrscher selbst, wobei diese sich später allenfalls durch die Pfalzgrafen von Sachsen vertreten ließen. Wenn Otto III. bei der Einrichtung des Marktes in Quedlinburg im Jahre 994 der Äbtissin die Wahl eines Vogtes gestattete, so wird also darunter ein Untervogt für die Marktangelegenheiten zu vermuten sein<sup>427</sup>.

Es gab ferner außer den speziellen, von Otto I. bestimmten Rechten des Königs gegenüber der Abtei und ihren Besitzungen auch grundsätzlich noch eine Oberhoheit der Herrscher über alle Reichsstifte, zu denen vor allem Quedlinburg gerechnet werden muß<sup>428</sup>. Daher konnte sich der König hier wie ein Herr auf eigenem Herrschaftsgebiet bewegen. Wenn die Salier, abgesehen von Heinrich IV., davon nur sehr mäßig Gebrauch gemacht haben, so weil ihnen wohl das nicht allzu weit entfernt gelegene Goslar wichtiger war.

Besonders deutlich erkennbar wird übrigens die Stellung der Herrscher in Quedlinburg bei der bald in Gang kommenden Münzprägung. Denn hier wurde das 994 verliehene Recht noch vor dem Jahre 1000 ausgeübt<sup>429</sup>. Als Münzbild benutzte man die von den sogenannten Otto-Adelheid-Pfennigen her bekannte Darstellung. Erst Äbtissin Adelheid II., Schwester Heinrichs IV., setzte ihr Bild und ihren Namen auf die Prägungen. Doch wurde daneben das Königsbild auch weiterhin beibehalten. Unter der wenig hervortretenden Äbtissin Eilika, die nach den Funden zwischen 1095 und etwa

425 Ebd.

426 MGH D O I. Vgl. o. S. 102.

427 MGH D O III 155.

428 Vgl. Anm. 415b.

429 JAMMER, wie Anm. 11, S. 68 ff.

1110 anzusetzen sein müßte, hat auch der Pfalzgraf von Sachsen als vom König beauftragter Untervogt seinen Namen auf die Münzen aufnehmen lassen. Damit beginnt die Stellung des Königs auch hier zurückzutreten, wenn auch ein als Münzbild beibehaltenes gekröntes Haupt und die Anpassung des Formats an die Pfennige der königlichen Münze von Goslar noch deutlich genug für die ursprünglichen Verhältnisse sprechen.

Insgesamt war also Quedlinburg unter den Saliern noch ein Stützpunkt des Königtums, dessen sich die Gegenpartei nur vorübergehend bemächtigen konnte. Wenn die einzelnen salischen Herrscher von diesem nicht allzu starken Gebrauch gemacht haben, so lag das an der größeren Bedeutung des nicht allzu weit entfernten Goslar. Trotzdem wandten die salischen Könige gemeinsam mit der Äbtissin den Kaufleuten der Stadt ihre Fürsorge zu, um so die wirtschaftliche Kraft von Stift und Marktgemeinde zu heben. Privilegierungen, die über das sonst für Märkte übliche hinausgehen, kommen aber auch hier nicht vor. Differenzen zwischen dem König, der Kirchenfürstin und den Marktbewohnern werden nicht erkennbar. Deshalb brauchten die Herrscher auch nicht die städtische Bevölkerung gegen ihre direkte Ortsherrschaft auszuspielen.

#### 10. Goslar

Goslar besitzt im Gegensatz zu fast allen bisher hier zu behandelnden Städten ursprünglich eine wenig günstige Verkehrslage. Das von der Harzrandmulde sich trichterförmig in den Gebirgsrand erstreckende Tal der Gose, das später die Stadt aufgenommen hat, ist im Westen und Süden von steilen Bergen, im Osten und Norden von weniger schroff ansteigenden Höhen umgeben. Deshalb wurde es ursprünglich von bedeutenderen Straßen gemieden. Spuren frühgeschichtlicher Siedlungen finden sich hier kaum. Belegt ist nur ein Jagdhof, der mit dem dazugehörigen Harzforst zum Reichsgutkomplex um die Pfalz Werla gehörte<sup>430</sup>. Der Ortsname und die durch Grabungen aufgedeckten Spuren machen lockere Streusiedlungen von fränkischen Bergleuten schon für die karolingische Zeit wahrscheinlich<sup>431</sup>. Die wichtigste dieser Siedlungen war das am Fuße des Rammelsberges gelegene Bergdorf, das eine zuerst dem hl. Martin, später Johannes dem Täufer geweihte Kirche besaß. Offenbar gab es in diesem Bereich bereits frühstädtische Formen. Marktstände für die Versorgung der hier ansässigen Bergleute werden noch in späterer Zeit erwähnt<sup>432</sup>. Aus welcher Zeit der in den letz-

<sup>430</sup> BERGES, wie Anm. 3, S. 141, nach Adam v. Bremen MGH SSinusschol, S. 171. – Z. flgd. HERZOG, wie Anm. 4, S. 71–82; KEYSER, wie Anm. 4, S. 167–177; WILKE, wie Anm. 3; H. STOBB, Die Wachstumsphasen der Stadt Goslar bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, HarzZ Bd. 22/23, 1970/71, S. 59–77 mit vorzüglichem Plan.

<sup>431</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 74; K. FRÖLICH, Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, NdSächsJbLdG Bd. 6, 1929, S. 223 ff.

<sup>432</sup> HERZOG, wie Anm. 4, S. 74.

ten Jahren entdeckte Wall um diese Anlage stammt, läßt sich wohl schwer genauer feststellen<sup>432a</sup>. Eine zweite Siedlung ähnlicher Art lag bei der den hll. Peter und Paul geweihten Kirche nördlich der Gose. Sie wurde schon 1108 in die werdende Stadt einbezogen, soll sich aber vorher auch außerhalb des späteren Mauerbereichs erstreckt haben. Der Name Frankenberg spricht für den Charakter dieser Siedlung. Die an den beiden Plätzen ansässige berg- und höttenmännische Bevölkerung der *montani* und *silvani*, wie sei seit Anfang des 13. Jahrhunderts genannt werden, bildete eigene Personalverbände und unterstand eigenen Gerichten<sup>433</sup>. Da die spätere städtische Entwicklung an diese Verbände nicht direkt angeknüpft hat, können wir sie im folgenden weitgehend außer acht lassen. Es sei nur vermerkt, daß die Integration dieser Einwohnergruppen einen wichtigen Vorgang in der früh- und spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Goslars gespielt hat.

Das Ereignis, welches den weiteren Ablauf der Goslarer Geschichte entscheidend bestimmen sollte, war die Entdeckung umfangreicher Silbererzvorkommen auf dem der Stadt benachbarten Rammelsberg, die noch unter Otto I. wahrscheinlich zwischen 965 und 968 aufgefunden wurden<sup>434</sup>. Der vermutlich schon geraume Zeit vorher begonnene Bergbau dehnte sich gleichzeitig auf den übrigen Oberharz aus, wo vor allem Kupfer gewonnen wurde. Für das Königtum, das einen wesentlichen Anteil an diesen Funden beanspruchte, ergab sich hier eine neue unerwartete Einnahmequelle, die gegenüber allen anderen bisherigen Einkünften den Vorzug hatte, aus Silber beziehungsweise Geld und nicht aus Naturalabgaben zu bestehen<sup>435</sup>. Deshalb gingen die Herrscher alsbald daran, sich hier eine bessere Möglichkeit für Unterkunft und für den Schutz und die Beaufsichtigung dieses Bergbaureviers zu schaffen. Schon unter Heinrich II. wurde daher der bisherige Jagdhof durch einen ersten Neubau ersetzt, der dann durch Heinrich III. zu einer eindrucksvollen Königspfalz erweitert wurde. Diese übernahm bald die wichtige Rolle, welche das benachbarte Werla bisher im sächsischen Stammesgebiet gespielt hatte, so daß man von einer »Verlegung« der Pfalz Werla nach Goslar sprach<sup>436</sup>.

Die Anlage hatte ihren Platz südlich des Goseflüßchens unweit des bereits erwähnten Bergdorfes. Im Zusammenhang mit dem Bau entstanden mehrere Kapellen. Eine dem hl. Thomas geweihte Kirche übte die Pfarrechte in diesem Gebiet aus. Im Jahre 1050 konnte weiter ein mit der Pfalz eng verbundenes Kanonikerstift eingeweiht werden, das den Lieblingsheiligen

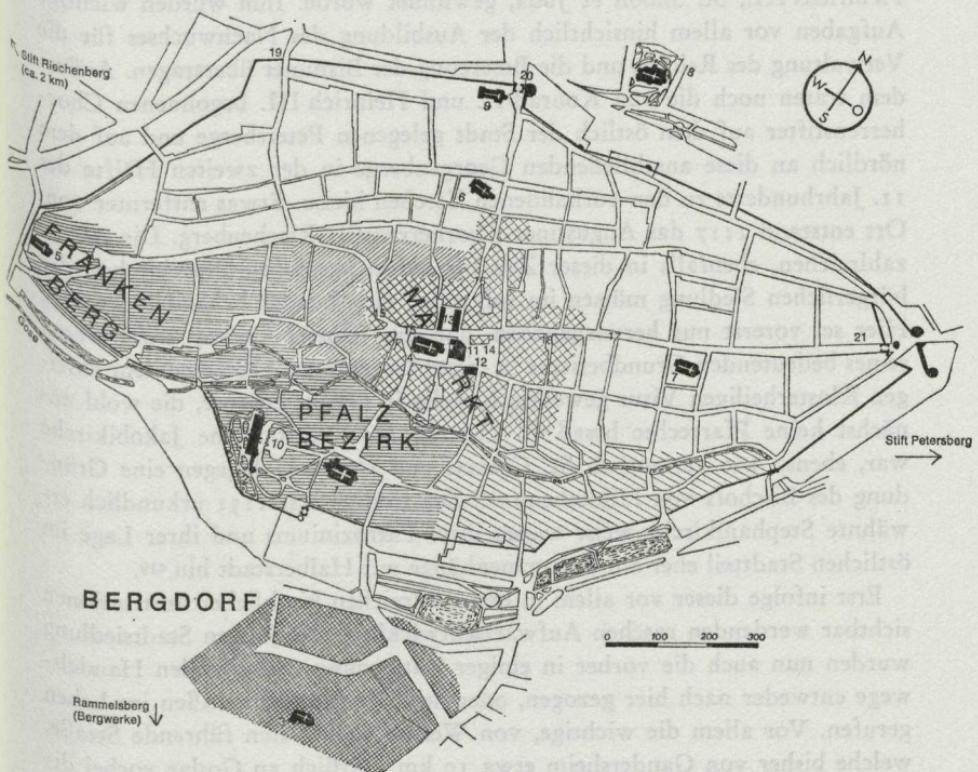
432a STOOB, wie Anm. 430, S. 76 und Karte.

433 FRÖLICH, wie Anm. 431, S. 262; A. ZYCHA, *Silvani et montani, Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar*, DA Bd. 3, 1939, S. 175–210.

434 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 4, S. 112; WILKE, wie Anm. 3, S. 19 Anm. 31; W. HILLEBRAND, *Von den Anfängen des Erzbergbaus am Rammelsberg bei Goslar*, NdSächsJbLdG Bd. 39, 1967, S. 103 ff.

435 WILKE, wie Anm. 3, S. 19, 31.

436 WILKE, wie Anm. 3, S. 13, 18.



STADTPLAN VON GOSLAR (19. Jh.)

- |  |   |
|--|---|
| 1 Stift S. Simon und Juda                          | 11 Rathaus                                      |
| 2 Pfalzkapelle S. Ulrich                           | 12 »Kaiserworth«<br>(Gewandschneider-Gildehaus) |
| 3 Pfarrkirche S. Johannis<br>im Bergdorf           | 13 Schuhhof                                     |
| 4 Pfarr- und Marktkirche<br>S. Cosmas und Damiani  | 14 Markt  |
| 5 Klosterkirche Frankenberg<br>(S. Peter und Paul) | 15 Marktstraße                                  |
| 6 Pfarrkirche S. Jakobi                            | 16 Hokenstraße                                  |
| 7 Pfarrkirche S. Stephani                          | 17 Breite Straße                                |
| 8 Stiftskirche S. Georg                            | 18 Jüdenstraße                                  |
| 9 Klosterkirche Neuwerk                            | 19 Vititor                                      |
| 10 Kaiserpfalz                                     | 20 Rosentor                                     |
|  | 21 Breites Tor                                  |

Heinrichs III., St. Simon et Juda, gewidmet wurde. Ihm wurden wichtige Aufgaben vor allem hinsichtlich der Ausbildung des Nachwuchses für die Verwaltung des Reiches und die Besetzung der Bistümer übertragen. Außerdem traten noch die von Konrad II. und Heinrich III. begonnenen Chorherrenstifter auf dem östlich der Stadt gelegenen Petersberge und auf dem nördlich an diese anschließenden Georgenberge in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu den vorhandenen Kirchen hinzu. Etwas entfernter vom Ort entstand 1117 das Augustiner-Chorherrenstift Riechenberg. Die relativ zahlreichen, ebenfalls in dieser Zeit ins Leben gerufenen Pfarrkirchen der bürgerlichen Siedlung müssen im folgenden eingehender behandelt werden. Hier sei vorerst nur hervorgehoben, daß das Kloster Corvey wohl wegen seines bedeutenden Grundbesitzes in dieser Gegend um 1100 eine dem dortigen Klosterheiligen Vitus geweihte Kapelle in Goslar erbaute, die wohl zunächst keine Pfarrechte besaß<sup>437</sup>. Die um 1070 entstandene Jakobikirche war, ebenso wie vermutlich St. Cosmas und Damian, dagegen eine Gründung des Bischofs von Hildesheim<sup>438</sup>. Die freilich erst 1151 urkundlich erwähnte Stephanikirche weist wegen ihres Patroziniums und ihrer Lage im östlichen Stadtteil eher auf Zusammenhänge mit Halberstadt hin<sup>439</sup>.

Erst infolge dieser vor allem in den zahlreichen kirchlichen Institutionen sichtbar werdenden raschen Aufwärtsentwicklung der jungen Stadtsiedlung wurden nun auch die vorher in einiger Entfernung verlaufenden Handelswege entweder nach hier gezogen, oder neue Verbindungsstraßen ins Leben gerufen. Vor allem die wichtige, von Westen nach Osten führende Straße, welche bisher von Gandersheim etwa 10 km nördlich an Goslar vorbei direkt auf Halberstadt verlief, wurde in einem Zweig über den numehrigen Pfalz- und Bergbauort gelenkt. Weitere Wege nach dem Bischofssitz Hildesheim, nach Braunschweig und nach Wernigerode-Quedlinburg kamen in Aufnahme. Wahrscheinlich begann man bereits in dieser Zeit, auf Saumpfaden den Harz in größerem Umfange zu durchqueren, um über Nordhausen nach Thüringen zu gelangen. Auch Osterode könnte schon damals Ziel eines solchen weniger bedeutenden Pfades gewesen sein.

Die wichtigsten Verkehrswege trafen sich innerhalb des eigentlichen Stadtgebiets nördlich vom Pfalzgelände auf dem linken Ufer der Gose. Da dieser Fluß zwar nicht unbestritten, aber doch meist als Grenze des Diözesanbereichs von Mainz im Süden und Hildesheim im Norden galt, gehörten also die Pfalz mit dem Bergdorf und der Bereich um die Straßenkreuzung zu verschiedenen kirchlichen Verwaltungsgebieten. An dem genannten Knotenpunkt der wichtigsten Straßen haben wir vermutlich die erste Händlerniederlassung zu suchen. Ob man diese als Wiek ansprechen darf, erscheint

437 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 150, S. 193; um 1107.

438 Ebd. Bd. 1 Nr. 212, S. 243; vgl. JbbDtG Heinrich IV., Bd. 2, S. 123, Anm. 15.

439 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 212, S. 243.

allerdings sehr fraglich. Zwar spricht der gut unterrichtete, aber erst Ende des 12. Jahrhunderts schreibende Annalista Saxo zum Jahre 922 vom *vicus* Goslar<sup>440</sup>. Aber ganz abgesehen davon, daß für das erwähnte Jahr das Bestehen einer solchen Niederlassung noch sehr fraglich wäre, bedeutet das Wort *vicus* in der Zeit des Chronisten nicht mehr das gleiche wie rund 250 Jahre früher.

Auf alle Fälle wird aber nach der erwähnten Auffindung bedeutender Silbererzadern in diesem Ort stärkerer Handelsverkehr zu vermuten sein. Als Platz dieser ersten Anfänge der späteren Stadt im Gebiet der erwähnten Straßenkreuzung gilt die auf die Pfalz zuführende Marktstraße und der sie fortsetzende Hohe Weg, die beide wiederum einen letzten Teil der von Gandersheim kommenden Straße bilden. An der Stelle, an der die Straße von Hildesheim einmündet, entstand im Schuhhof bald eine mit Marktständen versehene platzartige Erweiterung. 1131 wird erstmalig eine solche den Marktbewohnern dienende *domuncula mercemoralis* genannt<sup>441</sup>. Der an den Schuhhof nach Südosten sich anschließende Marktplatz dürfte dagegen etwas später angelegt worden sein. Zu dem sich hier ausbildenden Marktbereich, in dem die Händler und Gewerbetreibenden ansässig wurden, gehört die allerdings erst 1133 in den Urkunden hervortretende *ecclesia forensis* als Pfarrkirche. Sie wurde den nach Hildesheim weisenden hll. Cosmas und Damian geweiht<sup>442</sup>. Da der Begriff *forum* anstelle des bisher üblichen *mercatus* für Goslar bereits 1064 gebraucht wird, dürfte die Kirche vielleicht schon etwa in dieser Zeit erbaut worden sein<sup>443</sup>. Dafür spricht auch, daß die in weniger wichtigen Stadtteilen gelegenen Kirchen ebenfalls schon zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts erscheinen. Hier wäre nochmals auf die Jakobikirche hinzuweisen, die um 1070 erstmalig genannt wird<sup>444</sup>. Wenig später dürfte St. Viti errichtet worden sein<sup>445</sup>. 1108 wird die St. Peter- und Paulskirche, die offenbar schon längere Zeit vorher auf dem Frankenberge bestanden hatte, in das Netz der städtischen Pfarrkirchen einbezogen<sup>446</sup>. Deshalb ist die zeitliche Ansetzung der ungleich wichtigeren Marktkirche in die Mitte des 11. Jahrhunderts u. E. durchaus gerechtfertigt.

Die relativ große Zahl von Pfarrkirchen und Kapellen beweist, daß spätestens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein starker Aufschwung

440 Annalista Saxo, MGH SS 6, S. 595, 600.

441 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 181, S. 217.

442 Ebd. Bd. 1 Nr. 221, S. 184. Bischof Altfried von Hildesheim (851–874) ließ Reliquien der beiden Heiligen an seinen Bischofssitz übertragen. Vgl. ERBE, wie Anm. 46, S. 60 f. – Vgl. ferner MGH D H III 243: 1049 November 20: *in forensi ecclesie Fulensis loci*.

443 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 93, S. 162 = MGH D H IV 132.

444 Wie Anm. 439.

445 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 152, S. 195.

446 Ebd. Bd. 1 Nr. 152, S. 195.

des Goslarer Marktes erfolgt sein muß. Noch beweiskräftiger ist es, daß gerade diese Stadt, neben dem doch zweifellos weit wichtigeren Magdeburg, bei der Privilegierung der Quedlinburger Kaufleute durch Heinrich III. im Jahre 1042 als bedeutendes Vorbild für die rechtliche Stellung der Bewohner dieses neu gegründeten Marktes hingestellt werden konnte <sup>446a</sup>. Ob die am Ort einer so bedeutenden Pfalz sich ansiedelnden Kaufleute Vergünstigungen durch Urkunden verliehen bekamen, läßt sich nur wahrscheinlich machen und wird uns noch zu beschäftigen haben. Es könnte auch sein, daß in solchen Fällen, wo der König selbst Stadtherr war, die Ausstellung von Marktrechtsskunden nicht für notwendig erachtet wurde.

Daß der Marktverkehr trotzdem im vollem Gange war, zeigt sich darin, daß unter Heinrich III. in Goslar mit der Ausprägung eigener Münzen begonnen wurde <sup>447</sup>. Als Vorlage benutzte man zwar zunächst die auch von anderen königlichen Münzen ausgebrachten Otto-Adelheid-Pfennige. Bald trat jedoch an deren Stelle das Bild der beiden Goslarer Stiftsheiligen Simon und Juda. Der Ausstoß nahm erheblichen Umfang an, so daß Goslarer Münzen weit verbreitet wurden. Bereits um 1069 ist die *moneta Goslariensis* ein fester währungstechnischer Begriff <sup>448</sup>. Er kommt 1091 auch in Bremen vor <sup>449</sup>. Bei der Gründung eines Marktes bei dem Kloster Bursfelde im Jahre 1093 wird die Goslarer Münze ausdrücklich als Vorbild genannt <sup>450</sup>. Da an anderen Orten fast immer ein Zusammenhang zwischen Münze und Marktverkehr bestand, wird also durch diese Nachrichten spätestens für die Mitte des 11. Jahrhunderts das Vorhandensein eines Marktes für Goslar erwiesen.

In einer Urkunde von 1064 wird dann der Markt der Harzstadt zum ersten Mal direkt erwähnt <sup>451</sup>. Wenn auch in diesem Diplom dem Bischof von Hildesheim ein Betrag aus den hier erwachsenden Einkünften überlassen wird, so bleibt festzuhalten, daß der Markt als solcher insgesamt natürlich weiter in königlicher Hand blieb <sup>452</sup>. Es trifft also durchaus zu, daß Goslar ein *forum regale* gewesen sei, wie in der betreffenden Urkunde gesagt wird <sup>452a</sup>. Dabei verdient die verhältnismäßig frühe Verwendung des neu aufkommenden Begriffs *forum* besondere Beachtung. Vielleicht sollte damit der Tatbestand charakterisiert werden, daß es sich hier bereits um einen

<sup>446a</sup> MGH D H III 93: 1042 Juli 25.

<sup>447</sup> WILKE, wie Anm. 3, S. 31; JAMMER, wie Anm. 11, S. 74; STEIN, wie Anm. 4, S. 377.

<sup>448</sup> UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 110, S. 173.

<sup>449</sup> Ebd. Bd. 1 Nr. 145, S. 191.

<sup>450</sup> Ebd. Bd. 1 Nr. 146, S. 191.

<sup>451</sup> Ebd. Bd. 1 Nr. 93, S. 162 = MGH D H IV 132.

<sup>452</sup> Ebd.; vgl. UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 146, S. 191: 1093. Danach wird beim Kl. Bursfelde errichtet: *forum publicum et percussura ad instar Goslariensis monete*.

<sup>452a</sup> Das Adjektiv *regali* kann natürlich auch zu *auctoritate* gezogen werden. Vgl. aber *forum regale* in MGH D H III 386 (Fälschung des 12. Jahrhunderts). Als *villa regalis* wird Goslar um 1107 bezeichnet. Vgl. UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 150, S. 193.

eigenen Gerichtsbezirk handelte, an dem ein besonderes Marktrecht, das 1042 als *lex et justitia* der Kaufleute bezeichnet wurde und das später als *jus forense* erscheint, Geltung hatte<sup>453</sup>.

Von den verschiedenen mit dem Markt im allgemeinen verbundenen Institutionen wird für Goslar der Zoll zuletzt erwähnt. Als nämlich Heinrich IV. am 18. Januar 1074 die viel besprochene Zollbefreiungsurkunde für die Wormser Kaufleute erließ, wird unter den *locis regiae potestati assignatis*, an denen diese keine derartigen Abgaben mehr zu leisten brauchten, auch Goslar aufgeführt<sup>454</sup>. 1112 hat Heinrich V. diese Befreiung nochmals bestätigt<sup>454a</sup>. So ergibt sich trotz des Fehlens entsprechender Privilegien in der Mitte des 11. Jahrhunderts für Goslar doch der mehrfach gestützte Nachweis eines stark florierenden Marktverkehrs. Die Bewohner des für diese Zwecke dienenden Ortsteils waren kirchlich, rechtlich und wohl im großen und ganzen auch räumlich von den im Pfälzereich ansässigen königlichen Dienstmannen und auch noch von den vor allem im Bergdorf und auf dem Frankenberge wohnenden *montani* und *silvani* getrennt.

Es gab im Marktbereich zahlreiche Pfarrkirchen. Denn von den verschiedenen im Stadtgebiet nachweisbaren Kapellen abgesehen, kamen, wie bereits erwähnt, damals als Pfarrkirchen in der kaufmännischen Siedlung die um 1050 anzusetzende Marktkirche, die um 1070 entstandene Jakobikirche, die um 1100 sicher vorhandene Frankenberger Kirche sowie vielleicht die St. Vitikirche des Klosters Corvey und bald auch St. Stephani in Frage. Die besondere Rechtsstellung der Einwohner kam darin zum Ausdruck, daß ihnen nun die Bezeichnung *civis* zuteil wurde. Anlässlich der Neueinteilung des Pfarrsprengels der Frankenberger Kirche lernen wir sogar die *optimi ci-vium Goslariensium* als Intervenienten beim Hildesheimer Bischof und damit offenbar als treibende Kraft kennen<sup>455</sup>. In weiteren Urkunden des 12. Jahrhunderts werden sie als *nominatissimi cives Goslarienses* oder ähnlich bezeichnet<sup>456</sup>. Leider wird nicht deutlich, ob wir darunter bereits einen Ausschuß der Marktbewohner verstehen dürfen, was an sich nahe liegen würde. Eine Versammlung der offenbar zum Gericht erschienenen Bürgerschaft wird erst zwischen 1118 und 1129 erkennbar<sup>456a</sup>.

Es ist schwer zu entscheiden, ob der hier erscheinende Begriff *cives* nur die kaufmännischen Marktbewohner oder bereits alle Einwohner der Stadt umfaßte. Der Vogt des benachbarten Klosters Riechenberg, Theodericus, wird nämlich in einer Urkunde vom 5. November 1133 ausdrücklich vor

453 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 34, S. 125 = MGH D H III 93.

454 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 125, S. 183 = MGH D H IV 267: 1074 Januar 18.

454a UBStadtGoslar Bd. I Nr. 157, S. 199.

455 Ebd. Bd. I Nr. 152, S. 195: 1108 Mai 13.

456 Ebd. Bd. I Nr. 245, S. 281: 1160 Juli 30; Nr. 258, S. 290: 1166; Nr. 271, S. 301: 1171 September 22-28.

456a Ebd. Bd. I Nr. 208, S. 238: Die Urkunde ist vom Jahre 1147. Der Rechtsakt geschah allerdings bereits zur Zeit Bischof Bertholds von Hildesheim (1119-1130).

den Ministerialen als *laicus liber* aufgeführt, während er am 14. März 1151 unter den *cives Goslarienses* erscheint<sup>457</sup>. Daß allerdings in dieser Gegend fast schon zur gleichen Zeit sogar Bewohner benachbarter Dörfer mit dem hier behandelten Begriff ausgezeichnet wurden, sei nur nebenher vermerkt<sup>458</sup>. Hervorhebenswert scheint es ferner, daß 17 dieser Goslarer Bürger im Jahre 1120 vom Stift Georgenberg einen Wald zur Rodung erhielten, um das so gewonnene Ackerland offenbar selbst zu bearbeiten<sup>459</sup>. Die städtische Viehherde, welche im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den Verteidigern der Harzburg im Jahre 1073 genannt wird, muß uns noch beschäftigen. Ihr Vorhandensein setzt, wie in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg oder Bremen, eine Allmende voraus. Hier sei festgehalten, daß in Goslar ausnahmsweise deutlich wird, wie stark die damaligen Städte auch noch agrarische Züge aufwiesen.

Andererseits wird hier der sonst über den Einzelheiten des Fernhandels meist ruhende dichte Schleier ebenfalls ein wenig gelüftet. Wenn wir z. B. aus den Quellen erfahren, daß die Händler aus Huy, Lüttich und Dinant das dort zu verarbeitende Rohkupfer aus Sachsen holten, dann kann damit eigentlich nur Goslar gemeint sein<sup>460</sup>. Gleichermaßen gilt für eine ähnliche Nachricht von friesischem Kupferhandel<sup>461</sup>. Endlich deutet ein sich in Schmal kalden am Thüringer Wald 1128 aufhaltender Kupfertransport für die Bamberger Kirche darauf hin, daß die Ware aus Goslar gekommen sein muß<sup>462</sup>. Sogar mit aus noch weiterer Entfernung stammenden Händlern muß gerechnet werden, denn Lampert von Hersfeld hebt bei der Schilderung des sächsischen Aufstands im Jahre 1073 ausdrücklich hervor, daß die Vorgänge sich besonders für Goslar nachteilig ausgewirkt hätten. Denn die *mercatores exterarum gentium* hätten aus Furcht vor dem Tode ihre gewöhnlichen Waren dort nicht auf den Markt gebracht<sup>463</sup>. Tatsächlich sind sogar slawische Kaufleute hier zu Ende des 11. Jahrhunderts nachweisbar<sup>464</sup>. Und wenn auch das Datum der Erwähnung einige Jahrzehnte nach

457 Ebd. Bd. 1 Nr. 184, S. 221; 1133; UBHochstHild Bd. 1 Nr. 202, S. 187.

458 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 212, S. 243; 1151; G. KÖBLER, *Civis und ius civile*; ZSRG Germ Bd. 83, 1966, S. 35–62; K. SCHWARZ, *Bäuerliche cives in Brandenburg u. d. benachbarten Territorien*, BlIDtLdG Bd. 99, 1963, S. 103 ff. – Auch in der Urk. v. 1133, Anm. 457 werden Einwohner von Dörfern als *cives* bezeichnet.

459 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 164, S. 200 f.

460 STEIN, wie Anm. 4, S. 349; vgl. BODE in UBStadtGoslar Bd. 1, S. 98. – Auffällig ist es, daß Juden in der frühen Zeit in Goslar nicht vorzukommen scheinen. Vgl. MGH D H IV 267: 1074 Januar 16, durch das die Bürger von Worms vom Zoll in Goslar befreit werden. Die besondere Hervorhebung der *judei et ceteri* gilt als Einschub, der freilich schon vor der Wiederholung des Privilegs durch Heinrich V. (St. 3091) geschehen sein muß.

461 STEIN, wie Anm. 4, S. 351.

462 Ebd., S. 349.

463 Lampert, MGH SSinusschol, S. 170.

464 STEIN, wie Anm. 4, S. 349, nach Jocundus, Translatio S. Servatii, MGH SS Bd. 12, S. 109.

dem hier zu behandelnden Zeitraum liegt, so glauben wir doch, nicht übergehen zu sollen, daß im Jahre 1157 ein *Azzo, natione Romanus, civis Goslariensis* beim Stift Riechenberg ein eigenes Oratorium errichtete und mit seinem eigenen Haus in der Stadt ausstattete<sup>465</sup>. Eine *platea Romanorum* kommt 1181 vor<sup>465a</sup>. Ebensowenig möchten wir hier übergehen, daß Ende des 12. Jahrhunderts mehrere, ihrem Namen nach offenbar aus Goslar stammende Leute in den Kölner Schreinsbüchern erscheinen<sup>466</sup>.

Neben dem Fernhandel läßt sich aber für diese Stadt auch schon recht früh ein blühendes Gewerbeleben nachweisen. Bei der Schilderung des Verhaltens der belagerten Dienstmannen auf der Harzburg im Jahre 1073 berichtet nämlich der Verfasser des Carmen de bello Saxonico über einen von diesen gegen das auf die Weide gehende Vieh der Goslarer unternommenen Raubzug, auf den im übrigen noch zurückzukommen sein wird. Bei diesem Vorfall eilen folgende Stadtbewohner den Viehräubern nach: *currunt pariter iuvenes senesque, sutores fabri pistores carnificesque, militibus comites ibant in bella ruentes*<sup>467</sup>. Und den tödlichen Streich gegen Bischof Burchard II. von Halberstadt bei seinem Goslarer Aufenthalt im Jahre 1088 soll nach den Annales Brunswilarenses ein Schmied geführt haben, während die Gesta episcoporum Halberstadensium die Tat nur durch *quidam ex civibus sagittam dirigens* ausgeführt sein lassen<sup>468</sup>. Von Lampert erfahren wir ferner, daß in Goslar Waffenhandel möglich war, und in der Translatio S. Servatii ist von einer auf Veranlassung Heinrich III. in Goslar angefertigten Kopfreliquiar des Heiligen die Rede, das offenbar von einem dortigen *artifex* geschaffen worden war. Eine ganze Reihe von zum Teil schon recht spezialisierten Handwerkern läßt eine Urkunde von 1154 erkennen, auf die wir aber hier im Einzelnen nicht mehr eingehen können<sup>469</sup>. Auffällig ist es nur, daß in dieser Frühzeit in Goslar jüdische Händler nur indirekt nachweisbar sind. Allerdings lag später ihr Wohngebiet in so enger Nachbarschaft zu dem eigentlichen Marktbereich, daß man vermuten möchte, es sei schon in recht früher Zeit entstanden<sup>469a</sup>.

Es ergibt sich also für Goslar zu Beginn des 12. Jahrhunderts das Bild einer sehr verschiedenartig zusammengesetzten städtischen Gesellschaft. Eine besondere Rolle fiel dabei noch den am Bergbau Beteiligten zu. Denn ganz sicher hat die damals großes Aufsehen erregende und daher von mehreren

465 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 238, S. 271 f.

465a Ebd. Bd. 1 Nr. 301, S. 330.

466 R. HÖNIGER, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jhs., PublGesRheinGKunde 1, Bd. 2,2, S. 234 (Register); STEIN, wie Anm. 4, S. 290.

467 Carmen de bello Saxonico, MGH SSinusschol V. 132–140.

468 JbbDtG Heinrich IV. Bd. 4, S. 209 f.; Annales Brunswilarenses MGH SS Bd. 3, S. 7, 16, 72; Gesta episcoporum Halberstadensium MGH SS Bd. 23, S. 101.

468a MGH SS Bd. 12, S. 108.

469 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 229, S. 260: 1154 Juni 3.

469a Ebd. Bd. 1, S. 34.

Chronisten der Zeit hervorgehobene Auffindung der großen Silbererzvorkommen des Rammelsberges einen entsprechenden Zulauf ganz verschiedener Leute verursacht. Etwas klingt davon noch in einer Erzählung der bereits erwähnten *Translatio S. Servatii* an, die sich auf Goslar bezieht<sup>470</sup>. Hier ist von 40 eingekerkerten Verbrechern die Rede, die zum Tode verurteilt werden sollten. Als diese den Heiligen um Rettung anflehten, erhörte er ihre Bitte und befragte dann die befreiten Gefangenen. Diese sagten, sie seien *advenae, pauperes et egena*. *Habundantia rerum vocavit nos in hanc plebem*<sup>471</sup>. Aus anderen Quellen erfahren wir, daß das Leben hier offenbar oft recht turbulent war. So werden die Einwohner der Stadt am Ende des 12. Jahrhunderts als ein von Natur aus wildes und ungezähmtes Volk beschrieben, das durch seinen Reichtum übermäßig geworden sei<sup>472</sup>. Auch Bischof Hezilo von Hildesheim beklagte sich bei Heinrich IV., daß die *Gosla-rienses nulla in re volunt optemtare*<sup>473</sup>. Außerdem meint auch Lampert von Hersfeld, daß Kaufleute im allgemeinen leicht umzustimmen seien<sup>474</sup>. Diese Charakterisierung ist für die hier weiter darzulegenden Zusammenhänge nicht unwichtig, denn sie wird durch die Vorgänge des Jahres 1073 mindestens teilweise bestätigt.

Man darf noch hinzufügen, daß die Einwohner, auch soweit sie kaufmännischen Standes waren, das Waffenhandwerk beherrschten. Ihre Siedlung wird allerdings zunächst meist als *villa* oder als *villa regia* in den Urkunden und Chroniken bezeichnet<sup>475</sup>. Man hat dies früher immer so aufgefaßt, daß damit ein unbefestigter Ort gemeint war. Nun überliefert aber Lampert von Hersfeld, daß offenbar auch die Marktsiedlung von Goslar *vallis et seris undique munita* war<sup>476</sup>. Man wird also unter diesen Umständen der Bezeichnung *villa*, die erstmals 1131 durch den Begriff *civitas* ersetzt wird, nicht allzu große Bedeutung zumessen<sup>477</sup>. Die zwar starke hagiographische Züge aufweisende, aber doch noch dem späten 11. Jahrhundert angehörende *Translatio S. Servatii* nennt Goslar übrigens *oppidum*<sup>478</sup>.

Nur höchst indirekt erfahren wir ferner, daß die Goslarer auch einen militärischen Verband gebildet haben müssen. In dem Stadtrecht des Jahres 1219 wird nämlich festgelegt, daß die Bürger von jeder *bellica expeditio* befreit seien, *nisi pro defensione patrie ad locum, qui dicitur Hildegesburch*

470 MGH SS Bd. 12, S. 108.

471 Ebd.

472 Annales Stederburgenses, MGH SS Bd. 16, S. 206.

473 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 123, S. 181: um 1073.

474 Lampert, MGH SSinusschol, S. 187.

475 UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 113, S. 174; Lampert, MGH SSinusschol, S. 171; C. BORCHERS, Villa und civitas Goslar, ZHistVNdSachs Bd. 84, 1919, S. 74.

476 Lampert MGH SSinusschol, S. 171.

477 Vgl. Anm. 475.

478 MGH SS Bd. 12, S. 108.

*ibique X IIII diebus in propriis permanebunt expensis* <sup>479</sup>. Da die genannte Burg mit der bei Wolmirstedt an der Elbe gelegenen, dem Schutz gegen die Angriffe der Slawen dienenden Reichsburg Hildagsburg identisch ist, die im Jahre 1129 von Albrecht dem Bären zerstört wurde, handelt es sich hier, wie man mit Recht gesagt hat, um ein »Relikt überregionaler Planung« und ein »Zeugnis für die frühe Wehrfähigkeit nichtritterlicher Bevölkerungskreise« <sup>480</sup>. Bruno bietet im übrigen in seinem Buch vom Sachsenkriege den zwar nicht ausdrücklich auf Goslar bezüglichen, aber doch wohl auch allgemeiner zutreffenden Nachweis, daß im Heere Heinrichs IV. tatsächlich Kaufleute verwendet wurden <sup>481</sup>. Der König soll sich nämlich im Jahre 1077 angeschickt haben, den Gegenkönig Rudolf mit einem *exercitu nec magno nec forti congregato – nam maxima pars eius ex mercatoribus erat* anzugreifen.

Wie wir bereits gesehen hatten, sind die Spuren autonomer Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung während des hier zu behandelnden Zeitraums in Goslar noch äußerst dürftig. Zwar kann man aus der Quedlinburger Urkunde von 1042 folgern, daß auch die Goslarer *mercatores* unter der *tuicio* des Königs standen <sup>482</sup>. Sie besaßen, wie bereits erwähnt, eigene *lex et justitia*. Ein mindestens personaler Verband besonderen Rechts muß also vorhanden gewesen sein. Das sollte wohl auch durch die Bezeichnung *forum regale* ausgedrückt werden <sup>483</sup>. Die Versammlung der gesamten *cives* wird zwischen 1118 und 1129 erwähnt <sup>484</sup>. Da sie in Anwesenheit des Vogtes vor sich ging, wird es sich wohl um die in anderen Marktorten unter dem Namen *burding* bekannte Gerichts- und Gemeindeversammlung gehandelt haben. Doch konnte dieses Wort in Goslar bisher von uns nicht nachgewiesen werden. Im übrigen sei in diesem Zusammenhang noch vermerkt, daß die kaufmännischen und gewerblichen Bewohner, soweit sie nicht entlaufene Eigenleute waren, persönlich frei waren und ihre Hofstätten, wie an anderen Orten, hier ebenfalls in freier Erbleihe besaßen <sup>485</sup>. Der von ihnen dafür erhobene Wortzins *de areis tocius civitatis* war schon von Heinrich III. dem Domstift St. Simon und Juda überlassen worden. Es scheint, als ob diese Hofstätten der Händler und Gewerbetreibenden schon von Anfang an im Gemenge mit Grundstücken freier Leute, Ministerialen und geistlicher Insti-

479 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 401, S. 409; H. K. SCHULZE, Adelsherrschaft und Landesherrschaft, MitteldtForsch 29, 1963, S. 191 f. – Vgl. auch ähnliche Befreiungen für die Juden in Speyer und Worms: MGH DD H IV 411, 412.

480 WILKE, wie Anm. 3, S. 192; BERGES, wie Anm. 3, S. 137.

481 Bruno, De Bello Saxonicō, MGH Dt. Ma. Bd. 2, S. 88.

482 MGH D H III 93.

483 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 93, S. 162: 1064 Juli 19 = MGH D H IV 132.

484 Vgl. Anm. 456a.

485 K. FRÖLICH, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, ZSRG Germ Bd. 47, 1927, S. 332.

tutionen lagen<sup>486</sup>. Dies würde u. E. erweisen, daß der Goslarer Marktbezirk in einem langsamem Wachstumsprozeß entstanden und nicht aufgrund einer systematischen Planung zustande gekommen ist<sup>486a</sup>. Man darf ferner vermuten, daß die bereits erwähnten *optimi civium* in Analogie zu anderen Städten jener Zeit Funktionen in diesem Verband ausgeübt hätten, ohne darüber nähere Einzelheiten aussagen zu können. Die entscheidende Aufsicht über die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit dürfte dagegen in den Händen der königlichen Beauftragten gelegen haben. Es ist daher, wie an anderen Orten, zu erwarten, daß ein stadtherrlicher Vogt diese Aufgaben durchzuführen gehabt hätte. Doch wird hier die Lage dadurch kompliziert, daß sich damit die Frage nach der Verwaltung des gesamten Reichsgutkomplexes um Goslar verbindet. Soweit die Quellen erkennen lassen, scheint zunächst eine Lösung nach geistlichem Vorbild versucht worden zu sein. Nachdem vielleicht zuerst eine uns freilich aus den Quellen nicht belegbare Verbindung der Verwaltung des Werlaer Reichsgutes bestanden hatte, wurde Benno, der spätere Bischof von Osnabrück, noch unter Heinrich III. zum *vicedominus* des Königs eingesetzt<sup>487</sup>. Ihm oblagen neben vielen anderen, hier nicht eingehender zu behandelnden Aufgaben auch solche gegenüber der *villa Goslaria*, denn er war ihr *duplici potestate praelatus, una qua ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat, altera qua regia majestate publicis negotiis praesidebat*<sup>488</sup>. Man wird nicht fehlgehen, wenn man unter diese königlichen Angelegenheiten auch die Gerichtsbarkeit und Verwaltung der werdenden bürgerlichen Gemeinde mit einbegreift. Doch scheint man später von dieser Koppelung kirchlicher und weltlicher Obliegenheiten abgekommen zu sein, denn im Jahre 1073 wird erstmalig ein *Goslariae prefectus Bodo nomine* erkennbar, der zumeist als der erste Reichsvogt gilt<sup>489</sup>. Er könnte jedoch schon Vorgänger gehabt haben, die nur wegen fehlender Nachrichten unbekannt bleiben. Oder es könnten an seiner Stelle auch die bei Lampert in ganz allgemeinen Zusammenhängen auftretenden *dispensatores regalis fisci, exactores regis* oder *procuratores* dort tätig gewesen sein<sup>490</sup>. Bodo stand jedenfalls 1073 dem *seculare placitum* vor und dürfte somit auch für die Gerichtsbarkeit in der Marktsiedlung zuständig gewesen sein<sup>491</sup>. Seine Stellung und seine eigenartige politische Haltung werden noch in anderem Zusammenhang zu besprechen sein.

486 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 301, S. 330: 1174–1195; vgl. FRÖLICH, wie Anm. 485, S. 332.

486a STOOB, wie Anm. 430, S. 77.

487 Vita Bennonis, MGH SS Bd. 12, S. 63, 66; JbbDtG Heinrich IV. Bd. I, S. 577; STOOB, wie Anm. 430, S. 71 m. Anm. 42.

488 MGH SS Bd. 12, S. 66.

489 Lampert, MGH SSinusschol, S. 171; WILKE, wie Anm. 3, S. 30, 33.

490 Lampert, MGH SSinusschol, S. 89, 148, 260.

491 WILKE, wie Anm. 3, S. 33.

Dabei wird sich zeigen, daß es sich doch wohl kaum, wie jüngst vermutet wurde, um einen vor allem aus militärischen Gründen und daher nur vorübergehend eingesetzten königlichen Beauftragten gehandelt haben kann. Außerdem hat die hier vorgelegte Untersuchung erwiesen, daß in fast allen Siedlungen mit frühstädtischem Charakter in jener Zeit als Vögte bezeichnete Beamte die Leitung von Gericht und Verwaltung inne hatten, denen manchmal noch Untervögte untergeordnet sein konnten. Im Falle des in unserem Zusammenhang interessierenden Goslarer Vogtes erfahren wir nur, daß er in der Stadt saß, Besitzungen wohl in dieser selbst hatte und daß er dort die weltliche Gerichtsbarkeit ausübte. Ob und in welcher Weise sich seine Funktionen auf den übrigen Goslarer Reichsgutkomplex erstreckten, wird noch nicht völlig deutlich. Alles übrige, was sonst über seine Person ausgesagt wird, beruht lediglich auf Vermutungen. Da ein Nachfolger Brunos in salischer Zeit nur noch einmal genannt wird, ist es schwer, eine direkte Verbindung mit den im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts erscheinenden Goslarer Vögten herzustellen, zumal da damit zu rechnen ist, daß unter den sich vorzugsweise in Goslar aufhaltenden Gegenkönigen nicht nur personelle, sondern auch institutionelle Veränderungen vor sich gegangen sein könnten. Ferner hat Heinrich IV. seine einst so bevorzugte Pfalz später nicht mehr aufgesucht. Deshalb bleiben auch die Verhältnisse in den letzten Jahren des Herrschers in Goslar in dieser Hinsicht dunkel. Der 1120 bei Gelegenheit der Aufsiedlung des dem Stift Georgenberg gehörigen Waldes erwähnte *Eppo huius loci procurator* könnte allerdings auch als Vogt aufgefaßt werden<sup>492</sup>. Näheres wird außer Namen und Amtsbezeichnung nicht bekannt. Erst zwischen 1118 und 1130 wird wieder ein einfach als *advoctus* bezeichneter Reichsvogt Hermann genannt, der nach einer nachträglich ausgestellten Urkunde des Hildesheimer Bischofs Bernhard vom 13. Dezember 1147 in *presentia simulque omnium civium Goslariensium* einen vorhergehenden älteren Rechtsakt schon einige Jahrzehnte zuvor mit vorgenommen hatte<sup>493</sup>. Vielleicht war der ebenfalls nur als *advocatus* ohne jeden weiteren Zusatz titulierte Conradus, welcher in einer vom gleichen Bischof ausgestellten Urkunde vom 3. Februar 1142 bei den *cives Goslarienses* aufgeführt wird, bereits der Nachfolger Hermanns<sup>494</sup>.

Mindestens die beiden zuletzt erwähnten Urkunden zeigen, daß den hier erscheinenden Vögten offenbar vor allem in den städtischen Angelegenheiten wichtige Aufgaben zufielen, während über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem übrigen Reichsgut um Goslar kaum etwas ausgesagt wird. Dagegen erweist die Tatsache, daß der Vogt 1129 den Hofstättenzins für das Domstift einzuziehen hatte, nicht nur dessen Zuständigkeit für Verwaltungsangelegenheiten in der Stadt, sondern sie läßt auch vermuten, daß

492 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 164, S. 201; vgl. ebd. Einleitung, S. 38.

493 UBStadtGoslar Bd. I Nr. 208, S. 238.

494 Ebd. Bd. I Nr. 195, S. 227: 1142 Februar 2.

wahrscheinlich der Inhaber des Amtes schon zu Zeiten Heinrichs III. diese Aufgabe versah. Andernfalls wäre doch sicher das Domstift veranlaßt worden, die Abgabe durch eigene Beauftragte einziehen zu lassen. Endlich sei in diesem Zusammenhang noch daran erinnert, daß der Vogt in der Versammlung der gesamten Bürgerschaft seine Rechtshandlungen ausführte. Er war also auch Leiter der Gerichts- und Gemeindeversammlung. Mit S. Wilke halten wir ihn also in salischer Zeit in erster Linie für einen mit den städtischen Angelegenheiten betrauten Mann <sup>495</sup>. Wie weit seine Befugnisse gegenüber dem Reichsgut gingen, braucht an dieser Stelle nicht eingehender erörtert zu werden. Mit größter Wahrscheinlichkeit gehörte er auch nicht dem hohen Adel oder einer der Grafenfamilien an, sondern er wird aus den mit den städtischen Großkaufleuten in engem Zusammenhang stehenden königlichen Ministerialen entnommen worden sein. Offenbar hatte der Vogt in Goslar im 11. und 12. Jahrhundert noch keinen Unterrichter unter sich. Jedenfalls läßt sich ein solcher in der Überlieferung nicht nachweisen. Erst nach dem Stadtrecht von 1219, das freilich – wie auch anderswo oft geschehen – ältere Teile in sich aufgenommen hat, wird bestimmt, daß die Bürger vier *judices* wählen sollen, wofür sie dem Vogt 6 Mark zu zahlen haben <sup>496</sup>. Da im gleichen Recht auch die Nachbarn eine Rolle spielen, scheinen diese vier Richter eine gewisse Ähnlichkeit mit den *burmestern* von Halberstadt aufzuweisen <sup>497</sup>. Allerdings bleibt zu beachten, daß der Begriff Bauermeister in Goslar ebenso unbekannt gewesen zu sein scheint wie das Wort *burding* als Bezeichnung der Gemeindeversammlung.

Zeigt die Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse erneut die eindeutige Herrschaft des Königs gegenüber den Goslarer Kaufleuten, so muß nun die Frage gestellt werden, wie sich dessen Verhältnis zu der Marktgemeinde in der turbulenten Zeit der Sachsenkriege und des Investiturstreits faktisch gestaltet hat. Dazu müssen wir an die allgemein bekannte Tatsache erinnern, daß Goslar unter Heinrich III. schon besonders bevorzugter Aufenthaltsort gewesen ist. Sein Sohn Heinrich IV. hat die Zahl und Zeittdauer seiner Aufenthalte noch wesentlich ausgedehnt, so daß man in Goslar so etwas wie eine erste deutsche Residenzstadt hat sehen wollen <sup>498</sup>. Hand in Hand damit gingen die systematische Wiedergeltendmachung der königlichen Rechte und der Versuch einer Erweiterung des königlichen Besitzes in Sachsen <sup>499</sup>. Von dieser Politik Heinrichs sind sicher auch die Einwohner Goslars nicht unberührt geblieben. Die langen Anwesenheiten des Hofes haben zwar dem Goslarer Handel und Gewerbe besonderen Auftrieb gegeben. Andererseits hat aber die Überbeanspruchung der königlichen Rechte auch für diesen

<sup>495</sup> WILKE, wie Anm. 3, S. 92.

<sup>496</sup> UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 401 § 35, 45, S. 410.

<sup>497</sup> Ebd. § 7.

<sup>498</sup> WILKE, wie Anm. 3, S. 20 ff.; BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 153.

<sup>499</sup> WILKE, wie Anm. 3, S. 24 ff.

Kreis von Bewohnern erhebliche Belastungen gebracht. Die Klagen über diese unberechtigte Heranziehung zu Leistungen an den König füllen bekanntlich die damals entstandenen Kampfschriften<sup>500</sup>. Auch die Berg- und Hüttenleute werden über die Abgaben an den König nicht besonders erfreut gewesen sein, zumal da die dafür vom Herrscher zu übernehmende Friedenswahrung und Beschützung der Bergwerke und Schmelzhütten durch die politischen Verhältnisse kaum immer besondere Effektivität erreicht haben dürften.

Von einer besonderen Förderung der Kaufleute und Handwerker durch den König fehlten zwar in Goslar alle direkten Nachrichten. Doch scheint es, als ob in dieser Hinsicht ähnliche Maßnahmen wie an anderen Orten getroffen worden seien. So beruft sich die Stadtrechtsverleihungsurkunde Friedrichs II. von 1219 vielleicht doch nicht nur in der üblichen formelhaften Weise darauf, daß Goslar *ab antecessoribus nostris . . . sacrarum legum constitutionibus fuerit elegantissime privilegiata*<sup>501</sup>. Mindestens kann man aus dieser Urkunde folgern, daß in das darin kodifizierte Stadtrecht der Inhalt älterer Privilegien Aufnahme gefunden haben muß. Dazu gehört die bereits behandelte Bestimmung über die Befreiung der Bürger von der Teilnahme an der Heerfahrt mit Ausnahme der Besetzung der Hildagsburg im Falle der Gefahr. Da die genannte Burg 1129 zerstört worden ist, muß dieser Passus – wie wir schon festgestellt haben – in seinem Grundbestand noch vor diesem Datum entstanden sein. Auch die Verleihung des Rechts zum Handel im ganzen Reich und die Bestimmung über die Zollbefreiung der Goslarer mit Ausnahme von Köln, Tiel und Bardowick erinnern sehr an ähnliche Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts für Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg<sup>502</sup>. Da Bardowick seit der Mitte des 12. Jahrhunderts an Bedeutung verlor und 1189 von Heinrich dem Löwen zerstört wurde, muß diese Urkunde also mindestens in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückgereicht haben. Sie dürfte wahrscheinlich noch in das ausgehende 10. oder beginnende 11. Jahrhundert gehören, da die Ausnahmebestimmung über die drei genannten Handelsplätze in dieser Zeit besonders üblich war. In späterer Zeit kommt sie dagegen in dieser Form nicht mehr vor<sup>502a</sup>. Außerdem gibt es einen indirekten weiteren Beweis dafür, daß die *mercatores* königliche Privilegien besessen haben werden. Als sie zu einer Umformung als Gilde gelangt waren, beriefen sie sich nämlich anscheinend auf ihnen zustehende Privilegierungen dadurch, daß sie die königliche Krone in ihr Siegel aufnahmen<sup>503</sup>.

<sup>500</sup> Ebd., S. 28 f.

<sup>501</sup> Wie Anm. 496 § 32. – HST Bd. 11, S. 109 f.

<sup>502</sup> MGH D O II 112; D H IV 203; D Lothar III 61: 1134 April 25. Vgl. o. S. 100, Anm. 411a.

<sup>502a</sup> STOOB, wie Anm. 430, S. 62. – Vgl. MGH D F I 79 und die dortige Vorbermerkung.

<sup>503</sup> UBStadtGoslar Bd. 2 Taf. VIII Nr. 33: 1274 Mai 5; FRÖLICH, wie Anm. 485, S. 373.

Trotzdem gewinnt man den Eindruck, daß die Bürger keine besonders positive Haltung gegenüber Heinrich IV. einnehmen. 1073, zu Beginn der Kämpfe der Sachsen gegen den König, erfahren wir darüber eingehendere, allerdings auch widersprüchliche Nachrichten. Es handelt sich um die Vorgänge bei der Belagerung der Harzburg nach der Flucht Heinrichs. Darüber berichten das *Carmen de bello Saxonico* und Lampert von Hersfeld in sehr ausführlicher Weise<sup>504</sup>. Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, diese teilweise einander widersprechenden Berichte, soweit dies überhaupt möglich ist, zur Übereinstimmung zu bringen<sup>505</sup>. Es sei nur festgestellt, daß die Besatzung der Harzburg offenbar bei Ausbruch des Kampfes darauf bedacht war, sich vielleicht unter Berufung auf das königliche Servitiumsrecht zu verproviantieren und durch Zerstörung der umliegenden Dörfer eine Belagerung zu erschweren. Beides mußte die Interessen der Goslarer berühren. Diese scheinen zuerst zu Lieferungen bereit gewesen zu sein, denn das Carmen erwähnt ausdrücklich die heimliche Unterstützung der Burgleute durch manche Sachsen<sup>506</sup>. Auch der Vogt Bodo war in Goslar geblieben, weil er befürchtete, seines vermutlich in dieser Stadt gelegenen Besitzes durch die Sachsen verlustig zu gehen. Er hatte aber offenbar Verbindung zu den Burgleuten und suchte diese unauffällig zu unterstützen. Zu Weiterungen kam es, als zwei Angehörige der Burgbesatzung während einer Art von Waffenstillstand oder in einer Kampfpause nach Goslar gingen, um sich dort Waffen zu kaufen. Bei dieser Gelegenheit entstanden offenbar zwischen ihnen und anderen Anwesenden in einer Taberne Streitigkeiten, in deren Verlauf die beiden erschlagen wurden. Jetzt sann die Burgbesatzung auf Rache. Als das Goslarer Vieh in den nächsten Tagen, angeblich auf Veranlassung des mit der Burgbesatzung unter einer Decke steckenden Vogtes, etwas weiter als gewöhnlich auf die Weide getrieben wurde, fielen die Anhänger des Königs über diese her und brachten sie zur Aufbesserung ihres Proviants gleichfalls auf die Harzburg. Erst dieser Vorgang veranlaßte nun die Goslarer, die Waffen gegen die Königlichen zu ergreifen und sie zu verfolgen, wobei sie in einen von diesen gestellten Hinterhalt fielen. Der Verlauf der übrigen Kampfhandlungen bringt keine weiteren Angaben über die Beteiligung der Städter. Es handelte sich wohl überhaupt eher um einen durch die Zufälligkeit der kriegerischen Handlungen und Ungeschicklichkeiten mehr unabsichtlich entstandenen als aus prinzipieller Stellungnahme hervorgegangenen Vorfall. Allerdings hatten die kriegerischen Auseinandersetzungen schwere Schädigungen des Goslarer Handelsverkehrs zur Folge<sup>507</sup>.

<sup>504</sup> *Carmen de bello Saxonico*, MGH SSinusschol I, V.139–235; Lampert, MGH SSinusschol, S. 170 f.

<sup>505</sup> JbbDtG Heinrich IV., Bd. 2, S. 298 f.

<sup>506</sup> *Carmen de bello Saxonico*, MGH SSinusschol I, V.184 f. Vgl. WILKE, wie Anm. 3, S. 33.

<sup>507</sup> Lampert, MGH SSinusschol, S. 170: *et mercatores exterarum gentium, ne consuetas merces eo conferrent metu vitae amittendae inhibebant.*

Als Heinrich IV. nach den Abmachungen von Gerstungen wieder nach Sachsen kam, hielt er sich in Goslar auf, ohne daß von irgendwelchen Vergeltungsmaßnahmen die Rede ist. Auch als er die Aufständischen an der Unstrut geschlagen hatte, finden wir ihn erneut in der von ihm so sehr bevorzugten Pfalzstadt. Die auf seiner Seite stehenden Bischöfe und Fürsten leisteten ihm bei seinem Einzug in Form einer feierlichen *susceptio* eine Wiederholung der Anerkennung als König in der üblichen Weise<sup>508</sup>. Nichts verlautet, daß die Bürger sich bei diesem Akt ferngehalten hätten. Es ist aber zu beachten, daß Heinrich diesmal auf die Goslarer größte Rücksicht nahm<sup>509</sup>. Er erschien nämlich nur mit kleinem Gefolge. Damit wollte er den reichen Ort schonen und verhindern, daß eine größere Menge von Kriegsvolk »Plünderungen« vornehmen könnte. Im Mai 1076 kam der König noch einmal hierher, um die Angelegenheiten Sachsens zu ordnen. Nachdem er den vorübergehend auf seine Seite wieder übergetretenen Otto von Northeim zum Statthalter in dieser Gegend eingesetzt hatte, wandte er sich nach Süddeutschland, ohne zu ahnen, daß dies sein letzter Aufenthalt in der Pfalzstadt am Harz gewesen sein sollte<sup>510</sup>.

Erstaunlich ist es, daß der am 15. März 1077 in Forchheim zum Gegenkönig erhobene Rudolf von Rheinfelden sich ebenfalls vor allem auf Goslar hat stützen können. Von seiten der Einwohner scheint dagegen kein Widerspruch erfolgt zu sein<sup>510a</sup>. Auch der nach Rudolfs Tode erhobene zweite Gegenkönig Hermann von Salm war weitgehend auf Goslar angewiesen. Die wenigen von ihm erhaltenen Urkunden sind in dieser Stadt ausgestellt worden<sup>510b</sup>. Als dann Heinrich IV. 1085 erneut in Sachsen erschien, um sich nun an seinen Gegnern zu rächen, verließ Hermann von Salm seinen bisherigen Aufenthaltsort. Aber Heinrich IV. hat trotzdem das früher von ihm so geliebte Goslar damals und auch später nicht wieder aufgesucht. Man hat daher gelegentlich gemeint, er habe dies getan, weil seine bisher so sehr bevorzugte Pfalz durch den Aufenthalt der Gegenkönige und die hier sich abspielenden Vorgänge in seinen Augen entweihlt worden sei<sup>511</sup>. Es ist aber bekannt, daß er eine Besetzung der Stadt vorbereitete, ohne sie wegen der politischen Konstellation durchführen zu können<sup>512</sup>. Außerdem dürfte die Stadt nach dem endgültigen Scheitern der Pläne zum Ausbau eines großen Reichsgutkomplexes in ihrer Umgebung einen Teil ihrer bisherigen Bedeu-

<sup>508</sup> Bruno, *De bello Saxonico*, MGH Dt.Ma. Bd. 2, S. 50.

<sup>509</sup> Lampert, MGH SSinusschol, S. 225.

<sup>510</sup> WILKE, wie Anm. 3, S. 61; RIECKENBERG, wie Anm. 16, S. 101; BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 101.

<sup>510a</sup> JbbDtG Heinrich IV., Bd. 3, S. 78, 241.

<sup>510b</sup> Ebd. Bd. 3, S. 426, 431; Bruno, *De bello Saxonico*, MGH Dt.Ma. Bd. 2, S. 123: *unde principes Saxoniae valde laetati, regem suum Herimannum cum magno tripudio Goslarie suscepserunt*.

<sup>511</sup> RIECKENBERG, wie Anm. 61, S. 101.

<sup>512</sup> JbbDtG Heinrich IV., Bd. 3, S. 343; vgl. ebd. Bd. 4, S. 53, Anm. 98.

tung für die Politik des Kaisers eingebüßt haben. Seither herrschte infolgedessen hier der Einfluß der sächsischen Fürsten vor. Deshalb begab sich Heinrich V. nach dem Abfall vom Vater im Jahre 1105 nach Goslar, um mit der Opposition zur Zusammenarbeit zu gelangen<sup>513</sup>. Auch in den folgenden Jahren hat er mehrfach hier geweilt, bis er durch die Niederlage in der Schlacht am Welfesholz im Jahre 1115 nun ebenfalls aus Sachsen verdrängt wurde. Erst fünf Jahre später treffen wir ihn hier nochmals an, als sich erneut die Möglichkeit der Aussöhnung mit den sächsischen Fürsten auf dem Wege von Verhandlungen ergab<sup>514</sup>. An all diesen Jahren hören wir aber über das Verhältnis der Herrscher zur Bürgerschaft oder über deren Förderung nichts. Es besteht nur die Vermutung, daß in die Regierungszeit der beiden salischen Herrscher die Erteilung von Handelsprivilegien, Befreiungen von Zoll und Heerfahrtsdienst fallen könnte<sup>515</sup>. Direkt belegen läßt sich dies jedoch nur sehr unvollkommen. Allerdings muß man sich vor Augen halten, daß der König für sich selbst natürlich keiner besonderen Rechtsverleihungen bedurfte.

### 11. Nordhausen

In königlicher Hand befand sich auch das südlich des Harzes gelegene Nordhausen<sup>516</sup>. Hier traf sich die Südrandstraße des Gebirges, die Westfalen, vorab das für die Königsherrschaft wichtige Paderborn, und den mittleren Weserraum mit der Saalegegend bei Halle und Merseburg verband, mit den Wegen, welche von Goslar, Harzburg, Wernigerode und Quedlinburg aus das damals noch sehr unwegsame Gebirge zu durchqueren suchten. Außerdem gab es eine Verbindung nach dem Eichsfeld und Kassel, ferner über Sondershausen nach Mühlhausen und eine solche direkt nach Erfurt. Freilich zu den großen Handelsstraßen gehörte wohl in dem hier interessierenden Zeitraum keiner dieser Wege. Die Pfade über den Harz waren damals wohl allenfalls von Boten, Reitern, Saumtieren und vielleicht Karren passierbar, nicht aber von schwereren Transporten.

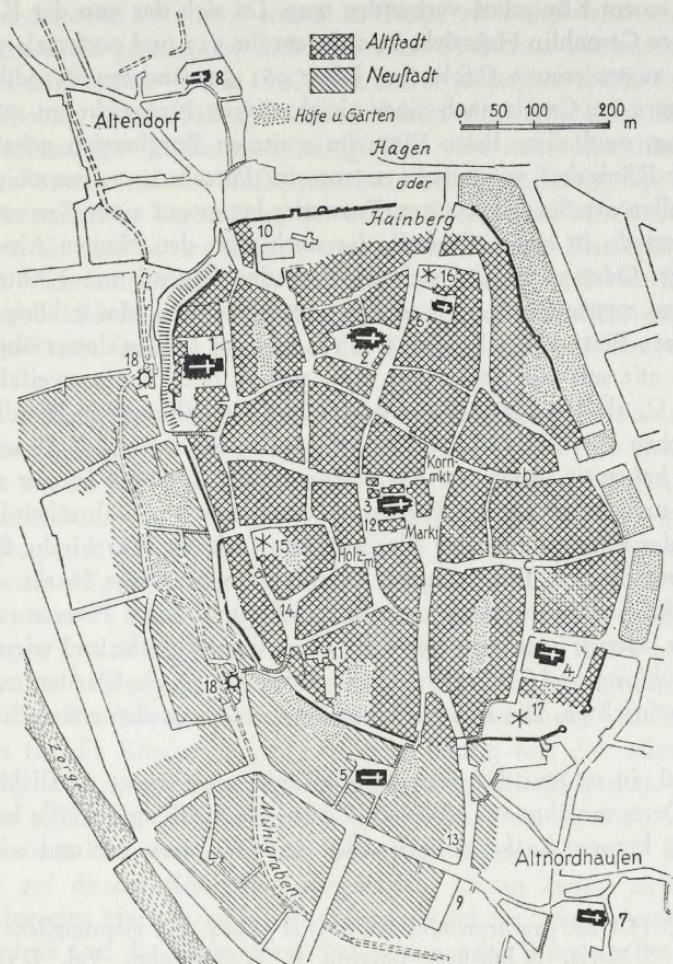
Oberhalb der aus dem Harz kommenden sich hier bald mit der Helme vereinigenden Zorge bot am Beginn der fruchtbaren Goldenen Aue ein bis zu dreißig Meter hohes Plateau, das sich im Westen und Osten in verschiedenen Stufen zum Fluß abtreppelt, den Platz für eine fränkische Burgenanla-

<sup>513</sup> UBStadtGoslar Bd. I Nr. 147, S. 192; Nr. 148; weitere Belege für Aufenthalte dieses Herrschers in Goslar ebd. Nr. 149, S. 193; Nr. 153, S. 196; Nr. 155, S. 197; Nr. 156, S. 198; Nr. 157, S. 199; Nr. 158, S. 199; Nr. 159, S. 199; Nr. 160, S. 199; Nr. 164, S. 200 f.; Nr. 165, S. 202.

<sup>514</sup> UBStadtGoslar Bd. I Nr. 164, S. 200 f.

<sup>515</sup> Ebd. Bd. I Nr. 401 § 33; vgl. dazu oben S. 114 f., 119.

<sup>516</sup> HST Bd. 9, S. 305–314 (R. H. W. MÜLLER u. H. PATZE) mit Stadtplan; F. STOLBERG, wie Anm. 109, S. 267–274. Atlas, wie Anm. 154, Textband 2, 1961, S. 163–166, mit vorzüglichem Stadtplan und Lit.-Angaben (O. AUGUST).



STADTPLAN VON NORDHAUSEN (19. Jh.)  
 (aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9, S. 307)

- 1 Damenstift St. Crucis, seit 1120  
 Augustiner-Chorherrenstift
- 2 St. Blasii
- 3 St. Nikolai
- 4 St. Petri
- 5 St. Jacobi
- 6 Synagoge
- 7 Zisterziensernonnenkloster Neuwerk
- 8 Zisterziensernonnenkloster St. Marien
- 9 Augustinereremitenkloster
- 10 Franziskanerkloster

- 11 Dominikanerkloster
- 12 Rathaus der Altstadt
- 13 Rathaus der Neustadt
- 14 Königshof
- 15 Walkenrieder Hof
- 16 Ilfelder Hof
- 17 Hof der Grafen von Klettenberg
- 18 Mühlen
  - a Rittergasse
  - b Töpfergasse
  - c Webergasse

ge, die mit einem Königshof verbunden war. Da sich das von der Königin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I., auf dem ihr 927 und nochmals 929 als Witwengut zugewiesenen Gebiet im Jahre 961 gegründeten Benediktinerinnenklosters St. Crucis nach einer gleichzeitigen Nachricht im *suburbio* der Burg lag, muß diese ihren Platz im weiteren Burgbereich gehabt haben<sup>517</sup>. Der Königshof wird dagegen von der Forschung an verschiedenen anderen Stellen der Stadt vermutet. Entweder lag er auf einer Terrasse südlich der Altstadt, in einem Ortsteil, der noch jetzt den Namen Alt-Nordhausen trägt. Oder er befand sich nördlich der Gegend von Kloster und Burg bei dem sogenannten Altendorf, wo auch die zum Hof gehörige Kaisermühle ihren Platz hatte. Er ging erst 1158 an das Frauenkloster über<sup>518</sup>.

Im Jahre 962 soll nun nach einer zwar späten, doch kaum zweifelhaften Notiz Otto II. als Mitregent seines Vaters dem Kreuzkloster in Nordhausen in der üblichen Weise die Einkünfte von Markt, Münze und Zoll am Orte überwiesen haben<sup>519</sup>. Auch der Platz dieses Marktverkehrs ist nur schwer feststellbar und daher in der Forschung umstritten<sup>520</sup>. Wahrscheinlich ist die östlich des Klosters gelegene Blasiuskirche doch die Pfarrkirche für den ältesten Marktbereich. Eine jüngere Anlage wäre dann der Markt um die Nikolaikirche, welche im Jahre 1220 *in foro* lag und deren Pfarrer 1242 als *parochianus forensis* bezeichnet wird<sup>521</sup>. Über die politische und wirtschaftliche Entwicklung und Verfassung dieses Ortes bieten die Quellen nur sehr dürftige Nachrichten. Die Münzprägung kam nicht vor den ersten Staufern in Gang<sup>522</sup>.

1157 wird ein *villicus* des demnach vielleicht noch starke dörfliche Züge tragenden Ortes erwähnt<sup>523</sup>. Noch 1158 wird die Siedlung als *villa* bezeichnet<sup>524</sup>. 1178 kommt *Rutbertus advocatus de Nordhusen* vor und wird be-

<sup>517</sup> MGH D H I 20: 929 September 16, D O II 5: 962. Das ursprüngliche Patrozinium war S. Maria, S. Johannis Baptista u. S. Eustachius. Vgl. D O I 393: 970 April 10.

<sup>518</sup> HST Bd. 9, S. 305 f.; AUGUST, wie Anm. 516, S. 163; P. GRIMM, Archäologische Beobachtungen an Pfälzen und Reichsburgen östlich und südlich des Harzes mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz Tilleda, Deutsche Königspfälzen, wie Anm. 3, Bd. 2, S. 279 f. mit Tafel 13a und b.; MGH D F I 211: 1158 März 16.

<sup>519</sup> D O II 5; vgl. dazu KAHL, wie Anm. 522, der in Rechnung stellt, daß der heute als Regest vorliegende Text erst sehr viel später formuliert worden ist. Gegen die Echtheit W. HESS, in: H. PATZE, W. SCHLESINGER, Geschichte Thüringens, Bd. 2, 1, 1974, S. 438, Anm. auf S. 312.

<sup>520</sup> HST Bd. 9, S. 305; GRIMM, wie Anm. 518, S. 280; AUGUST, wie Anm. 516, S. 163.

<sup>521</sup> DOBENECKER, Reg.Hist.Thur. Bd. 2 Nr. 1898, S. 345.

<sup>522</sup> H. D. KAHL, Reichsverfassung und Wirtschaft im Spiegel der Münz- und Geldgeschichte Thüringens, JbGMittelOstDtl. Bd. 23, 1974, S. 93 ff. Beilage 2: Die Anfänge der Münzstätte Nordhausen (Thür.); 1158 kommt die Nordhauser Mark vor; DOBENECKER, Reg.Hist.Thur., Bd. 1 Nr. 1595, S. 336.

<sup>523</sup> DOBENECKER, Reg.Hist.Thur., Bd. 2 Nr. 146, S. 27.

<sup>524</sup> MGH D F I 211.

zeichnenderweise 1181 noch einmal in Goslar als Zeuge neben einem Grafen von Scharzfeld genannt, so daß über seine Südharzer Herkunft wohl kein Zweifel sein kann <sup>524a</sup>. Wie in Goslar und Mühlhausen spielte in Nordhausen offenbar schon früh die Ministerialität eine erhebliche Rolle in der Stadtverfassung <sup>524b</sup>. Aus späteren Quellen wird außerdem erkennbar, daß von den Bewohnern ein Hofstättenzins erhoben wurde <sup>525</sup>. Vor allem wird aber die rechtliche Verbindung der beiden königlichen Markttore am Harz deutlich, die sich in der freilich erst in nachsalischer Zeit erkennbar werdenden Verwandtschaft der Verfassung von Goslar und Nordhausen ausdrückt <sup>526</sup>. Allerdings ist wohl Nordhausen kaum die Bedeutung zugekommen, die Goslar auf der Nordseite des Gebirges in so hervorragender Weise besaß.

Dies äußert sich auch in der geringen Heranziehung der Stadt seitens des deutschen Königtums. Schon das Kreuzkloster hat nicht die Stellung besessen, die andere Stifter und Klöster bereits unter der Herrschaft der Ottonen einnehmen konnten. Wichtiger war anscheinend der bis 1158 in der Hand des Königtums verbliebene Königshof, der jedoch im Tafelgüterverzeichnis nicht mehr aufgeführt wird, während Wallhausen, Tilleda und Pöhlde darin erscheinen <sup>527</sup>. Aber im weiteren Umkreis um ihn gab es umfangreicheres Königsgut, so daß die Herrscher im nordthüringischen Raum nicht nur auf Nordhausen allein angewiesen waren. Vor allem bei notwendig werdenden Reisen von Westfalen, vorab Paderborn, nach Merseburg kam die Stadt als Rastort für die Könige in Frage <sup>528</sup>. Sehr häufig war dies allerdings nicht der Fall, da in diesem Bereich auch Wallhausen, Tilleda und andere Königs Höfe für solche Aufenthalte benutzt werden konnten. So findet man Otto I. nur zweimal hier, sein Sohn und sein Enkel haben sich beide sogar je nur einmal auf diesem Königshof aufgehalten. Daran ändert sich unter den nachfolgenden Herrschern bis zu den ersten Saliern wenig. Auch die sächsische Politik ließ die Stadt hinter dem schützenden Harz als Etappenstation nur wenig an Bedeutung gewinnen. Diese stieg erst, als die Staufer sich später in die Kämpfe mit Heinrich dem Löwen verwickelt sahen. Heinrich IV. läßt sich daher hier nicht nachweisen. Nur die sächsische Opposition hatte

<sup>524a</sup> DOBENECKER, Reg.Hist.Thur., Bd. 2 Nr. 539, S. 102, u. Nr. 596, S. 113; UB-StadtGoslar Bd. 1 Nr. 296, S. 317: 1181 April 20. – Außerdem erscheint später in Goslar *Hermannus de Nordhusen villicus*, vgl. UBStadtGoslar Bd. 2 Nr. 239, S. 273.

<sup>524b</sup> H. SILBERBORTH, Ministerialität und Bürgertum in der Reichsstadt Nordhausen, HarzZ Bd. 2, 1950, S. 205.

<sup>525</sup> DOBENECKER, Reg.Hist.Thur. Bd. 2 Nr. 1435, S. 205.

<sup>526</sup> UBStadtGoslar Bd. 1 Nr. 423, S. 428: 1223 März 3, wo auch Mühlhäuser Recht als Vergleich genannt wird. Für enge Verwandtschaft des Nordhäuser und Mühlhäuser Stadtrechts spricht sich aus HST Bd. 9, S. 309.

<sup>527</sup> HST Bd. 9, S. 308. Vgl. A. SCHULTE, Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien, NA 41, 1919, S. 571-577.

<sup>528</sup> RIECKENBERG, wie Anm. 16, S. 35, 49.

im Jahre 1075 bei Nordhausen ein Lager bezogen und verhandelte von diesem Ausgangspunkt aus mit dem siegreichen König<sup>529</sup>. Erst im Jahre 1105 treffen wir hier zum ersten und letzten Mal einen Salier. Heinrich V. nahm nämlich an der dort von Erzbischof Ruothart von Mainz zu Pfingsten abgehaltenen Synode teil, welche die schwierigen kirchlichen Verhältnisse im Reich bereinigen sollte<sup>530</sup>. Es ist nur erstaunlich, daß der sonst so wenig hervortretende Ort diese sicher stark besuchte Kirchenversammlung aufnehmen konnte. Dies spricht doch für eine steigende Entwicklung der offenbar sonst noch ziemlich dörflichen Siedlung. Allerdings erfahren wir über die Verfassung der Stadt, die Einwohner und ihr Verhältnis zu dem jungen Könige wiederum nichts. Infolgedessen hat Nordhausen für die hier zu untersuchenden Fragen keine Bedeutung.

## 12. Mühlhausen

Der letzte in dem von uns ins Auge gefaßten Gebiet zu behandelnde königliche Ort ist Mühlhausen in Thüringen, das freilich nicht mehr zum eigentlichen Ostsachsen zu zählen ist<sup>531</sup>. Es liegt am Rande des innerthüringischen Beckens in einer etwas abgesonderten breiten Mulde, die von der Unstrut durchflossen wird. Hier kreuzten sich offenbar schon in früher Zeit Verbindungsstraßen, die zwar nicht zu den wichtigsten in diesem Gebiet gehörten, aber teilweise doch wohl eine mehr als zweitrangige Rolle spielten. Es handelt sich einmal um ein Teilstück der aus den Räumen Hildesheim und Braunschweig nach Erfurt und Süddeutschland ziehenden Handelswege und die aus dem Raum Kassel kommenden sogenannten Hessenwege, welche in Eschwege oder Wanfried die Werra kreuzten und über Mühlhausen auf Erfurt oder Nordhausen weiterführten.

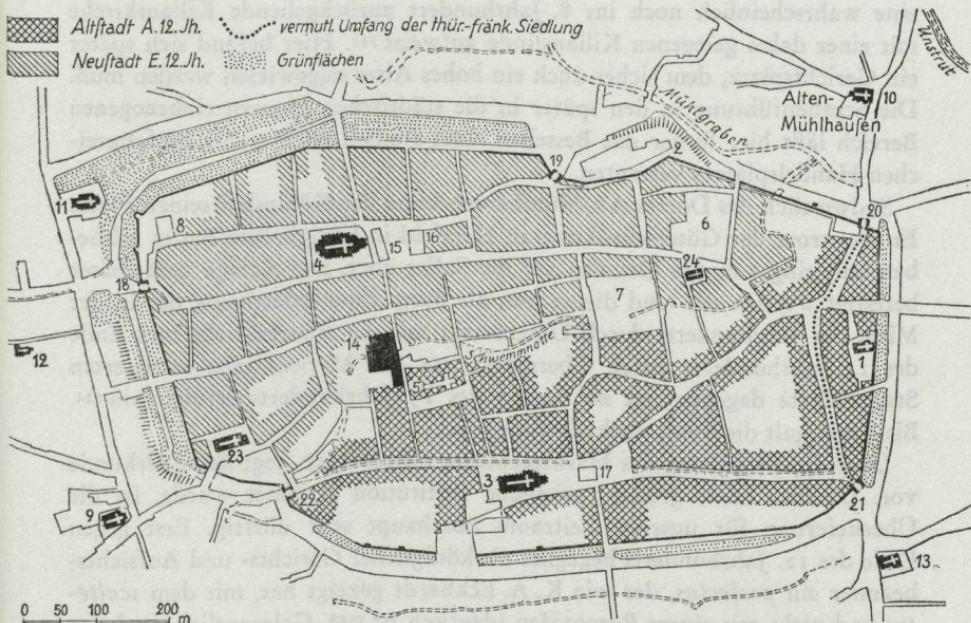
Am Übergang über die Unstrut lag als fröhste Siedlungszelle das bereits 775 erwähnte, später außerhalb der eigentlichen Stadt gebliebene und als Alt-Mühlhausen bezeichnete Dorf, in dem das Kloster Hersfeld damals Schenkungen aus Fiskalgütern von Karl dem Großen erhielt<sup>532</sup>. Eine königliche *curtis* wird sicher schon damals vorhanden gewesen sein. Zu dieser gehörte *Franci homines*, durch die der Ort als Stützpunkt der fränkischen Herrschaft ausgewiesen wird. Grabungen bei dem genannten Dorf haben in fränkische Zeit zurückreichende Hütten und Begräbnisplätze aufgedeckt. Nach Süden reiht sich an diese älteste Dorfsiedlung ein Bereich an, welcher

<sup>529</sup> Lampert, MGH SSinusschol, S. 234; JbbDtG Heinrich IV., Bd. 2, S. 530, 830,  
<sup>831</sup> Anm. 129.

<sup>530</sup> JbbDtG Heinrich IV., Bd. 5, S. 223 f.

<sup>531</sup> HST Bd. 9, S. 286–295 mit Plan (H. PATZE); Atlas, wie Anm. 154, Textband 2, 1961, S. 157–162 m. Plänen und Literaturverzeichnis (O. AUGUST); H. PATZE, Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen/Th., JbGMittel-OstDtl. Bd. 9/10, 1960/61, S. 59–126.

<sup>532</sup> MGH D Karl d. Gr. 104: 775 Oktober 25; vgl. PATZE, Rechtsbuch, wie Anm. 531, S. 61 f.



STADTPLAN VON MÜHLHAUSEN (19. Jh.)  
(aus Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9, S. 289)

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1 St. Kilian   | 12 Johanniskapelle     |
| 2 ehem. Reichsburg   | 13 St. Martin          |
| 3 Divi Blasii mit Deutsch-<br>ordenshaus                               | 14 Rathaus             |
| 4 St. Marien   | 15 ehem. Brotbänke     |
| 5 ehem. Franziskanerkloster  | 16 ehem. Fleischbänke  |
| 6 ehem. Dominikanerkloster   | 17 ehem. Tuchlaube     |
| 7 ehem. Magdalenerinnen-<br>kloster (Weißfrauenkl., sog.<br>Brückenk.) | 18 Frauendorf          |
| 8 ehem. Antoniushospital   | 19 ehem. Burgtor       |
| 9 St. Nikolai  | 20 ehem. Görmar-Tor    |
| 10 St. Georg   | 21 ehem. Erfurter Tor  |
| 11 St. Peter   | 22 ehem. Felchtaer Tor |
|  | 23 St. Jakob           |
|  | 24 Allerheiligenkirche |

eine wahrscheinlich noch ins 8. Jahrhundert zurückgehende Kilianskirche mit einer dabei gelegenen Kilianslinde aufweist<sup>533</sup>. Hier befand sich später ein Gerichtsplatz, dem sicher auch ein hohes Alter zugewiesen werden muß. Die Straßenführung in den später in die städtischen Mauern einbezogenen Bereich läßt hier ferner das Bestehen eines freilich noch wenig umfangreichen Handelsplatzes vermuten.

Südwestlich des Dorfes Alt-Mühlhausen hatte der Königshof seinen Platz. Er war trotz der Güterschenkung an Hersfeld in königlichem Besitz geblieben und ging von den Ottonen auf die Salier über. Die Anlage muß später befestigt worden sein und diente nun als Burg. Eine Befestigung der in der Mitte des Jahrhunderts durch Untermarkt mit der Blasiuskirche und Ende des 12. Jahrhunderts durch Obermarkt mit der Marienkirche erweiterten Stadt dürfte dagegen erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgt sein<sup>534</sup>. Bis dahin galt die Stadt noch als *villa regia*.

Über die Verleihung des Marktrechts an Mühlhausen liegt keine Urkunde vor. Da hier keine größere geistliche Institution errichtet wurde, ist die Überlieferung für unseren Zeitraum überhaupt sehr dürftig. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts begegnet als königlicher Gerichts- und Aufsichtsbeamter ein *prefectus*, der wie K. A. Eckhardt gezeigt hat, mit dem *scultetus* und nicht mit einem Burggrafen identisch ist<sup>534a</sup>. Gelegentlich erscheint auch die Bezeichnung *villicus*. Diese Beamten wurden der zu der Burg gehörigen umfangreichen königlichen Ministerialität entnommen, die später in der Stadtverfassung Mühlhausens eine bedeutende Rolle gespielt hat. Spät, nämlich 1231, treten die zu den *mercatores* gezählten Handwerker erstmals in Gestalt der Filzmacher hervor<sup>534b</sup>.

Trotzdem läßt sich durch Rückschlüsse aus dem ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts Einblick in die ältere Verfassung des Ortes gewinnen. Die eingehende Analyse dieser singulären Quelle durch H. Patze hat nämlich ergeben, daß sich darin Bestimmungen des Land- und Landfriedensrechts mit solchen der Marktgerichtsgemeinde und des dörflichen Heimbürgenrechts mischen. Es werden also hier die meist aus der Frühzeit stammenden Faktoren deutlich, die zur Ausbildung des späteren allgemeinen Stadtrechts entscheidend beigetragen haben<sup>535</sup>. Es wäre demnach einmal das Schultheißengericht zu erwähnen, das nach Reichsrecht urteilte. Dies war vor allem aufgrund der rechtlichen Bestimmungen der Reichslandfrieden entstanden. Es war in erster Linie für Rechtsgeschäfte und insbesondere das Ehegüter- und Erbrecht der in Mühlhausen zahlreichen Reichsministerialen zuständig, wozu die fünf Landfrie-

533 PATZE, wie Anm. 531, S. 62 f.

534 Ebd., S. 65 f.

534a Ebd., S. 67 ff.

534b Ebd., S. 70 mit Anm. 85.

535 Ebd., S. 90 ff.

densdelikte des Totschlags, der Körperverletzung, der Heimsuchung, der Notzucht und des Diebstahls kamen. Die Einzelheiten des Verfahrens interessieren an dieser Stelle weniger. Wichtig ist, daß als Urteiler Schöffen mitwirken, welche ursprünglich nur aus dem Kreis der Ministerialen und Ritter kamen. Die Gerichtsgemeinde bestand anfangs aus den Reichsministerialen und den Bürgern. Königliche Ministeriale aus dem um die Stadt gelegenen Reichsgutbezirk mußten hier ebenfalls erscheinen.

Alter dürfte das Heimbürgengericht gewesen sein. Es ist das Flurgericht der alten Dorfgemeinde und hat daher seinen Gerichtssitz unter der Linde neben der Kilianskirche<sup>536</sup>. Es wurde mit dem von der Flurgerichtsgemeinde gewählten Heimbürgen und ebenso mit den auf die gleiche Weise eingesetzten Flurschützen besetzt. Gegenstand des Verfahrens sind hier in erster Linie Diebstähle und Grenzsachen der Feldmark. Aber auch Viehschäden und unrechtmäßige Futterentnahme von Durchreisenden werden abgeurteilt. Der Heimbürge spricht die Urteile aufgrund der Beschlüsse dieses Gerichts, er besitzt ein eigenes Bann- und Pfandrecht und kann Strafen bis zur Todesstrafe im Falle des nachgewiesenen Diebstahls aussprechen.

Endlich gab es das Marktgericht, welches zunächst ebenfalls unter dem Schultheiß, später wohl unter einem besonderen Beamten gleichen Namens zusammengenutzt<sup>537</sup>. Hier wurden die Fälle der niederen Marktgerichtsbarkeit behandelt, deren Aburteilung diesem Gremium vom Stadtherren überlassen war. Zur Gerichtsgemeinde gehörte die vor allem aus den *mercatores* hervorgegangene Bürgerschaft des Marktes.

Wir haben die Ergebnisse der Untersuchung H. Patzes in der gebotenen Kürze wiederholt, weil in Mühlhausen aufgrund einer zwar nicht gleichzeitigen, aber doch alte Bestandteile enthaltenden jüngeren Quelle Einblicke in die Entstehung des Stadtrechts zu gewinnen sind, die von den bisher weitgehend behandelten ostsächsischen Städten erheblich abweichen. Da sie auch für die in unserem Zusammenhang behandelten Fragen der Ausbildung der Stadtgemeinde des 11. und frühen 12. Jahrhunderts generelle Bedeutung hat, übernehmen wir die zusammenfassende Feststellung Patzes »Es zeigt (sich), daß das Recht einer Reichsstadt, deren Straßenzüge eine planmäßige Anlage erkennen lassen, und als deren Einwohner wir 1231 *mercatores* kennen, aus verschiedenen Wurzeln gespeist wird. Die Bürger schaffen sich nicht völlig neues Recht, das ohne Verbindung zur Vergangenheit steht«<sup>538</sup>.

Zum Schluß dieses Abschnitts haben wir noch das Verhältnis der deutschen Könige und insbesondere der Salier zu dieser unter ihrer Hoheit stehenden werdenden Stadt kurz ins Auge zu fassen<sup>539</sup>. Der Königshof, der – obwohl nicht mit diesem Begriff in den Quellen ausgezeichnet – als Pfalz

536 Ebd., S. 92.

537 Ebd., S. 91 f.

538 Ebd., S. 93.

539 Ebd., S. 64 f.

der Herrscher angesprochen werden kann, ist von den Karolingern an die Ottonen gelangt und wurde dann von Otto II., der sich hier auch nur einmal aufgehalten hat, zusammen mit anderen westthüringischen Besitzungen seiner Gemahlin Teophanu als Wittumsgut übergeben<sup>540</sup>. Otto III. und Heinrich II. haben hier drei- bzw. siebenmal geweilt. Obwohl nahe dem westlichen Zugang zu Thüringen und Sachsen gelegen, hat die Stadt für die Salier offenbar keine allzu große Bedeutung gehabt. Von Heinrich III. bis zu seinem Enkel finden wir jeden dieser Kaiser nur einmal hier<sup>541</sup>. Allerdings regelte Heinrich IV. auf einem stark besuchten Fürstentage in Mühlhausen im Jahre 1069 die leidigen Streitigkeiten zwischen Mainz und Fulda über den thüringischen Kirchenzehnten<sup>542</sup>. Der Königshof mit seiner im Entstehen begriffenen städtischen Siedlung muß also damals bereits in der Lage gewesen sein, einen größeren Kreis von Fürsten mitsamt Gefolge aufzunehmen. Nähere Nachrichten über das Verhältnis der Herrscher zu der werdenden Stadtgemeinde liegen allerdings nicht vor.

### 13. Braunschweig

Unter den relativ zahlreichen Orten im östlichen Sachsen, welchen wir bereits für das 11. und frühe 12. Jahrhundert erhebliche zentrale Bedeutung zuerkennen durften, befindet sich nur eine Stadt, die sich unter hochadeliger bzw. fürstlicher Hoheit ausbildete. Es handelt sich um Braunschweig, das sich damals in der Hand der vermutlich mit den Liudulfingern verwandten Brunonen befand<sup>543</sup>. Durch die zweite Ehe der späteren Kaiserin Gisela, Gemahlin Konrads II., mit dem Grafen Bruno von Braunschweig war der aus dieser Ehe hervorgegangene Liudolf ein Stiefsohn des Kaisers. Es bestanden also verwandtschaftliche Bindungen an die Salier. Trotzdem, und das scheint uns besonders lehrreich, gab es keine Beziehungen der deutschen Könige zu der sich unter der Herrschaft des genannten Grafenhauses kräftig entwickelnden frühstädtischen Siedlung.

Die Stadt entstand an der Stelle des sumpfigen Okertales, an der auf beiden Seiten die Niederterrassen etwas näher aneinander herantreten, so daß der hier in mehrere Arme geteilte Fluß verhältnismäßig gut zu durchqueren war<sup>544</sup>. Später stellten von Brücken durchbrochene Dämme diese Verbin-

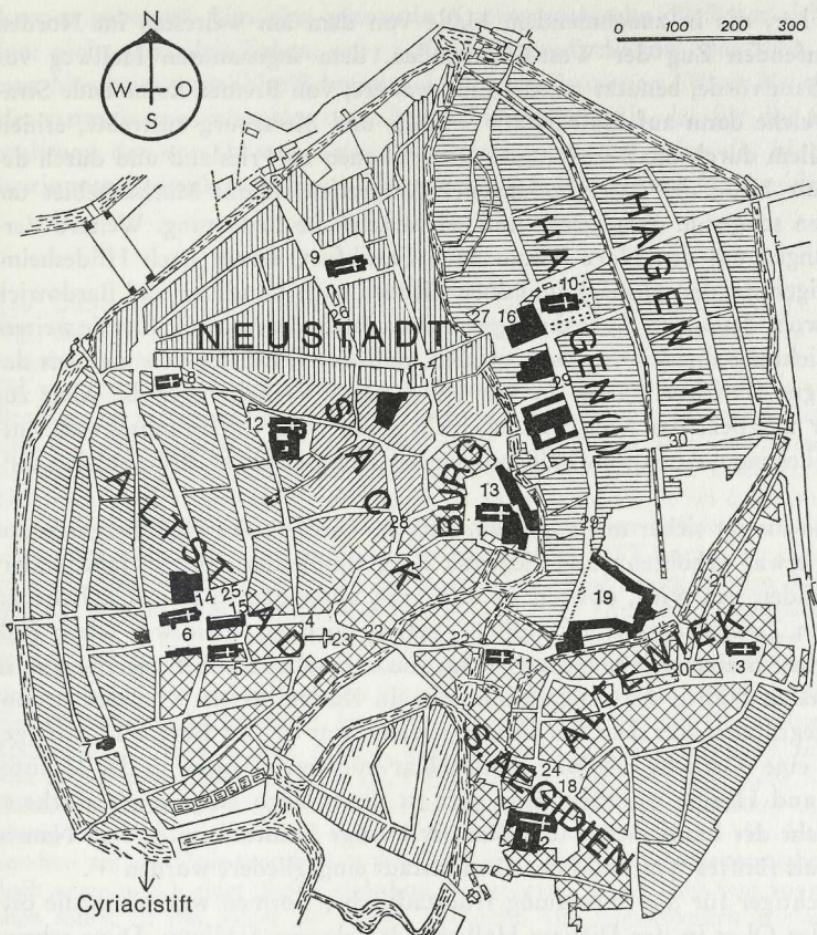
540 MGH D O II 76.

541 PATZE, Rechtsbuch, wie Anm. 531, S. 64 f.

542 MGH D H IV 215: 1069.

543 HST Bd. 2<sup>2</sup>, 1969, S. 63–68 (R. MODERHACK) mit Plan, zu knapp; H. DÜRRE, Geschichte von Braunschweig im Mittelalter, 1875, obwohl veraltet noch immer nützlich; F. TIMME, Ein alter Handelsplatz in Braunschweig, NdSachsJbLdG Bd. 22, 1950, S. 33–86; DERS., Brunswiks ältere Anfänge zur Stadtbildung, ebd. Bd. 35, 1963, S. 1–42; KEYSER, wie Anm. 431, S. 191–204; DtStB Bd. 3, S. 42–51 (W. SPIESS).

544 F. TIMME, Ostsachsens früher Verkehr und die Entstehung alter Handelsplätze, BraunschweigHeimat Bd. 36, 1950, S. 107–136.



STADTPLAN VON BRAUNSCHWEIG (18. Jh.)

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1 Stiftskirche S. Blasius                    | 15 Gewandhaus der Altstadt   |
| 2 Kloster S. Aegidien                        | 16 Rathaus des Hagen         |
| 3 Pfarrkirche S. Magni                       | 17 Rathaus der Neustadt      |
| 4 Pfarrkirche S. Ulrici<br>(abgebrochen)     | 18 Rathaus der Altewieke     |
| 5 Pfarrkirche (?) S. Jakobi<br>(abgebrochen) | 19 Herzogl. Schloß (18. Jh.) |
| 6 Pfarrkirche S. Martini                     | 20 Langedamm                 |
| 7 Pfarrkirche S. Michaelis                   | 21 Friesenstraße             |
| 8 Pfarrkirche S. Petri                       | 22 Damm                      |
| 9 Pfarrkirche S. Andreas                     | 23 Kohlmarkt                 |
| 10 Pfarrkirche S. Katharinen                 | 24 Aegidienmarkt             |
| 11 Kapelle S. Nikolai<br>(abgebrochen)       | 25 Altstadtmarkt             |
| 12 Franziskaner (Brüder)-Kloster             | 26 Wollmarkt                 |
| 13 Burg Dankwarderode                        | 27 Hagenmarkt                |
| 14 Altstadtrathaus                           | 28 Sack                      |
|  | 29 Bohlweg                   |
|  | 30 Steinweg                  |

dung her, die in zunehmendem Maße von dem am weitesten im Norden verlaufenden Zug der West-Ost-Straßen, dem sogenannten Hellweg vor dem Sandvorde, benutzt wurde. Eine weitere, von Bremen kommende Straße, welche dann auf Halberstadt – Halle und Merseburg zustrebte, erhielt vor allem durch die Beziehungen der Brunonen zu Friesland und durch deren mit Hilfe der Salier gelungenes Ausgreifen in das Markengebiet um Meißen steigende strategische und wirtschaftliche Bedeutung. Weitere Verbindungen um den Harz herum nach Frankfurt, ferner nach Hildesheim, Wernigerode, der Altmark und über Gifhorn nach Lüneburg und Bardowick sind wohl damals in Aufnahme gekommen. Besonders wichtig für die weitere Entwicklung dieses Ortes war es aber, daß der Okerfluß von hier aus damals gut schiffbar wurde. So war ein direkter Verkehr über die Aller zur Weser möglich, der auch für das nicht allzu weit von Braunschweig entfernt liegende, damals aufblühende Goslar eine erhebliche Rolle spielen sollte.

Man nimmt sicher mit Recht an, daß die nördlich des Flußübergangs auf einer etwas erhöhten Insel liegende Burg mindestens im 10. Jahrhundert entstanden sein wird, obwohl sie erst 1134 unter dem später beibehaltenen Namen *Tanquarderoth* urkundlich genannt wird<sup>545</sup>. Diese war schon früh von einer Steinmauer umgeben<sup>546</sup>. Im Zusammenhang mit ihr wurde hier in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein Kanonikerstift von den Brunonen gegründet, das dem hl. Blasius geweiht war<sup>547</sup>. Zu Burg und Stift gehörte eine dörfliche Siedlung unmittelbar vor deren Toren, in der Ministeriale und Hörige wohnten. Erst spät ist dieser noch lange unter stärkerer Aufsicht des Landesherrn stehende nachmalige Stadtteil unter dem Namen Sack als fünftes Weichbild der Gesamtstadt eingegliedert worden<sup>548</sup>.

Wichtiger für die Entstehung frühstädtischer Formen war schon die östlich der Oker in der Diözese Halberstadt gelegene Siedlung. Diese scheint sich aus einem Hörigendorf mit Herrenhof und einem daneben entstandenen, als *Brunesguik* bezeichneten Rastplatz der kaufmännischen Durchreisenden vor der Flußfurt gebildet zu haben<sup>549</sup>. Die Herrschaft übten hier ebenfalls die Brunonen aus. Sie hatten sogar Land an einen *homo liber* zu Lehen ausgegeben, das dieser 1031 mit Zustimmung des brunonischen Grafen Liudolf und unter Hinzufügung weiteren Grundbesitzes seitens des Letzteren zur *dos* einer neu erbauten, dem hl. Magnus geweihten Kirche bestimmte. Zu dieser Mutterkirche wurden 17 weitere Dörfer gelegt, die sich zum Teil durch ihre Namen als bald wieder eingegangene Rodungen zu er-

<sup>545</sup> MGH D Lothar III. 67.

<sup>546</sup> TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 2.

<sup>547</sup> Ebd., S. 12; ERBE, wie Anm. 46, S. 80: um 1030.

<sup>548</sup> DÜRRE, wie Anm. 543, S. 705; KEYSER, wie Anm. 431, S. 197.

<sup>549</sup> TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 11 ff.

kennen geben<sup>550</sup>. Um eine personale Kaufmannskirche dürfte es sich also hier nicht gehandelt haben. 1115 stiftete Gertrud, die mit dem Sohn Ottos von Northeim vermählte Schwester des letzten Brunonen Ekbert II., südlich des erstmals 1196 als *vetus vicus* bezeichneten Ortsteils, das für die Aufbewahrung der von ihr aus Trier herbeigeschafften Reliquien des hl. Autor bestimmte Benediktinerkloster, das später den Namen des hl. Aegidius er-

<sup>550</sup> UBStadtBraunschw Bd. 2 Nr. 1, S. 1 f. = UBHochstHalb Bd. 1 Nr. 71, S. 52. Vgl. dazu H. J. QUERFURTH, Beziehungen zwischen Braunschweig und den Nordseegebieten im 11. Jahrhundert und die Errichtung der Magnikirche, BraunschwJb Bd. 52, 1971, S. 9–18, wo die friesische Herkunft des Magnuspatroziniums und die Beziehungen der Brunonen zu diesen Küstengebieten besonders hervorgehoben werden. Da später in unmittelbarer Nachbarschaft dieser Kirche auch eine Friesenstraße anzutreffen ist, scheint vieles für diese Annahme zu sprechen. Doch darf nicht übersehen werden, daß die Verehrung des hl. Magnus im 11. Jh. im östlichen Sachsen auch sonst verbreitet war. Ein Wallfahrtsort zu dessen Reliquien scheint beispielsweise Kölbigk bei Bernburg gewesen zu sein. Vgl. HST Bd. 11, S. 246 f. Auch in einen Altar der 1021 geweihten Stiftskirche von Quedlinburg wurden Reliquien des hl. Magnus vom Bischof von Meißen eingelegt (Annales Quedlinburgenses MGH SS, 3 S. 87). Ferner erhielt Horhusen (= Niedermarsberg) 1043 eine (neue?) St. Magnikirche. Vgl. C. HAASE, wie Anm. 9, S. 26. – Im übrigen bietet die Urkunde zu 1031 bisher von der lokalen Forschung völlig übersehene erhebliche Schwierigkeiten. Bereits H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre in Deutschland und Italien Bd. 1<sup>3</sup>, 1958, S. 700, Anm. 6, hat festgestellt, das Siegel Bischof Brantogs von Halberstadt (UBHochstHalb Bd. 1 Taf. I Nr. 5) »kann ich nicht mehr für echt halten, und auch die Urkunde, an der es angebracht ist, bedarf erneuter Untersuchung«. In der Tat handelt es sich bei dieser Quelle auch nicht um eine Urkunde, sondern um ein Weiheprotokoll in der Form einer Notitia, die offenbar schon deshalb ursprünglich eines Siegels entbehrte. Selbst wenn sie wirklich von 1031 stammen sollte, ist das Siegel auf keinen Fall echt. Die ungewöhnlich erscheinende rückwärtige Einhängung mit Pergamentstreifen macht dabei die geringste Sorge. Denn solche Einhängungen kommen seit der 2. Hälfte des 11. Jhs. bei Bischofsurkunden häufiger vor (F. ZAISBERGER, Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunden in Deutschland [10. und 11. Jahrhundert] MIÖG Bd. 74, 1966, S. 285 f.). Unmöglich für das frühe 11. Jh. und für die Siegel der Halberstädter Bischöfe ist aber die spitzovale Form, ebenso einzelne Buchstaben der Unzial-Umschrift (T, H, A mit gebrochenem Querbalken). Endlich widerspricht die Darstellung eines stehenden Bischofs mit Mitra und Stab diesem Zeitraum. Die Urkunde muß allerdings 1211 bereits vorhanden gewesen sein, denn sie wird weitgehend wörtlich in eine Bestätigungsurkunde Bischof Friedrichs II. von Halberstadt übernommen (UBStadt-Braunschw Bd. 2 Nr. 36, S. 16 f. = UBHochstHalb Bd. 1 Nr. 465, S. 415 f.). Wenig später werden Streitigkeiten zwischen dem Kloster Riddagshausen und der Magnipfarrei erkennbar, welche deren Pfarrechte in dem 1031 St. Magni zugeteilten Gliesmarode und anderen Orten betrafen (UBStadtBraunschw Bd. 2 Nr. 69, S. 27: 1226). Infolgedessen besteht der Verdacht, daß mindestens die Anbringung des Siegels erst Ende des 12. Jhs. vorgenommen wurde. Auf alle Fälle wäre aber auch eine Untersuchung der Schrift dringend notwendig. Dadurch könnte vielleicht auch die Namensform Brunesguik ihre endgültige Aufklärung finden, die sich nach H. BEUMANN (Briefl. Mitteilung) durch Annahme eines romanischen Schreibers (Italiener?) beheben ließe.

hielt<sup>551</sup>. In der Nähe des Okerübergangs und des Klosters befand sich auch der Anlegeplatz der Schiffe mit der noch zur Altewiek gehörigen Nikolai-kapelle<sup>552</sup>. Bezeichnenderweise gibt es in diesem Bereich auch eine Friesen-strasse. Trotzdem ist die spätere städtische Entwicklung anscheinend nicht in erster Linie von dieser Gegend um St. Magni ausgegangen, obwohl die Führung der früheren Straßen Damm und Öhlschlägern hier eine wahrscheinlich ehemalige Marktstätte erkennen läßt. Vielmehr blieben gerade die Altewiek ebenso wie der bereits erwähnte Sack noch bis ins 14. Jahrhundert in starker Abhängigkeit vom Stadtherrn<sup>553</sup>.

Dies erklärt sich offenbar daraus, daß kaum viel später auch auf der westlichen Seite der Oker ein weiterer Rastplatz für Händler entstanden sein muß, von dem nicht einmal der ursprüngliche Name bekannt ist. Nur die archäologische Untersuchung der in diesem Bereich um den späteren Eiermarkt gelegenen Jakobikirche hat die Vermutung aufkommen lassen, daß diese Anlage vielleicht bereits der spätkarolingischen Zeit, mindestens aber dem 10. Jahrhundert angehört haben könne<sup>554</sup>. Dieser westliche Ortsteil muß sich zunächst in Richtung auf den Flußübergang am Damm und damit auf die Altewiek hin ausgedehnt haben. Fast zur gleichen Zeit wie die Magnikirche östlich der Oker entstand nämlich in diesem Gebiet eine um 1036 von Bischof Godehard von Hildesheim geweihte St. Ulrichskirche auf einem nachher Kohlmarkt genannten Platz<sup>555</sup>. Diese könnte der ganzen Art ihrer Anlage nach als *ecclesia forensis* aufgefaßt werden, wenn diese Bezeichnung hier von den Quellen gebraucht würde. Doch ist dies nicht der Fall, denn im 12. Jahrhundert, wahrscheinlich noch unter Lothar von Süpplingenburg, schloß sich an Kohlmarkt und Eiermarkt noch weiter nach Westen hin eine planmäßig angelegte Markt- und Stadtsiedlung an, deren dem hl. Martin geweihte Kirche nunmehr zur eigentlichen *ecclesia forensis* werden sollte<sup>556</sup>. Durch das Weihe datum der am südlichen Rande dieses Bezirks gelegenen Michaeliskirche, das auf das Jahr 1158 fällt, wird diese Chronologie einigermaßen gesichert. In der über diese feierliche Handlung ausgestellten Urkunde läßt sich bereits eine so weit fortgeschrittene städtische Entwicklung in dieser Gegend ermitteln, daß der später als Altstadt bezeichnete Stadtteil tatsächlich noch unter Kaiser Lothar entstanden sein dürfte. Vor 1090 ist außerdem noch das südlich außerhalb der Altstadt gelegene Stift St. Cyria-

<sup>551</sup> UBStadtBraunsch Bd. 2 Nr. 7, S. 3 f.

<sup>552</sup> DÜRRE, wie Anm. 543, S. 540; TIMME, Handelsplatz, wie Anm. 543, S. 43.

<sup>553</sup> A. PÜSCHEL, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung, AbhhVerkehrsSeeG 4, 1910, S. 74.

<sup>554</sup> O. STELZER, Lage und Ausdehnung der Marktsiedlung Braunschweigs im 11. Jahrhundert, ForschBraunschwGSprachkde hg. F. TIMME, 1954, S. 34 ff.; TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 21 ff.

<sup>555</sup> MGH Dt.Chron. Bd. 2: Braunschweigische Reimchronik V.1615 f., S. 479.

<sup>556</sup> DÜRRE, wie Anm. 543, S. 446. Erstmals erwähnt wird die Martinskirche allerdings erst in einer Urkunde Kaiser Ottos IV. von 1204 Oktober 22: UBStadt-Braunsch Bd. 2 Nr. 33, S. 14 f. Vgl. STOOB, wie Anm. 430, S. 74 m. Anm. 57.

ci von Ekbert II. gegründet worden <sup>557</sup>. Denn dieser konnte hier nach seinem im genannten Jahr erfolgten Tode seine letzte Ruhestätte finden. Der gesamte westlich der Oker gelegene Ortsteil, auf den sich der Name Brunswik bald übertrug, hat nun wohl vor allem durch Kohl- und Altstadtmarkt um St. Martini das Schwergewicht gewonnen, so daß die eigentliche Ausbildung einer Stadt von hier ausgehen konnte. Im einzelnen sind allerdings die Vorgänge noch sehr viel komplizierter, weil außer den bereits genannten Weichbildern Sack, Altewiek und Altstadt unter Heinrich dem Löwen noch die Neustadt und der Hagen hinzugekommen sind. Es bedurfte daher eines sehr komplizierten und langwierigen Prozesses, bis sich eine einheitliche Stadt ausbilden konnte. Doch dies kann hier nur angedeutet werden, da es nicht zu unserem Thema gehört.

Es ist nun für Braunschweig charakteristisch, daß vor der Zeit Lothars von Süpplingenburg, der ja aufgrund eigenen und nicht königlichen Rechts hier selbst Stadtherr war, nicht eine einzige Kaiserurkunde vorliegt, durch die man etwas mehr von den frühstädtischen Verfassungsformen erfahren könnte. Lediglich die Tatsache, daß der 1090 ermordete letzte Brunone Ekbert II. nicht in seinem Markgrafentum um Meißen, sondern – durch den angebrachten Ortsnamen gesichert – in Braunschweig selbst hat Münzen prägen lassen, beweist, daß damals der Marktverkehr im Gange gewesen sein muß <sup>558</sup>. Freilich liegen nur drei Exemplare einer solchen Prägung vor. Übergroßen Umfang können Handel und Münzprägung also noch nicht gehabt haben. Andererseits hat die von uns deshalb ausführlicher behandelte Geschichte der kirchlichen Bauten erwiesen, daß der Ort mehr als nur lokale Bedeutung gehabt haben muß. 1031 wird er zwar als *villa* bezeichnet <sup>559</sup>. Erst 1175 wird ihm die Benennung *civitas* zuteil <sup>560</sup>. Eine Befestigung dürfte jedoch Ende des 12. Jahrhunderts nur die Altstadt erhalten haben <sup>561</sup>.

Dunkel bleiben vor allem die Verfassungen der verschiedenen Siedlungsansätze. Erst im Jahre 1130 wird ein *ministerialis Liudolfus advocatus de Brunswic* in einer freilich gefälschten Urkunde Kaiser Lothars aufgeführt <sup>562</sup>. Weitere Erwähnungen von Vögten schließen sich jedoch in dem folgenden Jahr an <sup>563</sup>. Man könnte nun meinen, daß es sich auch um Schutzhöfe einer der drei geistlichen Stiftungen oder um die Burgvögte des Stadtherrn gehandelt haben könnte <sup>564</sup>. Aber man wird wohl annehmen

<sup>557</sup> TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 9 mit Anm. 38; ERBE, wie Anm. 46, S. 80: 1051/1079.

<sup>558</sup> TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 12, Anm. 49.

<sup>559</sup> Vgl. Anm. 550.

<sup>560</sup> TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 5: UBStadtBraunschweig Bd. 3 Nr. 19, S. 9.

<sup>561</sup> TIMME, Brunswik, wie Anm. 543, S. 25; DÜRRE, wie Anm. 543, S. 60. Direkte Nachrichten liegen nicht vor.

<sup>562</sup> MGH D Lothar III. 127 (gefälscht): 1130 November 13.

<sup>563</sup> UBStadtBraunschweig Bd. 2 Nr. 2-10, S. 2 f.

<sup>564</sup> B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, QDARSTGND SACHS Bd. 59, 1961, S. 36 f.

müssen, daß dem Burgvogt auch die verschiedenen Anfänge städtischer Siedlungen damals noch unterstanden. Dies gilt um so mehr, als die Vögte in Braunschweig später noch lange eine bedeutende Stellung in der Stadtverfassung gehabt haben<sup>565</sup>.

Wegen der dürftigen Quellenlage wird auch nur äußerst wenig über Art und rechtliche Stellung der Bewohner des Ortes erkennbar. Daß hier sogar Freie und außerdem Ministeriale wohnten, wurde nebenher aus dem bereits von uns Dargelegten deutlich. Hörige sind ferner in den von der Burg abhängigen Dörfern Sack und Herrendorf anzunehmen. Aber über die Kaufleute verlautet nichts. Erst bei Gelegenheit der Gründung der Michaeliskirche in der südlichen Altstadt im Jahre 1158 lichtet sich das Dunkel etwas<sup>566</sup>. Es werden nun *cives* erwähnt, die in der *vicinia* der neuen Kirche wohnen. Einer von ihnen konnte seine *area hereditaria* dem Kirchenvermögen schenken, ohne daß von der Auflassung oder dem Fortbestand irgendwelcher Zinse von dieser Hofstelle die Rede ist. Andere Bürger kauften ländliche *mansi*, um sie ebenfalls der genannten Kirche zu schenken, an der übrigens bereits ein Inkluse wohnte. Weitere Bewohner, darunter der Inkluse, schenkten einen von einem Dritten gekauften als *scampnum forense* bezeichneten Marktstand, dazu einen im Eigenbesitz befindlichen und weitere Marktstände sowie eine Badstube. Diese übereigneten Objekte warfen Zinsen verschiedener Höhe ab, über deren Natur man aber nur schwer Sicherheit gewinnen kann. Es wird daher in der Literatur häufig die Ansicht vertreten, daß es einen stadtherrlichen Leihezins in Braunschweig nicht geben haben könne<sup>567</sup>. Die ganz wenigen Quellen der Frühzeit reichen aber u. E. für eine Entscheidung dieses Problems nicht aus. Vor allem spricht dagegen, daß der *worttins* später ein fester Begriff in den Braunschweiger Quellen war<sup>568</sup>. In einzelnen Stadtteilen wie der Altewiek und dem Sack wurde dieser sogar geschlossen an das Aegidienkloster bzw. an das Domstift gezahlt. Es ist also denkbar, daß diese Abgaben, ähnlich wie in Goslar, schon bei der Gründung dieser geistlichen Institutionen vom Stadtherrn diesen überlassen worden seien. Allerdings müßte dann die grundherrliche Erbleihe schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts stark aufgesplittet gewesen sein, wie dies eigentlich nur bei einer bereits lange in Gang befindlichen und manchem Wechsel unterworfenen Entwicklung zu erwarten ist.

Andererseits ist die erwähnte Urkunde von 1158 deshalb besonders wichtig, weil in ihr die von uns schon hervorgehobene Nachbarschaft als Grundlage der Initiative der Bürger erkennbar wird. In der Tat wurden in den

<sup>565</sup> W. SPIESS, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig zur Hansezeit, QForschBraunschwG Bd. 14, 1954, S. 39–77.

<sup>566</sup> UBStadtBraunschwG Bd. 2 Nr. 10, S. 5 f.

<sup>567</sup> RIETSCHEL, wie Anm. 4, S. 96 f.; H. KLEINAU, Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350, Leipzg. Swiss Stud. Bd. 40, 1929.

<sup>568</sup> UBStadtBraunschwG Bd. 2, S. 748. Vgl. DIESTELKAMP, wie Anm. 564, S. 111: Worttins im welfischen Hannover 1241.

verschiedenen Braunschweiger Weichbildern später neben Rat und Gildemeistern noch Bauermeister gewählt, welche den einzelnen Bauerschaften vorstanden<sup>569</sup>. Nur der Begriff *burding*, den wir in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Halle antrafen, hat sich hier nicht gehalten, sondern ist wahrscheinlich durch das Wort *echteding*, das die Gerichtsammlung des Vogtes bezeichnet, verdrängt worden. Insgesamt zeigen sich auch in der früheren Braunschweiger Entwicklung Einwirkungen der Verfassung der Landgemeinde neben dem Einfluß des stadt herrlichen Gerichts- und Verwaltungsbeauftragten. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch darauf verwiesen, daß in der Urkunde von 1158 der Kirchengemeinde von St. Michaelis bereits auch das Pfarrwahlrecht überlassen wird, womit sie im übrigen nicht aus dem Rahmen des bei der niedersächsischen Kirchengemeinde Üblichen herausfällt<sup>570</sup>.

Wenn man nicht in dem bereits mehrfach erwähnten *homo liber* von 1031 ohne Berechtigung einen ganz schwachen Hinweis auf Königsleute sehen will, dann ist in Braunschweig königlicher Besitz zu keiner Zeit nachzuweisen. Entscheidend sind hier die Brunonen. Vielleicht liegt es an diesen Verhältnissen, daß sich weder königliche Urkunden über die Einrichtung von Markt und Münze erhalten haben, noch der geringste Hinweis auf ehemals vorhandene derartige Privilegien vorliegt. Waren z. B. die Kaufleute, die aufgrund der allgemeinen Entwicklung auch hier unbedingt angenommen werden müssen, Leute der Brunonen? Eine ganze Reihe derartiger Fragen tut sich auf, wenn man nicht den Verlust ehemals vorhandener königlicher Urkunden voraussetzen will. Antworten sind jedoch nicht möglich.

Charakteristisch ist auch das allgemeine Verhalten der Könige gegenüber diesem hochadeligen Herrschaftssitz. Keiner von ihnen hat ihn je aufgesucht. Nur sehr vage Nachrichten lassen erkennen, daß sowohl Heinrich IV. wie auch Heinrich V. bei Konflikten offenbar den Brunonen diesen ihren Hauptstützpunkt durch Eroberung wegzunehmen suchten<sup>571</sup>. Persönlich sind sie aber darum nicht an die Oker gekommen. Zu dieser werdenden Stadt hat also überhaupt keine Beziehung des Königums entstehen können. So ergibt die verhältnismäßig eingehende Behandlung dieser Stadt für die uns interessierende Problematik zwar zunächst direkt nichts. Doch schien uns die etwas nähere Betrachtung dieses sicher schon zentralen Ortes des 11. und 12. Jahrhunderts als Gegenbild einer offenbar in keinerlei Abhängigkeit vom König stehenden Allodialherrschaft des Hochadels in dem zu untersuchenden Bereich besonders eindrucksvoll.

<sup>569</sup> UBStadtBraunschw Bd. 2, S. 685.

<sup>570</sup> Wie Anm. 566.

<sup>571</sup> JbbDtG Heinrich V., Bd. 6, S. 321, nach Annales Patherbrunnenses, hg. P. SCHEFFER-BOICHLORST, 1870, S. 129 zu 1115: *Imperator Brunswic peace occupat*.

### III. Zusammenfassung: Königtum und Städte im östlichen Sachsen und in Nordthüringen

Das Verhältnis des Königtums zu den Orten frühstädtischen Charakters im östlichen Sachsen und nördlichen Thüringen während der Zeit des Investiturstreits ließ sich nur durch die Untersuchung der politischen, rechtlichen und verfassungsmäßigen Zustände in jedem Einzelfalle im Sinne unserer Fragestellung klären. Auch topographische Tatbestände oder Überlegungen konnten nicht außer acht gelassen werden, wenn es auch nicht möglich war, sie umfassend zu berücksichtigen, geschweige denn endgültig zu klären. Dabei mußten die kleineren Märkte übergangen werden. Ihre Lage war für die uns interessierenden Zusammenhänge noch ohne Bedeutung. Auch lassen die Quellen hier so gut wie keine genaueren Aussagen zu. Eher sind entsprechende Feststellungen bei den bedeutenderen Orten möglich, wenn auch bei ihnen wegen Fehlens eingehender Nachrichten die Dinge oft im Dunkeln bleiben. Wir mußten aus diesen Gründen einen mühsamen Weg einschlagen. Dieser führte notwendigerweise häufig zur Wiederholung bereits bekannter, aber für die andersgeartete Fragestellung wichtiger Fakten. Daher gilt es nunmehr die Ergebnisse unserer Überlegungen zu einem Gesamtbild zusammenzufügen.

Ausgangspunkt dazu müssen die Untersuchungen Walter Schlesingers sein, die seit langem immer wieder Teile der hier zu erörternden Probleme in den Mittelpunkt gestellt haben. In Auseinandersetzung mit der vor allem von westdeutschen und noch weiter westlich herrschenden Verhältnissen ausgehenden allgemeinen stadtgeschichtlichen Forschung hat Schlesinger mehrfach darauf hingewiesen, daß das Städteswesen zwischen Weser und Elbe auf anderen, mit dem Westen nicht unbedingt zusammenhängenden Grundlagen beruht und auch nicht von dorther in die östlichen Gebiete übertragen sein kann. Vor allem fehlen in diesem erst seit den Karolingern fester in den Reichsverband einbezogenen Bereich die im Westen seit langem bestehenden, meist auf spätantiken Verhältnissen basierenden Bischofsstädte. Zwar sind auch östlich des Rheins seit dem 9. Jahrhundert Bischofssitze eingerichtet worden. Und der im Westen dafür verwendete Name *civitas* hat dann auch hier Eingang gefunden. Aber der an dieser Stelle nicht vorzunehmende Vergleich etwa von Magdeburg mit Köln und Mainz würde beispielsweise die in vieler Hinsicht bestehenden Unterschiede deutlich werden lassen.

Inwiefern sich das gesamte frühe Städteswesen zwischen Elbe und Weser von dem in den Gebieten jenseits des Rheins unterschied, hat Schlesinger noch einmal unter vorbildlicher Interpretation der vorhandenen Quellen in seinem 1972 erschienenen Aufsatz über »Vorstufen des Städteswesens im ot-

tonischen Sachsen« trefflich formuliert<sup>572</sup>. Man kann das von ihm entworfene Gesamtbild höchstens in einigen Einzelheiten korrigieren. Danach »beruhten die Verhältnisse in den rheinischen Bischofsstädten auf anderen Voraussetzungen als diejenigen in den sächsischen Marktorten, die an der Schwelle des 11. Jahrhunderts im Begriff waren, Stadtgemeinden aus sich hervorzubringen«. »Es sind drei Instanzen, die bei der Entstehung dieser Märkte mitwirkten: Der König, der vom König privilegierte Marktherr (falls der König nicht selbst Marktherr blieb wie in Dortmund und Goslar) und der Verband der Kaufleute, der vom König wie vom Marktherrn privilegiert wird, sich aber auch selbst durch Willkür Recht zu setzen vermag...«<sup>573</sup>. Auf den König gehen nach Schlesinger zurück die Festsetzung des Bereichs der vom Landrechtbezirk eximierten Markttimmunität, die Verleihung des Rechts freien Handels für die dort ansässigen Kaufleute, das Schutzversprechen für die *mercatores* gegen entsprechende Abgaben und häufig Zollbefreiung an anderen Marktorten<sup>574</sup>.

Der Marktherr, in der Mehrzahl der Fälle ein Bischof oder anderer Geistlicher, seltener ein Hochadeliger, erhält als Inhaber des Königsbannes die Gerichtsbarkeit in Handels- und Disziplinsachen über den Markt, die sein Richter oder *advocatus* ausübt, sowie die daraus fließenden Gebühren und Strafgefälle<sup>575</sup>. Ferner stehen ihm die Einnahmen aus Marktabgaben, Zöllen und Münzprägungen zu. Die Ordnung der inneren Marktverhältnisse liegt in seiner Hand. Oft ist sie mit planerischen Maßnahmen verbunden. Als Grundherr des Ortsbereichs vergibt der Marktherr daher die Hofstellen in freier Erbleihe gegen entsprechende Abgaben. – Die kaufmännisch und gewerblich tätigen Marktbewohner besitzen aufgrund königlicher Verleihung das Recht der Freizügigkeit<sup>576</sup>. Sie bewohnen ihnen zur Erbleihe übergebene Grundstücke. Sie bilden eine Genossenschaft, die ursprünglich rein personeller Art war. Die Eigenleute des Stadtherrn sind davon zunächst ausgeschlossen und behalten oft noch lange ihren eigenen, stark hofrechtlich fundierten Zusammenschluß. Der Verband der Kaufleute und Handwerker bildete dagegen meist auch eine eigene wiederum personalrechtlich begründete Kirchengemeinde. Außerdem wurde aus ihm vermutlich das Urteilerkollegium des unter dem marktherrlichen *advocatus* tagenden Marktgerichts entnommen. Der Personalverband der Marktbewohner besaß nur ihm zuteilgewordene Rechte und Besitzungen. Er hatte eigene ausführende Organe und das Versammlungsrecht. Er durfte sich bald auf dem Wege der Willkür auch eigenes Recht wenigstens in Handels- und Gewerbeangelegenheiten setzen. Er übte ferner eine entsprechende Polizei aus.

<sup>572</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 244.

<sup>573</sup> Ebd., S. 255.

<sup>574</sup> Ebd., S. 255 f.

<sup>575</sup> Ebd., S. 256.

<sup>576</sup> Ebd., S. 257.

Dieser sich ausbildende festere Personalverband wird schon bald zur lokalen Gemeinde der Marktbewohner. Er weist längst erkannte enge Bezüge zur Landgemeinde auf, ist aber aus dieser nicht direkt abzuleiten.

Die hier im engen Anschluß an Ergebnisse der Untersuchungen Schlesingers zusammengefaßten Grundlagen eigenständiger Stadtbildung im sächsischen Raum erwiesen sich auch als entscheidend während des Investiturstreits. Bevor die Verhältnisse in diesem Zeitraum zusammenfassend ins Auge gefaßt werden können, ist also noch einmal festzuhalten, daß es – unter Nichtberücksichtigung der kleineren Märkte dieses Raumes – auch hier drei verschiedene Arten von bedeutenderen, auf dem Wege zu voll ausgebildeten Städten befindlichen Markorten gab: In der ersten Gruppe von ihnen hatte der König die Marktrechte nicht weitergegeben, sondern in eigener Hand behalten. Es wären in dieser Hinsicht an erster Stelle Goslar, ferner Nordhausen und Mühlhausen zu nennen. In einer zweiten Städtegruppe war das Marktrecht mit seinem oben charakterisierten Zubehör vom König an geistliche Gewalten, zumeist Bischöfe, übergeben worden oder aber diesen zugewachsen. Aus karolingischer Wurzel sind von diesen Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg und Halle/Saale hervorgegangen. Als später bald wieder aufgegebener Bischofssitz, der dann dauernd in der Hand der Mainzer Erzbischöfe blieb, wäre ferner Erfurt in diesem Zusammenhang aufzuführen. Ottonischer Initiative verdanken zwar fast alle der zuletzt genannten Orte weitere Förderung. Oft wurden erst damals die Privilegien verliehen, wodurch der längst bestehende Marktverkehr volle rechtliche Anerkennung fand. Weitere Bischofsstädte des ottonischen und frühsalischen Zeitraums waren Merseburg, Naumburg und Meißen. Ebenfalls hier einzuordnen wäre Quedlinburg, in dem zwar kein Bischof, wohl aber die Äbtissin des Reichsstifts die Marktherrschaft vom König erhielt. Entscheidend für unsere Problemstellung ist die Beantwortung der Frage, wie weit königliche Rechte in diesen Orten, deren Marktherren von den Herrschern privilegiert worden waren, direkt oder in Form einer Art Oberherrschaft erhalten geblieben sind. Denn damit bestimmte sich später naturgemäß die Haltung der Salier zu ihnen. Wir werden darauf noch zurückkommen müssen. Ebenso wird uns das Problem noch zu beschäftigen haben, wie sich die Dinge gestalten, wenn die geistlichen Stadtherren in kriegerische Opposition zum König gerieten. Hätte es doch nahegelegen, daß der König dann, ähnlich wie in manchen rheinischen Bischofsstädten, versucht hätte, die werdende Stadtgemeinde gegen den geistlichen Stadtherrn zu aktivieren. Andererseits wäre es aber auch möglich gewesen, daß der bischöfliche Marktherr die werdende Stadtgemeinde gegen den König einzusetzen versucht hätte.

In einer letzten Gruppe der sich aus Märkten zu Städten entwickelnden Orte hatte der König Marktrechtsprivilegien aufgrund seines Regalienrechts an hohe Adelige offenbar für allodialen Besitz verliehen. Es scheint ferner Fälle gegeben zu haben, in denen Große der Gegend ohne königliche Ver-

leihung Märkte in Gang gesetzt oder deren Entstehung ohne königliches Privileg geduldet haben<sup>577</sup>. Da hierüber Urkunden nur ausnahmsweise oder gar nicht vorliegen, und da die bessere Überlieferung der geistlichen Institutionen überdies vorherrscht, erfährt man über diese zuletzt genannte Gruppe von Märkten nur durch Zufall. Allerdings scheint es, daß diese in dem hier zu behandelnden Zeitraum noch keine größere Rolle gespielt haben. Der einzige Ort dieser Art, der schon während des 11. und frühen 12. Jahrhunderts eine erhebliche Bedeutung besessen haben dürfte, war Braunschweig. Wie der Name ausweist, handelt es sich um eine Wieksiedlung der Kaufleute auf dem Eigengut der Brunonen. Wenn nicht archäologische Spuren in den letzten Jahrzehnten entdeckt worden wären, bliebe hier noch mehr im Dunkeln. Königliche Privilegien scheint man hier jedenfalls weder angestrebt noch erhalten zu haben. Ebensowenig konnte aber offenbar in diesem Fall der König besondere Rechte über den Kaufmannswiek geltend machen. So nimmt es nicht wunder, daß während des Investiturstreits für diese Stadt keinerlei Einwirkungen der Herrscher deutlich werden. Es sei denn, man zählt die hauptsächlich gegen die Brunonen und ihre Nachfolger gerichteten gelegentlichen kriegerischen Eingriffe dazu. Für unsere Überlegungen scheidet jedenfalls diese Stadt damit aus.

Wir wenden uns daher zunächst denjenigen werdenden Städten zu, die in der Hand des Königs verblieben waren und in denen dieser selbst Marktbzw. Stadtherr war. Es fragt sich vor allem, ob er bei dieser Rechtslage zum besonderen Förderer des Städtewesens geworden sei, wie man es seit langem für die rheinischen Städte herausgestellt hat. Dazu ist zunächst festzuhalten, daß zwar in den beiden älteren königlichen Orten Nordhausen und in Mühlhausen Anfänge von Märkten vorhanden gewesen sein dürfen. Dies wird wenigstens für Nordhausen dadurch erwiesen, daß hier Otto II. dem Kreuzkloster ausdrücklich das Marktrecht verliehen hat<sup>578</sup>. Diese Rechte scheinen aber bei der unbedeutenden Rolle dieses geistlichen Instituts später an den König zurückgekommen zu sein. Aus Mühlhausen ist entsprechendes nicht bekannt. Über die Stellung der Kaufleutegemeinde dieser beiden Orte in der hier interessierenden Zeit erfahren wir noch nichts. Es ist zu vermuten, daß in beiden Orten die königlichen Ministerialen nicht ohne Bedeutung gewesen sein dürfen. Die Könige selbst sind, soweit bekannt, seltener dorthin gekommen. Gelegentlich abgehaltene Reichsversammlungen, sowohl in Nordhausen wie in Mühlhausen, bleiben Ausnahmefälle. Besonders beachtenswert scheint es uns, daß aber auch keinerlei Maßnahmen seitens der Könige deutlich werden, durch die eine Förderung dieser beiden Marktgemeinden hätte erzielt werden können. Allerdings kam die Verleihung von Marktrechtsurkunden natürlich schon deshalb nicht in Frage, weil der König sich nicht selbst zu privilegieren brauchte. Aber auch den Kauf-

<sup>577</sup> KAHL, wie Anm. 522, S. 62; SCHLESINGER, wie Anm. 3a, S. 276.

<sup>578</sup> Vgl. Anm. 519.

leuten wurden offenbar in diesen beiden Orten keinerlei besondere Rechte verliehen. Dies könnte man freilich damit erklären, daß ihre Bewohner als königliche Leute im Reich ohnedies eine bevorrechtigte Stellung eingenommen haben dürften. Wahrscheinlicher scheint uns indessen zu sein, daß die Kaufmannssiedlungen in diesen beiden Städten damals noch zu unbedeutend waren, als daß ihre Förderung dem König besondere Vorteile hätte bringen können.

Deutlicher wird das Verhältnis der Herrscher zu einer werdenden Stadt unter ihrer unmittelbaren Herrschaft nur im Falle von Goslar, das freilich eine Sonderstellung einnimmt. Es war bekanntlich bevorzugter Aufenthaltsort der Salier in Sachsen und Hauptstützpunkt ihrer Macht. Andererseits besaß es aufgrund der Bergwerke, die nicht nur Silber, sondern vor allem Kupfer und Blei förderten, eine hervorragende wirtschaftliche Sonderstellung und Kraft. Ein Markt war zu Anfang des 11. Jahrhunderts vorhanden, wenn er auch zunächst nur indirekt und dann wieder 1042 besser erkennbar wird. Es wird deutlich, daß es sich hier damals bereits um eine unter königlicher Herrschaft stehende, durch einen von ihm eingesetzten *advocatus* geleakte fortgeschrittene Marktsiedlung handelte. Sie wird schon 1041 als *forum regale* bezeichnet. Zoll und Münze befanden sich ebenfalls in der Hand des Königs und warfen ihm wahrscheinlich ebenso reiche Einkünfte ab, wie die Abgaben von den Marktständen<sup>579</sup>. Das Fehlen weiterer Belege über Marktrechtverleihungen wird man natürlich auch in diesem Falle damit zu erklären haben, daß der König selbst keiner Rechtsverleihung bedurfte. Dagegen ist es für das hier Darzulegende von großer Bedeutung, daß zwar keine direkten Quellen erhalten sind, wohl aber Hinweise vorliegen, nach denen es königliche Privilegierungen der Goslarer Kaufleute gegeben haben muß. Das mehrfach behandelte D 93 Heinrichs III. von 1042 für die Quedlinburger Kaufleute verweist als Vorbild auf die *leges et iustitiae, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga antecessorum nostrorum imperiali et ac regali tradizione usi sunt et utuntur*. Daraus kann man zwar noch nicht das Vorliegen von Privilegien folgern. Aber auch aus dem späteren Goslarer Stadtrecht von 1219 ergibt sich, daß den dortigen Bewohnern damals noch die Zollfreiheit im Reiche zustand mit Ausnahme von Köln, Tiel und Bardowick<sup>580</sup>. Es ist daher wahrscheinlich, daß in der Urkunde Heinrichs III. auf ein älteres Privileg Konrads II. oder Heinrichs II. für die Goslarer Bezug genommen worden sei. Denn in der Zeit Heinrichs III. und Heinrichs IV. war, wie das Diplom des letzteren Kaisers für die Halberstädter Kaufleute beweist, die Bestimmung über die Ausnahme einzelner Orte von einer derartigen Befreiung anscheinend nicht mehr üblich<sup>581</sup>. Die Goslarer Verleihung gehörte demnach zu jener Gruppe von Zollbefreiun-

<sup>579</sup> Vgl. Anm. 451.

<sup>580</sup> S. o., S. 119, Anm. 502.

<sup>581</sup> S. o., S. 119.

gen, die nachweislich am Ende des 10. Jahrhunderts für sächsische Städte, wie Magdeburg, Quedlinburg und Halberstadt, ausgestellt wurden<sup>582</sup>. Sie dürfte also in dieser Form wohl kaum noch während der Zeit der Auseinandersetzung der Salier mit den Sachsen erteilt worden sein. Doch könnte die zweite zu erschließende Urkunde für die Bewohner von Goslar durch die Verhältnisse des Investitursteits veranlaßt worden sein. Allerdings lassen sich wiederum nur indirekte Hinweise beibringen, daß ein Privileg über die Befreiung der Goslarer vom Heeresdienst aus der Zeit Heinrichs IV. oder Heinrichs V. vorgelegen habe<sup>583</sup>. Da bekannt ist, daß Heinrich IV. auf die schweren Belastungen infolge der Anwesenheit des Hofes Rücksicht auf die Bewohner der Stadt nehmen mußte, scheint die hier zu vermutende Urkunde in die Zeit um 1075 gehört zu haben<sup>584</sup>. Weitere Rechtsverleihungen der späteren Salier an Goslar sind nicht bekannt. Nur vage könnte man daraus einen Schluß ziehen, daß die spätere Kaufmannsgilde der Stadt zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine Krone in ihr Siegel aufnahm<sup>585</sup>. Es liegt damit die Vermutung nahe, daß sie auf diese Weise auf die ihr möglicherweise von den Königen überlassenen weiteren Vorrechte anspielen wollte. Insgesamt ist also festzustellen, daß den Goslarer Kaufleuten nach unserer bisherigen und sicherlich auch kaum noch zu erweiternden Kenntnis der Dinge keine Vorrechte verliehen worden sind, die aus dem seit langem bereits bei anderen Marktorten Üblichen herausragten.

Es gibt aber auch keine Anzeichen dafür, daß das Verhältnis der salischen Kaiser zu den Bewohnern ihres Lieblingssitzes insgesamt besser gewesen sei, als etwa zu denen anderer Städte. Vielmehr ist es hier mehrfach zu Spannungen und sogar Kämpfen zwischen den Königsleuten und den Goslarern gekommen<sup>586</sup>. Dies lag vermutlich einmal daran, daß das Gefolge der Herrscher nach den Mitteilungen Lamperts von Hersfeld zumeist rauhe Kriegsgesellen gewesen sein werden, die kaum weniger zimperlich vorgingen als etwa ihre Gegner. Aber auch die Einwohner Goslars werden damals keinesfalls nur aus behaglichen Pfeffersäcken bestanden haben. Vielmehr erforderte der Beruf des Kaufmanns in jener Zeit ebenfalls Leute, die mit Waffen umzugehen wußten<sup>586a</sup>. Außerdem hatte das »Berggeschrei« nicht nur Händler, sondern auch Abenteurer jeder Art und entlaufene Hörige angezogen<sup>587</sup>. Diese galten als leicht erregbar und wankelmütig. Ferner muß man bedenken, daß die zahlreichen Aufenthalte des Königs und seiner Leute zwar der Stadt sicher manchen wirtschaftlichen Auftrieb gegeben haben, anderer-

<sup>582</sup> S. o., S. 64, 99 f., 36.

<sup>583</sup> S. o., S. 115, Anm. 479.

<sup>584</sup> S. o., S. 121.

<sup>585</sup> S. o., S. 119.

<sup>586</sup> S. o., S. 120.

<sup>586a</sup> MGH Const. Bd. 1, Nr. 140, S. 198 Abs. 13: 1152.

<sup>587</sup> S. o., S. 114.

seits aber auch eine erhebliche Belastung dargestellt haben dürften<sup>588</sup>. Goslar war außerdem zentraler Sammel- und Nachschubplatz für das Heer des Herrschers. Einquartierungen dürften deshalb nicht nur innerhalb des Pfalzbezirks, sondern auch in der Marktsiedlung stattgefunden haben. Der König scheint anfangs außerdem die Goslarer direkt zum Kriegsdienst herangezogen zu haben. Wenn nämlich der Chronist Bruno berichtet, das Heer des Königs habe 1072 *maxima pars ex mercatoribus* bestanden, dann dürfte sicher auch die wichtigste Stadt in der Hand des Herrschers an der Stellung dieses Kriegskontingents nicht unbeteiligt gewesen sein<sup>589</sup>.

Man kann schließlich nicht übersehen, daß die verschiedenen kriegerischen Handlungen direkte negative Auswirkungen auf die Handelsgeschäfte des Goslarer gehabt haben, wie Lampert von Hersfeld ausdrücklich bezeugt<sup>590</sup>. Wenn wir auch über solche Dinge nur ausnahmsweise etwas erfahren, so wissen wir doch, daß die Marktbewohner daher keinesfalls ohne jeden Vorbehalt auf Seiten der Salier gestanden haben. Schon im Jahre 1073 kam es zu einem schweren Konflikt zwischen ihnen und der vermutlich überwiegend aus königlichen Ministerialen bestehenden Besatzung der Harzburg<sup>591</sup>. Auch im Jahre 1075 war die Stimmung der Goslarer erneut so schlecht, daß der König sich veranlaßt sah, durch Verringerung seines Gefolges darauf Rücksicht zu nehmen<sup>592</sup>. Wahrscheinlich gewährte Heinrich aus diesem Grunde schon damals die bereits erwähnte Verschonung mit dem Heeresdienst. Als die beiden Gegenkönige, Rudolf von Rheinfelden und nach dessen Schlachtentod Hermann von Salm, das Feld vorübergehend beherrschten, machten die Goslarer keine Anstalten, auf Seiten des Saliers zu verbleiben. Vielmehr erkannten sie beide jeweils durch festlichen Empfang als König an und ließen sie in ihre Stadt ein, die so vorübergehend zum Hauptstützpunkt der Opposition wurde<sup>593</sup>. Heinrich IV. hat dies anscheinend nicht verschmerzen können. Da er später nicht mehr nach Goslar zurückgekehrt ist, hat man vermutet, die Haltung der Goslarer könnte dafür den entscheidenden Anlaß abgegeben haben<sup>594</sup>. Heinrich V. weilte zwar vor und nach der Schlacht am Welfesholz 1115 noch mehrfach in der Harzstadt, aber wohl meist, um von hier aus durch Verhandlungen den Ausgleich mit seinen sächsischen Gegnern zu suchen<sup>595</sup>.

Es sind jedenfalls keine beweiskräftigen Belege zu erbringen, durch die eine besonders städtefreundliche Politik der beiden letzten Salier gegenüber der ihnen gehörenden Stadt erwiesen werden kann. Auch räumten sie nach

<sup>588</sup> S. o., S. 119.

<sup>589</sup> S. o., S. 115 Anm. 481.

<sup>590</sup> S. o., S. 112 Anm. 463.

<sup>591</sup> S. o., S. 120.

<sup>592</sup> S. o., S. 121.

<sup>593</sup> S. o., S. 121.

<sup>594</sup> S. o., S. 121.

<sup>595</sup> S. o., S. 121.

unserer Kenntnis der Dinge den Goslarern keine auffallenden Autonomierechte ein. Vielmehr scheint ein meist als *advocatus* bezeichneter Vertreter des Königs den Ort und oft zugleich auch den umliegenden Reichsgutbezirk in der Hand gehabt zu haben. Es fragt sich daher doch sehr, ob die Politik der Herrscher gegenüber den anderen Städten in Ostsachsen und Thüringen, in denen Bischöfe oder andere geistliche Obrigkeitkeiten Marktherren waren, anders verlaufen sein sollte als in dem unter ihrer direkten Hoheit stehenden Ort.

In dieser nun zu behandelnden Gruppe, die wir der Kürze halber am besten als sächsische Bischofsstädte bezeichnen, standen sich königliche, marktherrliche und Rechte der sich entwickelnden Kaufmanns- und Handwerkergemeinde gegenüber. Um richtig einschätzen zu können, wie diese drei Kräfte sich unter den politischen Verhältnissen des Investiturstreits zueinander verhielten, beginnen wir mit der Erörterung der Rechte, die der König in diesen Orten geltend machen konnte. Eine Grundlage scheint die Urkunde Ottos III. von 994 für Quedlingburg zu bieten<sup>596</sup>. Schon bei der Diskussion über unser Thema im Jahre 1969 auf der Reichenau hat W. Schlesinger eindrücklich auf dieses Diplom aufmerksam gemacht<sup>597</sup>. Es enthält bekanntlich den bereits gestreiften Passus, in dem für den neu errichteten Markt von Quedlinburg auf das Vorbild von Mainz, Köln und Magdeburg verwiesen wird. Ein weiterer, ebenfalls schon berührter Zusatz fügt noch die *similibusque dicionis nostrae loci* hinzu. Auf diese wichtige Urkunde ist Schlesinger in der Ennen-Festschrift 1972 noch ausführlicher zurückgekommen<sup>598</sup>. Er sieht nämlich in ihr ein Zeugnis für eine bewußte Marktpolitik der Ottonen, »die sich nicht nur in der speziellen Verleihung von Marktrechtsprivilegien äußerte, sondern auch im Privileg für Quedlinburg 994 erkennbar, die alten rheinischen Metropolen Köln und Mainz als Orte *nostrae dicionis* in ihr System einzubeziehen suchte. Es ist dabei gleichgültig, ob die dortigen Erzbischöfe von den Vorgängern Ottos III. wirklich Marktrechtsprivilegien empfangen haben oder ob dieses nur fingiert wurde. Erfolg haben die Könige aus sächsischem Haus damit nicht gehabt.« Ich habe zunächst geglaubt, dieser Ansicht Schlesingers uneingeschränkt folgen zu sollen, zumal da der Begriff der *ditio* bereits im Zusammenhang mit der umstrittenen Stadtverleihungsurkunde Albrechts des Bären von etwa 1160 für Stendal von Hans K. Schulze als recht bedeutungsvoll herausgestellt worden ist<sup>599</sup>. Hier ließ sich zeigen, daß darunter die unmittelbare markgräfliche Herrschaft in der Mark zu verstehen war. Es schien daher erforderlich, dem Inhalt des Wortes *ditio* etwas genauer nachzugehen. Dies

<sup>596</sup> S. o., S. 97, Anm. 401.

<sup>597</sup> Protokoll, wie Anm. 1, S. 114 ff.

<sup>598</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 244 u. ö.

<sup>599</sup> H. K. SCHULZE, wie Anm. 479, S. 187 ff. Vgl. auch MGH Urk. Heinrichs des Löwen, S. 266 (Register).

war nicht ganz einfach, weil die Sachregister der älteren Diplomatabände diesen Betreff im allgemeinen nicht ausgeworfen haben.

Dabei handelt es sich um ein in den Urkunden verhältnismäßig oft vorkommendes Wort. Es verdankt seine spätere Häufigkeit anscheinend der Tatsache, daß es bereits in mehrere Formelsammlungen des 9. und 10. Jahrhunderts Aufnahme gefunden hatte<sup>600</sup>. Von besonderer Bedeutung für die Folgezeit sollte es werden, daß die *Formulae Imperiales* diesen Begriff nicht nur ebenfalls aufgenommen, sondern auch in unterschiedlicher Weise gebraucht haben. Diese unter Ludwig dem Frommen von der Kanzlei angelegte offiziöse Mustersammlung hat bekanntlich auf die Herstellung von Herrscherdiplomen der späteren Herrscher mehr oder weniger direkt oder indirekt eingewirkt. In Formel 23 dieser Zusammenstellung ist im Zusammenhang mit einer fingierten Schenkung an ein Bistum die Rede von *omnes res vel mancipia . . . quae . . . rectores praefatae ecclesie iure et legaliter in ditione ipsius tenuerunt vel possiderunt ecclesie*<sup>601</sup>. Daraus ergibt sich, daß dieses Wort zunächst einmal die eigentliche Besitzverfügbungs- und Rechtsgewalt bedeuten konnte. Es wäre angesichts der Vielzahl der Belege sicher lohnend, wollte man diesem rechtlichen Inhalt des Wortes weiter nachgehen. Doch muß hier davon abgesehen werden, denn nach Formel 11 kommt der *ditio* noch eine andere, zwar verwandte aber durch die Verbindung mit dem Wort *imperium* für die hier in Frage kommenden Probleme wichtigere und umfassendere Bedeutung zu<sup>602</sup>. Es wird dort nämlich bezüglich der Rechte königlicher Richter im Immunitätsbereich angeordnet: *ut nullus index publicus vel quislibet ex iudicaria potestate in ecclesia aut loca vel agros vel reliquias possessiones memoratae ecclesiae, quas moderno tempore infra ditionem imperii nostri iure possidet . . . ingredi audeat*. Hier hat man also unter der *ditio imperii*, anders als in dem zuvor genannten Beleg, den gesamten Herrschaftskomplex des Königs zu verstehen, der daher unbedenklich mit dem *regnum* bzw. *imperium* selbst gleichgesetzt werden kann. Er ist somit von dem direkten königlichen Besitz zu unterscheiden. Dies beweist etwa als Gegenbeispiel D Karl d. Gr. 214 von 811 Dezember 21 für die bischöfliche Kirche in Aquileja. Hier erhält diese vom Herrscher *quicquid infra civitatem vel foras prope muros civitatis ditioni nostra ex ipsa hereditate possidere videtur*. Zahlreiche Beispiele aus den folgenden Jahrhunderten, die gleiches oder ähnliches wie diese beiden Beispiele aussagen, müssen an dieser Stelle übergangen werden<sup>603</sup>.

<sup>600</sup> MGH LL *Formulae*, S. 294, 295, 301, 302, 303, 305, 306.

<sup>601</sup> Ebd., S. 303; vgl. S. 306.

<sup>602</sup> Ebd., S. 294; vgl. ähnlich Formel 12, S. 295; Formel 20, S. 301 f.: *flumina infra ditionem imperii nostri*; S. 306.

<sup>603</sup> Herr Dr. HESSLER vom MittellatWB in München machte mir freundlicherweise das dort bereits gesammelte Material zugänglich. Es handelte sich allerdings überwiegend um Belege aus der chronikalischen Überlieferung, auf die ich hier nicht eingehen kann. Ihm und der Leitung des MittellatWB sei hiermit nochmals herzlichst gedankt.

Auf alle Fälle wird durch die erwähnte Doppelbedeutung die Frage aufgeworfen, wie die entsprechende Formulierung der hier in erster Linie interessierenden Urkunde Ottos III. für Quedlinburg von 994 zu verstehen sei.

Dazu ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Ausschließungsformel für den königlichen *iudex* in späteren Immunitätsprivilegien zwar nicht in jedem Falle angebracht, aber doch häufig in der oben gekennzeichneten Weise für das gesamte Reichsgebiet verwendet wurde. Es kommen dabei charakteristische Abweichungen vor, durch die die Richtigkeit unserer These bewiesen wird. Schon D LD 15 von 834 Februar 5 für Kloster Fulda bringt aufgrund einer Vorurkunde Ludwigs des Frommen freilich in dieser Formel anstelle des bisher hier erscheinenden Wortes *ditio* folgende Formulierung: *quas moderno tempore iuste et rationabiliter infra regnum divinitus nobis commissum (sunt)*. Weitere Immunitätsprivilegien für das genannte Kloster, wie D O I 2 von 936 Oktober 14 und D O II 103 von 975 Mai 27, haben die gleiche Fassung von dieser Vorlage übernommen. Folgerichtig wird ferner in D O III 18 von 985 August 20 für Kornelimünster diesem Kloster die Immunität über Güter verliehen, *quas moderno tempore in quibuslibet provinciis aut territoriis imperii nostri possidet*, während D O III 6 von 984 November 28 für das Kloster Lorsch an gleicher Urkundenstelle noch den sonst häufig gebrauchten Begriff der *ditio regni nostri* verwendet hatte<sup>603a</sup>.

Es ist also damit belegt, daß in den genannten Immunitätsdiplomen *ditio* und *regnum* beziehungsweise *imperium* gleichbedeutend mit einander sind. Doch könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß dies noch nichts für die Quedlinburger Urkunde von 994 aussagt. Denn bei dieser handelt es sich nicht um eine Verleihung der bisher behandelten Art, sondern um Gewährung des Marktrechts an die dortige Äbtissin und ihre Stiftsdamen. Dabei wird ihnen bekanntlich zugleich erlaubt *ut... monetis teloneis omniqe in mercatorio iure quod antecessorum nostrorum, regum scilicet imperatorum, industria Coloniae Mogontie, Magadaburch similibus que nostrae dicionis in locis antea videbatur esse consessum... habent potestatem*.

Wir müssen uns daher zunächst der Frage zuwenden, was hier unter dem *mercatorium jus* zu verstehen ist. Dies entspricht nun ganz offensichtlich dem in D O II 88 von 974 August 18 an das Kloster Werden ebendort und in Lüdinghausen verliehenen Recht zur Abhaltung von Märkten *et quidquid in eadem foro vel moneta publica ad ius nostrum* (d. h. des Kaisers) *pertinet*. Es kann also noch kein eigentliches im Marktbezirk geltendes besonderes Recht damit gemeint sein, wie man bei isolierter Heraushebung dieses einen Begriffs annehmen könnte. Sonder es handelt sich dabei offen-

<sup>603a</sup> Vgl. MGH D H III 2: 1039 Juni 22 für Bistum Minden: *possessiones iam dictae ecclesie, quas nunc infra dictionem regni nostri legibus possedit.*

sichtlich um die gesamten gewöhnlich im Zusammenhang mit dem Markt-  
recht vom König ausgehenden Rechte und Einkünfte. Man kann daher mit  
dem Quedlinburger Diplom von 944 am ehesten D O III 55 für den Hal-  
berstädter Bischof von 989 Juli 4 – wie es Schlesinger getan hat – ver-  
gleichen, das praktisch den gleichen Sachverhalt nur in einer anderen, aber  
für das hier Darzulegende interessanten und deutlicheren Formulierung aus-  
drückt<sup>604</sup>. Hier wird nämlich bestimmt, daß der Bischof *in eadem loco Hal-  
berstatensi debinc teneat et faciat mercatum ac monetam atque teloneum et  
bannum ibi accipiat et talia iura talesque utilitates de  
eadem mercato moneta teloneo et banno deinceps ipse suique suc-  
cessores possideant et accipient, sicut reliquae civitates Magadaburg et alie-  
tenant ac possident, quibus id ipsum ex praceptionibus antecessorum no-  
strorum, imperatorum scilicet et regum, concessum ac perdonatum est.* In  
knapper Form, aber doch sachlich in gleicher Weise besagt D O III 130 von  
993 Juli 2 ähnliches für das elsässische Kloster Selz: *proinde volumus...  
ut...moneta publica et mercatus deinceps ibi habeatur... et theloneum inde  
accipiatur, sicut in aliis regalibus locis ex monetis publicis.* Es  
zeigt sich, daß also dem *mercatorium ius* noch keine hier besonders zu be-  
achtende Sonderbedeutung zukommt. Zu unterstreichen wäre lediglich  
nochmals die in Marktverleihungsurkunden mehrfach vorkommende Heran-  
ziehung der bereits vorhandenen Märkte als Vorbild für die Neugründung.  
Dabei wird zumeist grundsätzlich auf alle im ganzen Reich der jeweiligen  
Herrischer bestehenden Märkte Bezug genommen, von deren Rechten sich  
die neue Anlage nicht unterscheiden soll.

Verwandte Formulierungen weisen ferner die Zollbefreiungsurkunden  
dieser Zeit auf, wenn diese auch naturgemäß meist nicht dem Stadtherrn  
selbst, sondern seinen Kaufleuten die genannten Vorrechte einräumen. Sie  
pflegen wiederum grundsätzlich die genannte Befreiung für alle Zollstätten  
des gesamten Reichs zum Inhalt zu haben. Ausnahmen davon werden be-  
sonders genannt. Interessant, weil in die gleiche Zeit wie die Quedlinburger  
Urkunde hineingehörend, ist das allerdings auf einer Vorurkunde Ottos II.  
beruhende D O III 44 von 988 Mai 20 für das Kloster Blandinium in Gent,  
nach dem dessen Güter seitens des Kaisers befreit werden von *omnis quoque  
telonei exactiones per singula imperii sui loca.* Dies wird  
durch die Übernahme einer anderen Bestimmung aus einer zweiten Vorur-  
kunde dieses Diploms von Kaiser Lothar noch mehr verdeutlicht: *Omnium  
quoque exactiones teloniorum per diversa municipia oppida  
seu castella vel loca quelibet regni nostri ex homi-  
nibus iuris predicti monasterii... remissas esse volumus.*

Es sei im übrigen aufgrund dieser Urkunde nebenher vermerkt, daß es of-  
fenbar nicht nur unter dem direkten Schutz des Königs stehende Kaufleute  
gab, sondern auch solche, welche einem allerdings wieder der *defensio* und

<sup>604</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 241.

*tutio* des Königs unterworfenen Kloster gehörten. Die für das ganze Reich geltende Privilegierung und zugleich der fast gleichartige Rechtsstand der unter direkter königlicher Herrschaft stehenden Kaufleute mit Händlern von Königsklöstern werden erkennbar in D O I 391 für Kloster St. Maximin in Trier von 970 März 29, das später teilweise in D O II 42 von 973 Juni 27 und D O III 62 von 990 Juni 16 für den gleichen Empfänger eingearbeitet worden ist. Hier werden die Kaufleute des unter königlichen *mundiburdum* stehenden Klosters denen des Herrschers selbst in folgender Form gleichgestellt: *Concedimus quoque ipsius predicti confessoris Christi familiae in predicta Treuirorum urbe aliiisque imperii nostri civitatibus vel prefecturis habitanti, ut ea conditione qua et nostra imperialis familia habeat licentiam, quam et semper habebat, intrandi et exeundi vendendi pascendi et aquandi, predia regalibus familiis mutuo dandi et ab ipsis accipiendo mutuo... Addidimus... ut, ubicumque naves monachorum... vel homines eorum pervenerint, nullus ab eis teloneum exigere audeat. Et quoniam sanctorum familae regiis civitatibus vel palatiis adiunctae regalibus aliorumque potentum interdum opprimantur operibus, eadem opera suprascripti familae... perpetualiter perdonavimus.* Dieses Diplom ist auch deshalb sehr interessant, weil es die Rechte der Kaufleute im einzelnen klarer hervortreten läßt. Es zeigt aber nochmals, daß die verliehene Sonderstellung in allen Städten des gesamten Reiches Gültigkeit haben soll<sup>604a</sup>.

Wir haben weiter ausholen müssen, um zeigen zu können, daß aus der von Schlesinger zu diesem Zweck herangezogenen Urkunde Ottos III. von 994 für Quedlinburg nach unserer Meinung nicht so weitgehende Folgerungen zu ziehen sind, wie er dies versucht hat. Einmal erweist sich das *mercatorium ius*, wie Schlesinger bereits erkannt hat, wenn es im Zusammenhang gelesen und durch Vergleich mit gleichartigen Privilegien interpretiert wird, als eine Bezeichnung für die übrigen nicht im einzelnen aufgeführten, aber doch mit dem Markt im Zusammenhang stehenden herrschaftlichen Rechte und Einkünfte<sup>605</sup>. Die von Schlesinger als Beleg für besondere königliche Rechte über die Märkte angesehene *ditio* des Herrschers über Städte wie Köln, Mainz und Magdeburg ist aber hier noch nicht in der von ihm vertretenen Weise zu verstehen. Sie kann daher auch noch nicht allein als ein Beweis einer systematischen Städtepolitik der Ottonen angesehen werden. Vielmehr ergab der Vergleich mit einigen wenigen aus einer Reihe von gleichartigen Urkunden, daß hier, wie öfter in solchen Fällen, nur die ande-

<sup>604a</sup> Vgl. MGH DD H IV 145, 186.

<sup>605</sup> SCHLESINGER, Markt als Frühform, wie Anm. 3a, S. 279, sagt noch, daß Quedlinburg »*mercatorium ius* erhalten solle, man kann sowohl Marktrecht wie Kaufmannsrecht übersetzen«, anders: Vorstufen, wie Anm. 1a, S. 241: »Die im Jahre 989 an Halberstadt verliehenen *iura* und *utilitates*, die 994 in der Verleihung für Quedlinburg als *mercatorium ius* zusammengefaßt werden, umfassen... Markt, Münze, Zoll und Bann in der Hand des Marktherrn«. Vgl. ebd., S. 234, 239.

ren werdenden Städte des gesamten Reiches, die sich königlicher Markt-rechtsprivilegien erfreuten, für den neu zu errichtenden Markt als rechtliche Vorbilder hingestellt werden sollten. Denn der Begriff der *ditio* entspricht hier dem des *imperium* oder *regnum*.

Diese kritische Auseinandersetzung hat im übrigen das weitere Ergebnis erbracht, daß es im 10. Jahrhundert nicht nur die, wie sie in einer oft zitierten Urkunde Ottos I. von 965 August 10 für Bremen genannt werden, *insti-tutores regalium urbium* gab, sondern daß auch bereits kirchliche und klösterliche Händler im Begriff waren, die Gleichstellung mit jenen zu erlangen<sup>606</sup>. Beide Gruppen waren bezüglich ihrer Rechtsstellung einander fast gleichgestellt, denn die einen standen zwar unter dem direkten Schutz des Königs, die anderen nehmen aber auf dem Wege über das königliche *mundi-burdum* über die Reichsklöster rechtlich nahezu eine gleichartige Stellung ein. Ferner war aus dem vom König beanspruchten und auch im allgemeinen realisierten Recht auf Verleihung von Marktrechten, Zöllen, Münzen, Bann, Immunität für die Marktbezirke und Schutzprivilegien über die Kaufleute – worauf hier nicht näher einzugehen ist – tatsächlich doch so etwas wie ein Regal und ein Herrschaftsanspruch über alle werdenden Städte geworden<sup>607</sup>. War daher in der erwähnten Bremer Urkunde bereits von *urbes regales* die Rede, so begegnen später mehrfach ähnliche Qualifizierungen. In D O II 93 von 975 Januar 6 wird Magdeburg als *locus regius* bezeichnet, D O III 62 von 990 Juli 16 spricht ganz allgemein von *civitatis-regalibus*. Es stellt sich daher die entscheidende Frage, in welcher Form sich das rechtliche Verhältnis des Königs gegenüber den Bischofsstädten in der Praxis äußerte.

Die rechtliche Stellung des Königs gegenüber den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Stadtherren, die es daher zunächst zu betrachten gilt, können wir nicht besser charakterisieren, als es Schlesinger bereits getan hat: »Der König schafft kraft seines Marktregals durch Privileg einen umgrenzten Bezirk der Markttimmunität, der in verschiedener Abstufung aus dem Landrecht eximiert wird. Die Markttimmunität ist mit dem Königsschutz verbunden, der dem Markttort, wahrscheinlich gegen eine Schutzzabgabe der ansässigen Kaufleute, aber auch der zum Markte An- und Abreisenden gewährt wird.« ... »In der Regel überträgt er bei der Marktgründung Münze und Zoll oder doch die Einnahmen daraus dem privilegierten Marktherrn. Dieser erhält auch den Bann und die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Gefälle«<sup>607a</sup>. Man muß allerdings hinzufügen, daß der König solche Privilegien – wenigstens theoretisch – auch widerrufen konnte. Es sind bezüglich der hier zu behandelnden Markt-, Münz- und Zollbefreiungsurkunden allerdings keine Fälle bekannt, in denen dies geschehen ist. Aber bei Güterüber-

<sup>606</sup> MGH D O I 307.

<sup>607</sup> SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 255 mit Anm. 116.

<sup>607a</sup> Ebd.

eignungen sind tatsächlich solche Rücknahmen nicht ganz unbekannt<sup>608</sup>. Vermutlich ist in dieser Rechtslage einer der Gründe für die oft mehrfachen Wiederholungs- und Bestätigungsurkunden zu suchen, welche die Empfänger, insbesondere nach dem Regierungsantritt eines neuen Herrschers oder bei seiner Anwesenheit am betreffenden Ort, zu erlangen suchten. Im übrigen scheint es sich bei den Schenkungen von Markt, Zoll und Münze im allgemeinen nur um die Überlassung der Einkünfte aus den übertragenen Rechten gehandelt zu haben<sup>609</sup>. Dies geht zwar nur aus wenigen Diplomen eindeutig hervor, scheint aber die Regel gewesen zu sein<sup>610</sup>. Außerdem spricht vieles dafür, daß der König die Verfügung über Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit im Falle seines Erscheinens an Ort und Stelle für die Dauer seines Aufenthalts selbst beansprucht hat. Dies wird zwar aus den Urkunden ebenfalls kaum direkt deutlich<sup>610a</sup>. Man muß aber daran erinnern, daß auch manche andere königliche Rechte, die faktisch bestanden, in den Privilegien übergangen wurden. Es ist beispielsweise darauf zu verweisen, daß die zahlreichen, aus der Zeit vor dem Investiturstreit vorliegenden Verleihungen der freien Bischofswahl an die Domkapitel in Wirklichkeit lediglich einen Anspruch auf formelle Zustimmung zum weiter bestehenden alleinigen königlichen Vorschlagsrecht begründeten.

Die königlichen Ansprüche gegenüber den zu Stadtherren aufsteigenden Bischöfen bestanden ferner zu einem entscheidenden Teil aus der dem Herrscher zustehenden Leistung des *servitium*. In der Forschung der letzten Jahrzehnte herrscht jedenfalls Übereinstimmung darüber, daß die Bistümer und die großen Klöster grundsätzlich zur Lieferung der entsprechenden Abgaben an den königlichen Hof verpflichtet waren. Auch wenn der König an Ort und Stelle nicht anwesend war, mußte das *servitium* offenbar oft über größere Entfernungen an einen Aufenthaltsort in der Nachbarschaft überbracht werden<sup>611</sup>. Die Quellen für die einzelnen Bistümer sind so dürftig,

608 MGH D H III 225, D H IV 209.

609 MGH D O I 46: 942 März 28 für Moritzkloster in Magdeburg: *totum quod a vectigali, id est theloneo vel moneta eiusdem loci utilitatis venire poterit*; DD O I 312, 430; O II 70; O III 55, 130; H III 42, 48; H IV 85, 223.

610 STEIN, wie Anm. 4, S. 32. Nach MGH D O I 300: 965 Juli 9 für Erzstift Magdeburg erhielt dieses das Recht zur Einsetzung des Kirchenvogtes *quem nostro [des Königs] consensu elegeri(n)t*.

610a W. JESSE, Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens (Braunschw. Werkstücke Bd. 15) 1952, S. 21; W. METZ, Marktrechtsfamilie und Kaufmannsfriede, in ottonisch-salischer Zeit, BldDtLdG 108, 1972, S. 30; KAHL, wie Anm. 522, S. 57; JAMMER, wie Anm. 11, S. 65–70, 74 ff., 95 f., 98 ff., 103, 105, 108. Die Münze wird daher auch gelegentlich als *moneta publica* bezeichnet. MGH D O II 88; D O III 130.

611 Es kann an dieser Stelle nicht die Problematik des *servitium* ausführlich behandelt werden. Vgl. W. METZ, Tafelgut, Königsstraße und *servitium regis*, HJb, 91, 1971, S. 275; C. BRÜHL, wie Anm. 66; RIECKENBERG, wie Anm. 16; B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF 8, 1923, S. 26–159. – Vgl. ferner das zwar gefälschte, aber nach v. Gladiß sachlich zutreffende D H IV 237:

daß Nachweise allerdings nur ausnahmsweise möglich sind. Auch kann an dieser Stelle nicht ausführlicher auf diese Probleme eingegangen werden. Es ist im übrigen so gut wie sicher, daß die geistlichen Fürsten ihre Untertanen zu Ableistung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen heranzogen. Belege fehlen allerdings für Deutschland wiederum. Wir unterstreichen daher eine Feststellung, die von Carlrichard Brühl für Italien gemacht wurde, die aber auch für deutsche Verhältnisse zutreffen dürfte: »Es versteht sich, daß der Bischof, Abt oder Graf das von ihnen geforderte *fodrum*« (= *servitium*) »auf ihre Hintersassen umlegten, entsprechend wurde in den Städten das Königsfodrum von den *cives* erhoben«<sup>612</sup>. Daß dies eine schwere Last war, läßt eine bereits aus ottonischer Zeit stammende, allerdings wiederum Italien betreffende Urkunde erkennen, die von Brühl zitiert wird. In D O III 349 vom Jahre 1000 für Vicenza wird nämlich festgestellt, daß die *castella episcopii Vicentini (que)usque modo fodro vastabantur*.

Ahnliche, indirekte aber schärfer formulierte Klagen über vorgeblich unberechtigte Forderungen des Königs liegen für Sachsen bekanntlich aus der Zeit des Investiturstreits vor<sup>613</sup>. Sie heben zwar die Städte nicht ausdrücklich hervor. Doch kann unterstellt werden, daß auch diese mitgemeint waren. Leider lassen die Quellen nicht erkennen, wie die Einziehung des *servitium* in diesem Raum in ottonischer und frühsalischer Zeit durchgeführt worden war. Es kann aber damit gerechnet werden, daß spätestens während der Zeit der Regentschaft für den minderjährigen Heinrich IV. die Leistung dieser Abgaben an vielen Orten unterblieben sein könnte. Daß aber damit das alte Recht des Königs auf Empfang des *servitium* vollständig in Vergessenheit geraten sei, ist kaum vorstellbar. Zu der Revindikationspolitik des volljährigen Königs in Sachsen gehörte daher auch die Wiedererlangung der *servitia*, deren Umfang nun freilich anscheinend noch in Gestalt von wirklichen Steuern ausgedehnt werden sollte<sup>614</sup>. Die häufigen Aufenthalte des Hofes in dieser Gegend dürften ferner zu einer erhöhten Belastung aller Un-

1070 September 28 für Remiremont, das bisher unbeachtet geblieben ist. Es sieht die Leistung des klösterlichen Servitiums in Toul oder Metz vor. Vgl. MGH D O III 256: 997 Oktober 8 für Helmarshausen.

612 BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 551, vgl. S. 211.

613 S. o. S. 27, 40, 70; WILKE, wie Anm. 3, S. 25, Anm. 64.

614 BRÜHL, wie Anm. 66, Bd. 1, S. 572, spricht sich dagegen aus, »daß es in dem hier behandelten Zeitraum in Deutschland noch in Italien eine Reichssteuer – unter welchem Namen auch immer – gegeben hat«. Dies mag insofern zutreffen, wenn man darunter eine allgemeine, das gesamte Reich betreffende Steuer versteht. Die regionale Einziehung von steuerartigen Geldabgaben scheinen jedoch bereits die Salier versucht zu haben. Vgl. A. KRAUS, Civitas regia, Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, RegensbHistForsch Bd. 3, 1972, S. 58 m. Anm. 9; K. ZEUMER, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, 1878, S. 161; JbbDtG Heinrich V., Bd. 7, S. 575 m. Anm. 62 nach Annales Ratisbonenses majores, MGH SS Bd. 13, S. 48 f.: *Maximam etiam pecuniam de Ratisponensisibus atque cunctis fere in regno suo adquisivit civibus urbanis unde adversus eum late succrevit grande*

tertanen geführt haben. Deshalb wurden die verlangten Lieferungen offenbar jetzt als außerordentlich drückend empfunden. Infolgedessen wurde mehrfach von Bischöfen der Vorwurf gegen den König erhoben, er sei plündерnd in das Land eingefallen oder er habe den Bistümern widerrechtlich ihre Güter entzogen. Mögen seine Beauftragten auch oft wenig schonend vorgegangen sein, so lassen diese Klagen doch außer acht, daß eine Rechtsgrundlage für die Lieferung von Lebensmitteln und Abgaben an den König sicher nicht geleugnet werden konnte. Naturgemäß mußten auch die wendenden Städte und ihre Bewohner – wie dies auch in Italien der Fall war – von solchen Forderungen stärkstens betroffen werden. Dies wird daher im Zusammenhang mit der noch zu behandelnden allgemeinen Haltung der Stadtbewohner gegenüber dem Königtum in Rechnung zu stellen sein.

Aber nicht nur die Lieferung von Lebensmitteln und Sachgütern, gelegentlich auch Geld, konnte vom König in den Bischofsstädten beansprucht werden. Im Falle seines Aufenthalts an Ort und Stelle gingen die von ihm verlangten Rechte offenbar erheblich weiter. Bereits bei der Ankunft des königlichen Hofes mußte nämlich der Herrscher in Form des *adventus regis* feierlich empfangen werden, was gleichzeitig eine Anerkennungshandlung bedeutete. Nicht nur für das königliche Goslar, sondern auch für Magdeburg und Meißen liegen darüber Nachrichten aus der Zeit des Investiturstreits vor. Ob damit die im gleichen Zusammenhang später nachweisbare Übergabe von teilweise sehr beträchtlichen Geschenken und Lebensmittel mengen sowie Futter für die Pferde schon üblich war oder ob in diesen ein Rest der Lieferung des *servitium* zu sehen ist, mag hier unentschieden bleiben.

Für die Unterbringung des teilweise sehr umfangreichen königlichen Gefolges reichten die Pfalzen des Herrschers und Bischofs oft nicht aus. Gefolge und Pferde mußten also bei den Stadtbewohnern untergebracht werden. Dies läßt das oft zitierte älteste Straßburger Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch in Spuren erkennen<sup>615</sup>. Aus staufischer Zeit ist diese sicher auch anderswo übliche und bereits auf älteren Verpflichtungen beruhende Art der Einquartierung für Hagenau ebenfalls noch nachweisbar<sup>616</sup>. Daß für den hier behandelten sächsischen Raum ähnliches galt, beweist im übrigen eine spätere Urkunde Ottos IV., die dieser 1212 für den

*odium et invidia immanis; Annales Rodenses, MGH SS Bd. 16, S. 698, zu 1114: Rex (Heinrich V.) voluit terrae hiuc sempiternum inponere tributum.*

615 BRÜHL, wie Anm. 611, Bd. 1, S. 210. Vgl. UBStadtStraßb Bd. 1, Nr. 616, S. 473 § 92.

616 F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1899, S. 137 § 27. Nach H. BÜTTNER, ZGORh Bd. 105, 1957, S. 86 gehört dieser Paragraph noch dem Hagenauer Gründungsprivileg von 1115/25 an. Die Arbeit von K. T. SCHEUERMANN, Das Gastungsrecht der deutschen Könige im Mittelalter, Diss.jur. Erlangen (Masch.) 1953, war mir leider nicht zugänglich. Vgl. ferner MGH D H IV 466: 1101 April 10, wonach die Kurien der Domherren von Speyer ebenfalls zum *hospicium* verpflichtet bleiben.

Magdeburger Erzbischof ausstellen ließ, um ihn für seine Partei zu gewinnen<sup>617</sup>. Er verzichtete darin nämlich in folgender Form auf alle dem König in Erzbistum und Bischofsstadt bisher zustehenden Rechte: *Item nos dabitur nobis privilegium ecclesie, quod nunquam in bonis ecclesie contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem vel sumemus hospitium nec unquam monetam vel teloneum iuxta consuetudinem imperatorum, quam in curiis observabant, in civitatibus archiepiscopi occupabimus.* Es kann sich dabei nicht um erst um kurz vor dieser Zeit entstandene Ansprüche handeln, sondern, wie die Urkunde es auch ausspricht, um altes Königsrecht. Dies war also zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchaus noch nicht in Vergessenheit geraten. – Daß der König nach dem feierlichen Empfang bei seinem Aufenthalt weitere Abgaben verlangte, kann man einmal aus einem Anspruch auf das *servitium* erklären. Heinrich IV. hat aber darüber hinaus nicht nur in Regensburg, sondern ganz allgemein und vor allem in Sachsen nach den Quellen noch wirkliche Steuern einzuziehen versucht<sup>618</sup>. Ob es sich dabei um die Wiederaufnahme alter Ansprüche, deren Ausbau oder, wie natürlich die Betroffenen zu behaupten suchten, um neue unberechtigte Abgaben handelte, sei dahingestellt. Nur am Rande sei noch vermerkt, daß noch Ende des 13. Jahrhunderts die Erhebung der Königssteuer einen Streitpunkt zwischen den Schöffen und dem Rat in Magdeburg abgab<sup>619</sup>.

Das Gastungsrecht des Königs braucht also nicht noch einmal näher erörtert zu werden. Es wird in der zuletzt erwähnten Urkunde des Welfenkaisers von 1212 als *hospitium* bezeichnet<sup>620</sup>. Ebenso ist die längst bekannte Tatsache nicht noch einmal ausführlicher zu behandeln, daß nämlich für die Dauer seiner Anwesenheit dem König auch die sonst den geistlichen Stadtherren zufließenden Einkünfte aus den Markttagaben, aus den Zöllen und vor allem aus der Münze zustanden<sup>621</sup>. Von hier aus hat die Münzkunde

617 MGH Const. Bd. 2 Nr. 26, S. 31. Vgl. ähnlich Friedrich II. 1216 ebd. Nr. 56, S. 69. Auch in Speyer und Worms lassen sich Spuren des *hospitium* nachweisen. Dort werden 1090 die Juden privilegiert, daß *in domibus eorum hospites sine eorum consensu non mittantur* (MGH DD H IV 411, 412).

618 So o. Anm. 614.

619 SCHRANIL, wie Anm. 266, S. 101, 138 f. Vgl. HEUSINGER, wie Anm. 611, S. 60: »Bei Ankunft des Königs in Basel wird der *königpfennig* fällig.« Über die *kunegesture*, die das Stift Niederburg in Passau 1193 zu zahlen hat, vgl. HÖRGER, wie Anm. 388, S. 231. – Selbst der Propst des wenig bedeutenden Klosters Kaltenborn konnte nach einem Privileg Bischof Reinhard von Halberstadt von 1122 Januar 25 von seinen Hörigen eine Geldabgabe verlangen: *cum Romam ire placuerit, de singulis mansibus dimidium solidum tribuant* (UBHochstHalb Bd. 1, Nr. 152, S. 125).

620 S. o. Anm. 617.

621 J. FICKER, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, SbbPhil-HistClAkadWien Bd. 72, 1872 (Selbst. Nachdr. 1967), S. 394. Vgl. aus späterer Zeit: SachsenSpiegel Landrecht III, LX, 32: *In swelche stat die Koning kumt binnen dem riche, dar is yme ledich munze unde tolne.*

längst die an sich nicht weiter auffällige Tatsache erklärt, daß in manchen stadt herrlichen Münzstätten neben Münzen mit dem Bild oder Namen des betreffenden Geistlichen zwischendurch gelegentlich wieder Stücke mit dem Königsbild geprägt wurden<sup>622</sup>. Weniger wird meist beachtet, daß dem König auch die Gerichtsbarkeit und damit die Gerichtsgefälle in der Zeit seines Aufenthaltes an Ort und Stelle zufielen. Deshalb stellt das bereits erwähnte älteste Straßburger Stadtrecht fest: *in hanc igitur civitatem judicandi potestatem nemo habet nisi imperator vel episcopus vel qui de ipso habent*<sup>623</sup>. Man sieht also, daß zwar eine allgemeine *ditio* des Königs über alle werdenden Bischofsstädte kaum juristisch einwandfrei postuliert werden konnte, daß aber von dem Herrscher dort doch faktisch entscheidende Rechte in der Mehrzahl aller Fälle mit Erfolg beansprucht wurden. Nur in den Märkten und Städten des hohen Adels konnten diese offenbar im allgemeinen nicht durchgesetzt werden. Daß dadurch auch die Belange der Bewohner der Bischofsstädte, und zwar in erster Linie der Kaufleute, besonders stark berührt werden mußten, steht außer Zweifel. Wir werden also auch darauf in anderem Zusammenhang noch einmal eingehen müssen.

Mit der Behandlung der königlichen Ansprüche gegenüber den Städten von Bischöfen und anderen geistlichen Würdenträgern ist schon sehr viel über die rechtliche Stellung dieser Stadtherren selbst ausgesagt, was daher nicht noch einmal wiederholt zu werden braucht. Diesen stand als Grundherren vor allem die Vergabe der Hofstätten und die technische Einrichtung der Märkte zu. Sie führten ferner die Aufsicht über den Handel, die Marktpolizei und übten in Vertretung des Königs die Gerichtsbarkeit aus. Ihr ausführendes Organ waren die Vögte, die vermutlich im allgemeinen aus dem Kreis der bischöflichen Ministerialen entnommen wurden. Oft hatten diese bereits einen Untervogt zur Seite, der als *tribunus, secundus advocatus*, später als *scultetus* bezeichnet wurde. Dieser kam wohl aus der freilich auch noch stark mit Ministerialen durchsetzten Stadtgemeinde. Da das sächsische Recht keinen Einzelrichter kannte, wurde ihm ein Urteilsfindekollegium beigegeben, das aus dem Verband der Kaufmannsgemeinde herkam. Seine Mitglieder wurden bald als Schöffen bezeichnet. – Die bei Abwesenheit des Königs aus dem Markt ihnen zufließenden Einkünfte sowie die Abgaben der Marktbewohner, der auswärtigen Marktbesucher, fer-

622 Vgl. Anm. 610a. Vgl. ferner A. SUHLE, Das Münzrecht des deutschen Königs in Bischofsstädten, Festschrift P. E. SCHRAMM, 1964, S. 280–288.

623 UBStadtStraßb Bd. 1 Nr. 614, S. 468 § 13. Noch Friedrich I. hat in Italien die Gerichtsbarkeit sehr selten außer Hand gegeben. Vgl. G. DEIBEL, Die finanzielle Bedeutung Reichsitaliens für die staufischen Herrscher, ZSRG Germ Bd. 54, 1934, S. 156 ff. Die Gerichtsbußen müssen hoch gewesen sein, denn nach dem Chronicon Hildesheimense (MGH SS Bd. 7, S. 854 f.) wurde Bischof Udo von Hildesheim im Jahre 1089 von Ministerialen seiner Kirche *coactus... quod multas poenas videlicet pecunarias pro criminalibus culpis institutas hominibus suae ditionis relaxare*. Vgl. o., S. 29, Anm. 83.

ner die Zölle, die Erträge von Münze und Gerichtsbarkeit mußten für die geistlichen Stadtherren von größtem Wert sein. Deshalb waren gerade sie am Florieren ihrer Märkte und an der Förderung der zu diesen gehörenden Kaufleute interessiert. Im Falle von Halberstadt sind wir besonders gut unterrichtet, welche Maßnahmen der Bischof aus solchem Anlaß getroffen oder veranlaßt hat<sup>624</sup>. Bemerkenswert ist es daher, daß es gerade die Bischöfe waren, die sich aus diesen Gründen beim König für die Kaufleute ihrer Bischofsstädte verwendeten. Das erste für die Kaufleute selbst erlassene Zollbefreiungsprivileg liegt bekanntlich in dem oft behandelten D O II 112 von 975 Juni 26 für die Magdeburger *mercatores* vor, das auf einem verlorenen Privileg Ottos I. beruht. Hier wird der Erzbischof an erster Stelle neben nicht deutlicher werdenen *ceteri nostrorum fidelium* als Intervenient genannt<sup>625</sup>. Dementsprechend erscheint in D H IV 203 von 1068 Mai 14 für die Kaufleute in Halberstadt Bischof Burchard II. neben anderen verwandten Kirchenfürsten und dem Herzog Ordulf als Veranlasser der Verleihung dieses Bestätigungs- und Zollbefreiungsprivilegs<sup>626</sup>. In gleicher Weise trat Bischof Reinhard bei Heinrich V. auf, als dieser 1108 die Halberstädter Kaufleute erneut privilegierte<sup>627</sup>.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß es in dieser Zeit im östlichen Sachsen und in Thüringen vor allem die geistlichen Stadtherren waren, durch welche die aufblühenden Kaufmannssiedlungen mit ihren Märkten besonders gefördert wurden. Prinzipielle oder verfassungsmäßig bedingte Konflikte zwischen den Bischöfen und den Kaufleuten sind dagegen damals nicht deutlich zu machen.

Was nun endlich die Kaufleute der Bischofsstädte selbst anbelangt, so standen sie, ebenso wie ihre Marktorte, zwar unter dem besonderen Schutz des Königs. Häufig waren sie in anderen Städten infolge königlicher Verlei-

624 S. o., S. 35 ff.

625 Zur Überlieferung dieser Urkunde weist SCHLESINGER, wie Anm. 1a, S. 237, Anm. 23, darauf hin, daß sie im Berliner Archiv aufbewahrt worden sei. Dorthin war sie allerdings erst durch die brandenburgisch-preußischen Archivare der frühen Neuzeit gelangt. Vgl. GS Magdeburg, wie Anm. 226, Bd. 1, S. 49 ff. Vorher ist das Stück im Magdeburger erzstiftischen Archiv gewesen. Vgl. ebd., S. 77, Nr. 74. Da es jedoch fruestens im Archivverzeichnis von 1672 dort aufgeführt wird, könnte es erst im 17. Jh. im Domarchiv aufgenommen worden sein. Es wäre dann also bis dahin vermutlich im Besitz der Stadt gewesen, wie wohl auch das verlorengegangene Diplom Ottos I. in gleicher Sache und D K II 22. Es wäre auch denkbar, daß von D O II 112 zwei Ausfertigungen vorhanden waren, wie dies in Magdeburg mehrfach zu belegen ist. Ein Exemplar wäre dann bei der Stadt zu vermuten, während das andere an den Erzbischof gegeben worden wäre. Vgl. SCHWINEKÖPER, wie Anm. 210, S. 448, Anm. 256, die jedoch zu modifizieren wäre. In den älteren erzstiftischen Kopialbüchern scheint nämlich D O II 112 noch nicht vorzukommen. Leider ist mir eine Nachprüfung nicht möglich, da das Staatsarchiv Magdeburg mir keine Auskünfte erteilt.

626 S. o., S. 36, Anm. 120.

627 S. o., S. 37, Anm. 128.

hung mit besonderen Vorrechten ausgestattet, von denen das der Zollfreiheit das wichtigste gewesen sein dürfte. Wie die Nachricht von St. Maximin in Trier beweist, hatten sie faktisch eine Rechtsstellung, die sich von derjenigen der bei den Königspfalzen oder in den Königsstädten wohnenden Kaufleute kaum mehr unterschied. Sie mußten deshalb einsteils zweifellos am Fortbestehen eines guten Verhältnisses zu den Herrschern interessiert sein. Andererseits erhob der König direkt oder indirekt erhebliche Ansprüche an sie. Dazu gehörte die bereits erwähnte besondere Anerkennung des Herrschers seitens der Stadtbewohner beim sogenannten *adventus regis*. Die Nachrichten dafür sind zwar dürftig, doch erfahren wir beispielsweise aus Magdeburg, daß sich Heinrich IV. dort 1185 unter Drohung offenbar von den Stadtbewohnern feierlich anerkennen ließ, nachdem der Erzbischof mit seinem Anhang geflohen war<sup>628</sup>. Auf ähnliche Vorgänge in Goslar und Meißen sei nochmals verwiesen, obwohl es sich hier um Städte unter mehr oder weniger direkter Königsherrschaft und nicht um Bischofsstädte handelte<sup>629</sup>. Über die Leistung von *servitium* und *hospitium* an den König und sein Gefolge in den Bischofsstädten haben wir bereits gehandelt<sup>630</sup>. Daß dies eine schwere Last für die Bewohner bedeutete, mußte mehrfach hervorgehoben werden. Hinzu kommt, daß sich wegen der besonderen Situation in Sachsen die Könige hier immer häufiger aufhielten. Dadurch wurden die allgemein, also auch von den Stadtbewohnern zu tragenden Lasten des Unterhalts des Hofes und seiner Truppen in besonders starkem Maße vermehrt. Daß durch die kriegerischen Auseinandersetzungen auch der Handel der Bischofsstädte dieses Bereichs erheblich beeinträchtigt wurde, ist selbstverständlich<sup>631</sup>. Eine direkte Quellenaussage liegt in dieser Hinsicht zwar nur für das königliche Goslar vor<sup>632</sup>. Diese dürfte aber in mehr oder weniger starkem Maße auch für die übrigen sächsischen Markt- und Stadtorte gegolten haben. Endlich wird die Wiedereinziehung inzwischen nicht mehr erhobener Abgaben oder die versuchte Einführung neuer Steuern die Parteinaahme der Kaufleute für ihren königlichen Schutzherrn kaum gesteigert haben<sup>633</sup>. Dafür dürften allerdings die hinter den politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Herrscher und den Sachsen stehenden religiösen und geistigen Streitfragen ihnen, soweit wir sehen, offenbar fremd geblieben sein. Besonderen Anlaß zu einer ablehnenden Haltung wird dafür nicht zuletzt das ungestüme und gewalttätige Vorgehen der königlichen Beauftragten gegeben haben. Die Vorgänge in Hildesheim, Magdeburg und Meißen zeigen, daß sogar kämpferische Auseinandersetzungen zwischen den Ministerialen des Königs und den Stadtbewohnern, ebenso wie in dem in königli-

628 S. o., S. 71.

629 S. o., S. 121, 91.

630 S. o., S. 153.

631 S. o., S. 24, 42, 53, 71, 92.

632 S. o., S. 120, Anm. 507.

633 S. o., S. 152 m. Anm. 614.

cher Hand befindlichen Goslar, nicht ausgeblieben sind<sup>634</sup>. Andererseits haben die Kaufleute es offenbar nicht gewagt, in allzu offene und grundsätzliche Opposition zum König zu treten, von dessen Schutzherrschaft sie und ihre Fernhandelsgeschäfte im Reich in vielfacher Hinsicht abhängig waren<sup>635</sup>.

In eine besonders schwierige Lage mußten sich die Stadtbewohner der Bischofsstädte nicht nur des hier behandelten Gebiets versetzt sehen, wenn ihr geistlicher Stadtherr sich der allgemeinen Opposition gegen die Politik des Königs anschloß. Ob dieser dann beispielsweise verlangte, daß die Kaufleute sich auch an kriegerischen Handlungen gegen den König beteiligten, wird zwar nirgends bezeugt, während wir wissen, daß der Herrscher anscheinend die Kaufleute seiner Städte zum Kriegsdienst herangezogen hat.<sup>636</sup> Mindestens dürften sie aber an der Verteidigung der Bischofssitze beteiligt gewesen sein, wenn diese vom König angegriffen wurden<sup>637</sup>. Da der Bischof sich in seinen Städten mehr oder weniger dauernd aufhielt und da er als Marktherr einen viel direkteren Einfluß auf die werdenden Stadtgemeinden ausüben konnte als der meist abwesende König, sind jedenfalls keine Fälle bekannt geworden, in denen die Stadtbewohner gegen ihn zu opponieren wagten. Ganz abgesehen davon, ob sie damals bereits die Macht und Kraft dazu besaßen, konnte dies auch gar nicht zu ihrem Vorteil ausgehen, denn noch bildeten vor allem der geistliche Stadtherr und die Kaufleute eine Interessengemeinschaft. Die stadtherrlichen Vögte waren außerdem noch immer die entscheidenden politisch-rechtlichen Instanzen in den Städten, wenn sich auch eine Stadtgemeinde mit eigenen Organen bereits langsam auszubilden begann. Ferner mußte es sich auf die Lage der Städter günstig auswirken, daß offensichtlich auch in Sachsen die geistlichen Herren sich bemühten, der Friedensbewegung zum Durchbruch zu verhelfen, wie E. Wadle gezeigt hat<sup>638</sup>. Von den Auswirkungen solcher Bemühungen in der Praxis erfahren wir freilich nichts. Die kriegerischen Auseinandersetzungen mit Heinrich IV. gingen vielmehr trotzdem weiter. Aber nun mußte dieser als Friedensstörer erscheinen und nicht die Fürsten und Bischöfe. Heinrich IV. scheint dies erkannt zu haben, denn er hat 1103 dieses keinesfalls »spezifisch königliche Instrument... in den Dienst des Reichen gestellt«<sup>639</sup>.

Soweit die Dinge überhaupt erkennbar werden, läßt sich also sagen, daß auch die Bewohner der ostsächsisch-thüringischen Bischofsstädte sich zwar der Herrschaft des Königs nicht entzogen haben, solange er die Oberhand

634 S. o., S. 157, Anm. 631.

635 S. o., S. 57.

636 S. o., S. 115.

637 S. o., S. 157, Anm. 631.

638 E. WADEL, Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewegung, in: J. FLECKENSTEIN, wie Anm. 2, S. 142 ff.

639 Ebd., S. 173.

hatte. Manchmal sind sie, wie im Falle Magdeburg oder Meißen, jedoch erst dem direkten Druck des Herrschers gewichen. Solange aber die Opposition der Fürsten und Bischöfe die Macht im Lande besaß, hatten die Kaufleute dagegen anscheinend keinen Grund oder nicht die Möglichkeit, sich gegen ihren Stadtherren aufzulehnen. Ihre offenbar bereits teilweise wenigstens mit Wällen und Gräben befestigten Wohnsitze haben sie vielmehr offensichtlich manchmal sogar gegen die Angriffe der königlichen Partei verteidigt. Doch ist, außer dem bereits erwähnten völlig anders liegenden Fall des königlichen Goslar, kein Beispiel dafür beizubringen, daß sie sich gegen ihre Stadtherren gewehrt hätten.

Unter den geschilderten Umständen ist es also auch nicht zu erwarten, daß die salischen Könige die Kaufleute der werdenden Städte des sächsischen Gebiets in einer über das normale Maß hinausgehenden Form gefördert hätten. Sie haben dies anscheinend nicht einmal, wie der Fall Goslar deutlich werden läßt, bei den in ihrer Hand verbliebenen eigenen Städten für notwendig erachtet. Wenn in Zeiten des Friedens Privilegien erteilt wurden, profitierten davon die geistlichen Stadtherren mindestens ebenso wie die Marktbewohner. Seit Otto I. und Otto II. wurden auch die Kaufleute selbst vom König privilegiert, die demnach bereits zu einem fester formierten Verband mit eigenen Organen zusammengeschlossen gewesen sein dürften. Es handelt sich jedoch dabei fast ausnahmslos um Schutzbestimmungen oder um Zollbefreiungen. Diese begegnen aber auch in anderen Gebieten. Von einer besonderen Form von Städtepolitik der Salier kann daher im sächsisch-thüringischen Gebiet keinesfalls die Rede sein. Es stellt sich infolgedessen nach dem Dargelegten die abschließende Frage, ob nicht auch die Politik der Salier gegenüber den rheinischen Städten noch differenzierter beurteilt werden muß, als das bisher der Fall war. Der vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte vorgelegte Band »Investiturstreit und Reichsverfassung« hat u. E. in dieser Hinsicht bereits eine wesentliche Vorarbeit geleistet<sup>640</sup>.

## REGISTER

Namen wiss. Autoren wurden nicht aufgenommen, dsgl. nicht die von Flüssen.

*Abkürzungen:* A (bei Seitenzahlen) = Anmerkung, Abt. = Äbtissin, Bez. = Bezirk, Bf. = Bischof, Bg. = Bürger, Bggf. = Burggraf, Braunsch. = Braunschweig, Bt. = Bistum, Dép. = Département, Ebt. = Erzbistum, Ebf. = Erzbischof, Erf. = Erfurt, Gem. = Gemeinde, Gf. = Graf, Halb. = Halberstadt, Hild. = Hildesheim, Hl. = Heiliger, Hz. = Herzog, Kg. = König, Kgn. = Königin, Kl. = Kloster, Kr. = Kreis, Ks. = Kaiser, Ksn. = Kaiserin, Lgf. = Landgraf, Magd. = Magdeburg, Meiß. = Meißen, Mers. = Merseburg, Mgf. = Markgraf, Naumb. = Naumburg, OT = Ortsteil, Pfgf. = Pfalzgraf, Prov. = Provinz, Quedl. = Quedlinburg, Reg. Bez. = Regierungsbezirk, s. a. = siehe auch, Verdoppelung des Schlußbuchstabens = Mehrzahl.

- Adalbert Hl. 65
- Adalbert Vicedominus v. Erf. 47 A
- Adalbert Ebf. v. Hamburg-Bremen 35
- Adalbert Ebf. v. Magd. 64
- Adalbert I. Ebf. v. Mainz 53 f.
- Adelgot Ebf. v. Magd. 37, 40, 74
- Adelheid Ksn. 104, 110
- Adelheid I. Abt. v. Quedl. 102 f.
- Adelheid II. Abt. v. Quedl. 104
- Aegidius Hl. 133
- Afra Hl. 88
- Agnes Abt. v. Quedl. 103
- Albrecht der Bär Mgf. 100, 115, 145
- Albuin Bf. v. Mers. 82
- Alexander III. Papst 97 A
- Altenburg (Bez. Leipzig) 17, 78, 85  
– Brühl 46 A
- Altenweddingen (Kr. Wanzleben) 34
- Altfried Bf. v. Hild. 23 A
- Altmark 11, 132
- Ambrosius Hl. 62
- Annales Brunswilarenses 113
- Annales Magdeburgenses 71
- Annalista Saxo 16 A, 109
- Anno Ebf. v. Köln 35, 39 f., 69
- Aquileja (Prov. Udine, Italien) 146
- Arnold Gegenbf. v. Mers. 82
- Arnolf Ks. 26
- Arnstadt (Bez. Erfurt) 11
- Arnstein Gff. v. 39
- Arnulf Bf. v. Halb. 30, 32, 35
- Aschersleben Stadt 14, 33 f.
- Askanier 14
- Autor Hl. 133
- Azzo Bg. v. Goslar 113
- Bamberg 85 f.  
– Dom 112
- Bardowick (Kr. Lüneburg) 11, 16, 49,  
64 f., 100, 100 A, 119, 132, 142
- Basel 154 A
- Beatrix Abt. v. Quedl. 103
- Belgern (Kr. Torgau) 87, 91
- Benno Bf. v. Meiß. 90 f.
- Benno Bf. v. Mers. 81
- Benno Bf. v. Osnabrück 116

- Berlin Archiv 156 A
- Bernburg 14, 133 A
- Bernhard Bf. v. Hild. 117
- Bernward Bf. v. Hild. 22 f., 26
- Berthold Bf. v. Hild. 111 A
- Berwardus tribunus plebis Halb. 36
- Bibra (Kr. Nebra) 17  
– Kl. 17
- Markt 17
- Blankenburg Gf. v. 41
- Blasius Hl. 98, 98 A, 99 A, 124, 132
- Bodo Vogt v. Goslar 116, 120
- Böhmen 46, 69, 78, 85, 91 f.
- Boleslaw Hz. v. Polen 53
- Bonifatius Hl. 46, 49
- Boritz (Kr. Meiß.) 87
- Brandenburg Bf. v. 15  
– Stadt 15, 55
- Brandenburg-Preußen 156 A
- Brantog Bf. v. Halb. 32, 35, 133 A
- Braunschweig 14 ff.  
– Stadt 18 f., 30, 33, 48, 65, 98 A,  
108, 126, 130–137, 141
- Altewiek OT 134 ff.
- Altstadt OT 134, 136
- Hagen OT 135
- Neustadt OT 135
- Sack OT 134 ff.
- Aegidienkl. 134, 136
- Dom (Blasiusstift) 98 A, 132, 136
- Cyriacistift 134
- Jakobikirche 134
- Magnikirche 132, 133 A, 134
- Martinikirche 134 f.
- Michaeliskirche 134, 136 f.
- Nikolaikapelle 134
- Ulrichskirche 134
- Burg (Dankwarderode) 98 A, 132,  
135 f.
- Herrenhof 132, 136
- Brücken über die Oker 130
- Dämme 130, 134
- Schiffsanlegeplatz 134
- Altstadtmarkt 135
- Eiermarkt 134

- Friesenstraße 113 A, 134
- Kohlmarkt 134 f.
- Ühlschlägern 134
- Gliesmarode OT 133 A
- Bremen 22 f., 30, 33, 64, 95, 102, 110, 112, 132, 150
- Brun Bf. v. Minden 18
- Bruno Gf. v. Braunschwe. 130
- Bruno Vogt v. Goslar 117
- Bruno Chronist 70, 92, 115, 144
- Bruno Bf. v. Meiß. 90
- Brunonen 14, 91, 130, 132, 133 A, 137, 141
- Burchard I. Bf. v. Halb. 32, 35, 39
- Burchard II. Bf. v. Halb. 32, 35 f., 39-42, 66, 69, 113, 156
- Burchard Bggf. v. Meiß. 92
- Burchard Bf. v. Münster 37
- Burgdorf (Werlaburgdorf, Kr. Wolfenbüttel) 12
- Bursfelde Kl. (Kr. Hann. Münden) 110, 110 A
- Buttelstedt (Kr. Weimar) 47
- Calbe/Saale (Kr. Schönebeck) 12
- Suburbium 14 A
- Burg 14 A
- Canaparius 65
- Carmen de bello saxonico 113, 120
- Clemens III. Papst 15, 70
- Conradus Vogt v. Goslar 117
- Corvey Kl. (Kr. Höxter) 11, 80 f., 108, 111
- Cosmas u. Damian Hll. 34 A, 108 f., 109 A
- Damian Hl. s. Cosmas
- Dankwarderode s. Braunschwe.
- Dessau 14
- Diedenhofen 48 ff., 55, 58, 61
- Dietrich Bf. v. Naumb. 86
- Dinant (Prov. Namur, Belgien) 112
- Dionysius Hl. 95
- Ditfurt (Kr. Quedl.) 96
- Dortmund 30, 36, 139
- Dresden 88
- Eberhard Bf. v. Mers. 82
- Eberhard Bf. v. Naumb. 86 f.
- Eckartsberga (Kr. Naumb.) 78
- Editha Kgn. 59
- Engeln (Kr. Straßfurt) 12, 14 A
- Burg 14 A
- Alter Markt 14 A
- Eichsfeld 122
- Eilika Äbt. v. Quedl. 103 f.
- Einbeck (Reg. Bez. Hild.) 12
- Eisleben Stadt 78, 98
- Markt 18
- Elze (Kr. Alfeld, Reg. Bez. Hild.) 12, 21, 29
- Engelhard Ebf. v. Magd. 69
- Ekbert I. v. Braunschwe. Mgf. v. Meiß. 99
- Ekbert II. v. Braunschwe. Mgf. v. Meiß. 28, 91, 103, 133, 135
- Ekkehard I. Mgf. v. Meiß. 83, 90
- Ekkehardiner s. a. Meißen Mgf. 84, 85
- Eppo »Procurator« v. Goslar 117
- Erfurt Stadt 11, 14, 41, 43-55, 67, 72, 78, 85, 122, 126, 140
- Dom (Marienstift) 46 ff., 50
- Paulskl. 46
- Peterskl. 46-49, 46 A, 53 f.
- Severistift 46, 51, 53
- Aegidienkirche 47
- Benedictikirche 47
- Kaufmannskirche 47-51, 48 A
- Martinskirche 46
- Allerheiligenhospital 47 A
- Martinihospital 47 A
- Synagoge 48
- Burg 49
- Königshof 46
- Pfalz 46, 46 A, 49
- Mainzer Hof im Brühl 46
- Krummhof 46
- Rathaus 47, 47 A
- Anger (Waidanger) 49 f.
- Brühl 46, 46 A, 51
- Domberg 46
- Fischmarkt 48
- Krämerbrücke 47 f.
- Lehmannsbrücke (Lipwinisbrucca) 47
- Markt 47
- Marktstraße 47
- Petersberg 46
- Suburbium 47
- Wenigemarkt 47 f., 50
- Juden 48, 48 A, 50
- Erkinbertus Presbyter Erf. 47 A
- Erwin Gf. 78
- Eschwege (Reg. Bez. Kassel) 126
- Eustachius Hl. 124 A.
- Forchheim (Reg. Bez. Oberfranken) 121
- Foro, de veteri, Bg.-Familie Hild. 24
- Franken 43, 105, 126
- Frankfurt am Main 16, 22, 43, 78, 132
- Freyburg/Unstrut (Kr. Naumb.) 78
- Friedrich I. Ks. 15, 53, 82, 155 A
- Friedrich II. Ks. 119, 154 A
- Friedrich I. Bf. v. Halb. 36, 41, 97, 100
- Friedrich II. Bf. v. Halb. 133 A
- Friedrich Ebf. v. Köln 37
- Friedrich von Goseck Bf. v. Naumb. 86
- Friedrich Bf. v. Münster 35
- Friedrich II. Pfgf. v. Sachsen 18, 37
- Friesen 21, 50, 58, 62, 112, 133 A

- Friesland 132  
 Fulda Kl. 78, 130, 147  
 - Marktkirche 109 A  
 Gana (Lage unbekannt) 88  
 Gandersheim (Kr. G.) Stadt 16, 30, 95,  
 108 f.  
 - Stift 16  
 - Georgskirche 16  
 Gent (Belgien) Kl. Blandinium 148  
 Gerhard Bf. v. Mers. 82  
 Gernrode (Kr. Quedl.) 12, 95  
 Gero Ebf. v. Magd. 59  
 Gero Mgf. 12, 60  
 Gerode (Kr. Worbis) 17  
 - Kl. 17  
 - Markt 17  
 Gerstungen (Kr. Eisenach) 121  
 Gertrud Gfn. 133  
 Gesta archiepiscoporum Magdeburgen-  
 sium 71  
 Giebichenstein s. Halle/S.  
 Gifhorn (Reg. Bez. Lüneburg) 132  
 Gisela Ksn. 18  
 Gittelde (Kr. Gandersheim) 18  
 - Markt 18  
 Glosinde Hl. 33  
 Godehard Bf. v. Hild. 23, 26, 134  
 Goldene Aue 11, 122  
 Goslar Stadt 9 A, 10, 16, 23 f., 28, 33,  
 37, 39, 41, 65 f., 78, 95, 99,  
 104–122, 125, 132, 136, 139 f.,  
 142 ff., 153, 157 ff.  
 - Dom (Stift S. Simon et Juda) 39,  
 106, 108, 115, 117 f.  
 - Stift Georgenberg 29, 108, 112, 117  
 - Petersberg 108  
 - Riechenberg 108, 113  
 - Kirche SS. Cosmas et Damiani (=  
 Marktkirche) 34 A, 108 f., 111  
 - Frankenberger Kirche (Peter u.  
 Paul) 106, 109, 111  
 - Jakobikirche 108 f., 111  
 - Johanniskirche (ursprl. St. Martin)  
 105  
 - Stephanikirche 108, 111  
 - Thomaskirche 106  
 - Vituskapelle bzw. Kirche 108 f.,  
 111  
 - Rammelsberg 22, 106, 114  
 - Jagdhof 105 f.  
 - Pfalz 23, 25 f., 68, 104, 106,  
 108–111, 121  
 - Bergdorf 105 f., 108  
 - Frankenberg OT 106, 111  
 - Markt 109 ff., 114, 116, 142, 144  
 - Marktstraße 109  
 - Hoher Weg 109  
 - platea Romanorum 113  
 - Schuhhof 109  
 - Wall (u. Graben) 106, 114
- Wiek (vicus) 108 f.  
 Gotschalk Bf. v. Minden 37  
 Gregor VII. Papst 70, 86  
 Gröningen (Kr. Oschersleben) 34  
 - Kl. 80  
 Groitzsch (Kr. Borna, Bez. Leipzig) 78  
 Grona Pfalz (Stadtkr. Göttingen) 12,  
 62  
 - Burggrone OT 12  
 Großwusterwitz (Kr. Brandenburg) 85  
 Günther v. Brehna Bf. v. Naumb. 86  
 Gunzelin Mgf. v. Meiß. 90  
 Hagenau (Unterelsaß) 153, 153 A  
 Hagenrode (Wüst bei Harzgerode, Kr.  
 Quedl.) 15, 17 f.  
 Halberstadt Bt. u. Bff. 16, 33, 35 f.,  
 38, 40, 43, 58, 60, 100, 132, 148, 156  
 Halberstadt Stadt 16, 29–43, 50,  
 64–67, 69 f., 78, 95, 97 f., 100, 102,  
 108, 112, 118 f., 132, 133 A, 137,  
 140, 142 f., 148, 149 A, 156  
 - Dom St. Stephan 32, 38  
 - Stift St. Bonifaz 32  
 - Kl. St. Burchardi 32  
 - Johannesstift bzw. Kirche 30, 32,  
 34  
 - Stift Liebfrauen 32  
 - Stift St. Paul 32  
 - Martinikirche 34 f.  
 - Domspital 32  
 - Spital St. Alexii 32  
 - St. Liudgeri 33  
 - Burg 23 A, 30, 32, 34, 42  
 - Königshof (?) 38  
 - Pfalz (?) 38  
 - Vogtei OT 32, 34, 37  
 - Westendorf OT 32, 34, 37  
 - Bischofshof 32  
 - Markt 35, 39  
 - Göddenstr. (= Judenstr.) 34  
 - Hoher Weg 34 f.  
 - Westentor 32  
 Halle/Saale Stadt 14, 18, 30, 33, 36,  
 43, 62, 65, 66 A, 72–76, 86, 95, 122,  
 132, 137, 140  
 - Dom 72  
 - Moritzkirche 72, 74  
 - Kl. Neuwerk 74 f., 86  
 - Gertraudenkirche 74  
 - Marienkirche 74  
 - Michaeliskapelle 74  
 - Giebichenstein Burg, OT 18, 72,  
 72 A, 76  
 - Tal (Saline) OT 74  
 - Kastell 72  
 - Suburbium 74  
 - Residenz 72  
 - Marktstraße 74  
 - Juden 48 A, 74

- Hamburg 16, 65  
 Hamezo Gegenbf. v. Halb. 41  
 Hannover 14, 136 A  
 Hartwig Ebf. v. Magd. 68, 70 f.  
 Harzburg (Kr. Wolfenbüttel) Burg 40,  
     112 f., 120, 122  
 Harzgerode (Kr. Quedl.) 15, 17, 98  
 Hatheburg Gem. Kg. Heinrichs I. 78  
 Havelberg (Bez. Magd.) 55  
 Heimburg (Kr. Wernigerode) 40  
 Heinrich I. Kg. 52, 68, 78 f., 88, 95,  
     103, 124  
 Heinrich II. Ks. 25 f., 33, 38, 40, 52 A,  
     64, 68, 80, 82, 97, 103, 106, 130, 142  
 Heinrich III. Ks. 11, 15, 26 f., 38 f.,  
     52, 68 f., 82, 86, 91, 99 ff., 103 f.,  
     106, 108, 110, 113, 115 f., 118, 130,  
     142, 151 A  
 Heinrich IV. Ks. 7 f., 27 ff., 35 f.,  
     38-41, 43, 53 f., 68-71, 76, 82,  
     82 A, 86 f., 90 ff., 103 f., 111, 114 f.,  
     117-122, 125 f., 130, 137, 142 ff.,  
     151 A, 152, 154, 156 ff.  
 Heinrich V. Ks. 8, 29, 37 f., 41 ff.,  
     53 f., 68, 71, 82, 82 A, 86, 91 f., 104,  
     111, 112 A, 122, 126, 130, 137,  
     137 A, 143 f., 153 A, 156  
 Heinrich Hz. von Bayern 97  
 Heinrich v. Assel Ebf. v. Magd. 68, 71  
 Heinrich der Löwe Hz. v. Sachsen 53,  
     119, 125, 135  
 Heinrich Bf. v. Speyer 35  
 Helmarshausen (Kr. Hofgeismar, Reg.  
     Bez. Kassel) 152 A  
 Helmstedt Stadt 15  
 - Kl. St. Ludgeri 12  
 Hermann Gf. 37  
 Hermann Reichsvogt v. Goslar 117  
 Hermann Mgf. v. Meiß. 83  
 Hermannus de Nordhusen 125 A  
 Hermann v. Salm Gegenkg. 70, 103,  
     117, 121, 144  
 Hersfeld Kl. 41 A, 76, 78, 94 f., 126,  
     128  
 Herwig Bf. v. Meiß. 91  
 Hessen 126  
 Hezilo Bf. v. Hild. 27 f., 35, 114  
 Hildagsburg (Wüst., Gem. Wolmirstedt,  
     Kr. W.) 115, 119  
 Hildegrim Bf. v. Halb. 30  
 Hildesheim Bt. u. Bff. 17, 21-29,  
     39, 108, 110 f.  
 Hildesheim Stadt 14, 21-29, 38 f., 50,  
     67, 69 f., 108 f., 126, 132, 140, 157  
 - Dom St. Marien 22 ff., 28  
 - Bartholomeistift 23  
 - Kreuzstift 22 f.  
 - Michaeliskl. 23 f., 24 A  
 - Moritzstift 23  
 - Andreaskirche 23 f.  
     - Martinskapelle 24 A  
     - Dorf 21  
     - Herrenhof 21  
     - Königshof (?) 25  
     - Pfalz (?) 25  
     - Burg 22 ff., 29  
     - Suburbium 24  
     - Alter Markt 24 A  
     - Markt 23  
     - Langer Hagen 24  
     - Mühle 22 A  
 Hildeward Bf. v. Halb. 33  
 Hildibald Bf. v. Worms 97  
 Hillersleben (Kr. Haldensleben) 64  
 Hirsau (Kr. Calw) Kl. 53  
 Hörensleben (Kr. Oschersleben) 9, 40,  
     40 A, 70  
 Höxter (Reg. Bez. Detmold) 11  
 Hohenmölsen (Bez. Halle) 87  
 Horhusen s. Niedermarsberg  
 Hornburg (Kr. Wolfenbüttel) 42  
 Huy (Prov. Lüttich, Belgien) 112  
 Ibrahim ibn Jacob 74  
 Ilsenburg (Kr. Wernigerode) 40  
 - Burg 40  
 Ilsenstein Burgruine b. Ilsenburg 40  
 Italien 152 f., 155 A  
 Jacobus Hl. 94  
 Johannes Ev. Hl. 63, 63 A  
 Johannes der Täufer Hl. 30, 60, 78,  
     97, 105, 124 A  
 Juden 34, 48, 62, 66, 66 A, 80 f.,  
     112 A, 113, 115 A, 154 A  
 Kadeloh Bf. v. Naumb. 85  
 Kaltenborn (Kr. Sangerhausen) Kl.  
     154 A  
 Karl der Große Ks. 21, 48 f., 58, 72,  
     126, 146  
 Karolinger (und ihre Zeit) 14, 21,  
     22 A, 23 A, 29, 32, 38, 43, 49, 55, 59,  
     61, 72, 76, 83, 94, 105, 130, 134, 138,  
     140  
 Kassel 122, 126  
 Kissenbrück (Kr. Wolfenbüttel) 12  
 Kleinjena (Kr. Naumb.) 15, 83, 85 f.  
 - Abtei 83 f.  
 - Burg 18  
 - Markt 18  
 Kölbigk (Kr. Bernburg) 17  
 - Kl. 17  
 - Markt 17, 133 A,  
 Köln 8, 30, 64 f., 97, 100, 100 A, 113,  
     119, 138, 142, 145, 147, 149  
 Königslutter (Kr. Helmstedt) 12  
 Königswieck (OT v. Freist, Kr. Eisleben)  
     Markt 17  
 Köthen 14, 64  
 Konrad II. Ks. 26, 29, 36, 38 A, 52 A,  
     64 f., 68, 82 f., 85 f., 99 f., 104, 108,  
     130, 142, 156 A

- Kornelimünster (Kr. Aachen) Kl. 147  
 Lampert v. Hersfeld 91, 112 ff., 116,  
     120, 143  
 Lausitz 43, 55, 78  
 Lechfeld 78  
 Leipzig 12, 14, 14 A, 30, 43, 78, 85, 87  
     – Brühl 46 A  
 Liudger Hl. Bf. v. Münster 30  
 Liudolf Gf. 130, 132  
 Liudolfinger s. a. Ottonen 14, 78, 95,  
     102 ff., 130  
 Liudolfus Vogt v. Braunschw. 135  
 Lorenz Hl. 60, 78  
 Lorsch (Kr. Bergstraße) Kl. 147  
 Lothar III. Ks. 37, 99 ff., 134 f., 148  
 Ludwig d. Dt. Kg. 26 A, 52, 147  
 Ludwig d. Fromme Ks. 16, 21, 146 f.  
 Ludwig d. Kind Kg. 30  
 Ludwig Lgf. v. Thüringen 40  
 Lüdinghausen (Kr. L., Bez. Münster)  
     147  
 Lüneburg 11, 16, 22, 132  
 Lütich 112  
 Lutizen 65  
 Magdeburg Ebt. u. Ebff. 18, 55, 60 f.,  
     64, 66, 68, 70, 72, 75 f., 79, 83,  
     151 A, 154, 156  
     – Stadt 14 ff., 21, 30, 32 f., 36, 41,  
         46, 49 f., 55–71, 74 f., 80, 85, 95,  
         97 ff., 100 A, 102, 110, 112, 119,  
         137 f., 140, 142 f., 145, 147–150,  
         151 A, 153 f., 156 f., 156 A, 159  
     – Moritzkloster 59 f., 61, 151 A  
     – Nonnenkl. (St. Lorenz?) 60  
     – Dom (St. Moritz) 60, 62, 68  
     – Kloster Berge 60, 62  
     – Stift St. Marien 60, 60 A  
         – St. Nikolai 60  
         – St. Sebastian 60  
     – Pfarrkirche (St. Stephan?) 58 f., 62  
     – Ambrosiuskirche 62  
     – Kaufmannskirche 48, 63 f.  
     – Johanniskirche (ecclesia forensis) 63  
     – Michaeliskirche 63  
     – Hospital d. Domstifts 60  
     – Pfalzkapelle 59, 60 A  
     – Pfalz (palatium) 59 f., 62, 68  
     – Königshöfe 59 ff.  
     – Kastell 58  
     – Burg 23 A, 58 f., 62 f., 71  
     – Burgward 59, 61  
     – Altstadt 59  
     – Wiek (?) 58  
     – Suburbium (= Sudenburg) 58, 62 ff.  
         71  
     – (Alter) Markt 61, 63  
     – Domimmunität 59  
     – Domplatz 58  
     – Johanniskirchhof 60 A  
     – Rikdagsberg 60
- Schiffsanlegeplatz 58, 63  
     – Elbübergang 63  
     – Juden 48 A, 61, 64  
     – Judendorf 63  
     – Synagoge 63  
     – Frohse (chem. Dorf, sp. i. d. Stadt  
         aufgegangen) 58  
     – Erzstiftisches Archiv 156 A  
     – Staatsarchiv 156 A  
 Magnus Hl. 17 A, 113 A, 132  
 Mainz Ebt. u. Ebff. 11, 23, 26, 43, 46,  
     48 f., 51 ff., 72, 83, 108, 140  
     – Stadt 53, 64 f., 70, 97, 130, 138,  
         145, 147, 149  
 Manegoldus Bg. v. Erf. 48 A  
 Mansfeld Gft. 16  
 Maria Hl. 25, 59, 124 A  
 Martin Hl. 34, 105, 134 f.  
 Mathilde Kgn. 94 f., 124  
 Mathilde Äbt. v. Quedl. 95, 97  
 Mauritius Hl. 59  
 Maximus Hl. 79  
 Meißen Bt. u. Bff. 18, 82 A, 87 f., 90,  
     92, 133 A  
     – Mgff. v. 14 f., 18 f., 83 f., 88,  
         90 ff., 99, 135  
     – Bggff. v. 18, 88, 90  
     – Stadt 18 f., 33, 87–92, 94, 140,  
         153, 157, 159  
     – Dom 88  
     – Burgkirche 88  
     – Pfarrkirche (St. Afra?) 88  
     – Burg 88, 92  
     – Suburbium 88  
     – Markt 90  
     – Wasserburg (castrum aquaticum)  
         88, 90  
     – Elbübergang 88  
     – Fährstelle 90  
     – Juden (?) 90  
 Mellrichstadt (Reg. Bez. Unterfranken) 70  
 Memleben Kl. (Kr. Nebra, Bez. Halle)  
     17  
     – Markt 17  
     – Pfalz 17  
 Merseburg Bt. u. Bff. 68, 80 ff., 82 A  
     – Stadt 14, 30, 33, 43, 62, 65, 69, 74,  
         76–83, 85, 95, 122, 125, 132, 140  
     – Dom (St. Johannes Baptista) 79  
     – Peterskirche u. Kl. 78 f.  
     – Gotthardskirche 79  
     – Maximikirche 79 f.  
     – Sixtuskirche 79  
     – Vituskirche 78, 80  
     – Königshof 79 f.  
     – Pfalz 68, 79, 82, 103  
     – Burg 62, 76, 79 f.  
     – Burgward 79  
     – Altenburg OT 78, 80

- Burgstraße 80
- Gotthardtsteich 76
- Grüne Straße 80
- Krummes Tor 80
- Markt 81
- Neumarkt 82
- Saalebrücke 82
- Schiffsanlegeplatz 80
- Juden 48 A, 80
- Metz 152 A
- Michael Hl. 63, 137
- Minden Bt. u. Bff. 18, 147 A
- Stadt 11, 18
- Mitteldeutschland 8 f.
- Mühlhausen 11, 14, 46, 99 A, 122, 125-130, 140 f.
- Blasiuskirche 99 A, 128
- Kilianskirche 128 f.
- Marienkirche 128
- Alt-Mühlhausen 126, 128
- Königshof 126, 128 ff.
- Pfalz 129
- Burg 128
- Kilianslinde 128 f.
- Obermarkt 128
- Untermarkt 128
- Naumburg Bt. u. Bf. 82 A, 83, 86
- Stadt 14 f., 18, 36, 78, 83-87, 140
- Dom (St. Peter u. Paul) 84 f.
- Stift St. Georg 84
- Stift St. Moritz 84
- Wenzelskirche 85
- Königshof (?) 86
- Pfalz (?) 86
- Burg 84
- Vorburg 84
- Altenburg OT 83
- Markt 86
- Neletici Gau 72 A
- Niedermarsberg (Kr. Brilon, Reg. Bez. Arnsberg) 133 A
- Niedersachsen 137
- Nienburg/Saale (Kr. Bernburg) Kl. 15, 17 f.
- Nikolaus Hl. 60
- Norddeutschland 8
- Nordhausen 11, 14, 78, 95, 108, 122-126, 140 f.
- Königshof 124 f.
- Kl. bzw. Stift s. Crucis 124 f., 141
- Blasiuskirche 99 A, 124
- Nikolaikirche 124
- Suburbium 124
- Altstadt 124
- Altendorf 124
- Alt-Nordhausen 124
- Kaisermühle 124
- Northeim (Reg. Bez. Hild.) 12
- Nürnberg 46
- Ordolf Hz. v. Sachsen 35, 156
- Oschatz (Bez. Leipzig) 12, 14 A
- Osnabrück 116
- Osterode a. Harz (Reg. Bez. Hild.) 108
- Osterwieck (Kr. Halb.) (s. a. Seligenstadt) 16, 29 f., 33 A, 98
- Ota Mutter Bf. Bruns v. Minden 18
- Otto I. Ks. 18, 52, 59-62, 68, 72, 79, 94 f., 103 f., 106, 110, 125, 147, 149 f., 151 A, 156, 156 A, 159
- Otto II. Ks. 52, 62, 64, 80, 82, 87, 96, 103, 124, 130, 141, 147-150, 151 A, 156, 156 A, 159
- Otto III. Ks. 17, 19, 33, 38, 40, 68, 52, 72, 82, 97, 104, 130, 145, 147-150, 151 A, 152
- Otto IV. Ks. 134 A, 153
- Ottonen (s. a. Liudolfinger) 23 A, 30, 38, 59 f., 64, 68, 94 f., 100 A, 125, 128, 140, 145, 149, 152
- Otto Bf. v. Bamberg 74
- Otto Bf. v. Halb. 42
- Otto v. Northeim 70, 121
- Paderborn 122 125
- Papst 96
- Passau Stift Niederburg 154 A
- Paulus Hl. 32
- Pegau (Kr. Borna, Bez. Leipzig) 78
- Petrus Hl. 95
- Pöhlde (Kr. Osterode, Reg. Bez. Hild.) Pfalz 12, 125
- Polen 65, 68 f., 82, 91
- Pommern 74
- Quedlinburg Abt. v. 96, 98-102, 104
- Stadt 16, 18, 29, 36, 38 f., 64 f., 78, 92-105, 110, 112, 115, 119, 122, 133 A, 137, 140, 142 f., 145, 147 ff., 149 A
- Stift S. Servatius 14, 94 ff., 104, 114, 133 A
- Stift St. Wiperti 94-97, 97 A
- Stift St. Marien auf dem Münzenberg 95
- Kirche in der Burg 95
- Gertrudenkapelle 97 A
- Johannisspital 97
- Michaelskapelle in der Burg 97 A
- Stephanuskapelle 97
- Benediktikirche 101
- Blasiuskirche 98
- Königshof 94, 96 f., 97 A, 103
- Pfalz 14, 95, 103
- Burg 94 ff.
- Altstadt OT 97
- Suburbium 96, 98, 101
- Vicus 96, 98
- Altenburg 94
- Brücke 101 f.
- Finkenherd 98
- Gildschaft 98
- Dorf 94

- Markt 95, 97, 99, 101, 104
- Mühle 94
- Schiffsmühle 94 A
- Münzenberg 94 f.
- Strohberg 94
- Westendorf 96 ff., 98 A, 101
- Neuer Markt 98 A
- Stadtarchiv 100
- Rammelsberg s. Goslar
- Regensburg 152 A, 154
- Reginher Bf. v. Meißen 90
- Reichenau 145
- Reinhard Bf. v. Halb. 37 f., 41 f., 154 A, 156
- Reinhausen-Winzenburg Gff. v. 28
- Remiremont (Dép. Vosges, Frankreich) 152 A
- Rethra (Lage unbekannt) 66
- Rheinland (insbes. Städte) 7 f., 33, 62, 66, 139 ff., 159
- Richenza Ksn. 100
- Riddagshausen (OT v. Braunschw.) Kl. 133 A
- Riesa (Bez. Dresden) 87
- Rom 96
- Rottleberode (Kr. Sangerhausen) 17
- Königshof 17
- Markt 17, 98
- Rudolf v. Rheinfelden Gegenkg. 28, 53, 70, 82, 86 f., 115, 117, 121, 144
- Rudolf Bg. u. Schultheiß v. Halle 75
- Rudolf Mgf. 37
- Ruothard Ebf. v. Mainz 53, 126
- Rutbertus, Vogt v. Nordhausen 124
- Saalfeld (Bez. Gera) 46, 85
- Sachsen 8 f., 11, 19, 21, 25, 28, 37, 39 f., 42 f., 49, 53, 55, 67, 69 ff., 86, 88, 91, 94, 103, 112, 118, 120 ff., 125 f., 130, 133 A, 138 ff., 142-145, 152 ff., 156 ff.
- Sachsen Pfsgf. v. 18, 104 f.
- Salier 7, 28, 39, 53, 68 f., 71, 76, 83, 86, 90 f., 99, 103 ff., 117 f., 122, 125 f., 128 ff., 132, 140, 142 ff., 152, 159
- Sangerhausen (Bez. Halle) 95
- Saxo longus Bg. v. Erf. 48 A
- Scharfeld Gf. v. 125
- Schezla (Ort unbekannter Lage) 49
- Schlesien 43, 55, 78
- Schmalkalden (Bez. Suhl) 112
- Schmölln (Bez. Leipzig) 17
- Kl. 17
- Markt 17
- Schöningen (Kr. Helmstedt) 12
- Sebastian Hl. 60
- Seligenstadt (s. a. Osterwieck) 16, 29, 33 A, 98
- Selz (Unterelsaß, Frankreich) 148
- Servatius Hl. 95, 113 f.
- Siegfried Ebf. v. Mainz 53
- Silvester II. Papst 96
- Simon u. Juda Hll. 39, 108, 110
- Slawen (s. a. Wenden, Lutizen, Sorben) 33, 48 ff., 55, 61, 64, 66, 68 f., 72, 78 f., 81, 83, 88, 112, 115
- Sondershausen (Bez. Halle) 122
- Sorben 66, 69
- Speyer 8, 36 A, 115 A, 153 A, 154 A
- Staßfurt (Bez. Magd.) 15
- Markt 17 f.
- Altstaßfurt 15
- Staufer 20 A, 124 f., 153
- Stecklenburg (Kr. Quedl.) 95
- Stephan Hl. 33, 58
- Steußlingen Herren v. 39
- Straßburg (Unterelsaß) 153, 155
- Strehla (Kr. Riesa, Bez. Dresden) 87, 91
- Süddeutschland 121, 126
- Sulza (Kr. Apolda, Bez. Erf.) 18
- Teophanu Ksn. 130
- Teuchern (Kr. Hohenmölsen, Bez. Halle) 86
- Thangmar, Chronist 25
- Theodericus Vogt d. Kl. Riechenberg b. Goslar 111
- Thomas Hl. 106
- Thietmar Bf. v. Merseburg 60, 64, 68, 78 ff., 88
- Thüringen 11, 43, 52 ff., 108, 125 f., 130, 138, 145, 156, 158 f.
- Tiel (Prov. Gelderland, Niederlande)
- Stadt 64, 100, 100 A, 119, 142
- Tilleda (Kr. Sangerhausen) Pfalz 12, 62, 125
- Torgau (Bez. Leipzig) Markt 19, 87
- Toul (Dép. Meurthe et Moselle, Frankreich) 152 A
- Translatio S. Servatii 113 f.
- Trier 133, 157
- Kl. St. Maximin 63 A, 149, 157
- Udo Bf. v. Hild. 28 f., 155 A
- Udo Bf. v. Naumb. 86
- Udo Ebf. v. Trier 70 A
- Uhrsleben (Kr. Haldensleben, Bez. Magd.) 15 f.
- Burg 15
- Markt 16
- Vicenza (Prov. V., Italien) 152
- Vitus Hl. 78, 78 A, 80, 108
- Vratislav II. Hz. v. Böhmen 91
- Wallhausen (Kr. Sangerhausen) 17
- Markt 17
- Pfalz 17, 98, 125
- Walram Bf. v. Naumb. 86
- Wanfried (Kr. Eschwege, Reg. Bez. Kassel) 126
- Weimar 18
- Weimar-Orlamünde Gff. v. 41

- Welfesholz (Kr. Hettstedt, Bez. Halle) 42, 54, 86, 122, 144  
Wenden (s. a. Slawen, Sorben, Lutizen) 47 A, 65 f., 68 f.  
Werben (Kr. Osterburg, Bez. Magd.) 65  
Werden (OT v. Essen) Kl. 12, 147  
Werla (Wüst, b. Schladen, Kr. Goslar)  
Pfalz 12, 23 A, 25 f., 28, 62, 95,  
105 f., 116  
Werner Ebf. v. Magd. 35, 39, 69 f.  
Wernher Bf. v. Mers. 82  
Wernigerode (Bez. Magd.) 108, 122,  
132  
Westdeutschland 8, 138  
Westfalen 122, 125  
Wichmann Ebf. v. Magd. 85  
Wienhausen (Kr. Celle, Reg. Bez. Lüneburg) 17  
- Markt 17  
- Kl. 17  
Wieprecht v. Groitzsch, Bgf. v. Magd. 75  
Wilhelm Abt v. Hirsau 53  
Willigis Ebf. v. Mainz 97  
Winzenburg Gff. v. s. Reinhauen  
Wipertus Hl. 94  
Wittenberg (Bez. Halle) 14, 55  
Wolmirstedt (Kr. W., Bez. Magd.) 115  
Worms 8, 66 A, 111, 112 A, 115 A,  
154 A  
Wormsleben (Kr. Eisleben, Bez. Halle)  
40 A  
Würzburg 46  
Wurzen (Bez. Leipzig) 12, 14 A  
Zähringen Hzr. v. 20 A  
Zeitz Bt. u. Bff. 83  
- Stadt 12, 83, 85 f.  
- Burg 83  
- Brühl 46 A, 83  
Zerbst Stadt 55

# Die Burgen im deutschen Sprachraum

## Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung

1976. Band XIX der Reihe »Vorträge und Forschungen«, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 2 Teilbände. 1082 Seiten mit 182 Abbildungen und 2 farbigen Faltplänen in Kartentasche. Beide Bände werden nur geschlossen abgegeben. 17 x 24 cm.

Teil I. Helmut Beumann: Vorwort. *Problemstellung*: Herwig Ebner: Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte. *Allgemeines*: Fred Schwind: Zur Verfassung und Bedeutung der Reichsburgen, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert; Johanna Naendrup-Reimann: Weltliche und kirchliche Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burgkapellen; Ursula Lewald: Burg, Kloster, Stift; Fritz Arens: Die Datierung staufischer Pfalzen und Burgen am Mittelrhein mit Hilfe des Stilvergleichs; Fritz Arens: Stauffische Pfalz- und Burgkapellen; Peter Wiesinger: Die Funktion der Burg und der Stadt in der mittelhochdeutschen Epik um 1200. *Nördliche Territorien*: Adriaan Verhulst: Die gräfliche Burgenverfassung in Flandern im Hochmittelalter; Wilhelm Janssen: Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter; Hajo van Lengen: Der mittelalterliche Wehrbau im ostfriesischen Küstenraum; Herbert Jankuhn: Die sächsischen Burgen der karolingischen Zeit; Martin Last: Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen; Hans Patze: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen; Friedrich Benninghoven: Die Burgen als Grundpfeiler des spätmittelalterlichen Wehrwesens im preußisch-livländischen Deutschordensstaat. – Teil II. *Südliche Territorien*: Meinrad Schaab: Geographische und topographische Elemente der mittelalterlichen Burgenverfassung nach oberrheinischen Beispielen; Wolfgang Hübener: Die frühmittelalterlichen Wehranlagen in Südwestdeutschland nach archäologischen Quellen; Hans-Martin Maurer: Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur südwestdeutschen Burg vorwiegend im 13. Jahrhundert; Helmut Maurer: Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald; François Rapp: Zur Geschichte der Burgen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung der Ganerbschaften und der Burgfrieden; Karl S. Bader: Burghofstatt und Herrschaftseigen. Ländliche Nutzungsformen im herrschaftlichen Bereich; Otto P. Clavadetscher: Die Burgen im mittelalterlichen Rätien; Rudolf Endres: Zur Burgenverfassung in Franken; Pankraz Fried: Hochadelige und landesherrlich-wittelsbachische Burgenpolitik im hoch- und spätmittelalterlichen Bayern; Michael Mitterauer: Burg und Adel in den österreichischen Ländern; Heinz Dopsch: Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter. *Zusammenfassung*: Hans Patze: Burgen in Verfassung und Recht des deutschen Sprachraumes.

Josef Deér

# Byzanz und das abendländische Herrschertum

## Ausgewählte Aufsätze

1976. Band XXI der Reihe »Vorträge und Forschungen«, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 584 Seiten, davon 520 Seiten Text und 64 Bildtafeln mit zahlreichen Abbildungen. 17 x 24 cm.

*Inhalt:* P. Classen: Vorwort; Der Ursprung der Kaiserkrone; Byzanz und die Herrschaftszeichen des Abendlandes; Der Globus des spät-römischen und des byzantinischen Kaisers. Symbol oder Insigne?; Das Kaiserbild im Kreuz; Kaiser Otto der Große und die Reichskrone; Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI. in der Kunst und Politik ihrer Zeit; Die byzantinisierenden Zellenschmelze der Linköping-Mitra und ihr Denkmalkreis; Die Pala d’Oro in neuer Sicht; Karl der Große und der Untergang des Awarenreiches; Aachen und die Herrscherstüze der Arpaden; Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser; Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation; Dante in seiner Zeit: Dante Alighieri 1265–1321; Verzeichnis der Schriften von Josef Deér.



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

